4891 Bibl.Mont

Grundsätze
der
juristischen Praxis
sowohl
im Allgemeinen als in Anwendung auf jede Gattung
juristischer Aufsätze.

Von
D. Nicolaus Thaddäus Gönner,
hochfürstl. bamberg. Hof- und Staatsconferenzrathe,
Professor des deutschen Staatsrechts, der Juristenfacultät
Senior, des götting. histor. Instituts Mitgliede.

Bamberg,
bey Vincenz Dederich,
1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

hochwürdigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Christoph Franz

Bischofe zu Bamberg,

des

heil. röm. Reichs Fürsten

meinem

gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn

zum

Beweise der schuldigsten Verehrung in tiefester Unterthänigkeit geweihet.

Vorrede.

Daß die juristische Praxis ein besonderer Theil der Rechtswissenschaft sey, ist in unserm Jahrzehent so anerkannt, daß jeder Beweis darüber unnöthig scheint, man hat aufgehört, die Praxis im Processe zu suchen, man hat es eingesehen, daß das sogenannte Practiciren bey einem Rathe, Beamten oder Advocaten niemals einen vollkommenen Practiker bilde, man hat die Praxis als eine Wissenschaft anerkannt, und derselben auf allen angesehenen und berühmten Universitäten be-

sonde

sondere Lehrstühle gewidmet. Auch auf meiner vaterländischen Universität gediehen die von mir angefangenen Vorlesungen über die juristische Praxis; indessen schien es mir an einem Lehrbuche zu mangeln, welches die allgemeine Regeln der Praxis und die besonderen Regeln für jede Hauptgattung juristischer Aufsätze in zwekmäsiger Kürze in sich faßte; deßhalb entschloß ich mich, dieses Vorlesbuch der Presse zu übergeben, welches aus wiederhohlten Vorlesungen mehrerer Jahre entstanden ist.

Gern und mit Danke bekenne ich es, daß ich die Werke meiner Vorgänger benutzt habe, mein Wunsch ist erreicht, wenn alle wichtige Sätze über diese Wissenschaft gut und zwekmäsig zusammgestellt sind. Muster habe ich absichtlich vermieden, mir scheint es besser, wenn der angehende Practiker nach Grundsätzen gebildet wird, als wenn man ihn durch Muster vom Nachdenken abziehet, deren Werth sich überhaupt mit jedem Jahre vermindert. Eben so habe ich in meinem Lehrbuche von der Archiv = und Registraturwissenschaft geschwiegen,

en, weil sie eine ganz eigene, und auf besondern Principien beruhende Wissenschaft ist; wenn man in der juristischen Praxis alles lehren müßte, was dem Rechtsgelehrten in seinem practischen Leben einsmal nöthig ist, so müßte man ihn auch im Rechnungswesen u. d. unterrichten!

Wegen den zweyen Responsen, die ich im Anhange mittheile, glaube ich keinen Vorwurf zu verdienen, ich habe sie im Namen der Juristenfacultät ausgearbeitet, und aus Absicht den bey Responsen üblichen Eingang und Schluß beybehalten. Denkt man sich diese hinweg, so kann man beyde Arbeiten als Relationen betrachten.

Daß mit dieser Anleitung auch würkliche Arbeiten zu verbinden seyen, hab ich selbst in dem Begriffe der juristischen Praxis bestimmt, und seit 3 Jahren in meinen practischen Vorlesungen beobachtet, über deren Plan ich hier öffentliche Rechenschaft ablegen will.

Nach der herkömmlichen Art academischer Vorlesungen erkläre ich die in dem Vorlesbuche enthaltenen Regeln. Nach einigen Lehrstunden gebe ich meinen Hrn. Zuhörern Gelegenheit, die Hand an juristischen Arbeiten zu legen. Ich suche dabey, soviel möglich, stuffenweise vom leichtern zum schwerern überzugehen, mache keine Aufgabe von der nicht die bey der Arbeit zu beobachtende Regeln erläutert worden wären, und spiele ihnen selbst allerley juristische Aufsätze in die Hand, indem ich aus Protocollen, Bittschriften u. d. kurze Auszüge fertigen lasse.

Um selbst die Theorie dabey nicht zu vernachläsigen, um den Eifer stäts rege zu erhalten, verbinde ich damit theoretische Rükfichten, indem ich bald die Frage, welche Klage anzustellen, oder ob sie begründet sey, bald eine andere zur Entscheidung aufstelle.

Damit der Eckel vermieden und der Eifer unterhalten werde, bemühe ich mich, stäts eine Abwechs-

wechslung unter den Arbeiten zu erhalten, indem ich keine zwey Arbeiten über den nämlichen Fall, und bald gerichtliche bald auffergerichtliche Aufsätze machen lasse.

Bald nach den ersten Stunden fange ich an, meine Zuhörer in mündlichen Vorträgen zu üben, indem ich ihnen aus classischen Schriften z. B. Pütters, Selchovs, Schmidts, Claproths, Geigers u. Glüks u. a. m. Rechtsfälle auszeichne, welche sie in einem kurzen Vortrag umschaffen, worin sie das Thema generale vorausschicken, dann das Factum folgen lassen, hierauf die Streitfrage festsetzen, ihre Meynung, und endlich die Gründe derselben anführen. Dieser Vortrag wird vom Referenten öffentlich im Collegium abgelesen, worauf ich in Form einer Corelation die Sache kurz wiederhohle.

Daß hierdurch der junge Mann Muth und Fertigkeit erhalte, öffentlich aufzutretten, daß er

mit

mit guten Schriften bekannt wird, und daß selbst die Theorie viel dabey gewinne, ist offenbar.

Nach einiger Zeit lasse ich auch über neuere Vorfälle aus dem Staatsrechte, vorzüglich aus Reuß Staatscanzley und Deductionssammlung Vorträge dieser Art erstatten, um auch manche Sätze des teutschen Staats- und Lehenrechts von ihrer practischen Seite zu zeigen.

In Ausarbeitung aller Gattungen juristischer Aufsätze übe ich meine Zuhörer, sie fertigen Schreiben, Contracte, Testamente, Berichte, alle wichtige Schriften nach dem gerichtlichen sowohl ordentlichen als summarischen Processe, und zwar der Abwechslung halber jede Arbeit über einen andern Falle auf diese Weise kamen mit Einbegriff der erstatteten mündlichen Vorträge nach der Erfahrung dreyer Jahre jedes Jahr wenigstens 160 verschiedene Rechtsfälle vor.

Die

Die mir ertheilte landesherrliche Erlaubniß zu dem Ende abgeurtheilte Akten aus dem Archive zu erhalten, setzte mich in den Stand, einen hinreichenden Vorrath von Rechtsfällen und Akten zu sammeln. Nebst diesem theile ich Deductionen, Contracte, Rechtsgutachten, Staatsschriften aus meiner Sammlung zum Lesen aus.

Relationen aus Akten lasse ich von jedem Zuhörer, als Referenten, öffentlich ablesen, auch Corelationen erstatten, und sammle hierauf nach collegialischer Form die Stimmen der übrigen.

Jeden Aufsatz meiner Zuhörer gehe ich durch, und mache auf ihn meine Bemerkungen. Ueber die Aufgabe erkläre ich mich öffentlich, wie sie nämlich hätte gefertiget werden sollen, die Vertheilung der geheimen Numern unter den Zuhörern scheint mir überflüssig zu seyn.

Das Collegium selbst dauert zwey halbe Jahre. Gewiß ein geringer Zeitraum für ein Collegium, welches nebst sovielen aussergerichtlichen Arbeiten alles in sich faßt, dem sonst zwey Collegien, ein Processuale- und ein Relatorium-Practicum gewidmet waren.

Bamberg den 16ten September, 1796.

In-

Inhalt.

Einleitung.

Begriff der juristischen Praxis. . . . . §. 1
Eintheilung derselben. . . . . §. 2
Quellen. . . . . §. 3
Hülfsmittel. . . . . §. 4
Litteratur. . . . . §. 5 6
Nutzen. . . . . §. 7
Plan des Werks. . . . . §. 8

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze des juristischen Vortrags.

Unterabtheilung der Regeln, wie man sich bey Sammlung des Stoffs und bey der Form zu benehmen habe. §. 9

Erster Abschnitt.

Von der Sammlung und Ordnung des Stoffs.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Regeln von Sammlung und Ordnung der Materialien.

Der Stoff muß vollständig gesammelt und gehörig geordnet seyn. . . . . §. 10
Nähere Bestimmung dieser beyden Regeln. . . §. 11—16

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Regeln vom Bücherlesen für den Juristen.

Warum von diesem Gegenstande gehandelt wird. §. 17
Festsetzung der Fragen, worauf es bey dem Bücherlesen ankömmt. . . . . §. 18
A) Beantwortung der ersten Frage, Regeln über die Auswahl der Bücher. . . . . §. 18
B) Beantwortung der zweyten Frage, Regeln vom Bücherlesen selbst. . . . . §. 19
Regeln nach dem Unterschiede, ob man zur Erweiterung seiner Kenntnisse im allgemeinen oder in einem bestimmten Gegenstande liest. . . . §. 20

Drittes Hauptstück.

Vom Excerpiren.

Begriff. . . . . §. 21
Nothwendigkeit. . . . . §. 22
Zweyerley Gattung von Excerpiren. . . §. 23
Allgemeine Regeln. . . . . §. 24
Besondere Regeln.
a) Bey Excerpiren zur Erweiterung der Kenntnisse im Allgemeinen. . . . . §. 25
b) Wenn Erweiterung der Kenntnisse in einer besondern Sache der Zweck ist. . . . . §. 26
Art und Weise, die Excerpten zu schreiben. . §. 27
Ihre Sammlung und Aufbewahrung. . . §. 28

Viertes Hauptstück.

Von Tabellen.

Begriff. . . . . §. 29
Ihr Nutzen und häufiger Gebrauch. . . §. 30

Stoff der Tabelle. . . . . §. 31
Art und Weise, wie Tabellen gemacht werden. . §. 32
Zwey Arten, Tabellen zu schreiben.
A) Nach der Länge. . . . . §. 33
B) Nach der Breite. . . . . §. 34
Genealogische Tabellen. . . . §. 35—37

Zweyter Abschnitt.

Grundregeln in Ansehung der Form oder des Vortrags.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Abtheilung des juristischen Vortrags.

Begriff des Vortrags. . . . . §. 38
Eintheilungen des juristischen Vortrags. . §. 39
I. In Hinsicht der Werkzeuge, mündlicher oder schriftlicher Vortrag. . . . . §. 40
II. In Hinsicht seines Endzwecks, erzählende, ausführende oder bestimmende Schreibart. . . §. 41
Gebrauch der allgemeinen Regeln bey jenen Aufsätzen, worinn mehrere Arten des Vortrags in der letzten Beziehung vorkommen. . . . . §. 42
Allgemeine und besondere Regeln des juristischen Vortrags. §. 43

Zweytes Hauptstück.

Allgemeine Regeln des juristischen Vortrags.

Gegenstand dieses Hauptstücks. . . . §. 44
Eigenschaften eines guten Vortrags.
1) Wahrheit. . . . . §. 45

2) Deutlichkeit. . . . . §. 46
3) Vollständigkeit. . . . . §. 47
4) Präcision. . . . . §. 48
5) Ordnung im Vortrage überhaupt. . . §. 49
Besonders in Hinsicht.
a) Der Sätze und Perioden. . . . §. 50
b) Der Verbindungsworte. . . . §. 51
6) Uebereinstimmung des Ausdrucks mit dem Inhalt. §. 52
7) Nachdruck. . . . . §. 53
8) Gleichförmigkeit. . . . . §. 54
9) Anstand des Ausdrucks. . . . . §. 55
10) Reinigkeit der Sprache.
a) Im Allgemeinen. . . . . §. 56
b) Kunst = und alte Wörter. . . . . §. 57
c) Gebrauch fremder Wörter. . . §. 58. 59

Drittes Hauptstück.

Regeln des mündlichen Vortrags.

Uebergang zu dieser Lehre. . . . . §. 60
Fälle wo der Jurist mündliche Vorträge erstattet. §. 61
Regeln des mündlichen Vortrags. . §. 62 — 64

Viertes Hauptstück.

Regeln des schriftlichen Vortrags.

A) Erfoderniſſe des schriftlichen Vortrags.
1) Orthographie. . . . . §. 65
2) Interpunctionen. . . . . §. 66
3) Rein = und Schönschreibung. . . . §. 67
4) Güte der Schreibmaterialien. . . . §. 68
B) Aeusserlicher Anstand schriftlicher Aufsätze. , §. 69

I. Papier,

I. Papier, dessen Größe, Farbe, beschneiden. §. 70
II. Format. . . . . §. 71
III. Heften mehrerer Bogen . . . §. 72
IV. Schriftzüge; Canzley- und Currentschrift. §. 73

Fünftes Hauptstück.

Regeln der erzählenden Schreibart.

Wichtigkeit der erzählenden Schreibart. . . §. 74
Begriff der juristischen Geschichtserzählung. §. 75
Regeln derselben. . . . . §. 76
I. Ordnung. . . . . §. 77
II. Kürze. . . . . §. 78
III. Deutlichkeit. . . . . §. 79
IV. Die Erzählung muß getreu seyn. . . §. 80
V. Die Wendung muß den Hauptgegenstand gleich vor Augen legen. . . . . §. 81
VI. Unterschied zwischen positivem und relativem Style. §. 82
VII. Zusammenhängende oder trockene Geschichtserzählung. §. 83
VIII. Gebrauch der gegenwärtigen oder vergangenen Zeit. §. 84

Sechstes Hauptstück.

Regeln der ausführenden Schreibart.

Begriff. . . . . §. 85
Theile einer Ausführung. . . . . §. 86
Wesentliche und nicht wesentliche Theile. . . §. 87
Regeln für jeden Theil. . . . . §. 88
I. Eingang. . . . . §. 89
Eigenschaften des Eingangs. . . . §. 90
Woher der Eingang entnommen werde, und wie er beschaffen seyn müsse. . . . . §. 91
II. Geschichtserzählung. . . . . §. 92
III. Festsetzung der abzuhandelnden Frage, oder Bestimmung des Hauptsatzes. . . . §. 93

IV. Die Abhandlung. . . . . §. 94
Form der Abhandlung. . . . . §. 95
1) Form der Beweise. . . . . §. 96
2) Ordnung der Gründe. . . . . §. 97
3) Ton und Vortrag. . . . . §. 98
V. Der Beschluß. . . . . §. 99
Wenn die Ausführung in einer Widerlegung besteht. §. 100
Regeln, welche bey Widerlegungen zu beobachten sind. §. 101

Siebentes Hauptstück.

Vom Allegiren.

Nothwendigkeit der Lehre vom Allegiren. . §. 102
Man allegirt entweder Acten, oder Gesetze oder Schriftsteller. . . . . §. 103
I. Allegation aus Acten. . . . . §. 104
II. Allegation der Gesetze. . . . . §. 105
1) Von Partheyen. . . . . §. 106
2) Vom Richter. . . . . §. 107
3 Allegation der Gesetze in Druckschriften. . §. 108
III. Allegation der Schriftsteller. . . §. 109
Auswahl bey Allegation der Schriftsteller. . §. 110
Ueber die Form der Allegation. . . . §. 111

Achtes Hauptstück.

Regeln der bestimmten Schreibart.

Begriff der bestimmenden Schreibart. . . §. 112
Ihre Regeln. . . . . §. 113 — 118

Zweyter Theil.

Besondere Regeln für jede Gattung juristischer Aufsätze.

Erstes Hauptstück.

Von impersonellen Aufsätzen.

Uebergang zum zweyten Theile. . . §. 119
Begriff der personellen und impersonellen Aufsätze. §. 120
Form der impersonellen Aufsätze.
A) Innere Form.
1) Eingang. . . . . §. 121
2) Inhalt. . . . . §. 122
3) Schluß. . . . . §. 123
4) Unterschrift. . . . . §. 124
4) Besieglung. . . . . §. 125
B) Aeussere Form. . . . . §. 126

Zweytes Hauptstück.

Von personellen Aufsätzen, dem Briefcäremoniel und Titulaturen.

Allgemeine Bemerkungen über personelle Aufsätze. §. 127
Folgen aus dieser Betrachtung. . . . §. 128
Form der personellen Aufsätze. . . . §. 129
A) Innere Form.
I. Eingang. . . . . § 130
II. Inhalt. . . . . §. 131
III. Schluß. . . . §. 132 — 135
B) Aeussere Form. . . . . §. 136

I. Zusammenlegung der Schreiben. . §. 137
Von Convertiren. . . . . §. 138
II. Besieglung der Schreiben. . . . §. 139
III. Von Aufschriften (Addressen). . . §. 140
a) Ihre Form im allgemeinen. . . §. 141
b) Zwey Gattungen deütscher Aufschriften. . §. 142
Anhang einiger Titulaturen. . . . §. 143

Drittes Hauptstück.

Von Canzley- und Handschreiben großer Herrn.

Begriff. . . . . §. 144
Canzleyschreiben. . . . §. 145 — 148
Handschreiben. . . . . §. 149

Viertes Hauptstück.

Von Noten.

Begriff. . . . . §. 150
Form der Noten. . . . . §. 151

Fünftes Hauptstück.

Von Entwürfen, ihrer Ausfertigung und von Abschriften.

Begriff der Entwürfe. . . . . §. 152
Regeln von der Form der Entwürfe. . §. 153
Was zur Ausfertigung eines concipirten Aufsatzes gehöre. §. 154
Begriff der Abschriften. . . . §. 155
Regeln der Abschriften. . . . §. 156
Beglaubte und unbeglaubte Abschriften. . §. 157

Sechstes Hauptstück.

Von personellen Aufsätzen, welche zur erzählenden Schreibart gehören — Schreiben jeder Art.

Verschiedene Arten der Schreiben. . . §. 158

Schreiben über rechtliche Gegenstände. . §. 159
Wohlstands und Freundschaftsschreiben. . §. 160

Siebentes Hauptstück.

Von impersonellen Aufsätzen, welche zu der erzählenden Schreibart gehören.

Verschiedene Gattungen von juristischen Aufsätzen dieser Art. §. 161

Erster Absatz.

Von Protocollen.

Begriff. . . . . §. 162
Eintheilung der Protocolle in gerichtl. und aussergerichtliche §. 163
Regeln von Protocollen. . . . §. 164
A) Einrichtung der Protocolle.
I. Eingang. . . . . §. 165
II. Inhalt. . . . . §. 166 167
III. Schluß. . . . . §. 168
B) Aeussere Form. . . . . §. 169
Von Protocollen der höheren Collegien. . §. 170

Zweyter Absatz.

Von Attestaten.

Begriff. . . . . §. 171
Ihre Einrichtung. . . . . §. 172
Verschiedene Arten der Attestate. . §. 173

Dritter Absatz.

Von Notariatsinstrumenten.

Begriff . . . . . §. 174
Was bey Notariatsinstrumenten zu beobachten ist. §. 175
A) Vor der Abfassung
1) Requisition des Notars. . . §. 176
2) Requisition der Instrumentszeugen. §. 177

3) Notari-

3) Notariatsprotocoll. . . . §. 178
Dessen Inhalt und Form. . . . §. 179
B) Bey Ausfertigung des Instruments.
I. Anrufung des göttlichen Namens. . . §. 180
II. Genaue Bestimmung der Zeit nach Christi Geburt,
röm. Indiction und kaiserlichen Regierungsjahren. §. 181
III. Requisition des Notars. . . §. 182
IV. Annahme des Ersuchens. . . §. 183
V. Bemerkung des Orts, wohin der Notar sich begeben hat. §. 184
VI. Inhalt der Handlung selbst. . . §. 185
VII. Schluß . . . . . §. 186
VIII. Datum. . . . . §. 187
C) Aeussere Form des Notariatsinstruments. §. 188

Vierter Abschnitt.

Von Auszügen.

Begriff. . . . . §. 189
Ihre Regeln. . . . . §. 190
Actenextract. . . . . §. 191

Fünfter Abschnitt.

Von den Promemorie oder status causae.

Begriff. . . . . §. 192
Sie sind impersonelle Aufsätze. . . §. 193
Ihr Inhalt
1) Geschichtserzählung. . . . §. 194
2) Actenauszug. . . . . §. 195
Wenn eine Ausführung der Gründe damit verbunden wird. . . . . §. 196

Achtes Hauptstück.

Von personellen Aufsätzen, welche zu der ausführenden Schreibart gehören.

Gattungen von Schriften, welche hier vorkommen. §. 197.

Erster Absatz.

Begriff der Bittschriften in weitläufigen und eigentlichen Verstande. . . . . §. 198
Rechtfertigung dieser Einschränkung. . . §. 199
Regeln der Bittschriften im allgemeinen. . §. 200
Theile einer Bittschrift. . . . . §. 201
I. Eingang. . . . . §. 202
II. Geschichtserzählung. . . . §. 203
III. Ausführung der Gründe. . . . §. 204
IV. Die Bitte. . . . . §. 205
V. Der Schluß. . . . . §. 206
Kürzere Art von Bittschriften nach besondern Landesverordnungen. . . . . §. 207

Zweyter Absatz.

Von Proceßschriften.

I. Innerer Bau.

Theile einer jeden Proceßschrift. . . §. 208
Hieraus fließender Hauptgrundsatz. . . §. 209

II. Aeussere Form.

1) Sie sind personelle Aufsätze. . . §. 210
2) Sie haben die Briefform. . . . §. 211
Ausnahmen von dieser Regel. . . . §. 212
3) Sie sind Bittschriften. . . . §. 213
Modification des vorigen Satzes. . . §. 214
Von Rubricken der Proceßschriften. . . §. 215
Vom Rubrum der Sache. . . . §. 216

Dritter Abſatz.
Von Berichten.

Begriff. . . . . §. 217
Eintheilung der Berichte. . . . . §. 218
Natur der Berichte. . . . . §. 219
A) Inhalt.
I. Eingang. . . . . §. 220
II. Geſchichtserzählung. . . . . §. 221
Beyleaung anderer Schriften. . . . §. 222
III Gutachten. . . . . §. 223
IV. Schluß. . . . . §. 224
Anwendung der allgemeinen Regeln auf die verſchied-
enen Fälle der Berichtserſtattung. . . §. 225
I. bis X. Fall. . . . . §. 226 — 235
B) Aeuſſere Form der Berichte. . . . §. 236

Neuntes Hauptſtück.
Von impersonellen Aufſätzen der ausführenden Schreibart.

Welche Aufſätze hier vorkommen. . . . §. 237

Erſter Abſatz.
Von Relationen.

Begriff einer Relation. . . . . §. 238
Verſchiedene Gegenſtände einer Relation und daraus
fließende Eintheilungen. . . . . §. 239
Betrachtungen über die Natur der Relation und Folg-
en daraus. . . . . §. 240
Die curſoriſche Leſung der Acten, als Vorbereitung
zur Relation. . . . . §. 241
Theile einer Relation. . . . . §. 242

I. Geschichtserzählung.

Deren Begriff und Nothwendigkeit. . . §. 243
Regeln der Geschichtserzählung. . . §. 244

II. Proceßgeschichte.

Ihr Begriff. . . . . §. 245
Regeln der Proceßgeschichte. . . . §. 246

III. Actenauszug.

Dessen Begriff und Nothwendigkeit. . . §. 247
Verschiedenheit der Extracte, natürliche und künstliche. §. 248
Unterarten der künstlichen und natürlichen Extracte. §. 249
Allgemeine Regeln der Extracte. §. 250 — 254
Besondere Regeln der verschiedenen Arten der Extracte.
1) Regeln des Extractes der von Blatt zu Blatt gefertigt wird. . . . . §. 255
Regeln der künstlichen Extracte, und zwar a) von der Art einzelne Schriften künstlich zu extrahiren. §. 256
b.) Regeln der künstlichen Extracte aus ganzen Acten nach der Separationsmethode. — Nähere Bestimmung derselben. . . . . §. 257
Verschiedenheit dieser künstlichen Extracte von künstlichen Extracten aus einzelnen Schriften. §. 258
Wann die Separation statt finde? . . §. 259
Art und Weise einen separirten Auszug zu fertigen. §. 260

IV. Gutachten.

Begriff und allgemeine Bemerkungen. . . §. 261
Regeln des Gutachtens. . . . §. 262
Die Präliminarnotiz als ein zufälliger Theil der Relation. . . . . §. 263
1) Allgemeine Anzeige von der Lage des Processes. §. 264
2) Allgemeine Anzeige der Haupftrage auf deren Entscheidung es ankömmt. . . . §. 265
Das Urtheil ist kein Theil der Relation. . §. 266

An-

Anwendung dieser Regeln auf die besondern Fälle der Relationen über gerichtliche Sachen. §. 267
Nach welcher Ordnung diese besondere Regeln vorgetragen werden. . . . . §. 268

I. Relationen aus Civilacten.

A) Aus einzelnen Schriften, worüber ein eingewandtes Rechtsmittel nicht zu erkennen ist. . . §. 269
Besonders 1) bey dem Vortrage über eine Klagschrift. §. 270
2) Aus der ersten Schrift in einem summarischen Processe. . . . . §. 271
Anwendung dieser Regeln auf andere, hier nicht besonders behandelte Fälle. . . . §. 272.
B) Wenn aus ganzen Acten referirt wird. § 273
Allgemeine Regeln für Relationen aus ganzen Acten. §. 274
I) Bau der Relationen aus dem ersten Verfahren.
a) Geschichte und Actenauszug. . . . §. 275
b) Gutachten. . . . . §. 276
α) Erster Fall, wenn die Sache zu einem Definitivurtheile reif ist.
1) Wo die Partheyen über die Beurtheilung des Factums streiten. . . . . §. 277
2) Wenn sie über eine Rechtsfrage streiten. . §. 278
β) Zweyter Fall, wenn in der Sache nur ein Zwischenurtheil auf Beweis gefällt werden muß. §. 279
II. Bau der Relationen aus dem zweyten Verfahren. §. 280
1) Erster Fall, wenn dem Beweisverfahren ein Interlocut auf Beweis vorhergieng.
a) Vom Actenauszuge. . . . §. 281 282
b) Vom Gutachten. . . . §. 283 284
2) Zweyter Fall, wenn der Beweis anticipirt wurde.
a) Vom Actenauszuge. . . . . §. 285
b) Vom Gutachten. . . . . §. 286

III. Bau der Relationen über ein Rechtsmittel.
A) Bey Appellationen über den Beschwerdenlibel. §. 287
3) Vom Actenauszuge. . . . . §. 288
2) Von dem Gutachten.
a) über die Fatalien und Formalien. . . §. 289
b) Ueber die Materialien und Beschwerden selbst. §. 290
Von der Relation über den Beschwerdenlibell, wenn die Acten voriger Instanz demselben nicht beyliegen, ... §. 291
B) Von der Relation über ein Revisions und Nullitätsklage. . . . . §. 292
C) Von der Relation über ein Restitutionsgesuch gegen ein Urtheil. . . . . §. 293
IV) Von der Relation aus Concursacten. . §. 294
A) Aus den Generalacten. . . . §. 295
B) Aus den Specialacten. . . . §. 296
II. Relationen aus Criminalacten. . . §. 297
Verschiedene Standpuncte des peinlichen Verfahrens, wo Relationen vorzukommen pflegen. . §. 298
A) Vor der Specialinquisition.
1) Relationen über die Gefangennehmung.
a) Vom Auszuge aus den Acten. . . § 299
b) Vom Gutachten. . . . . §. 300
2) Wenn über die Verhängung der Specialinquisition referirt wird. . . . . §. 301
B) Nach der Specialinquisition.
1) Relation zur Fällung eines Definitiverkenntnisses in peinlichen Fällen.
a) Vom historischen Theile dieser Relation. §. 302
b) Vom Gutachten. . . . . §. 303
2) Von Relationen über ein Erkenntniß auf die peinliche Frage. . . . . §. 304

Zweyter Absatz.

Von Rechtsgutachten und rechtlichen Bedenken.

Begriff. . . . . §. 305
Unterschied zwischen Relationen und Rechtsgutachten. §. 306.
I. Inhalt der Rechtsgutachten.
A) Wenn sie uber mitgeschickte Acten gefertigt werden. §. 307
B) Wenn nicht über Acten das Rechtsgutachten verlangt worden. . . . . §. 308
Theile, welche an solchen Rechtsgutachten unterschieden werden können. . . . . §. 309
I. Geschichtserzählung. . . . . §. 310
Regeln von der Geschichtserzählung. . . §. 311
II. Aufstellung der zu erörternden Fragen.
1) Wenn ein Gutachten über eine blose Rechsfrage ohne Geschichtserzählung begehrt worden. §. 312
2) Wenn nebst den Fragen eine Geschichtserzählung oder Acten an den Respondenten überschikt wurden. §. 313.
Regeln für diesen Fall. . . . . §. 314
III. Ausführung oder Gutachten. . . . §. 315
II. Aeussere Form der Rechtsgutachten im allgemeinen. §. 316
Insbesondere.
1) Aufschrift und Eingang. . . . . §. 317
2) Geschichtserzählung. . . . . §. 318
3) Fragen, worauf es ankömmt. . . §. 319
4) Gutachten. . . . . §. 320
5) Der Schluß. . . . . §. 321
Schlußbemerkung über die Form. . . §. 322

Dritter Absatz.

Von Deductionen.

Begriff. . . . . §. 323

Vorarbeiten bey Deductionen.
1) Aufsuchung der Materialien. . . §. 324
2) Ordnung des Stoffes. . . . §. 325
Regeln der Deductionen. . . . §. 326
A) Inhalt der Deductionen.
I. Eingang. . . . . §. 327
II. Geschichtserzählung. . . . . §. 328
III. Festsetzung der abzuhandelnden Fragen. . §. 329
IV. Die Ausführung. . . . . § 330
V. Schluß der Deduction. . . . . §. 331
B) Aeussere Form.
I. Titel. . . . . §. 332
II. Das Format. . . . . §. 333

Vierter Abschn.
Von Manifesten.

Begriff. . . . . §. 334
Natur derselben. . . . . §. 335
Bemerkungen über die Art Manifeste zu machen. §. 336

Zehentes Hauptstück.
Von personellen Aufsätzen der bestimmenden Schreibart.

Aufsätze, welche hier vorkommen. . . §. 337

Erster Abschn.
Von Decreten.

Begriff und Eintheilung der Decrete in weiter und enger Bedeutung. . . . . §. 338
Eintheilung der Decrete im engen Verstande
1) In Ansehung der Art, wie die Partheyen beschieden werden. . . . . §. 339
2) In Rükficht auf die Einkleidung. . . §. 340

Betrachtungen über die Natur der Decrete. §. 341
A) Inhalt der Decrete.
I. Allgemeine Regeln.
1) Das Decret sey kurz und bündig abgefaßt. §. 342
2) Es muß deutlich und verständlich seyn. . §. 343
3) Vollständig. . . . . §. 344
II. Besondere Regeln der motivirten Decrete.
1) Wann sie statt finden. . . . §. 345
2) Wie sie verfaßt werden. . . . §. 346
III. Innere Einrichtung der Decrete selbst.
1) Eingang. . . . . §. 347
2) Die Verfügung oder Anordnung. . §. 348
3) Der Schluß. . . . . §. 349
B) Aeussere Form der Decrete. . . §. 350

Zweyter Absatz.

Von Rescripten.

Natur der Rescripte und ihr Unterschied von Decreten und Canzleyschreiben. . . §. 351
Regeln der Rescripte. . . . . §. 352
A) Inhalt der Rescripte.
I. Eingang. . . . . §. 353
II. Die Verfügung. . . . . §. 354
III. Der Schluß. . . . . §. 355
B) Aeussere Form der Rescripte. . . §. 356
Signaturen, ... §. 357

Eilftes Hauptstück.

Von impersonellen Aufsätzen, welche zur bestimmenden Schreibart gehören.

Von welchen Aufsätzen hier gehandelt wird. §. 358

Zwey-

Erster Absatz.

Von Gesetzen und Verordnungen.

Begriff. . . . . §. 359
Reflexionen über Abfassung der Gesetze im allgemeinen. §. 360
Allgemeine Regeln von Abfassung der Gesetze. §. 361
Besondere Regeln für die Form der Gesetze.
1) Wenn sie im Namen des Regenten selbst ausgefertigt werden. . . . . §. 362
2) Wenn eine Landesstelle auf Befehl des Regenten ein Gesetz bekannt macht. . . . §. 363

Zweyter Absatz.

Von Urtheilen.

Unterschied zwischen Decreten und Urtheilen. §. 364
Regeln der Urtheile. . . . . §. 365

Dritter Absatz.

Von Verträgen.

Privatpersonen bestimmen Rechte und Verbindlichkeiten entweder in Verträgen oder Handlungen von Todeswegen. . . . §. 366
Wie die Regeln von Verträgen behandelt werden. §. 367
Sie betreffen entweder die innere Einrichtung der Verträge, oder die äussere Form. . . §. 368
A) Innere Einrichtung der Verträge.
I. Eingang. . . . . §. 369
II. Inhalt. . . . . §. 370
III. Schluß.
a) Von Clauseln. . . . . §. 371
b) Regeln des Schlusses. . . . §. 372
B) Aeussere Form. . . . §. 373

Vierter Abſatz.

Von letzten Willensverordnungen.

Verſchiedene Arten der letzten Willensverordnungen, Teſtamente, Codicille, Schaukungen von Todeswegen. . . . . §. 374
Allgemeine Bemerkung, von mündlichen und nachher zu Papier gebrachten letzten Willen. §. 375
A) Teſtamente. . . . . §. 376
I. Innere Einrichtung der Teſtamente.
1) Eingang. . . . . §. 377
2) Inhalt. . . . . §. 378
3) Schluß.
a) Von Clauſeln. . . . . §. 379
b) Uebrige Theile des Schluſſes. . . §. 330
II. Aeuſſere Form der Teſtamente. . §. 381
B) Codicille. . . . . §. 382
C) Schaukungen von Todeswegen. . . §. 383

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Begriff der juristischen Praxis.

Der Zwek des Rechtsgelehrten ist die würkliche Anwendung der Rechtswahrheiten auf einzelne Fälle, so verschieden auch die Art der Anwendung seyn mag (consulendo, advocando, judicando). In der Anwendung selbst muß der Jurist seine Gedanken Andern mittheilen, und hiezu hat er nur zwey Werkzeuge, Mund und Feder. Wer dieses thut, von dem sagt der Sprachgebrauch, daß er practicirt. Allein die Praxis als Wissenschaft betrachtet, ist ein Inbegriff von Grundsätzen und Regeln, wie man sich bey der Anwendung allgemeiner Wahrheiten auf einzelne Fälle zu verhalten hat, folglich ist die juristische Praxis, wenn man ihren Endzwek, die Natur der Sache und den Sprachgebrauch bey dem Begriffe vereinigen will, jene Wissenschaft, welche die Art und Weise lehrt, wie die Grundsätze von Rechten, und Verbindlichkeiten in einzelen Fällen geschikt und zwekmäsig anzuwenden sind, verbunden mit Uebung oder würklicher Anwendung dieser Regeln.

Anmerk. 1. Pütter (a) und Nettelbladt (b) geben den Begriff der juristischen Praxis anders an, indem Pütter alle Grundsätze, Nettelbladt hingegen ihre würkliche Anwendung aus dem Begriffe entfernt. Allein ersterer wollte gewiß eben so wenig die Praxis in Empirik verwandeln, als es die Meinung des letzten war, gegen den Zwek der Praxis die Uebung auszuschliesen.

Anmerk. 2. Man wird ohne Mühe den Unterschied zwischen der Theorie, dem Prozesse und der Praxis finden.

§. 2.

Eintheilung.

Nach Verschiedenheit der Gegenstände, womit sich die Praxis beschäftiget, wird sie von manchen Gelehrten in verschiedene Classen besonders in Staats- und Privatpraxis getheilt. Allein im Hauptwerke bleiben die praktischen Regeln in einem dieser Theile wie im andern. Wer im Stande ist, ein Testament, einen Contract, eine Geschichtserzählung für einen Bauern gehörig aufzusetzen, dem wird, soviel die practischen Regeln und Vortheile betrift, nicht viel schwerer fallen, eben solche Aufsätze für einen Fürsten zu machen; Pütters Erfahrung und Zeugniß (c) sind der beste Gewährsmann. Es genügt daher, die Regeln der allgemeinen Praxis im allgemeinen anzugeben, ohne auf den Unterschied zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher - zwischen Staats - und Privat - Praxis eine besondere Abtheilung eines Lehrbuchs zu bauen.

(a) Anleit. zur jurist. Prax. §. 8.
(b) Versuch einer Anleit. zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrtheit. §. 1.
(c) Anleit. S. 4. u. f.

§. 3.
Quellen.

Die Quellen dieser Wissenschaft sind

I. Die Natur einer jeden Art von Geschäften. II. Ausdrükliche Gesetze. III. Observanz und der sogenante Stylus Curiae (Canzleystyl.)

§. 4.
Hülfsmittel.

Als Hülfsmittel der juristischen Praxis kann man ansehen I. die Regeln der Sprachen, worinn praktische Aufsätze gefertiget werden, bey uns, in der Regel, der deutschen Sprache. — II. Die Regeln der Rhetorik. — III. Das Lesen guter Schriften sowohl aus dem Reiche der schönen Wissenschaften als aus dem Gebiethe der Rechtswissenschaft. — IV. Das Lesen guter Akten und juristischen Aufsäze.

§. 5.
Litteratur.

Ich übergehe hier die alten Formularbücher, und schränke mich auf die neuern Werke der Rechtsgelehrten ein.

Johann Jakob Moser Einleitung zu den Canzleygeschäften. Hanau 1750. 8.

Johann Stephan Pütter Anleitung zur juristischen Praxi II Th. Göttingen I. Aufl. 1753 V. Aufl. 1789. 8. (Schätzbar wegen seinen Zugaben. II von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache III vom Canzleycäremoniel IV Beyspiele von Schreiben großer Herren.)

Joh. Heinr. Gottl. v. Justi. Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart, und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen. II Aufl. Leipzig 1758. 8.

Böschen über die juriſt. Schreibart. Halle 1777. 4.

Versuch über Grundsätze des Stils in Privat- und öffentlichen Geschäften. II Th. Wien 1782. 8.

Elsässers Leitfaden zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen über die Theorie der Kanzleypraxis. Erlangen 1783. 8.

(Trüzschler.) Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. II Thle. II Aufl. Leipzig 1786. 8.

J. v. Sonnenfels über den Geschäftsstyl. Wien (II. Aufl.) 1785. 8. nebst dem Anhang zu diesem Werke. Wien 1787. 8.

August Ludwig Schott Vorbereitung zur juristischen Praxis besonders in Rücksicht auf die Schreibart nebst einem praktischen Wörterbuche. Erlangen 1184. 8. (Dieses Wörterbuch gab Hr. Justizrath Krafft vermehrt zu Erlangen im J. 1792 heraus.)

Friedrich Ernst Carl Mereau Versuch einer Anleitung zu practischen Arbeiten überhaupt. II Th. Jena 1792 und 95. 8.

§. 6.

Auch die sogenannten Rechtsfälle und Deductionen verdienen als Hülfsmittel (§. 4) besonders genannt zu werden.

werden. Die Rechtsfälle aus den neuern Zeiten von Pütter, Selchow, Schmidt, Gmelin, und Elsässer, Geiger und Glük, so wie die Reußische Deduktionssammlung leisten den größten Vortheil.

§. 7.

Nuzen.

Da der Zwek des Rechtsgelehrten die Anwendung rechtlicher Grundsäze auf vorkommende Fälle, und Geschäfte ist, da die juristische Praxis die Regeln dieser Anwendung lehrt; so bedarf es keines langen Beweises, daß einem jeden, der die Rechtswissenschaft studirt, die Kenntniß dieser Regeln unentbehrlich sey, welche das sogenannte Practiciren auf Schreibstuben nicht leicht verschafft.

§. 8.

Plan des Werks.

Die Praxis lehrt die Regeln, wie der Jurist Mund oder Feder bey Anwendung allgemeiner Rechtssäze auf einzele Fälle geschikt und zwekmäsig brauchen soll. Diese Regeln sind entweder allgemeine, welche auf eine Gattung juristischer Aufsäze nicht eingeschränkt sind, oder besondere, welche einzelnen Arten juristischer Aufsäze eigen sind. Daher zerfällt das Werk in 2. Theile, die allgemeinen Regeln des juristischen Vortrags werden im ersten Theile, die besondern Regeln der einzelnen Gattungen juristischer Aufsäze im zweyten Theile abgehandelt.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze des juristischen Vortrags.

§. 9.

Unterabtheilung der Regeln, wie man sich bey Sammlung des Stoffs und bey der Form zu benehmen habe.

Mund oder Feder sind die Werkzeuge, deren sich der Jurist bey Anwendung allgemeiner Rechtswahrheiten auf einzelne Fälle bedienen kann. Indessen sind sie doch nur Werkzeuge, wodurch der Gegenstand das äussere Gepräge, die Form erhält; diese läßt sich ohne einen Stoff, der verarbeitet werden soll, nicht gedenken; daher folgt, daß die allgemeine Regeln zwey Hauptabtheilungen in sich fassen, nämlich allgemeine Regeln, wie man sich in der Praxis I. in Ansehung des Gegenstands, der Sache selbst II. in Ansehung der Form, des Vortrags verhalten soll. Dies begründet eine Unterabtheilung des ersten Theils in zwey Abschnitte.

Anmerk. Schott in sein. juriſt. Prax. S. 39. n. I. rechnet den Stoff zur Schreibart; daß dieses unrichtig sey, bedarf keiner Erörterung.

Erster Abschnitt.

Von der Sammlung und Ordnung des Stoffes.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Regeln von Sammlung und Ordnung der Materialien.

§. 10.

Der Stoff muß vollständig gesammelt, und gehörig geordnet seyn.

Daß der Stoff vollständig gesammelt, und gehörig geordnet sey, dies sind im Allgemeinen die Regeln, welche hierüber eingehalteu werden müssen; sie begreifen aber viele besondere Regeln in sich, welche nach ihrer Wichtigkeit eine besondere Erörterung verdienen.

§. 11.

Nähere Bestimmung dieser beyden Regeln.

1.) Man erwäge jedesmal den eigentlichen Endzweck einer Arbeit. Die Form, welche man einem Aufsatze giebt, die Gründe, welche man geltend macht,

die Thatsachen, welche man anführt, sind nur Mittel, wodurch man eine gewiese Absicht erreichen will. Angemessene Mittel können nur von jenem gewählt werden, welcher sich lebhaft genug in den Zweck hineingedacht hat.

§. 12.

Fortsetzung.

2.) Man bemühe sich, die Sache selbst und alle Umstände derselben zu kennen. In der Sammlung der Notizen kann der Jurist nicht sorgfältig genug seyn; er darf im Anfange keine Thatsache vernachläßigen, wenn sie auch geringfügig scheinen sollte, weil er noch nicht weiß, welchen Einfluß sie in der Folge erhält, und weil es ein altes Axiom ist, minima circumstantia variat casum. Oefters ist der Augenschein, die Einsicht, der Stammbäume, Hausverträge nothwendig.

§. 13.

Fortsetzung.

3.) Bey der Praxis wird vorausgesetzt, daß der Arbeiter die Theorie kenne; der ungeübtere muß daher bey jeder Arbeit die einschlagende Theorie, auch in Ansehung der verwandten Materien aus den Handbüchern nachlesen, ehe er Hand an die Arbeit legt. Selbst der Geübtere wird mit Nutzen einiges Mistrauen in sich selbst setzen. Allemal aber müssen die

treffenden Gesetzstellen selbst nachgeschlagen werden, wenn es auf mehr, als allgemein bekannte Rechtswahrheiten ankömmt.

§. 14.

Fortsetzung.

4.) Wenn die Sache weitläufiger ist, und man die gesammelten Notizen nicht so kurz im Gedächtnisse behalten kann, so mache man Anmerkungen, Auszüge, Excerpte. — Von diesem wichtigen Vorbereitungsgeschäfte soll in einem besonderen Hauptstücke gehandelt werden.

§. 15.

Fortsetzung.

5.) Ehe man zur Ausarbeitung schreitet, muß man durch eine natürliche Anordnung der Materialien den Gang bestimmen, den man bey der Ausführung nehmen will. — Ob man den Plan der Arbeit nur im Gedächtnisse, durch Stellung der Excerpte, oder auf dem Papiere entwerfen will, ob er in vollkommener systematischen Form der Tabelle oder nur als kurzer Entwurf gefertigt werden soll, hängt theils von der Willkühr und den Fähigkeiten des Arbeiters, theils von der Weitläuftigkeit der Arbeit selbst ab. Bey größeren Arbeiten ist die tabellarische Form die sicherste, von Tabellen soll wegen ihrer Wichtigkeit auch in einem besonderen Hauptstücke gehandelt werden.

§. 16.

§. 16.

Fortsetzung.

6.) Mit Nutzen kann man bey der Vorbereitung sowohl als bey der Ausarbeitung einen Gedankenzettel neben sich legen. Bey dem Lesen über eine Materie, bey dem Nachdenken über eine Sache werden öfters Ideen, Ausdrücke, Wendungen in dem Arbeiter rege, die er in dem Augenblicke, wo sie ihm einfallen, nicht benützen kann, und welche sich wieder aus dem Gedächtnisse verliehren würden, wenn man sich derselben nicht auf den Gedankenzettel versicherte.

Zweytes Hauptstück.

Regeln vom Bücherlesen für den Juristen.

§. 17.

Warum von diesem Gegenstande gehandelt wird?

Auch aus Büchern hat sich der Jurist Materialien zu seinen Arbeiten zu sammeln; dieß geschiehet durch Lesen und Excerpiren. Von beyden sollen die Regeln angegeben werden.

§. 18.

Festsetzung der Fragen, worauf es bey dem Bücherlesen ankömmt.

Bey dem Lesen kömmt es auf zwey Fragen an.

A.) Wie hat sich der Jurist in der Auswahl der Bücher zu benehmen?

B.) Wie bey dem Lesen selbst?

§. 10.

A) Beantwortung der ersten Frage, Regeln über die Auswahl der Bücher.

In Ansehung der ersten Frage bemerke man folgende Grundsätze.

1.) Den Anfang des Studiums mache man mit den Lehrbüchern, Compendien, und ehe man diese durchgearbeit hat, dehne man seine Lektüre auf andere Werke nicht aus.

2.) Man muß bey der Auswahl von Büchern von den Leichtern zu den Schwereren übergehen.

3.) Hat man keine Dunkelheiten mehr zu befürchten, so muß man sogleich an die klassischen Werke, als die reinste Quelle gehen.

4.) Man muß seine Lektüre nach einem Plane einrichten, d. h. man muß für einen gewissen Zeitraum die Wissenschaften, über welche man lesen will, bestimmen, und auch nach ihrem Umfange die Zahl der Bücher, ihre Ordnung, die Stunden, welche man jeder Wissenschaft eignet, festsetzen.

5.) Auch eine Manchfaltigkeit gebe man seiner Lektüre; man wechsle also Tage- oder Stunden-weise mit den Wissenschaften selbst ab; und wenn man sich vor Uebertreibuug hüthet, so kann man auch durch Werke aus dem Reiche der schönen Wissenschaften seinem Geiste Erholung, und seinem Geschmacke Bildung verschaffen.

§. 19.

B) Beantwortung der zweyten Frage, Regeln über das Bücherlesen selbst.

Bey dem Lesen selbst richte man sich nach folgenden Regeln:

1.) Wenn es nicht unsistematische Werke, z. B. Rechtsfälle sind, so fange man bey dem Lesen jedesmal mit dem Sisteme des Schriftstellers selbst an, damit man seinen Ideengang ganz übersehen kann.

2.) Eben so muß man bey jeder einzelnen Materie z. B. Titel aus den Pandekten, oder dem Staatsrechte das Sistem des Schriftstellers kennen.

3.) Nie rücke man im Lesen fort, ehe man die Grundbegriffe und Hauptsätze ganz deutlich umfasset.

§. 20.

Regeln nach dem Unterschiede, ob man zur Erweiterung seiner Kenntnisse im allgemeinen oder in einem bestimmten Gegenstande liest.

4.) Noch besondere Regeln fließen aus dem Unterschiede, ob Erweiterung der Kenntnisse im Allgemeinen

meinen der Zweck des Lesens sey, oder ob man einen besondern Zweck, z. B. Sammlung zu einer besonderen Ausführung über eine einzelne Rechtsmaterie, sich vorgesteckt habe; und zwar

a.) ist Erweiterung der Kenntnisse im Allgemeinen, Endzweck des Lesens, so wird man mit unendlichem Nutzen nach Durchgehung jedes Hauptstücks eine Tabelle darüber fertigen, über welche man das Gelesene ohne weitere Zuziehung des Buches rekapituliren kann.

b.) Dieß fällt hinweg, wenn man für einen bestimmten Endzweck liest; als wobey man mehr auf einzelne Sätze, Gründe, Wendungen, u. d. g. sein Augenmerk richten muß.

c.) Liest man zur Erweiterung der Kenntnisse im Allgemeinen, so hat man seine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Hauptgrundsätze, und bey streitigen Fragen oder weitläufigen Ausführungen nur auf die Hauptgründe zu richten.

d.) Liest man aber für einen bestimmten Endzweck, so ist es einleuchtend, daß man sich auch alle Nebenideen und alle Gründe notiren müsse.

Drittes

Drittes Hauptstück.

Vom Excerpiren.

S. Meiners Anweisung für Jünglinge zum eigenen Arbeiten, besonders zum Lesen, Excerpiren und Schreiben. Hannover II. Aufl. 1792. 8.

§. 21.

Begriff.

Excerpte sind Aufzeichnungen einzelner Stellen aus Schriften, um sich ihren Gebrauch in vorkommenden Fällen, wo man desselben benöthigt seyn möchte, zu sichern.

a.) Es ist einerley, ob es Druckschriften, oder andere Aufsätze sind, woraus man die Auszeichnungen fertigt.

b.) Da es Auszeichnungen einzelner Stellen sind, unterscheidet sich das Excerpt von der Tabelle, dem Extrackte, der Abschrift.

c.) Indessen ist es gleichgültig, ob die Aufzeichnung der interessanten Stellen ganz ausführlich geschiehet, so, daß man im Excerpte die eigenen Worte des Verfassers beybehält, oder ob sie gedrängt ist, so, daß man bloß den Sinn des Verfassers aufnimmt, ohne sich an seinen Ausdruck zu binden.

§. 22.

Nothwendigkeit.

Die Nothwendigkeit des Excerpiren zeigt sich aus folgenden Betrachtungen:

1.)

1.) Bey dem vielen Lesen verlöscht ein Eindruck den anderen. Gewiß ist es, daß man das Alte über das Neue gelesene vergessen würde; Das Excerpiren ist hier das beßte Sicherheitsmittel.

2.) Wäre es auch, daß man alles im Gedächtnisse behalten könnte, so ist es doch nicht möglich, alles was man gelesen hat, an seinen Ort einzureihen.

3.) Bey der Bearbeitung hängt man, wenn man das Gelesene excerpiret hat, nicht mehr von dem Besitze des Werkes selbst ab; man kann alles leichter übersehen, leichter gebrauchen, als wenn man seinen Schreibtisch mit Büchern überladen muß.

4.) Durch das Excerpiren, besonders wenn man die Worte des Verfassers nicht beybehält, macht man dessen Ideen zu seinem Eigenthume.

§. 23.

Zweyerley Gattung von Excerpiren.

Der Zweck des Excerpirens ist, wie jener des Lesens zweyfach; entweder Erweiterung der Kenntnisse im Allgemeinen, oder ins Besondere in einer bestimmten Sache. In einem und den anderen Falle erhält die Arbeit des Excerpirens eine andere Richtung, sie hat andere Regeln. Indessen giebt es doch gemeinschäftliche Regeln für jeden Zweck des Excerpirens, welche zuerst vorgetragen werden sollen.

§. 24.

§. 24.

Allgemeine Regeln.

1.) Man excerpiere nie während der Lektüre selbst: Durch die öftere Unterbrechung, welche aus dem gegentheiligen Benehmen entstünde, würde die Uebersicht des Ganzen, und der Zusammenhang ganz verlohren seyn. Um indessen auch beym Lesen dem künftigen Excerpiren vorzuarbeiten, kann man, wenn man bey dem Lesen auf eine interessante Stelle stößt, sie durch einen Strich mit der Bleyfeder andeuten, und die Seite durch Papierstreifen, deren man schon in Bereitschaft haben muß, bezeichnen.

2.) Zur Fertigung der Excerpte wähle man solche Augenblicke, wo man mehr zu mechanischen, als zu Geistesarbeiten sich aufgelegt fühlt.

3.) Damit man jedesmal mit den excerpirten Ideen auch den Namen und das Werk des Verfassers ohne neues Nachschlagen sogleich wisse, so wird bey dem Excerpte der Name des Authors, der Titel des Buches, die Zahl des Theiles und endlich die Zahl der Seite, öfters auch Jahreszahl, wann es erschienen, beygesetzt; man hat hiedurch der künftigen Allegation vorgearbeitet.

4.) Je nachdem die Umstände sind, welche in der Lehre vom Allegiren näher angezeigt werden sollen, besteht das Excerpt blos aus einem summarischen Auszuge, oder auch aus einer wörtlichen Anzeige des auszuhebenden Satzes. Im Zweifel hat die erste

Methode den Vorzug, weil sie weniger aufhält, als die erste, und weil der Excerpent die Idee dadurch, daß er ihr ein originelles Gewand giebt, mehr zu seinem Eigenthume macht.

§. 25.

Besondere Regeln.

a.) Bey Excerpiren zur Erweiterung der Kenntnisse im Allgemeinen.

Besondere Regeln, und zwar, wenn Erweiterung der Kenntnisse im Allgemeinen der Zweck des Excerpiren ist, (§. 23.) sind:

1.) Wenn man schon zusammenhängende Notaten (Hefte) über eine Wissenschaft hat, die Excerpten an jene Stelle oder jenen Paragraph, wohin sie gehören, zu notiren; weil man eines Theils dadurch, besonders als angehender Arbeiter, jedes Excerpt an die Stelle reihet, wohin es gehört, andern Theils aber sich gegen das Verliehren oder Verlegen sichert.

2.) Reicht der Platz in den Notaten nicht zu, oder hat man keine, so richtet man sich nach dem Lehrbuche, welches man sich über jene Wissenschaft, in welche das Excerpt einschlägt, gewählet hat, und nimmt

a.) zu dem Excerpte ein besonderes Blatt, oder einen halben Bogen in Quart gelegt, worauf man das Excerpt schreibet.

b.) Auf dieses Blatt bemerkt man oben rechter Hand die Wissenschaft, Titel oder §. des Buches, zu welchem das Excerpt gehört, z. B. wenn es in Pandekten gehört. Pand. Lib. — Tit. — oder in dem Lehenrecht. Boehmer J. feud.

c.) Hat man Notaten, in welchen der Platz eben zu den neuen Excerpten nicht zureicht, so kann man in den Heften bey der Stelle, zu welcher das Excerpt gehört, ein Zeichen machen, und das Excerpt mit einem gleichen Zeichen versehen.

d.) Nebst diesem wird auf das Excerpt der Gegenstand, von welchem es handelt, mit wenigen Worten bezeichnet.

§. 26.

b) Wenn Erweiterung der Kenntnisse in einer besonderen Sache der Zweck ist.

Eine ganz andere Methode beobachtet man, wenn Erweiterung der Kenntnisse in einer besonderen Sache der Zweck ist; denn hier wird Alles auf einzelne Blätter excerpirt.

Viele Gründe rathen diese Methode an; die Leichtigkeit durch Legung dieser Blätter ohne besondere, stäts neue Mühe die Ordnung zu bestimmen, oder Veränderungen daran vorzunehmen: die Erleichterung in Sönderung verschiedener Excerpte, ihre Benützung zu verschieden-

schiedenen Zwecken, alles spricht für diese Methode, und durch die einstimmigen Zeugnisse aller neuern Gelehrten ist ihr Werth ausser allem Streit gesetzt.

§. 27.

Art und Weise, die Excerpten zu schreiben.

Die Procedur selbst ist folgende:

1.) Man hält sich einzelne Blätter von einerley Format — Quart ist das Beste — in Bereitschaft.

2.) Einige rathen, diese Blätter in der Mitte zu brechen, und nur eine Columne mit dem Excerpte zu beschreiben, und die andere zu eigenen Bemerkungen offen zu lassen. Allein eines Theils bringt man auf ein halbes Quartblatt viel zu wenig, und das Anfangen vieler Blätter, welche doch eine Aufschrift haben müssen, ist offenbar mit Zeitverlust verbunden; andern Theils ist es ungewiß, ob man eigene Bemerkungen zu machen habe; wofür soviel Papier wegen einem ungewissen Fall verlieren? endlich würde eine Vermischung eigener und fremder Ideen nothwendig daraus entstehen.

3. Statt dieser Methode lasse man von dem Quartblatt linker Hand nur einen Rand von 2 — 3 Fingern, damit man die Excerpten füglich in der linken Hand halten, darin blättern und lesen könne, ohne etwas an den Buchstaben zu verdecken, und schreibe

das übrige des Blatts voll. — Machet man eigene Bemerkungen, so widmet man ihnen, so wie den Ideen eines andern Authors, ein eigenes Blatt.

4.) Für jede besondere Idee, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach kurz als Aufschrift auf das Excerptenblatt gesetzt wird, für jeden Grund bestimme man ein eigenes Excerpt, auf welches man die Werke anderer, welche eben dieselbe Meinung hegen, eben denselben Grund anführen, nur anzumerken hat.

5.) Auch für Ordnung unter den Excerpten selbst hat man zu sorgen; denn wenn man es sich zur Regel macht, nichts zu lesen, ohne zu excerpiren, so muß sich die Zahl der Excerpten so häufen, daß man umsonst gearbeitet haben würde, wenn man nicht sorgt, sie auch durch äussere Anreihung brauchbar zu machen; davon soll in einem eigenen §. gehandelt werden.

§. 28.

Ihre Sammlung und Aufbewahrung.

Sehr viele rathen es an, seinen Excerpten eine eigene Repositur zu widmen, wo man jedem Buchstaben des Alphabets ein eigenes Fach einräumet, und dann die Excerpte nach ihren verschiedenen Materien unter dem ihnen zukommenden Buchstaben ordnet; das Auffinden jedes Excerpts unter seinem Buchstaben bey dieser Sammlungsart ist leicht. Diese

Methode

Methode mag zwar bey jenem, der eben anfängt, zu excerpiren, nicht ganz unbrauchbar seyn; allein sie hat immer manche Unbequemlichkeiten, und wenn man schon einen grösseren Vorrath von Excerpten hat, so viel gegen sich, daß ich zu derselben niemals rathen kann. Manche Buchstaben fallen ganz leer durch; in andern häufen sich die Excerpte aus so verschiedenen Wissenschaften, die blos wegen der Verwandtschaft des Alphabets neben einander stehen; eine Abtheilung, welche dem Geschäftsmanne eben keine Erleichterung verschaffen wird.

Besser scheint es mir, jeder Wissenschaft ein eigenes Behältniß zu widmen, in welchen man die, in dieselbe einschlagenden Excerpte aufbewahret, bis man sie näher in Ordnung zu bringen hat.

Wenn mehrere Excerpte über einen und denselben Gegenstand vorhanden sind, so versiehet man sie mit einem Umschlage, auf welchen man die Materien schreibet, von denen die Excerpte handeln.

Viertes Hauptstück.

Von Tabellen.

§. 29.

Begriff.

Tabelle ist ein kurzer systematischer Entwurf einer schon ausgeführten oder noch auszuführenden Arbeit.

1.) Ein systematischer Entwurf — dadurch unterscheidet sich eine Tabelle von dem Auszug, vom Excerpt, von Abschrift.

2.) Die Arbeit kann schon ausgeführt oder noch auszuführen seyn: auch dieß ist ein Unterscheidungszeichen der Tabelle von anderen ähnlichen Vorbereitungsgeschäften.

§. 30.

Ihr Nutzen, und häufiger Gebrauch.

Bey rechtlichen Geschäften zeigt sich die Nothwendigkeit der Tabelle aus einem zweifachen Gesichtspunkte:

1.) Dem Theoretiker gewährt sie die Uebersicht der weitschichtigen und verworrensten Lehren, und erleichtert ihre Recapitulation.

2.) Dem Praktiker ist sie der Maasstab, nach welchen er beurtheilen kann, in welcher Ordnung er

die

die Ideen, welche ein Aufsatz enthält, vorzutragen habe, und ob bey einer vollbrachten Arbeit nichts wesentliches ausgelassen oder vergessen worden sey.

§. 31.

Stoff der Tabelle.

Der Stoff der Tabelle selbst muß aus den Bestandtheilen eines rechtlichen Geschäftes entnommen werden. Man hat sich demnach jedesmal in den Geist desselben ganz hineinzudenken, seine Bestandtheile sistematisch zu ordnen, und so in jede Classe jenes nach Abtheilungen und Unterabtheilungen bringen, was in sie gehört — daß keine Eintheilungen gemacht werden., welche einen logischen Grund nicht für sich haben, scheint keiner Wiederholung aus allgemeinen Grundsätzen zu bedärfen.

§. 32.

Art und Weise, wie Tabellen gemacht werden.

In Ansehung der Art, Tabellen zu entwerfen, bemerke man:

1.) Gewöhnlich versieht man eine Tabelle mit einer passenden Ueberschrift, welche eigentlich den Gegenstand im Allgemeinen angibt, z. B. tabellarische Uebersicht eines Kaufbriefs oder Testaments, Concursus privilegiorum.

2.) Kommen verschiedene Personen nach verschiedenen Verhältnissen vor, so ist es nützlich, sie mit Bey-

satz des Verhältnisses, in welchem sie erscheinen, nahmhaft zu machen.

z. B. Titius Käufer, Cajus Verkäufer und Cedent, Mevius Bürge des Käufers, Sempron Cessionar des Verkäufers.

3.) Beruhet ein Geschäft auf besonderen factischen Umständen, als seiner Veranlassung, so schickt man eine kurze Erzählung derselben nach Grundsätzen, welche bey der erzählenden Schreibart vorgetragen werden sollen, voraus.

4.) Jedes besondere Glied der Tabelle sondert man von andern, und unterscheidet es von ihm durch verschiedene Zeichen, in Ansehung deren man darauf Rücksicht nehmen muß, daß

a.) alle Glieder derselben Abtheilung mit gleichem Zeichen bezeichnet werden, d. h. alle Glieder, welche mit einander korrespondiren, müssen mit Zeichen oder Numern der nehmlichen Art bezeichnet werden. Man nimmt sowohl Zahlen, als Buchstaben und zwar von beyden grössere oder kleinere.

b.) Oberarten werden mit grösseren, Unterarten mit kleineren Zeichen unterschieden, und zwar desto kleiner, je mehr die Unterarten sich von den Oberarten entfernen, und je weniger Unterarten sie unter sich begreifen.

§. 33.

Zwey Arten, Tabellen zu schreiben. A) wenn sie nach der Länge gemacht werden.

5. Tabellen werden entweder der Länge nach oder in die Quer geschrieben. In beyden gelten zwar dieselben Grundsätze, aber sie finden in beyden Fällen besondere Modificationen, wegen welcher sie fast als besondere Regeln erscheinen.

A. Werden sie nach der Länge geschrieben, so werden

a.) alle Glieder derselben Abtheilung in einer Linie der Länge nach gesetzt, und zwar

b.) so, daß man bey jedem sogleich die untergeordneten Glieder anweiset, wobey

c.) alle untergeordneten Glieder weiter hineingerückt werden.

z. B.

A.) — — — — —
I.) — — — — —
a.) — — — —
1.) — — — —
α.) — — — —
β.) — — — —
2.) — — — —
b.) — — — —
II.) — — — — —
B.) — — — — —

§. 34.

B) wenn man sie nach der Breite schreibt.

B.) Wenn im Gegentheile Tabellen nach der Breite geschrieben werden, so müssen

1.) alle Glieder der nehmlichen Abtheilung in gleiche Höhe gesetzt werden, und zwar

2.) in einer solchen Entfernung, daß alle Unterabtheilungen bey jeder Abtheilung hingeschrieben werden können.

Pignus.

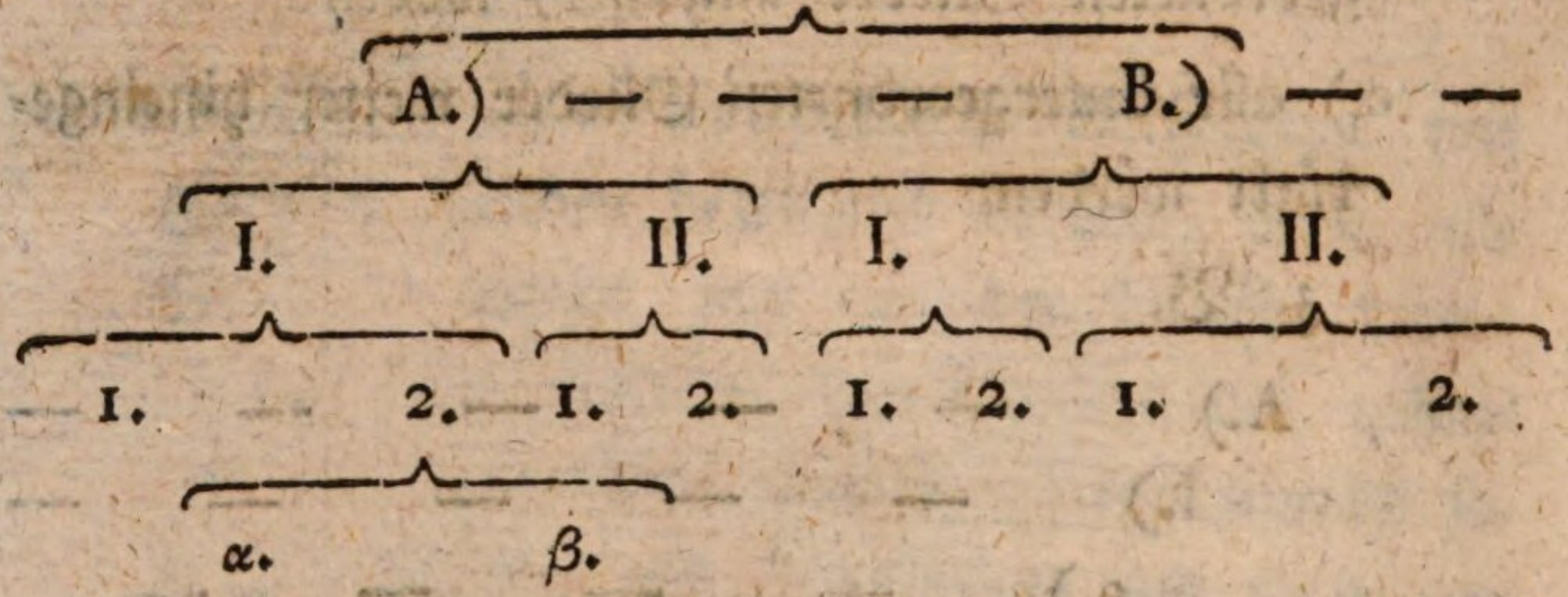

§. 35.

Genealogische Tabellen.

Grundsätze hievon.

Genealogische Tabellen, Stammtafeln, welche so häufig dem Juristen bey Familienstreitigkeiten und sonst vorkommen, verdienen eine besondere Bemerkung.

1.)

1.) Schon ihr Name lehrt es, daß sie zu den Tabellen gezählt werden, nach der Form derselben werden daher die Stammtafeln gefertiget, und nach der Breite (§. 34.) geschrieben.

2.) Der gemeinsame Stammvater aller, bey einer Geschichte vorkommenden Personen tritt in die oberste Reihe der Tabelle.

3.) Unter diesem werden alle übrige Personen in der Ordnung, wie sie Gliederweise oder nach den Graden aufeinander folgen, soviel man deren, die zur Sache dienen, herausbringen kann, angemerkt.

4.) Damit genealogische Tabellen ganz deutlich werden, so müssen alle Personen, die in einerley Verhältniß (Grad, Generation) mit dem gemeinsamen Stammvater stehen, soviel es nur immer möglich ist, in eine gerade Zeile, alle nebeneinander stehend, gebracht werden.

§. 36.

Fortsetzung.

5. In vielen Fällen ist es nöthig, und in allen rathsam, daß man bey jeder Person das Sterbejahr, auch wo sichs thun läßt, und besonders bey Hauptpersonen, die Jahre der Gebuhrt, Heyrath u. d. anzeige. Man thut es mit der möglichsten Kürze. z. B. n. (natus) 1706. Dec. 2. † (denatus) 1762. Ian. 5.

6.)

6.) Wenn man nicht die Absicht hat, eine vollständige Geschlechtstafel zu machen, sondern, wenn man eine Stammtafel für einen besonderen Fall fertigt, so lehrt es die Natur der Sache, daß man nicht alle und jede Familienglieder, sondern nur jene in die Stammtafel aufnehme, welche nach der Geschichte der Sache und den rechtlichen Momenten bey dem vorliegenden Falle einen Einfluß haben. — Wieferne nur der Mannsstamm, oder nur der weibliche Stamm, oder beyde, wiefern nur die Männer oder auch die Weiber, nur die Erwachsenen oder auch Kinder und frühgestorbene zu bemerken sind, ist nach den Umständen jeder Sache zu bemessen.

§. 37.

Fortsetzung.

7.) Wenn genealogische Tabellen zur Uebersicht und Beurtheilung eines vorgekommenen Falles z. B. einer streitigen Intestaterbfolge gefertiget werden, so ist nothwendig, die dabey vorkommenden Hauptpersonen, z. B. den letztverstorbenen, von dessen Erbschaft die Rede ist, und die Prätendenten auszuzeichnen. Man kann deßhalb bey den Personen selbst die nöthigen Anmerkungen in der Stammtafel machen, oder unter die Stammtafel kurze Anmerkungen oder eine kurze Vorstellung der ganzen Sache anfügen. (a)

(a) S. Pütter Anleit. Th. I. S. 85.

Zweyter Abschnitt.

Grundregeln in Ansehung der Form, oder des Vortrags.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Abtheilung des juristischen Vortrags.

§. 38.

Begriff des Vortrags.

Die Art, in der man seine Ideen über rechtliche Gegenstände Jemanden mittheilt, heißt die Form, oder der juristische Vortrag (§. 9.)

§. 39.

Eintheilungen des juristischen Vortrags.

Dieser ist sehr verschieden: Er läßt sich aber füglich nach 2 Hauptgesichtspunkten classificiren.

I. in Hinsicht der Werkzeuge, der man sich bey dem Vortrage bedient.

II. in Hinsicht des Endzwecks eines Vortrags.

§. 40.

§. 40.

I. In Hinsicht der Werkzeuge, mündlicher oder schriftlicher Vortrag.

I. In der ersten Beziehung theilt sich der Vortrag in den mündlichen und schriftlichen, weil Mund oder Feder die Werkzeuge sind, wodurch der Rechtsgelehrte seine Gedanken Andern mittheilt. (§. 1.)

§. 41.

II. In Hinsicht seines Endzwecks, erzählende, ausführende oder bestimmende Schreibart.

II. In der zweyten Beziehung lehrt uns die Natur der Sache, daß man entweder eine Thatsache blos historisch erzählen, und andern kundmachen, oder gewieſe Dinge näher ausführen, oder etwas bestimmen, entscheiden, verfügen will, daher ist der Vortrag einzutheilen

A.) in den erzählenden

B.) in den ausführenden

C.) in den bestimmenden.

§. 42.

Gebrauch der allgemeinen Regeln bey jenen Aufsätzen, worin mehrere Arten des Vortrags in der letzten Beziehung vorkommen.

Sehr oft werden in einer und der nämlichen Schrift wenigstens 2 Arten des Vortrags in der IIten Beziehung

ung vorkommen. Indessen ändert dies nichts an der Sache, und eine Anführung allgemeiner Regeln nach den verschiedenen Arten des Vortrags erleichtert auch bey solchen zusammengesetzten Arbeiten den Arbeiter, da ein jeder Theil einer solchen Arbeit nach den Regeln gefertigt wird, welche bey jeder besondern Art des Vortrags angeführt wurden.

So kommen bey einer Relation aus Akten alle 3 Arten des Vortrags vor, und hier wird selbst die Arbeit erleichtert und Wiederholung vermieden, wenn ich die allgemeinen Regeln vorangeschickt habe, und nun sagen kann: die Geschichtserzählung wird in der erzählenden, das votum in der ausführenden, das Urtheil in der bestimmenden Schreibart abgefaßt.

§. 43.

Allgemeine und besondere Regeln des juristischen Vortrags.

Weil der juristische Vortrag von verschiedener Art ist; so giebt es allgemeine Regeln, welche jedem Vortrage zukommen, und besondere, welche jeder besondern Art des Vortrags eigen sind.

Zweytes Hauptstück.

Allgemeine Regeln des juristischen Vortrags.

§. 44.

Gegenstand dieses Hauptstückes.

Hier sollen jene Regeln vorgetragen werden, welche bey einem jeden juristischen Vortrage, ohne Unterschied in Beziehung der Werkzeuge, der man sich bey dem Vortrage bedient, oder des Endzwecks, den man sich bey dem Vortrage vorgesteckt hat, beobachtet werden müssen.

§. 45.

Eigenschaften eines guten Vortrags

1) Wahrheit.

Das erste aller Erfoderniße ist Wahrheit. — Wahrheit ist eine der wichtigsten Stützen der menschlichen Gesellschaft, und dem Juristen muß sie vorzüglich wichtig seyn, weil der Zweck der Rechtswissenschaft ist, zu bestimmen, was in jeder Art von Handlungen Rechtens sey, und weil dieses immer die Ergründung ihrer Beschaffenheit voraussetzt.

Man mag als Richter oder als Parthey oder als Sachwalter bey einem Geschäffte auftreten, so wird man

man am Ende durch Unwahrheit sich selbst am mehrsten geschadet haben. — Man soll daher auf einer Seite nichts, wovon man das Gegentheil weiß, behaupten, und eine schlimme Sache nicht vertheidigen, aber auch auf der anderen Seite ist man nicht schuldig, jede schwache Seite einer Sache und jede Blöse derselben geradezu aufzudecken, oder eine etwas zweifelhafte Sache sogleich von sich zu weissen; eine genaue Rechtskenntniß und ein gutes moralisches Gefühl geben hier eine sichere Gränzlinie an die Hand.

§. 46.

2) Deutlichkeit.

Wenn man sich den Zweck jedes juristischen Vortrags — Mittheilung seiner Ideen — gedenkt, so ergiebt sich aus demselben die zweyte Eigenschaft eines juristischen Vortrags, **Deutlichkeit**, von selbst.

Deutlich ist der Vortrag, wenn die Ausdrücke, wodurch ich Anderen meine Gedanken mittheile, sowohl an sich, als im Zusammenhange so klar sind, daß er sie geschwind und leicht einsehen kann.

Nun giebt es eine allgemeine und relative Deutlichkeit; **allgemein** ist sie, wenn der Vortrag so klar ist, daß der vorgetragene Gegenstand einem jeden verständlich ist; **relativ** hingegen, wenn bey jenem, dem etwas vorgetragen wird, gewisse besondere Kenntnisse vorausgesetzt werden. Dies letztere ist gewöhnlich der Fall bey dem juristischen Vortrag, und um diese relative

Deutlichkeit zu erreichen, denke man sich in die Lage der Person, für welche der Aufsatz bestimmt ist, hinein, und überlege, ob man in dieser Lage die vorgetragene Sache so einsehen, und beurtheilen würde, wie es nach der Absicht des Vortrags seyn soll.

Nicht nur allein im ganzen, sondern auch in Hinsicht einzelner Ausdrücke muß Deutlichkeit herrschen. Provincialismen, veraltete und Kunstwörter fodern dabey eine besondere Aufmerksamkeit, wovon §. 56. bey der Lehre von Reinigkeit der Sprache weitläufiger gehandelt werden soll.

§. 47.

3) Vollständigkeit.

Vollständigkeit, als Erforderniß des juristischen Vortrags fließet aus den beyden vorangeführten Eigenschaften. Wahrheit fodert, daß man keine wichtige Thatsache unberührt belasse, und Deutlichkeit, daß man jeden Satz nach seiner Würde abhandle, und in das gehörige Licht stelle. Vollständigkeit ist also in der letzten Rücksicht immer relativ, in Beziehung auf jeden einzelnen Aufsatz, und die andern Sätzen gewidmete Ausführung.

§. 48.

4) Präcision.

Zweckmäsige Kürze, Präcision, ist die Seele des juristischen Vortrags. Wenn Deutlichkeit es möglich

macht,

macht, einen Vortrag zu verstehen, so dient präcision zur leichtern und geschwinderen Beybringung der Vorstellungen. Uebertriebene Kürze führt zur dunkeln Schreibart, und erzeugt entweder den Fehler, daß erhebliche Punkte ausgelassen werden, oder jenen, daß man den Zuhörer mit Ideen überladet, ohne ihm bey jeder einige Zeit zu lassen, sich die Idee eigen zu machen, und mit dem Vortragenden fortzudenken. — Aber die Weitläufigkeit auf der andern Seite stehet eben so der Deutlichkeit im Wege, weil dadurch der Leser gar leicht von dem Gegenstande abgeleitet wird, und überhaupt eine weitläufige Ausführung unangenehm und ermüdend ist. Zweckmäsige Kürze ist ohne Mangel und ohne Ueberfluß.

Kurz ist der Vortrag, wenn nichts in denselben aufgenommen wurde, was ohne Nachtheil des ganzen unterdrückt werden kann; und zweckmäsige Kürze herrscht, wenn nichts weggelassen wurde, was zur Verständlichkeit unentbehrlich ist.

In den Fehler einer übertriebenen Kürze verfällt man, wenn man bey dem Leser zuviel voraussetzt, und glaubt, daß er die Sache schon eben so gut wisse, als sie der Vortragende selbst weiß. In den Fehler der Weitläufigkeit verfällt man aus dem entgegengesetzten Grunde, gewöhnlich sind eigene Unwissenheit, Ehrgeiz oder Gewinnsucht die Triebfedern.

Zweckmäsige Kürze fodert demnach

a) daß nicht was zur Wesenheit der Sache gehört, oder

b) was zur Verständlichkeit des Vortrages unentbehrlich ist, hinweggelassen, dahingegen

c) weder die Gedanken noch die vorzutragenden Gegenstände ohne Noth gehäuft, noch

d) überflüssige Neben- und Zwischenvorstellungen und Wendungen vorgebracht, noch

e) der Zusammenhang unschicklich gedehnt, oder bereits vorgebrachte Ideen wiederhohlt werden.

§. 49.

5) Ordnung im Vortrage überhaupt.

Wenn man sich den Zweck eines juristischen Vortrags denkt, nämlich seine Gedanken in Rechtssachen andern mitzutheilen, so kann man nicht zweifeln, daß die Ordnung im Vortrage die wesentlichste Eigenschaft eines guten Vortrags sey. Ordnung muß also nicht nur allein bey der Verbindung eines Hauptbegriffes mit seinen Nebenbegriffen, sondern auch im ganzen Zusammenhang aller Vorstellungen beobachtet werden.

Die Beobachtung der Ordnung ist an sich kein leichtes Werk, nur dem, welcher selbst von Natur ordentlich denkt, kostet es nicht so viele Mühe, sich ordentlich

lich auszudrücken. Um aber in dieser wichtigen Sache wenigstens einige Regeln zu haben, so bemerke man:

a) Die Gedanken und Ausdrücke müssen so gestellt werden, wie sie aus einander von selbst entstehen, wie eine Idee die andere vorbereitet und erläutert, und besonders wie sie der Leser nach und nach, und ohne einen Gedankensprung machen zu dürfen, wissen muß. Dies ist die natürliche Ordnung, sie gründet sich auf physologische Lehren von dem menschlichen Erkenntniß vermögen, man darf also von derselben nicht abweichen.

b) Die Vorstellungen müssen nach dem natürlichen Gange der sich ereigneten Umstände vorgelegt werden. Daher muß der ältere Umstand dem jüngeren vorangeschickt, die Folge oder Würkung der Ursache oder Hauptereigniß nachgeschickt werden, und hierinn besteht die chronologische Ordnung.

§. 50.

Besonders in Hinsicht a) der Sätze und Perioden.

Ueber den Gebrauch der Perioden in dem juristischen Vortrage haben sich die Gesinnungen sehr geändert. Statt daß in den vorigen Zeiten die Kunst des praktischen Mannes nach der Gabe bemessen wurde, alles erdenkliche in fürchterlich langen Perioden einzuschalten, wollte man nun alle Perioden aus den rechtlichen Aufsätzen verbannt wissen, und alles sollte nun in abgerissenen Sätzen (Incisen) vorgetragen werden.

Allein offenbar ist der Haß gegen die Perioden eine Uebertreibung. Perioden (wenn man darunter einen Satz verstehet, welcher durch die Bezeichnung derjenigen Nebenideen, welche der Zweck erfodert, auf eine schickliche Art erweitert wird, oder einen Satz, der aus dem Haupt- und Nebenideen so zusammgesetzt ist, daß der volle Sinn eines ausgedruckten Gedanken nicht anders als aus dieser Verbindung verstanden wird) sind ein Hauptmittel, den einzelnen zu einem Zwecke dienenden Vorstellungen durch ihre gute Verbindung Krafft und schnellere Würkung zu geben, und sie gewähren die mannichfaltigen Vortheile, daß a) sie, weil sie mehrere Gedanken in Eines zusammfassen, die Zerstreuung verhindern, b) statt einer Menge einzelner Vorstellungen legen uns Perioden wenige, sich deutlich unterscheidende, Hauptvorstellungen dar, c) bey dem historischen Vortrage dient die periodische Schreibart dazu, ein historisches Gemälde so darzustellen, daß darin alles auf einige Hauptvorstellungen übereinstimmt, d) bey dem ausführenden Vortrage ist die Periode ein Vernunftschluß, darinn jedes Glied auf die Gewißheit eines einzigen Satzes abzielt, folglich macht sie, daß ein einzelnes Glied nicht für sich allein, sondern selbst in seinem Zusammenhange und Einfluß auf das ganze die nöthige Aufmerksamkeit erregt.

So entschieden ist der Vortheil der periodischen Schreibart im allgemeinen, und der Haß gegen sie scheint nur auf den Mißverständnissen zu beruhen, daß

man

man von den älteren zu langen, unnatürlich gedehnten Perioden auf periodische Schreibart im ganzen schloß, oder daß man die Natur der Perioden aus den Perioden bestimmte, welche man bey den römischen Schriftstellern, besonders den Rednern fand, welche freylich mit dem Genius der deutschen Sprache und dem Zwecke der juristischen Aufsätze nicht ganz harmoniren.

Man schreibe demnach in einer ganz natürlichen und ungezwungenen Ordnung, mache keine Incisen aus dem Hasse gegen Perioden, und keine Perioden, um solche zu machen; wenn man die Gesetze der Ordnung beobachtet, (vorherg. §.) so wird jeder einzelne Gedanke in der gehörigen Verbindung mit den andern stehen, und die Perioden ganz natürlich von selbst entstehen. Man vermeide indessen zulange Perioden und wechsle mit kürzern und längeren, einfachen und zusammengesetzten Perioden ab, um dem Vortrag Mannichfaltigkeit und Abwechslung zu geben, damit er nicht durch Einförmigkeit der Darstellungsart ermüdend werde.

§. 51.

b) Der Verbindungsworte.

Der Reichthum unserer deutschen Sprache an Verbindungsworten spricht dafür, daß die periodische Schreibart dem Genius unserer vaterländischen Sprache nicht zuwider sey. Als Mittel der Perioden muß von den Verbindungsworten hier gehandelt werden. Sie sind entweder I. Verbindungsworte, und zwar a)

solche wo im ersten Satze nicht angezeigt wird, daß ein anderer darauf folgt, als:

und, auch, ingleichen, dann, sodann, hiernächst, nachher, ferner, weiter, sofort, nicht minder, daneben, zugleich, anbey, nebstdem, mit, zudem, überdies, hierüber, vollends, insonderheit, insbesondere, wie dann auch, gleichwie auch, übrigens, wozu noch kömmt, endlich, letztens, zuletzt ꝛc.

b.) oder auch, so, daß im ersten Satze schon angedeutet wird, daß andere darauf folgen, als:

sowohl = als; so = als; theils = theils; eines theils = andern theils; auf der einen Seite = auf der andern; nicht nur, nicht allein = sondern; zuförderst, zuerst = hiernächst; fürs erste = sodann zweytens = ferner drittens ꝛc.; weder = noch; sowenig = als; entweder = oder; wonicht = dennoch; derjenige, welcher; da = wo; wäre ich, hätte er = so; so = daß ꝛc.

II. Um einen Satz durch Gründe oder Ursachen zu bestärken, als:

weil, dieweil, da, indem, massen, immassen, in Betracht, in Erwägung, anerwogen, angesehen, zumahl da, bevorab, da; umsomehr als; je weniger, je mehr als,

III. Um aus einem Satze einen andern zu folgern, als:

folglich, solchem zu folge, mithin, also, sofort, daher, derowegen, deßhalb, demnach, solchemnach, und daher, daher auch ꝛc.

IV. Um einem Satze einen andern entgegen zu setzen, oder einen Satz einzuschränken, als:

Allein, aber, gleichwohl, doch, dennoch, jedoch, hingegen, dagegen, dahingegen, dem entgegen, inzwischen, indessen, unterdessen; nichts destoweniger, dem ungeachtet, dessen unangesehen; obgleich, obwohl, obzwar, wenngleich, wiewohl, es sey denn, wenn anders, ausgenommen, auser daß, widrigen Falls, anderer Gestalt, massen sonsten, damit nicht widrigen Falls ꝛc.

§. 52.

6) Uebereinstimmung des Ausdrucks mit dem Inhalt.

Jeder Gedanke hat seinen eigenen Charackter, er ist bald ernsthaft, bald rührend, bald scherzhaft, — eben derselbe Charakter soll im Ausdrucke herrschen.

Uebereinstimmung des Ausdrucks mit dem Inhalt fodert also 2 Dinge:

1.) Der Charackter des Gedanken selbst sey dem Gegenstande angemeßen — so wäre es höchst zweckwidrig, ernsthafte Gegenstände mit komischen Ideen — oder widrige Gegenstände mit erhabenen Ideen zu behandeln.

2.) Der Ausdruck sey dem Charackter des Gedanken angemeßen. — Eine erhabene Idee darf nicht mit niedrigen Worten, noch eine niedrige Idee mit erhabenen Worten ausgedruckt werden.

§. 53.

7) Nachdruck.

Die Lebhaftigkeit, die man den Ausdrücken beylegt, macht den Nachdruck, die Kraft der Schreibart aus.

Manche juristische Aufsätze, Contracte, Testamente, Urtheile vertragen gar keine Lebhaftigkeit. — Nur bey anderen Aufsätzen, wo man einen rühren, oder überzeugen will, bedient man sich einer gewiesen Lebhaftigkeit im Ausdrucke — theils

a.) durch eine gute Auswahl passender Beywörter,

b.) durch eine zweckmäsige Beybringung mancher Nebenideen, z. B. Vermuthung, Absicht, Folgen.

c.) durch Vergleichungen der Begriffe, oder ähnlicher Gegenstände.

d.) durch die bekannten Redner Figuren.

e.) durch das witzige, sinnreiche oder pathetische.

Ich habe wohl nicht nöthig zu erinneren, daß Beurtheilungskraft, feines Gefühl, und ein eigenes Talent dazu gehört, dies alles genau zu treffen, um nicht statt der wahren Kraft ins üppige, spielende, oder gezwungene zu verfallen. — Das Lesen guter Muster thut hier sehr viel, und gewieß zeichnet sich jeder aus, der seiner Sprache ganz mächtig ist.

§. 54.

8) Gleichförmigkeit.

Weit leichter ist es, diesen Punkt ins Helle zu setzen. Gleichförmigkeit bestehet darin, daß die Schreibart im ganzen mit dem Inhalt und seinem Charackter übereinstimme. Wie man es im gemeinen Leben bemerkt, daß mancher Mensch beym ersten Eintritt und bey der ersten Unterhaltung als ein redlicher, nnd nach Grundsätzen handelnder Mensch erschiene, sich aber in der Folge nicht gleich bleibt; so treffen wir es auch in vielen Schriften besonders der Advocaten an. — Der Eingang ist in einem bewundernswerthen Pathos, mit vieler Erhabenheit abgefaßt, bald verliehrt sich dieß Feuer, gewieße angewöhnte Barbarismen schleichen sich ein, gegen das Ende erlöscht es vollends, und Schlendria, oder ungesittetes Wesen sieht überall heraus, dieß ist Mangel an Gleichförmigkeit des Ausdrucks.

Um diesen Fehler zu vermeiden, rathe ich, niemals im Anfange den Bogen zu hoch zu spannen; dem Gange menschlicher Empfindungen ist es angemessener, sie wachsen zu lassen, als sie im ersten Momente anzuspanen, und dann sie wieder sinken zu lassen.

§. 55.

9) Anstand des Ausdrucks.

Insoferne man darunter die Würde versteht, mit der ein rechtlicher Gegenstand behandelt werden muß,

so

so ist derselbe schon §. 52. bemerket worden. Hier versteht man darunter Beobachtung der Sittlichkeit.

a.) Im ganzen Zusammenhange, und in einzelnen Ausdrücken herrsche ein gut gesitttetes Weesen.

b.) Man mische nichts niedriges, schmutziges, und pöbelhaftes in Worten und Redensarten ein. Hieher gehören die pöbelhaften Sprüchwörter.

c.) Der Ton sey bescheiden, Bescheidenheit diese schöne Tugend, soll besonders der juristische Schriftsteller stäts vor Augen haben.

d.) Nie ziehe man gegen den Richter, gegen die Gegenparthey oder ihren Anwald zu Feld; selbst da, wo man gegen einen von diesen kämpft, begnüge man sich, mit Gründen zu streiten, und vermeide alle andere Ausfälle.

e.) Ist der Jurist genöthiget, pöbelhafte Dinge z. B. bey Injurien, oder gewiese Dinge z. B. Schwängerungssachen in seinem Vortrage anzuführen, so thue ers so, daß es die Sittlichkeit am wenigsten beleidiget, und lasse es bey der Erzählung bewenden, so, daß er diese Stellen von seinen eigenen Ausdrücken wohl unterscheide.

§. 56.

10) Reinigkeit der Sprache.

a) Im allgemeinen.

Man sollte nicht denken, daß ein Deutscher wegen Reinigkeit seiner Sprache einer Ermahnung bedürfte.

Und

Und doch ist es nicht anders, selbst darum, weil sie uns Muttersprache ist, weil fast jedes Städtchen seinen Provincialdialeckt hat, und weil man sich mehr mit dem Studium ausländischer Sprachen von Jugend auf abgiebt, und durch Kindsmägde, Eltern, Erzieher schon in der Jugend verdorben wird, sieht man zuviele Fehler gegen die Sprache begehen, als daß ich das Erforderniß, Reinigkeit der Sprache verschweigen könnte. So wenig ein Ohr es verträgt, daß man sagt: nos videtur — so wenig wird ein richtiges Ohr vertragen: mir dunkt —

Man vermeide also

1.) alle undeutsche und falsche Wortfügungen (Solleciſmen.)

2.) Alle Wendungen, die einer fremden Sprache eigen sind, und sich in unsere Sprache nicht übertragen lassen, Barbarismen, Latinismen, Gallicismen.

3.) Provincialausdrücke und Redensarten, die dem gemeinen Sprachgebrauche zuwider sind, z. B. im Franken sagen sehr viele, ich beschäftige die Theilung, den Wasserbau. Nach dem Sprachgebrauche beschäftigt der Gegenstand eine Person, nicht die Person den Gegenstand.

4.) Pleonasmen, von denen besonders die alten Verordnungen voll sind; indessen kann ich hier die Sprachregeln nicht angeben, ich muß sie voraussetzen, oder angehenden Praktikern als Gegenstand ihrer Nebenstunden dringend anempfehlen.

Anm.

Anm. Pütter von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache ist klasisch.

§. 57.

b.) Kunst = und alte Wörter.

Alter Wörter muß sich der Jurist enthalten. Wenn er arbeitet, so will er seine Gedanken anderen mittheilen. (§. 1.) Er muß sich also solcher Ausdrücke bedienen, welche dem andern verständlich und im Sprachgebrauche hergebracht sind.

Kunstwörter belangend, so können diese in Beurtheilung der Aussagen der Kunstverständigen in Kontracten, in Prozessen über Gegenstände vorkommen, bey welchen gewiese Kunstwörter hergebracht sind, z. B. Handwerkssachen, Mühlen. So viel es möglich ist, suche der Jurist nebst dem Kunstnamen auch die Benennung in der gemeinen Mundart anzuführen. Wo dieß nicht ist, bleibt dem Bearbeiter nichts übrig, als durch eigene Einsicht, Rathserholung bey den Kunstverständigen oder Nachlesung der über jeden Gegenstand vorhandenen Werke sich deutliche Begriffe zu verschaffen.

§. 58.

c.) Gebrauch fremder Wörter.

Die in einer fremden Sprache geschriebenen Gesätze haben unserer juristischen Kunstsprache ein lateinisches Gepräge gegeben, manche Sachen lassen sich

nicht

nicht bestimmt genug in unserer deutschen Sprache ausdrücken: z. B. Appellatio Berufung — Berufung provocatio ist das genus, Appellatio eine species. Andere Geschäfte z. B. Wechsel sind von fremden Nationen auf uns gekommen, wodurch also fremde Worte bey uns üblich wurden; dieß alles zeugt, daß der Jurist fremde Worte oft brauchen müsse. Indessen darf man denn doch nicht vergessen, daß man in deutscher Sprache arbeitet; daher muß man sich für 2 Extremen hüten, — einer bundscheckigten Schreibart, wie sie die alten Juristen hatten, — eines übertriebenen Eifers in Ausmerzung fremder Wörter.

§. 59.

Fortsetzung.

Folgende Regeln bestimmen den Gebrauch fremder Wörter:

I. Ein fremdes Wort, welches in unserer juristischen Sprache herrschend ist, muß beybehalten werden, wenn es sich in unserer Muttersprache nicht eben so gut und verständlich ausdrücken läßt, oder wenn erst eine lange Umschreibung nöthig wäre. z. B. Testament, Codicill, Appellation, Formel, Zeugenrotel, Reformation, das Rechtsmittel der Supplication, Säcularisation, Insinuation, Visitation, Notorietät, Paraphernalien, Normaljahr, Majorat, Primogenitur, Seniorat, Intestaterb ꝛc.

II. Solche Worte werden als naturalisirt angesehen, daher müssen solche

a.)

a.) mit deutschen Buchstaben geschrieben werden, besonders wenn sie deutsche Endungen annehmen.

b.) Sie werden auch deutsch declin'rt.

c.) Muß man aber ein fremdes Wort nach den Regeln seiner Sprache absolut decliniren, so muß es mit lateinischen Buchstaben geschrieben werden, z. B. re integra, stante pede, in corpore.

III. Kann ein fremder Ausdruck durch ein deutsches Wort so gegeben werden, daß dessen Sinn ohne Umschreibung eben so gut und natürlich bezeichnet wird, so muß man das deutsche Wort vorziehen, z. B. Annus decretorius, Entscheidungsjahr, Evictio Gewähr, Ius primogeniturae Recht der Erstgebuhrt, feudum Lehen, Ordre Befehl, Auftrag, Donatio mortis causa Schankung auf den Todsfall.

IV. Seit Estor haben viele Schriftsteller sich mit Uebersetzung solcher fremden Worte abgegeben, z. B. Claproth, Hommel ꝛc. Da vermeide man Uebertreibung, und sehe darauf, ob die Uebersetzung des Worts schon allgemein bekannt und richtig sey, oder nicht. Im ersten Falle bediene man sich derselben, im 2ten nicht, wenigstens nicht ohne Beyfügung des lateinischen Worts. Einige kann man als allgemein bekannt annehmen z. B. Actio Klage, Libellus Klagschrift, Exceptio Einrede, Schutzrede, Litis contestatio Einlassung auf die Klage, Citatio Ladung, Interlocutoria Zwischenbescheid, Beyurtheil, aurea bulla goldene Bull, Circuli Kreise, Observanz Herkommen, Flattiren schmeicheln, Feudum Lehen u. d. m.

Drittes Hauptstück.

Regeln des mündlichen Vortrags.

§. 60.

Uebergang zu dieser Lehre.

Bey Anführung der Regeln, die einer jeden besondern Art des juristischen Vortrags eigen sind, mache ich mit jenen den Anfang, die sich auf die Werkzeuge desselben beziehen, und handle zuerst vom mündlichen Vortrage. (§. 40.)

§. 61.

Fälle, wo der Jurist mündliche Vorträge erstattet.

Die Erfahrung bewährt es, daß der Rechtsgelehrte sehr oft mündliche Vorträge erstatten muß. In Collegien muß der Rath seine auch geschriebenen Relationen ablesen, der Advocat bey Gerichten recessiren. Bey feyerlichen Belehnungen, bey Eröffnung der Landtäge, bey Huldigungen ist es ein Rechtsgelehrter, der diese Reden hält, und selbst ein Beamter muß da, wo er ein neues Rathsglied oder einen Schultheisen der Gemeinde vorstellt, oder neue Verordnungen bekannt macht, eine kleine Anrede halten.

§. 62.

Regeln des mündlichen Vortrags.

Zwar sind die Regeln des juristischen mündlichen Vortrags von den allgemeinen Regeln, wie sie in

Rhetorik gelehrt werden, nicht verschieden; indessen finden sie bald mehr bald weniger Anwendung, je nachdem ein solcher Vortrag ein feyerlicher oder nicht feyerlicher ist.

§. 63.

Fortsetzung.

Bey ganz feyerlichen Vorfällen tretten alle diese Regeln in ihrer ganzen Ausdehnung ein.

§. 64.

Fortsetzung.

Die nicht feyerlichen aber, welche die gewöhnlichsten sind, vertragen diese Anwendung nicht. Der Rath, der seine Relationen, wie eine Predigt declamiren wollte, und der Advocat der nach allen Regeln über Gestus bey dem Recessiren Action brauchen wollte, würde sich höchst lächerlich machen.

Gesticulation fällt hier durchaus hinweg, und in Ansehung des Tons der Stimme muß man zwar das ermüdende monotonische Lesen vermeiden, aber man darf eben sowenig den Declamator spielen, sondern in einer ganz natürlichen Stimme, wie sie der gebildete Mann bey der Erzählung braucht, mit dem gehörigen Anstand und Nachdruk seine Sache vortragen.

Viertes Hauptstück.

Regeln des schriftlichen Vortrags.

§. 65.

A) Erfoderniſſe des schriftlichen Vortrags.

1) Orthographie.

1.) Das erste aller Erfoderniſſe des schriftlichen Vortrags ist Rechtschreibung (Orthographie). Wenn jeder juriſtiſche Vortrag sich durch Reinigkeit der Sprache empfehlen muß, so tritt dies bey dem schriftlichen Vortrage in einem hohen Grade ein, da jeder Fehler, welcher dagegen in schriftlichen Aufsätzen gemacht wird, bleibend ist, wohingegen Sprachfehler bey dem mündlichen Vortrage doch nur einen vorübergehenden üblen Eindruck machen.

Anmerk. Man vermeide die affectirte Orthographie mancher Reformatoren, welche alle h, y, u. d proscribiren. Pütter hält darin die Mittelstrasse, und seine Regeln verdienen allen Beyfall. S. dessen juriſt. Prax im 2. Th. S. 11. u. f.

§. 66.

2) Interpunctionen.

2.) Auch die Unterscheidungszeichen (Interpunctionen) sind nicht zu vernachläſigen. Ihre Regeln werden schon auf den Gymnasien gelehrt.

§. 67.

3) Rein- und Schönschreibung.

3.) Rein- und Schönschreibung (Calligraphie) kann dem Juristen nicht genug empfohlen werden. Schon im allgemeinen ist Schönschreibung wegen dem guten Eindrucke wichtig, den sie auf den Leser eines Aufsatzes macht. Sie würkt soviel, als eine einnehmende Phisiognomie bey einem Menschen. Aber bey Aufsätzen über rechtliche Gegenstände, welche fast immer zum Gebrauche für künftige Zeiten gefertiget werden, welche bey dem Mangel gehöriger Vorsicht den Betrügereyen blos gestellt sind, ist hierüber größere Sorgfalt nöthig.

a.) Die Schriftzüge selbst müssen leserlich seyn, solche nämlich, deren Gebrauch einmal angenommen ist.

b.) Man vermeide zuklare Schriftzüge, weil dieses immer Beschwerlichkeit im Lesen verursacht. Auch die zu sehr gedehnte Schrift macht das Lesen lästig.

c.) Man schreibe richtig und bestimmt, besonders bey den leicht zu verwechselnden Buchstaben. z. b. C. und E.

d.) Man vermeide Rasuren, Abkürzungen, Durchstreichungen und Einschaltungen, besonders wenn sie wesentliche Stücke eines Aufsatzes betreffen, weil daraus ein von dem gemeinen Rechte selbst gebilligter Verdacht gegen die Schrift entsteht.

e.)

e.) An Zahlen können gar zu leicht Verfälschungen vorgehen, diesen vorzubeugen, giebt es kein anderes Mittel, als wenn man die Summe mit Worten benennt.

§. 68.

4) Güte der Schreibmaterialien.

4.) Juristische Aufsätze werden zum Gebrauche für die Zukunft gefertiget, man muß daher auf die innere Güte und die Dauerhaftigkeit der Materialien sehen, welche zu schriftlichen Aufsätzen gebraucht werden; Man sorge also für eine gute schwarze Dinte, weil eine blasse schlechte Dinte in einigen Jahren abstehet, und endlich ganz verschwindet; auch in Hinsicht des Papiers ist darauf zu sehen, daß es nicht fließet, und nicht durchschlage. Sollte durch besondere Landesverordnungen der Gebrauch des Stempelpapiers eingeführt seyn, so hat man sich streng nach den Verordnungen zu richten.

§. 69.

B.) Aeußerlicher Anstand schriftlicher Aufsätze.

Durch Gewohnheit, durch Verehrung und Achtung, die man bey gewießen Vorfällen, gewießen Personen in Aufsätzen erzeigen wollte, und durch Antrieb zur Bequemlichkeit und Sparsamkeit haben sich einige Grundsätze über den äusserlichen Anstand eines schriftlichen Aufsatzes festgesetzt, die hier vorgetragen werden sollen.

§. 70.

I. Papier, dessen Größe, Farbe, Beschneiden.

I. In Ansehung des Papiers. — Daß das Papier gut und fest seyn müsse, ist schon (§. 68.) bemerkt worden.

Hier aber sind noch andere Dinge näher anzugeben. Es giebt größeres und kleineres Papier, weises und weniger weises — beschnittenes und unbeschnittenes. — Welche Gattung hat man jedesmal zu wählen, wenn Landesverordnungen nichts bestimmen? — Ich bemerke hierüber:

1.) Bey Judicialgeschäften. z. B. Klageschriften ꝛc. sehe man auf die Größe des Papiers, der man sich im Lande gewöhnlich, insonderheit von Seite der Landesstellen selbst bedient. In jedem Lande wird es eine allgemein beliebte Gattung des Papiers geben, diese behalte man bey, z. B. in unserm Lande das weise Fichtenpapier. — Der zu kleine Format würde dem Advokaten den Vorwurf eines nach der Bogenzahl trachtenden, folglich eigennützigen Mannes zuziehen — der zu große Format setzt die Schriften der Gefahr aus, daß sie durch Zusammenbinden mit Bindfaden, das bey Acten gewöhnlich ist, zerschnitten werden.

2.) Bey Extrajudicialgeschäften, Contracten, Eheberedungen ist der Auswahl der Partheyen

theyen mehr überlassen, manche Urkunden z. B. Lehenbriefe ꝛc. werden auf Pergament geschrieben.

3.) Bey Schreiben großer Herrn macht die Größe des Papiers einen Theil des Ceremoniels aus. Es ist aber nicht nöthig, hierüber etwas näheres anzugeben, da sich hierüber in jeder Canzley besondere Anmerkungen vorfinden, nach denen man sich, wenn man in einem solchen Falle ist, erkundigen muß. So nehmen die Reichsstände in ihren Schreiben an Kaiser ein sehr großes Folio, dagegen in Schreiben der Bischöffe an den Pabst ein sehr kleines Folio, fast wie das sogenannte Briefpapier.

4.) Bey Suppliken an Landesherrn in Gnadensachen wählt man lieber holländisches Papier, weil eines Theils feineres Papier als Zeichen größerer Verehrung angesehen wird, andern theils sich auf feinerm Papiere die Schriftzüge besser ausnehmen, somit dies als ein Stück einer guten Physiognomie betrachtet wird.

5.) Zu Concepten und Protocollen wählt man aus Sparsamkeit ein weniger weises und weniger feines Papier, dieß hat daher in der Canzleysprache den Namen Conceptpapier. Bey dem ins reine geschriebenen Auffaze hingegen wird bald das gewöhnlich feine weise Papier (n. 1.) bald noch eine bessere Sorte (n. 2. 4.) gebraucht.

6.) Da man bey schriftlichen Aufsätzen theils andern Personen durch äusserliche Dinge eine Achtung be-

zeigen, theils dem Aufsaze selbst ein gefälligers Ansehen geben will, so hat die Gewohnheit auch das Beschneiden des Papiers sich als Mittel hiezu ausersehen. In der Regel werden die Concepte Entwürfe, und Originalprotocolle auf unbeschnittenem Papiere gefertigt, alle ins reine geschriebenen Aufsätze hingegen, selbst die Abschriften der Protocolle auf beschnittenes Papier geschrieben.

§. 71.

II. Format.

II. Was das bey juristischen Geschäften übliche Format anbelangt, so werden alle schriftliche Aufsäze

1.) in Folio der Länge nach geschrieben. Daß man das Papier erst in Quart oder Octav breche, und dann, wie es in Heften oder Büchern üblich ist, beschreibe, ist bey juristischen Geschäften der Regel nach nicht Sitte. Nur bey Quittungen nimmt man zuweilen, um Papier zu sparen, ein Quartblatt.

2.) Auf den Foliobogen schreibt der Jurist entweder in extenso oder halbbrüchig. — In extenso schreibt man, wenn man auf den in 2 Blätter gelegten Foliobogen, so wie man ihn aus der Fabrik erhält, in die Breite schreibt, so daß nur linker Hand ein kleiner Raum von 2 Fingern bleibt. — Wenn man halbgebrochen schreibt, so wird der Foliobogen nach seiner natürlichen Lage in der Mitte

gebrochen, und der Regel nach nur auf die rechte Hälfte desselben geschrieben, die linke aber leer gelassen.

3.) Protocolle, sowohl die Originalien, als ihre Abschriften werden halbbrüchig geschrieben, — eben so jede Art von Concepten oder Entwürfen, leztere unter andern auch deswegen, damit man Verbesserungen und Zusäze bequem auf der leeren Hälfte anmerken kann.

4.) Alles andere wird in extenso geschrieben.

5.) Nebst diesen giebt es noch Ausnahmsweise eine ganz eigene Art, auf das Papier zu schreiben, nemlich das Patentformat — wo man entweder den aus 2 Blättern bestehenden Bogen ganz auseinander legt, und über den ganzen Bogen als ein Blatt schreibt. — oder auf den aus 2 Blättern bestehenden Bogen nicht nach der Länge (n. 1.) sondern nach der Breite schreibt — man bedient sich dessen in allen und jeden öffentlichen Anschlägen, Verordnungen, Edictalladungen, sichern Geleiten, Päßen ꝛc.

6.) Zum Format gehört auch noch die Art, den ins reine geschriebenen Aufsaz zu brechen.

a.) Contracte, Testamente, und Protocollauszüge (n. 3.) werden gewöhnlich wie die Decrete (§. 104 n. 3.) zusammengelegt. Es ist aber bedenklich, da durch öfteres Auf- und Zumachen an den Orten, wo das Papier gebrochen wird, dasselbe sehr bald schadhaft wird. Bey der Ausfertigung kann man

aber

aber dieser Betrachtung wegen von der herrschenden Sitte nicht abweichen, sondern man rathe den Partheyen, die gebrochenen Aufsätze zu Hause in der natürlichen Bogenlage aufzubewahren.

b.) Gerichtliche Aufsätze, ob sie gleich in der Auf- und Unterschrift die Briefform haben, werden doch äusserlich nicht wie Briefe zusamm gelegt, sondern werden, wenn sie aus wenigen Bögen bestehen, in der Mitte des Bogens gebrochen, und erhalten auf einer Hälfte des Rückens eine Ueberschrift — Rubrik (Siehe unten §. 215.) Sind sie voluminös, so läßt man sie in der Bogenlänge, und schreibt die Ueberschrift auf die erste Seite.

c.) Andere Aufsätze, so die Briefform haben, werden auch wie Briefe zusammgelegt. Der Regel nach in Octav. — Manchmal, wenn sie groß sind, in Quart oder Folio. — Dieser Gegenstand schlägt in das Briefceremoniel ein, dem ich eine besondere Abhandlung widme.

§. 72.

III. Heften mehrerer Bögen.

III. Zwey Gründe sind es, die dem praktischen Juristen eine Vorsorge bey dem Heften mehrerer Bogen, die zu einem Aufsatze gehören, nothwendig machen. Eines theils hat man die Absicht, damit kein Bogen verlohren gehe, andern Theils aber sucht man dem

Be-

Betruge vorzubeugen, der gespielt werden könnte, wenn ein oder der andere Bogen, an dem man etwas zum Nachtheile des anderen abändern wollte, herausgenommen und umgeschrieben, somit ein falscher Bogen unterschoben würde. Schon dieses zeigt, daß eine größere Vorsicht eigentlich bey Contracten und Testamenten hierinfalls nöthig ist, welche aber bey anderen Aufsätzen, Berichten, Bittschriften, Prozeßschriften aufhört, und daß man bey der letzten Gattung von Aufsätzen nur gegen das Verliehren durch das Heften gesichert werden will, statt daß man bey der ersten Gattung beyde Absichten zu vereinigen sucht.

Daher müssen beyde Arten von Aufsätzen in Hinsicht des Heftens mehrerer Bogen unterschieden werden.

1.) Bittschriften, Berichte u. d. werden blos, um gegen den Verlust einzelner Bogen gesichert zu werden, nach der Sitte des gemeinen Lebens zusammengebunden, zum Decorum gehört es, daß man Seide hiezu wählt.

2.) Kontrakte hingegen und Testamente, kurz solche Aufsätze, welche mit angehängten oder aufgedruckten Siegeln (nach der Sprache der Diplomatick sigilla pendula vel impressa) versehen werden, werden auch deswegen geheftet, um Betrügereyen zuvor zukommen. Dies geschieht, indem man die beyden Ende des Heftfadens durch die Siegel durchlaufen läßt. Es muß aber so eingerichtet werden, daß diese beyden Ende des Fadens auf der letzten Seite herauskommen.

§. 73.

§. 73.

IV. Schriftzüge, Canzley und Currentschrift.

IV. Auch Schriftzüge, je nachdem man nur die gewöhnlichen beybehält, oder sich größerer bedient, sind theils ein Zeichen der Achtung, theils ein Mittel, die Aufmerksamkeit des Lesers besonders zu reizen. Daher unterscheidet die Praxis zwischen Currentschrift und Kanzleyschrift. Die gewöhnlichen Schriftzüge nennt man Currentschrift, die größern, die nur gothische Verunstaltungen lateinischer Buchstaben, aber doch mit dem Bürgerrechte begabt sind, nennt man Canzleyschrift.

Der zweyfache Endzweck der Canzleyschrift, den ich im Eingange angab, zeigt schon, daß

1.) Hauptgegenstände, z. B. Bestimmung des Hauptsazes in der ausführenden Schreibart (§. 93.) können füglich mit Canzleyschrift unterschieden werden. Aber man bedient sich derselben nur bey der Anzeige des Gegenstandes. z. B. bey einer Relation, factum, Prozeßgeschichte, Actenauszug, Gutachten. — oder bey Beschwerdlibellen, erste, 2te ꝛc. Beschwerde.

2.) Als ein nothwendiges herkömmliches Mittel, jenem, an den der Aufsatz gerichtet ist, seine Achtung zu bezeigen, macht es einen Theil des Cäremoniels aus.

Fünftes Hauptstück.

Regeln der erzählenden Schreibart.

§. 74.

Wichtigkeit der erzählenden Schreibart.

Die erzählende Schreibart ist unter allen die wichtigste, nicht allein deßhalb, weil eine große Anzahl von juristischen Aufsätzen lediglich zu dieser Gattung gehört, sondern besonders aus dem Grunde, weil keine juristische Arbeit aufzufinden ist, bey welcher eine Erzählung von Thatsachen nicht selbst einen Theil der Hauptarbeit, ja die Basis aller folgenden Bemühungen ausmachte.

§. 75.

Begriff der juristischen Geschichtserzählung.

Die juristische Geschichtserzählung ist die Darstellung solcher Thatumstände, aus welchen gewisse Rechte und Verbindlichkeiten hergeleitet, festgesetzt, beurtheilt oder entschieden werden sollen.

§. 76.

Regeln derselben.

Nebst den allgemeinen Regeln eines guten Vortrags bestehen ihre besondern Regeln in folgenden Punkten: Die Thatstmstände müssen ordentlich, kurz, deutlich, genau und getreu erzählt werden.

§. 77.

I. Ordnung.

I. Das erste Erfoderniß ist Ordnung. Hiebey ist vorzüglich die Zeitordnung genau zu beobachten; es sollen nämlich die einzelnen Thatumstände in der Ordnung, wie sich einer nach dem andern zutrug, erzählt werden — Chronologie.

Anmerk. In wie ferne es nöthig sey, die Zeit selbst genau anzugeben? S. Mereau, Th. 1. S. 86.

§. 78.

II. Kürze.

II. Die Kürze der Erzählung läßt nur diejenigen Umstände zu, welche zur Bestimmung, Erläuterung oder Entscheidung der Sache etwas beytragen. Einmischung überflüssiger Thatsachen macht den Vortrag verwirrt und undeutlich, zerstreut denjenigen, der über das Factum urtheilen soll, erschwert in Proceßsachen den Beweis, und gibt dem Gegner Anlaß zu Verwicklungen und Verdrehungen.

§. 79.

III. Deutlichkeit.

III. Deutlich und genau soll die Erzählung seyn. Hiezu dient, daß a) der Gegenstand so genau, als es nöthig ist, beschrieben werde,

b.)

b.) nützlich ist es, die dabey vorkommenden Personen mit den Verhältnissen vorzusetzen, in denen sie bey einem Geschäffte erscheinen z. B. Gläubiger, Schuldner, Bürge, Cedent, Cessionar.

c.) Bey Familienstreitigkeiten leisten Stammtafeln, und

d.) Bey Bau = oder Gränzstreitigkeiten Risse und Zeichnungen großen Nutzen.

§. 80.

IV. Die Erzählung muß getreu seyn.

IV. Da man nur Thatsachen erzählen soll, so muß die Erzählung getreu seyn. Man hat daher

a.) sich bey der Erzählung von der Einmischung eines Raisonnements zu enthalten.

b.) Man muß die Umstände, wie sie sind, ohne sie in ein falsches Licht zu stellen, vortragen.

c.) Eben diese Treue in der Erzählung fodert, daß man nur jene Umstände als bestimmt und gewiß angebe, von denen man überzeugt ist. Ist daher zur Vollständigkeit des Factums die Erwähnung von Umständen nöthig, welche nur von einem Theile behauptet, vom andern aber widersprochen werden, so müssen dieselben bezweifelnd, als ungewiß vorgetragen werden. z. B. Cajus behauptet — Tirius will gesehen haben —

§. 81.

§. 81.

V. Die Wendung muß den Hauptgegenstand gleich vor Augen legen.

V. Man bemühe sich, den Ton bey der Erzählung gerade so zu treffen, wie er der Absicht des Vortrags am nächsten kömmt; daher ist es gut, wenn man in der Darstellung der Sache die Ausdrücke gerade auf den Hauptgegenstand oder auf den Hauptgesichtspunkt lenkt, aus welchem der Leser die Sache fassen soll. Ein Beyspiel siehe bey Schott Jur. Prax. S. 184.

§. 82.

VI. Unterschied zwischen positivem und relativem Style.

VI. Auch zwischen der positiven und relativen Schreibart muß der Unterschied genau beobachtet werden. Wo man in seinem eigenen Namen spricht, ohne das Organ eines andern zu seyn, da tritt die positive Schreibart ein, die relative hingegen, wo man aus einem fremden Munde redet, und die Aeusserungen eines andern erzählt oder niederschreibt. So werden im Eingange des Protocolls die Veranlassung, die erschienenen Personen in der positiven, die Angaben dessen hingegen, der etwas zu Protocoll gibt, in der relativen Schreibart angeführt.

§. 83.

§. 83.

VII. Zusammenhängende oder trokene Geschichtserzählung.

VII. Ist nach der Absicht einer Erzählung nothwendig, sie etwas lebhafter vorzutragen, und ihr ein höheres Interesse durch die Einkleidung zu verschaffen, so wird sie in einem gefälligen natürlichen Zusammenhange bearbeitet, ein Fall, der vorzüglich in Briefen, Bittschriften, Proceß-Defensionsschriften, und Deductionen eintritt. Macht man aber eine Erzählung, um eine Beurtheilung der Sache vorzubereiten, will man durch sie mehr die Sache zu einem Ueberblicke darlegen, so werden die Umstände in abgerissenen Sätzen erzählt. Man macht soviele Absätze als facta juridica in einem Falle vorkommen — factum juridicum heißt jeder Umstand, der für sich allein betrachtet Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringt. Die ersten werden **zusammenhängende**, die letztern **trockene** Geschichtserzählungen genannt.

§. 84.

VIII. Gebrauch der gegenwärtigen oder vergangenen Zeit.

VIII. Die Umstände selbst werden entweder in der gegenwärtigen, oder in der vergangenen, und zwar entweder der halb (imperfectum) oder der ganz vergangenen Zeit (perfectum) erzählt. Mereau (a) eifert

(a) Anleit. Th. I. S. 89. Anm. 1. und S. 91.

eifert sehr stark gegen das Imperfectum, weil er glaubt, es erzeuge Unbestimmtheit und Ungewißheit. — Allein sollte es weniger bestimmt seyn, wenn ich sage: Titius machte ein Testament, — als Titius hat ein Testament gemacht? Nach den Regeln der deutschen Sprache ist das Imperfectum dem Perfectum vorzuziehen, weil das letztere wegen den Hülfsworten Monotonie erzeugt. Sollte wohl der gute Geschmack, der sich über juristische Aufsätze verbreitet, nicht auch darin einen Platz finden? Man bemerke:

1.) in juristischen Aufsätzen, welche für das Publicum bestimmt sind, muß man sich strenge nach den Regeln der deutschen Sprache richten.

2.) in gerichtlichen Schriften der Partheyen kann man das Imperfectum u. Perfectum abwechselnd gebrauchen.

3.) Der Richter spricht bey Erzählung des Factums in der gegenwärtigen Zeit, bey dem Aktenauszuge in der vergangenen Zeit — ob in der halb — oder ganz vergangenen, ist gleichgültig.

4.) Nebst dem bedient man sich in der Erzählung der gegenwärtigen Zeit, wenn man eine Geschichte sehr lebhaft vortragen will. z. B. Bey der Erzählung in einem Promemoria; auch bey kurzen Aufsätzen oder Auszügen, die man zu seinem eigenen Gebrauche fertiget, erleichtert die gegenwärtige Zeit die Sache ungemein.

Sechstes Hauptstück.

Regeln der ausführenden Schreibart.

§. 85.

Begriff.

Sehr oft ist der arbeitende Rechtsgelehrte genöthigt, daß er durch Anführung der Gründe, den andern zu einem gewiesen Endzweck zu bringen suche, dies macht die ausführende Schreibart aus.

Wenn der Richter bey der Entscheidung einer streitigen Sache die Gründe angiebt, warum er die Sache so, und nicht anders entschied; wenn man in einer Bittschrift die Ursachen anführt, welche den andern zur Gewährung der Bitte bewegen können; wenn der Advokat Gründe anführt, welche die Rechtmäsigkeit der Ansprüche seiner Klienten erweisen sollen; wenn der Beamte die Gründe angiebt, wegen welchen er in einem Berichte sein Gutachten gerade so erstattet; wenn man fremde Anmassungen durch Gründe als widerrechtlich herzustellen sucht; so ist dieß immer mit einer Ausführung verbunden.

Also ein Beweis, wie häufig die ausführende Schreibart vorkomme, und wie nothwendig es sey, bey einer juristischen Praxis auch darüber Regeln anzugeben.

§. 86.

Theile einer Ausführung.

Gemeiniglich hat jede Ausführung fünf Haupttheile: nemlich 1) den Eingang, 2) die Geschichtserzählung, 3) die Fsteetzung der abzuhandelnden Frage, 4) die Abhandlung selbst, 5) den Schluß.

§. 87.

Wesentliche und nicht wesentliche Theile.

Unter allen diesen ist nur der 4te Haupttheil, nemlich die Abhandlung selbst, wesentlich nöthig; indessen werden selten Fälle vorkommen, wo nicht alle diese 5 Haupttheile vorhanden sind; und dann ist schon die erste allgemeine Regel, daß man bey diesen Haupttheilen, die angeführte Ordnung beobachte, da sie in der Natur der Sache selbst vollkommen begründet ist.

§. 88.

Regeln für jeden Theil.

Die besonderen Regeln für jeden einzelnen Haupttheil sollen nun vorgetragen werden.

§. 89.

I. Eingang.

Daß ein guter Eingang eben so viel nützen, als ein schlechter schaden kann, bedarf keines Beweises.

Der

Der allgemeine Zweck gehet dahin, den Leser für sich und die vorzutragende Sache einzunehmen; insbesondere dient derselbe zur Vorbereitung des Lesers, zur Erweckung der Aufmerksamkeit, und eines geneigten Gehörs.

§. 90.

Eigenschaften des Eingangs.

Um dies zu bewirken, muß der Eingang gut und zweckmäsig seyn. Hierüber lassen sich nun nicht viel besondere Regeln angeben, weil das Meiste von der Beurtheilung und dem Tone des Vortragenden abhängt. Indessen kann man doch folgende Punkte als Eigenschaften eines guten Eingangs annehmen.

§. 91.

Woher der Eingang entnommen werde, und wie er beschaffen seyn müsse?

1.) Der Stoff des Eingangs muß dem Gegenstande, den man vorträgt, angemessen seyn. Die nächste Wahl desselben kann genommen werden

a.) von der Person, die etwas vorträgt.

b.) Von dem Gegentheile, gegen den man zu handeln hat.

c.) Von dem Leser, für den der Vortrag zu nächst bestimmt ist.

d.) Von den Umständen des Orts und der Zeit, von der Sache selbst.

Was man aus diesen Punktrn zu wählen habe, müssen die Umstände selbst an die Hand geben. z. B. In Bittschriften nimmt man die Großmuth und Menschenliebe dessen, von dem man etwas bittet, zum Gegenstand des Eingangs.

2.) Der Ton soll bescheiden seyn, weil man durch das Gegentheil den Leser gleich im Eingange gegen sich einnimmt.

3.) Der Eingang muß kurz seyn, und in Verhältniß mit der Abhandlung selbst stehen. — Ein langer Eingang ermüdet, und Rammler sagt artig: man muß nicht den Kopf eines Zwergen auf die Schultern eines Riesen setzen, noch den Kopf eines Riesen auf den Hals eines Zwergen.

§. 92.

II. Geschichtserzählung.

Die Grundregeln der Geschichtserzählungen sind zwar hier die nemlichen, welche bereits im vorigen Hauptstücke erörtert wurden; aber einige Bewerkungen sind hier nicht überflüssig.

Wenn man jene Ausführungen abrechnet, welche der Richter macht, so haben alle dieß zur Absicht, daß der Leser für eine Meynung gewonnen werde. So gewieß also der Richter Wahrheit ohne Schminke mit aller Unpartheylichkeit vortragen muß, so gewiß fodert der Endzweck der übrigen Ausführung-

führungen, daß der Erzählende alles in ein, ihm günstiges Licht setze. Daher werden bey diesen Aufsätzen

1.) Die Thatumstände in einer zusammenhängenden gefälligen Schreibart (§. 83.) erzählt.

2.) Die günstigen Umstände suche man ins hellste Licht zu setzen.

3.) Umstände, die der Absicht des Vortragenden nicht vortheilhaft sind, soll man nicht ganz mit Stillschweigen übergehen — Der Leser würde zum Mißtrauen genöthigt — Aber man erzähle sie von der Seite, die am wenigsten nachtheilig ist.

§. 93.

III. Festsetzung der abzuhandelnden Frage, oder Bestimmung des Hauptsatzes.

Wie viel auf denselben ankomme, zeigt sich von daher, weil er der Gesichtspunkt seyn soll, aus welchem man arbeiten, und auf den man eigentlich den Leser hinleiten will. Daher muß derselbe

1.) gerade so bestimmt werden, daß er auf die folgenden Gründe den nächsten Bezug hat, und gleichsam den Keim derselben enthält.

2.) Derselbe muß mit dem Umfange der Sache im gehörigen Verhältniß stehen.

3.) Im Ausdruck herrsche die möglichste Klarheit, Kürze und Präcision.

4.) Man bemühe sich, die Richtigkeit des angegebenen Gesichtspunkts zu beweisen, wenn derselbe zweifelhaft seyn sollte.

5.) Damit die Aufmerksamkeit des Lesers nicht zerstreut werde, so darf jede Frage nur einen einzigen Satz enthalten. Man sondere daher jede einzelne Frage, wenn der Hauptsatz aus mehreren zusammengesetzt seyn sollte.

6.) Diese trage man sodann in einer richtigen Ordnung vor, so, daß immer eine Frage auf die andere in der Art folge, wie die Beantwortung der ersten die Entscheidung der andern vorbereitet. Nützlich ist es, in einem solchen Falle alle zu erörternde Fragen vorauszusetzen, damit der Leser mit dem ganzen Baue der Ausführung voraus bekannt werde.

7.) Der Uebergang von der Erzählung zur Bestimmung des Hauptsatzes geschieht durch eine zweckmässige Formel. z. B. nach diesem Hergange läßt sich nun leicht einsehen, daß es bey der ganzen Sache auf folgende Punkte, Fragen, ankomme.

8.) Zur äusseren Form gehört es, daß man solche Sätze oder Fragen etwas eingerückt schreibt, oder durch größere Schrift oder Unterstriche auszeichnet.

§. 94.

IV. Abhandlung.

Bey der Abhandlung selbst kömmt die Erfindung der Gründe und Beweise, ihre richtige Anwendung

und

und Ausführung in Betrachtung. Jene giebt der Stoff; was daher oben von Ausfindung des Stoffs gesagt worden, gilt auch hier (§. 10 — 16.)

§. 95.

Form der Abhandlung.

Bey der Form kommen 3 Punkte in Betrachtung.

1.) Die Form der Beweise, oder die Beweisarten.

2.) Die Ordnung und der Rang der Gründe.

3.) Der Ton und Vortrag.

§. 96.

1) Form der Beweise.

Die Form der Beweise liegt eigentlich in den richtigen Vernunftschlüssen, welche nach der doppelten Art der Beweise von verschiedener Beschaffenheit sind.

a.) Entweder beruhen sie auf einem Schlusse ähnlicher Fälle: hier muß α) die Wahrheit, von der man überzeugen will, in den Fällen offenbar und unbezweifelt seyn, aus denen man Schlüsse zieht; β) Die Fälle müssen mit dem tertio comparationis vollkommen übereinstimmen.

b.) Oder die Beweise gründen sich auf einen Schluß, der aus der nothwendigen Verbindung derjenigen Begriffe, die entwickelt werden, gezogen wird. Solche Beweisarten haben die Natur eines Vernunftschlusses Der Mann von Geschmack wird aber alles schulmäsige im Vortrage vermeiden.

§. 97.

§. 97.

2) Ordnung der Gründe.

Die Ordnung, in der man die Gründe vorträgt, muß natürlich seyn. Der Natur der Sache nach kann ich folgende empfehlen.

a.) Die Präjudicialpunkte und Vorbereitungsgründe werden zuerst gesetzt.

b.) Hierauf folgen die Hauptpunkte, und zwar

α.) die faktischen Gründe.

β.) die Rechtsgründe.

c.) Die Nebenpunkte.

d.) Ob die stärkeren Gründe zuerst zu seßen, oder ob die schwächeren vor andern abzuhandeln seyen, ist im Allgemeinen zweifelhaft — dafür, daß man die stärksten Gründe zuerst anführe, scheint die Erfahrung zu sprechen, daß oft das ganze Glück vom ersten Angriff abhängt: Allein es scheint dieß entgegen zu stehen, daß der gute Eindruck, den der starke Grund im Anfange erzeugte, ungemein geschwächt wird, wenn der Leser seine nun gespannte Erwartung beym weitern Fortlesen getäuscht siehet — Dafür, daß man von den schwächeren zu den stärkeren Gründen stuffenweis übergehe, scheint dies zu streiten, daß man den Leser nach und nach gewinnt, sich also dessen Herz mit jeder Zeile, die er weiter fortließt, immer mehr öffnet. Allein auf der anderen Seite ist es bedenklich, da der Leser in dem ersten Augenblicke durch die Schwäche der Gründe eine

üble

üble Meynung von der Sache gewinnt, also schon die an sich stärkern Gründe mit einigem Vorurtheile betrachtet — Daher rathe ich

α.) schwächere Gründe nur kurz abzubrechen, es ist eine falsche Maxime, schwache Gründe stark aufzuputzen, indem der Leser sonst zu den Gedanken verleitet wird, man habe auf schwache Gründe großes Vertrauen.

β.) Schwächeren Gründen soll man nur durch die Verbindung mit den Hauptgründen eine Kraft zu verschaffen suchen, und wenn man

γ.) auf diese Weise eigentlich nur auf starke Gründe baut, so bedarf es keiner so grosen Aengstlichkeit, ob man diesen oder jenen Grund zuerst setzen will. Wer überhaupt richtig denkt, darf sich getröstet seiner Laune und Beurtheilung überlassen.

§. 98.

3.) Ton und Vortrag.

Der Ton und Vortrag muß deutlich bestimmt, und nachdrücklich seyn.

a.) In Rücksicht auf Ausführlichkeit oder Kürze ist die Mittelstrasse zu beobachten. Ein allzuweit gedehnter Beweis wird kraftlos, einem zu kurzen gebricht es an Nachdruck.

b.) Wiederhohlungen sind sorgfältig zu vermeiden.

c.) Es ist nützlich, die einzelnen Gründe durch Zahlen zu unterscheiden.

d.)

d.) Jede einzelne Frage, wenn der Hauptsatz aus Mehreren besteht, muß vollkommen ausgeführt seyn, ehe man zur anderen übergehet.

e.) Sind nebst den Beweisen auch Widerlegungen nöthig, so ist es rathsam, erst nach ausgeführtem Beweise auf die Widerlegung der Gegengründe überzugehen.

f.) Aber diese Widerlegung ist bey jeder Frage unmittelbar nach den Beweisen vorzutragen, und es ist Fehler, wenn man erst alle Gründe bey allen Fragen durcharbeiten, und dann erst eben so alle Gegengründe anführen will, da bey dieser Methode die Aufmerksamkeit und Uebersicht des Lesers vermindert wird.

g.) Ob man übrigens mehr auf eine blumenreiche als eine körnichte Schreibart, Rücksicht machen soll, hängt von dem Endzwecke der Arbeit ab. Will man blos rühren, so leistet eine blumenreiche Schreibart ihre guten Dienste. z. B. bey Bittschriften, Defensionsschriften. Will man überzeugen, so sey die Sprache nachdrücklich, der Stil mehr ernsthaft und körnicht.

§. 99.

V.) Der Beschluß.

Der Beschluß ist in den meisten Aufsätzen nöthig, indem sonst der Vortrag keinem Vernunftschluße gleichen würde, wenn der Hintersatz fehlte.

1.) Derselbe enthält gemeiniglich eine Berührung der stärksten Gründe, die man zur Rührung oder Ueberzeugung beygebracht hat.

2.)

2.) Hierauf führt man den Hauptsatz als eine Folge der angeführten Beweise wieder an.

3.) In dieser Rücksicht soll der Beschluß das ganze Wesen, die Quintessenz der Ausführung ins Kurze fassen, so daß alle im Vortrag ausgeführten Gründe nun in einer kurzen Zusammenstellung aufeinmal wirken.

4.) In Rücksicht auf die Größe, und den Ton des Beschlusses, läßt sich das nemliche bemerken, was oben von den Eigenschaften des Eingangs angemerkt wurde.

5.) Nur muß noch mehr Nachdruck und Lebhaftigkeit im Tone herrschen.

6.) Wo eine Bitte mit der Abhandlung nicht verknüpft ist, ist das: quod erat demonstrandum: unter angemessenen Wendungen der gehörige Schluß.

7.) Bey Aufsätzen, wo man um etwas zu bitten hat, schließt man gewöhnlich mit dem Vortrage der Bitte, welche aufs deutlichste und bestimmteste ausgedruckt werden muß.

8.) Bey Prozeßsachen müssen die rechtlichen Gesuche besondere juristische Qualitäten an sich haben, deren Erläuterung theils in die Lehre von Klagen, theils in die Theorie des Prozesses gehört.

§. 100.

Wenn die Ausführung in einer Widerlegung bestehet.

Oefters bestehet die Ausführung in der Widerlegung einer anderen Schrift. Einige Praktiker erkennen

die

die widerlegende Schreibart als eine besondere Gattung der juristischen Schreibart; allein ohne Grund. Auch die Widerlegung ist eine Ausführung darüber daß es der zuwiderlegenden Schrift an Gründen gebricht. Einige besondere Bemerkungen verdienen über diese Ausführung hier eine Stelle.

§. 101.

Regeln, welche bey Widerlegungen zu beobachten sind.

1.) Man bemühe sich, in dem Tone die Bescheidenheit und den Anstand nicht zu verletzen (§. 55.) Es ist leichter, sich von groben Ausfällen wider den Gegner als von feiner Satyre zu enthalten.

2.) Hat der Gegner ordentlich und vollständig geschrieben, so läßt man sich seine Ordnung zum Leitfaden dienen, und folgt ihm in der Widerlegung Schritt für Schritt.

3.) Schreibt aber der Gegner unordentlich und unvollständig, so hat man sich an seine Ordnung gar nich zu binden, sondern man verfaßt die Widerlegungsschrift in der Ordnung, welche die Natur der Sache fodert.

Siebentes Hauptstück.

Vom Allegiren.

§. 102.

Nothwendigkeit der Lehre vom Allegiren.

Bey Erzählungen und Ausführungen muß man sich öfters auf Umstände, die in einer anderen Schrift enthalten sind, oder auf Meynungen eines Schriftstellers berufen. — Mangel an Allegaten und Uebermaaß bey denselben, beydes sind Fehler, die der Jurist sorgfältig vermeiden muß. Er wird in keinen von beyden verfallen, wenn er folgende Grundsätze genau beobachtet.

§. 103.

Man allegirt entweder Acten, oder Gesetze oder Schriftsteller.

Man allegirt entweder Schriften, in welchen Thatumstände vorkommen, oder Gesetze, oder Schriftsteller. Die Natur der Sache lehrt es, daß die Allegation der ersteren vorzüglich im erzählenden Vortrage, die Allegation der letztern in der ausführenden Schreibart Platz finde.

§. 104.

§. 104.

I. Allegation aus Acten.

In Geschichtserzählungen müssen manchmal Thatumstände, die in andern bereits vorhandenen Aufsätzen, oder Acten enthalten sind, Auszugs - oder Beziehungsweis angeführt werden.

Die Art sie anzuführen, ist verschieden, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Umstände selbst.

Entweder sind sie als Hauptumstände für den gegenwärtigen Aufsatz zu betrachten, oder sie sind in Ansehung desselben nur Nebenumstände, die dem Gegenstande, den man erzählt, zur Erläuterung dienen.

Im ersten Falle müssen solche Hauptumstände aus dem fremden Aufsatze ganz gezogen, und mit den nemlichen Worten hergesetzt werden, welches vorzüglich dann nothwendig ist, wenn die Entscheidung der Sache von der Bestimmung oder Erklärung der Worte abhängt, mit denen ein solcher Gegenstand ausgedrückt ist. z. B. Bey einem Streit über ein Testament, oder einen Contract.

Im zweyten Falle genügt es, wenn man nur kurz oder auszugsweis so viel anführt, als der Leser gerade zu wissen braucht, und in übrigen sich auf den Aufsatz selbst bezieht; besonders wenn der Leser denselben mit der Hauptschrift, als Beylage in die Hände bekömmt.

In beyden Fällen ist es nothwendig,

a.) daß man den Aufsatz genau bezeichne, und die Seitenzahl, aus der man die Stelle genommen hat, an-

anzeige, damit der Leser bey dem Nachschlagen die Stelle leicht finden kann.

b.) Daß man das Allegat etwas eingerückt schreibe, wird unten (§. 111.) besonders bemerkt werden.

§. 105.

II. Allegation der Gesetze.

Im ausführenden Vortrag werden Rechtsgründe, die aus den Gesetzen oder der Rechtsanalogie entnommen sind, vorgelegt, und da entsteht die Frage: wann es nöthig sey, die Gesetze, aus denen man seinen Rechtsgrund entnommen hat, zu allegiren?

Allegation der Gesetze gehört zu den Mitteln seiner Vertheidigung; so wenig also von dieser Seite betrachtet Jemanden der Gebrauch erlaubter Vertheidigungsmittel benommen werden kann, so wenig darf man hierinnfalls sich der Uebertreibung schuldig machen. Daher hat man darauf zu sehen, ob

A.) die Rede von allgemeinen Rechtswahrheiten sey:

1.) Diese bedärfen keiner weiteren Belege, denn es sind Wahrheiten, an denen keiner, der nur einige Kenntniß der Rechtswissenschaft hat, zweifelt; somit gehören unbezweifelte Rechtsregeln, die juristischen Gemeinsprüche und Axiomen unter die überflüssigen Allegationen.

2.) Wenigstens hat jener, der sie anführet, nicht nöthig, sie mit Gesetzen zu belegen; Es wäre z. B. eine sehr überflüssige Arbeit, den Satz: pacta sunt servanda, hereditas est jus reale etc. mit Gesetzen zu belegen.

B.) Oder es ist von besondern Rechtsgründen die Rede, welche besonders auf einen vorgetragenen Gegenstand angewendet werden sollen. Alsdenn hat man allerdings mehr Grund, demjenigen, für den der Aufsatz bestimmt ist, die Wahrheit dessen, worauf man sich gründet, nachdrüklich und ausführlich vorzulegen. Vorzüglich in folgenden Fällen tritt dies ein:

1.) Wo man sich auf jura particularia zu berufen hat. So ist z. B. im Bamberger Landrechte verordnet, daß jener, der sich auf eine seiner Verordnungen begründet, die Seite und den §. des Landrechts genau allegiren soll.

2.) Wenn man sich in einem jure singulari begründet, so ist es nützlich, das besondere Gesetz zu allegiren. Denn man kann nicht von einem jeden Richter oder Votanten hoffen, daß er alle Specialia juris kenne.

3.) Selbst bey unbezweifelten Rechtswahrheiten ist das Allegiren nützlich, wenn man ein Gesetz hat, welches den nemlichen Fall, so wie er vorhanden ist (sum in terminis) entscheidet. Der Grund liegt darinn,

Daß man sowohl von den Rechtswahrheiten als auch von ihrer richtigen Anwendung, Ueberzeugung bekömmt.

4. Bey streitigen Rechtsfragen oder bey Rechtssätzen, die nicht ganz unbezweifelt sind.

Diese allgemeinen Sätze finden nun eine verschiedene Anwendung, je nachdem der Aufsatz von den Partheyen oder von dem Richter gefertigt wird.

§. 106.

1.) Von Partheyen.

a.) Zwar bilden einige die Regel: ite in factum, curia novit jus. — Aber bey den vielen Mängeln unsrer Gesetze kann es damit nicht streng genommen werden. Selbst die Reichsgesetze

J. R. Absch. §. 96.

erlauben den Partheyen die Anführung einer oder mehrerer Gesetzstellen und bewährter Schriftsteller.

b.) Ob also gleich den Partheyen das Allegiren der Gesetze erlaubt ist, so soll man doch hiebey den Ueberfluß vermeiden, und nicht mehr Gesetze allegiren, als nöthig ist. — Schott in der Anleitung §. 35. gibt folgende Regeln an:

α.) Unter mehreren Gesetzen, welche über den nemlichen Gegenstand vorhanden sind, führe man nur das neueste an.

β.) Gesetze, die den Fall selbst, von dem die Rede ist, oder einen ähnlichen entscheiden, müssen vor allem in Betrachtung gezogen werden.

γ.) Gesetze, die nicht mehr geltend sind, müssen ganz weggelassen werden, es wäre dann, daß sich der Gegner auf sie berufen hätte.

δ.) Ob die Gesetze blos allegirt, oder wörtlich dem Vortrage einverleibt werden sollen, hängt von den Umständen ab. Das letztere kann nöthig seyn, wenn man zweifelt, ob der Richter das Gesetz selbst nachschlagen werde, oder wenn der Gegner sich auf Gesetze berufen hat, wodurch man ihn selbst widerlegen kann.

§. 107.

2.) Vom Richter.

Dem Richter ist Allegation der Gesetze bald nöthig, bald unnöthig.

a.) Bey Verfügungen an die Partheyen selbst ist Allegation ganz unnöthig und unschicklich.

b.) Bey richterlichen Aufsätzen aber, welche dem Collegium oder einem Oberen vorgelegt werden, z. B. Relationen, Berichten, Entscheidungsgründen ꝛc. richten sich die Grundsätze über Allegationen nach den seither vorgetragenen allgemeinen Regeln.

§. 108.

§. 108.

3.) Allegation der Gesetze in Druckschriften.

Bey Druckschriften liegt gemeiniglich dem Schriftsteller die Verbindlichkeit auf, seinen Gegenstand vollkommen zu bearbeiten. Da wird denn freylich die Vergleichung mehrerer Gesetze, ihre Erklärung ꝛc. und mit diesen häufigere Allegation nothwendig.

Genau detailirte Regeln hierüber anzugeben, ist ausser dem Zwecke dieses Lehrbuchs. Indessen wird der Mann von gesunder Beurtheilungskraft sehr leicht die oben (§. 105.) angegebenen Regeln anwenden können, und eben so wenig allgemeine Rechtswahrheiten mit Allegaten ausstopfen, als wichtige besondere Grundsätze durch Verschweigung der gesetzlichen Quelle unbelegt und somit zweifelhaft belassen.

§. 109.

III. Allegation der Schriftsteller.

Das blinde Vertrauen auf Meynungen, und ein gewißer Ruhm der Belesenheit, hat das Allegiren der Schriftsteller eingeführt. Ganz verschieden sind aber die Regeln des Allegiren bey Schriften, welche man dem Drucke bestimmt, von jenen, die man bey gerichtlichen Schriften beobachtet.

aa.) In gedruckten Schriften fodert man

a.) Von jenem, der einen Gegenstand bearbeitet, daß er alle seine Vorgänger kenne, und in seiner Bearbeitung gleichsam auf den Schultern der schon vorhandenen Schriftstellern stehe, damit er um so gewieser sich dem hohen Ziele der Vollkommenheit nähere - Lücken in der Litteratur sind also heut zu Tage ein wesentlicher Fehler, der von den Recensenten sehr bitter gerügt wird. — Also muß der, welcher fürs Publicum arbeitet, alle seine Vorgänger kennen. — Ganz anders ist dieß beym Practiker — Ihm genügt es, die Meynungen gewieser Schriftsteller zu kennen, die bey Gericht vorzügliches Ansehen haben.

b.) Nicht genug, daß er sie kenne, auch zeigen muß er dem Publicum, daß er sie kenne — dies hat der practische Jurist nicht nöthig — Daher muß oft der Jurist bey Druckschriften Schriftsteller allegiren, ob er gleich für einen Satz schon Gesetze hat, nur in der Absicht, um von seiner Belesenheit Proben abzulegen.

c.) Er darf sich in seiner Litteratur nicht auf gewiese größere Werke einschränken, welche der Regel nach dem Practiker genügen, auch auf kleine Schriften, an denen die letzte Hälfte unsres Jahrhunderts so fruchtbar ist, muß er sich verbreiten.

bb.) Bey Allegation der Schriftsteller in gerichtlichen Aufsätzen beobachte man folgende Regeln:

a.) Wo Allegation der Gesetze unnöthig ist, da ist Allegation der Schriftsteller ebenfalls überflüssig.

b.)

b.) Bey Auslegung dunkler Gesetze, oder bey Vereinigung zweifelhafter oder widersprechender Gesetze ist Allegation der Schriftsteller nützlich — eben so

c.) Wenn die Anwendbarkeit, oder der Gebrauch gewieser Verordnungen bezweifelt wird z. B. der Gebrauch des Legis anastasianae.

d.) Bey Behauptung streitiger Rechtssätze.

§. 110.

Auswahl bey Allegation der Schriftsteller.

In jenen Fällen nun, wo nach den bisher angeführten Sätzen Allegation der Schriftsteller in gerichtlichen Schriften nützlich oder zuläßig ist, bemerke man folgendes:

a.) Manche gehen soweit, daß sie gewiesen Schriftstellern ein ausschließendes Vorrecht und Ansehen zusprechen. z. B. einem Carpzov in Sachsen, ausser Sachsen einem Mevius, Leyser ꝛc. — Andere wollen auf die Mehrheit der Stimmen sehen. — Beydes ist gefehlt. Meynungen angesehener Rechtslehrer sind ehrwürdig als Meynungen, aber nicht weiter. — Ihre Meynungen haben keine Kraft, als aus den Gründen, worauf sie gebauet sind. Von dieser Seite betrachtet, pflichte ich zwar im Allgemeinen der Regel bey, die Schott L. c. p. 150 angiebt: daß man sich nemlich in

der Wahl der Schriftsteller, auf die man sich beruft, nicht so wohl durch ihr Ansehen, als durch ihre Gründlichkeit leiten lasse. — Ich setze derselben aber noch eine Vorsichtsregel bey.

Unser Jahrzehend ist sehr reich an kleinen Schriften, nicht so fruchtbar an großen Werken. Kleine Schriften beschränken sich auf eine einzige Materie, oft auf eine einzige Frage — in denselben kann also mehr Gründlichkeit herrschen; Indessen kann man doch nicht wohl hoffen, daß der Richter, an den man schreibt, den Vorrath von kleinen Schriften habe, obgleich jeder einige der angesehensten sogenannten practischen Schriften besitzen wird. Daher rathe ich folgende Procedur: Aus kleinen Schriften nehme man die Gründe — auch allegire man die Schrift — aber nicht allein, sondern immer in Begleitung eines practischen Rechtsgelehrten, der die nemliche Meynung hat, damit der Richter wenigstens einen von beyden Schriftstellern nachschlagen kann.

b.) Sehr viele Schriftsteller über einen Satz allegiren, ist überflüssig, man wähle daher aus denselben einen, oder wenige, und zwar die bewährtesten aus.

c.) Man muß den Schriftsteller, den man allegirt, selbst nachgeschlagen und gelesen haben.

§. III.

§. III.

Ueber die Form der Allegation.

Bey der Form der Allegation ist folgendes zu bemerken:

a.) Die allegirte Stelle wörtlich einzurücken, ist selten, und nur dann nöthig, wenn man ganz besondere Ursachen hat, den andern auf das angeführte Zeugniß selbst aufmerksam zu machen. z. B. wenn der Schriftsteller eine Sache mit besonderer Energie vorgetragen hat, wenn er den casum in terminis entscheidet, wenn der Gegner sich selbst auf ihn beruft.

b.) Der Name des Authors, der Titel des Buchs, der Ort und der §., oder die Seite, wo der Satz vorkömmt, muß genau angegeben werden. Bey Büchern, die öfters aufgelegt wurden, und bey kleinen Abhandlungen ist es nützlich, den Ort und das Jahr der Ausgabe anzumerken.

c.) Daß die Allegation in einer abgebrochenen Zeile etwas eingerückt geschrieben werde, dient znm Anstand eines Aufsatzes, und zur Bequemlichkeit für den Leser.

Anmerk. Von den Arten, die Noten und Allegaten vom Texte zu unterscheiden soll in den Vorlesungen gesprochen werden.

Achtes Hauptstück.

Regeln der bestimmenden Schreibart.

§. 112.

Begriff der bestimmenden Schreibart.

Die bestimmende Schreibart hat die Festsetzung gewieser Rechte und Verbindlichkeiten zur Absicht; diese können entweder von einem Oberen in Gesetzen, Urtheilen, Entschließungen, Rescripten, Dekreten: oder von Privatpersonen in Testamenten und Verträgen festgesetzt werden.

§. 113.

Ihre Regeln.

Genau können die Regeln dieser Schreibart nur bey jeder Gattung juristischer Aufsätze, die zu derselben gehören, angegeben werden; indessen lassen sich einige allgemeine Regeln und Vortheile schon aus der Natur dieser Schreibart bestimmen.

§. 114.

Fortsetzung.

1.) Der Grund, auf welchem die in Befehlen der Obern oder in Verträgen und Testamenten der Pri-

Privatpersonen festgesetzten Rechte und Verbindlichkeiten beruhen, ist der Wille des Oberen oder der Contrahenten und Testirer; das dogmatische Gewand, Ausführung der Gründe fällt demnach bey dieser Schreibart in der Regel hinweg. Die Ausnahmen von dieser Regel werden bey der Lehre von der Dekretirkunst angegeben.

§. 115.

Fortsetzung.

2.) Der Ton in solchen Aufsätzen ist bestimmt, nachdrüklich und befehlend.

§. 116.

Fortsetzung.

3.) Man muß den Sinn derer, auf deren Willen oder Einwilligung es hier ankömmt, genau zu fassen suchen, und denselben so natürlich und ungekünstelt, so deutlich und unverfänglich, als möglich, und besonders mit Verhüthung aller Zweydeutigkeit ausdrücken. (§. 46.)

§. 117.

Fortsetzung.

4.) Ueberall befleiße man sich der Kürze und Präcision im Ausdrucke, welche als eine besondere

Eigen=

Eigenschaft dieser Schreibart bemerkt werden muß, ob sie gleich schon unter den allgemeinen Erfoder-nissen aufgezählt wurde. (§. 48.)

§. 118.

Fortsetzung.

5.) Man enthalte sich aller unnöthigen Worte, Clauseln und Wiederhohlungen, vernachläsige aber dabey die in jeder Art solcher Schriften hergebrachte Form und nützliche Clauseln nicht.

Anmerk. Von den Clauseln der Verträge und Testamente soll unten gehandelt werden.

Zweyter

Zweyter Theil.

Besondere Regeln für jede Gattung juristischer Aufsätze.

Erstes Hauptstück.

Von impersonellen Aufsätzen.

§. 119.

Uebergang zum zweyten Theile.

Nachdem die allgemeinen Regeln vorgetragen wurden, so ist nun von den besondern Regeln, die jeder Art juristischer Aufsätze eigen sind, ausführlicher zu handeln. Hier biethet sich eine Hauptabtheilung der juristischen Aufsätze in personelle und impersonelle dar, auf welche man jedesmal zurückgehen muß, wenn man gründlich bestimmen will, welche Form einem Aufsatze zu geben sey.

§. 120.

§. 120.

Begriffe der personellen und impersonellen Aufsätze.

Personelle Aufsätze nennt man jene, welche an eine bestimmte Person gerichtet sind; impersonell heißen sie dann, wenn sie an eine bestimmte Person nicht gerichtet sind.

Zu den personellen Aufsätzen gehören alle Schreiben jeder Art, Berichte, Bittschriften, sogar Decrete in der eigentlichen Bedeutung. — Zu den inpersonellen Aufsätzen hingegen gehören alle Verordnungen, Contracte, Testamente, Quittungen, Attestate.

Der Unterschied zwischen beyden bestehet in dem, daß bey personellen Aufsätzen, die Decrete allein ausgenommen, ein gewisses Ceremoniel in der äusseren Form, in der Anrede und in der Art des Zusammlegens herrsche, welches aber bey impersonellen Aufsätzen hinwegfällt.

§. 121.

I. Form der impersonellen Aufsätze.

A) Innere Form

1) Eingang.

Es bedarf bey dem Eingange keiner Formalien, sondern man fängt mit der Sache gleich an. Gewöhnlich sind die Formeln

a) bey zweyseitigen Contracten „Kund und zu wissen sey hiemit allen, besonders denen es zu

wissen

wissen nöthig, daß am Endesgesetzten Tage zwischen dem Hrn. NN. nachstehender Kaufcontract abgeschlossen worden ꝛc.

b) bey einseitigen Contracten, z. B. Quittungen, Schuldurkunden, auch bey Testamenten. „Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne" — oder daß mir Endesunterschriebenen — — urkunde und bekenne ich"

c) bey Verordnungen „Von Gottes Gnaden Wir NN. befehlen ꝛc."

§. 122.

2) Inhalt.

Ohne weitern Umschweif wird nach diesen oder ähnlichen Eingangsformeln zum eigentlichen Inhalte selbst geschritten. Von Cäremoniel ist nichts zu gedenken, selbst die Personen werden mehr nach ihrem Einfluß und Verhältniß zur Sache, als ihrem Range nach angeführt, und z. B. die Hauptcontrahenten eher genannt, als ihre Beystände, wenn gleich diese jenen ihrem Stande und Range nach vorgehen sollten.

§. 123.

3) Schluß.

Bey dem Schlusse kommen in Betrachtung

a) verschiedene Clauseln. Eine Prüfung ihres Werths gehört in die Cautelarjurisprudenz, einiges

es von ihnen wird in der Abhandlung von Testamenten und Verträgen vorkommen.

b) Ort und Zeit, wo der Aufsatz ausgefertigt worden.

α) Diese müssen genau angezeigt werden, und wenn ein Aufsatz von Mehreren an verschiedenen Orten und Zeiten unterschrieben worden, so bemerkt jeder bey seiner Unterschrift den Ort und die Zeit, wo und wann er den Aufsatz unterschrieben habe.

β) Der Platz, wo Ort und Zeit angezeigt wird, ist gleich am Ende des Aufsatzes, an welches Ort und Zeit gleich angeschlossen wird, ohne es vom Conterte zu trennen. Z. B. Bamberg den 10. Februar 1796.

§. 124.

4) Unterschrift.

Die Unterschrift selbst enthält ohne allen weitern Zusatz blos den Vor- und Zunahmen jedes Interessenten; nach Gutfinden kann jeder auch seine Würde beysetzen — Nützlicher ist es, die Qualität, in welcher man bey dem vorliegenden Geschäffte erscheint, auszudrücken.

In Rücksicht des Platzes, den die Unterschrift bey solchen impersonellen Aufsätzen erhält, ist der Unterschied zu bemerken, ob nur einer oder einige, oder ob mehrere den Aufsatz unterschreiben — im ersten Falle wird rechter Hand etwa am dritten Theile des Quer-Bogens die Unterschrift gesetzt. Z. B.

Johann Niklas v. Schwabenhausen,
als erbethener Zeug.

Regel

Regel ist es noch hiebey, daß man keine Zeile zwischen der letzten Zeile und der Unterschrift leer lasse, damit in den Raum nicht noch Zusätze gemacht werden können.

Sind aber die Unterschriften vieler Personen nöthig, so werden diese rechts und links auf dem Bogen, und zwar so gesetzt, daß die zwey Hauptpersonen zwey Stämme bilden, deren einer die rechte, der andere die linke Seite einnimmt, und jeder auf jener Seite unterschreibt, bey welcher er als Beystand auftrat.

§. 125.

5) Besieglung.

Auch die Besieglung kömmt in Betrachtung. — Man muß hier auf die Materie, und den Platz der Besieglung sehen.

1) In Ansehung der Materie hat man entweder Wachs, oder Oblaten, oder Siegellack. — Ob man sich des einen oder des andern in verschiedenen Zeitaltern bedient habe, darüber muß die Diplomatik nähere Auskunft geben. In den älteren Zeiten war das Wachs die ausschliessende Materie der Sigille. — Sie hat aber den Fehler, daß sie eine ölichte Materie ist, von welcher sich das Oel in den Auffatz einfrißt; anderntheils trocknet sie mit der Zeit aus, und dann fällt das Wachs ab; deßhalb hat sich das Wachs nur bey Hangsiegeln, die in Capseln eingeprägt werden, erhalten, sonsten nimmt man heutzutag Oblaten oder spanisches Wachs, den sogenannten Siegellack. — Der Gebrauch der

Bayerische Staatsbibliothek München

beyden Materien bey Briefen macht einen Theil des Cäremoniels aus, bey imperſonellen Aufſätzen iſt es gleichgültig, welche Materie man nehmen will. — Kanzleyen und Aemter nehmen Oblaten theils wegen der Menge der Expeditionen, theils wegen der gröſſern Bequemlichkeit. Sie ſind mit Preſſen verſehen, und da gehet die Aufdrückung des Siegels in Oblaten weit leichter, als mit ſpaniſchen Wachſe, wozu man immer ein Licht nöthig hat. — Privatperſonen nehmen hingegen eben der Bequemlichkeit wegen Siegellack, weil nicht alle Pettſchaften ſich in Oblaten gut ausdrücken, und Privatperſonen der Regel nach mit Preſſen nicht verſehen ſind.

Auf jeden Fall muß man darauf ſehen, daß das Siegel gut abgedruckt ſey, und wenn man Oblaten nimmt, ſo werden ſie ein wenig naß gemacht, und mit einer Tectur verſehen.

2) In Anſehung des Orts, kömmt es darauf an, ob es Hangſiegel oder aufgedrückte Siegel ſeyen. Hangſiegel werden an den Faden oder das Band, womit der Aufſatz geheftet iſt, befeſtiget, und der Faden durch ſie gezogen — Aufgedrückte Siegel werden gleich neben der Namensunterſchrift eines jeden angebracht.

§. 126.

B) äuſſere Form.

In Hinſicht der äuſſeren Form iſt wenig zu bemerken. Dieſe Aufſätze werden in extenſo geſchrieben,

en, sie werden nicht zugeschlossen, und wie sie zusammgelegt werden, ist schon oben (§. 71.) bemerkt worden.

Zweytes Hauptstück.

Von personellen Aufsätzen, dem Briefcäremoniel und Titulaturen.

§. 127.

Allgemeine Bemerkung über personelle Aufsätze.

Bey personellen Aufsätzen ist alles ganz anders. Sie sind an ein bestimmtes Subject gerichtet, sie vertreten also die Stelle mündlicher Unterredungen. Sogut nun die Etiquette bey dem persönlichen Umgange einer Person mit der andern allerley Mittel einführte, dem andern, nach den Standesverhältnissen zu demselben seine Achtung zu bezeigen, eben so giengen solche Convenienzregeln in schriftliche Aufsätze über, welche zusammgenommen das Canzleyceremoniel ausmachen.

§. 128.

Folgen aus dieser Betrachtung.

Aus dem Grundsatze, daß personelle Aufsätze in die Stelle mündlicher Unterredung treten, fließt die Regel, daß gewisse Ehrerbiethigkeitsformeln gebraucht

werden müssen, die dem Verhältnisse entsprechen, in welchem man mit demjenigen stehet, an den der Aufsatz gerichtet ist. Man beobachte hier folgende Gradationen.

1) Unterthänigst, gnädigst, demüthigst, Huld, höchste Gnade, tiefeste Ehrfurcht, Ehrerbiethung, Erniedrigung, geruhen

2) unterthänig, gehorsamst, Gnade, hohe Gnade, gnädig, vollkommenste Verehrung, wahre Verehrung

3) gehorsamst, gehorsam, Wohlgewogenheit, Gewogenheit, gütigst, vollkommenste Hochachtung, vollkommene Hochachtung, vorzüglichste Hochachtung, Güte.

4) Ergebenst, ergeben, Gefälligkeit, Freundschaft, viele Achtung, besondere Estime, Consideration, Werthschätzung, Großachtung.

§. 129.

Form der personellen Aufsätze, Briefform.

Insbesondere erhalten solche personelle Aufsätze die **Briefform**, bey welcher der Canzleystil mehrere Regeln und Förmlichkeiten eingeführt hat, die hier in der Ordnung vorgetragen werden, daß zuerst A. die innere Form und zwar I. der Eingang II. der Inhalt III. der Schluß; hierauf aber B. die äussere Form, I. Zusammenlegung II. Besieglung III. Aufschrift betrachtet wird.

§. 130.

§. 130.

A. Innere Form.

I. Eingang.

Der Eingang geschieht immer mit der Titulatur. Allgemeine Grundsätze davon sind

1.) Titulaturen sind als eine Anrede zu betrachten, und nach dieser Rücksicht ist ihr Bau zu beurtheilen.

2.) Sie bestehen aus 2 Stücken, a) aus der eigentlichen Titulatur und b) aus einem sogenannten schmeichelhaften Prädicate.

3.) Der eigentliche Titel besteht in einer, dem Stande eines jeden angemessenen Formel z. B. Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr, Hochwürdigster Reichsfürst, Wohlgebohrner, Hochgelehrter.

4.) Dieser Titel gebührt jedem schon nach seinem Stande, er hängt demnach keineswegs von dem wechselseitigen Verhältnissen des schreibenden gegen den andern ab; und er wird auch von höheren gegen geringere, und von gleichen gegen gleiche so wie von geringeren gegen höhere beybehalten. — So schreibt ein Adelicher einem andern nicht weniger, als ein geringerer an denselben Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr — und auch der Domherr giebt einem fürstlichen Rathe Wohlgebohrn —

5:) Nur die Schreiben der Fürsten an geringere machen eine Ausnahme, und die zweyte entsteht aus

dem Prädicate „Excellenz„ welches in Deutschland von geringeren gegen höhere mißbraucht wird.

6) Das schmeichelhafte Prädicat ändert sich nach den Verhältnissen des schreibenden zu dem andern. Personen gleichen Standes geben einander hochgeehrtester, bey einer kleinen Differenz hochzuehrender — Personen geringeren Standes geben bald gnädiger, bald hochzuverehrender, hochzuehrender Herr.

7.) Der Titel wird vom Conterte getrennt, u. zwar

8.) Die eigentliche Titulatur mit Canzley— das schmeichelhafte Prädicat mit Currentschrift geschrieben. z. B.

Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr,
Hochzuehrender Herr Oberamtmann!

§. 131.

II. Inhalt.

1.) Der Inhalt wird so geschrieben, daß wenigstens eine Handbreit Raum zwischen der Titulatur und dem Conterte gelassen wird. Je größer der Abstand des Standes ist, desto grösser ist der Raum, doch darf er niemals über die Hälfte des Bogens seyn.

2.) Der Inhalt wird in extenso geschrieben.

3.) Auch hier kömmt bey den Anreden an den, an welchen das Schreiben gerichtet ist, eine Courtoisie

toiſie vor. Sie enthält eine Fortſetzung der Anrede an denſelben. Der Anfang geſchieht mit dem Worte Euer und darauf folgt der eigentliche Titel (§. 130. n. 3.) z. B. Euer Wohlgebohrn, Eure Hochwürden.

4.) Man wechſelt mit den Anredformeln Höchſtdieſelben, Hochdieſelben, Höchſtdero, Hochdero, Dieſelben, Deroſelben ab, welche ebenfalls mit Canzleyſchrift geſchrieben werden.

5.) Dies einzige iſt noch zu bemerken, daß man oben und unten breiteren Rand läßt, als bey anderen in extenſo geſchriebenen Aufſätzen. Gewöhnlich laßt man 3 Fingerbreit Raum.

§. 132.

III. Schluß.

Weit mehr iſt es bey dem Schluſſe perſoneller Aufſätze zu bemerken.

1.) Anſtatt, daß bey imperſonellen rechtlichen Aufſätzen mit Beendigung der Materie des Geſchäffts auch der Contexť beendiget, und die Namensunterſchrift, ohne einen verbundenen Theil des Conterts auszumachen, geradezu trocken hingeſetzt wird, ſind bey dem Schluſſe perſoneller Aufſätze gewieſe Höflichkeits oder Achtungsbezeugungen hergebracht, um den Weg zur Unterſchrift zu bahnen, und die Unterſchrift mit dem Schlußſatze ſelbſt in einer Periode zu vereinigen. Sie werden nach den verſchiedenen Verhältniſſen des Schreibenden

an den andern verschieden verfaßt. Als Formeln kann man folgende, als die herkömmlichsten betrachten.

a.) An Fürsten. Der ich mit der tiefesten Ehrfurcht — Verehrung — Ehrerbiethung ersterbe.

b.) An Personen vom ersten Range. Ich empfehle mich zu hohen Gnaden, und erharre mit der vollkommensten — mit vollkommener Verehrung.

c.) An Personen vom gleichen Stande — mit vollkommenster Hochachtung.

d.) An geringere — mit vollkommener, wahrer Hochachtung, mit vieler Achtung, mit besonderer Werthschätzung.

§. 133.

Fortsetzung.

Hierauf folgt

2.) die Schlußtitulatur — Sie besteht in der, bey dem Contexte üblichen Anredeformel. (§. 130. n. 3., z. B.

Euer Hochfürstlichen Gnaden,
Euer Wohlgebohrn.

Das schmeichelhafte Prädicat zu wiederhohlen (§. 130. n. 2 und 6.) ist ausser Sachsen nicht gebräuchlich.

Diese Schlußtitulatur wird vom Contexte ganz getrennt, und symetrisch in die Mitte der Zeile eingerükt.

§. 134.

§. 134.

Fortsetzung.

3.) Die Unterschrift wird am Ende des Bogens Rechterhand auf das letzte Drittheil des Bogens geschrieben. Sonsten bemerke man hievon:

α.) Der Regel nach nennt man sich hier einen Diener dessen, dem man schreibt. Nur bey höheren Personen gegen ihre Untergebene ist das Wort Wohlaffectionirter gebräuchlich.

β.) Man muß auch sagen, welcher Diener man sey — gehorsam, ergeben — dieß richtet sich nach dem Verhältnisse des Schreibenden zu dem andern. Die Gradation ist folgende.

a.) An Fürsten, unterthänigst gehorsamster — ist man in ihren Diensten oder im Vasallennexus, so setzt man treu bey, unterthänigst treu gehorsamster

b.) An Personen vom hohen Range, unterthänig gehorsamster — unterthäniger Diener.

c.) Die dritte Abstuffung ist ganz gehorsamster, gehorsamster, gehorsamer, ganz ergebenster Diener.

d.) Ergebenster, ergebener, bereitwilliger Diener.

γ.) Hierauf folgt der Namen — gewöhnlich Vor- und Zunamen. Seinen Character beyzusetzen, ist nicht gewöhnlich, weil es einen Stolz verrathen würde. Ausnamen sind

a) Wenn man in einer besonderen Eigenschaft ein Schreiben abschickt, z. B. als Commissarius

b) Wenn man an Auswärtige das erste Schreiben erläßt, und erwartet, daß sie den Character des Schreibenden nicht wissen.

c) Wenn mehrere vom nämlichen Namen an einem Orte sind, damit man weiß, wer den Aufsatz gefertiget habe.

§. 135.

Fortsetzung.

4) Jahr und Tag, dann den Ort merkt man linker Hand auf dem ersten Drittheil des Bogens an; und zwar zwischen der Schlußtitulatur (§. 133.) und der Unterschrift, z. B.

Bamberg
den 10. Hornung
1796.

§. 136.

B) Aussere Form.

Bey der äussern Form der Schreiben hat jeder große Herr, jedes Dicasterium nach den verschiedenen Verhältnissen zu dem Stande des andern, an welchen geschreiben wird, seine eigenen Gebräuche, an welche man sich zu halten hat. Man kann sie ohne große Mühe aus den in jeder Canzley dazu vorhandenrn Büchern gar leicht für jeden vorkommenden Fall kennen lernen, und in einem Werke über die juristische Praxis darf

man

man in solche Abweichungen nicht ausschweifen, sondern man muß bey den gewöhnlichen Fällen stehen bleiben.

§. 137.

I. Zusammlegung der Schreiben.

Was das Zusammlegen der Schreiben angehet, so werden die Schreiben entweder mit einem besondern Umschlag (Couvert) versehen, oder ohne Umschlag zusammgelegt. Im ersten Falle wird der Bogen in den Octavformat gebrochen, oder man giebt ihm, wenn die Bogenzahl etwa zu groß seyn sollte, den Quartformat. Im letzten Falle werden von dem Bogen nach der Länge zwey Viertheile des Bogens, eines von oben, das andere von unten, zusammgelegt, hierauf wird von der vordern Seite des Bogens etwa 2 Daumenbreit ein Ueberschlag gemacht, sodann von der entgegengesetzten Seite soweit eingeschlagen, daß es in den Ueberschlag hineinlauft, der längere Theil in den schmäleren eingesteckt, und darauf besiegelt.

§. 138.

Vom Couvertiren.

Das Couvertiren ist nothwendig entweder 1) wenn der Bogen des Schreibens zu voll geschrieben ist, als daß er in der vorher beschriebenen Art zusammgelegt werden könnte, oder wenn beyliegende Akten das abzusendende Paquet zu groß machen, als daß es eine solche Brechung vertrüge 2) oder als ein Zeichen der

Ver-

Verehrung, als ein herkömmliches Erfoderniß des Wohlstands in allen Schreiben an Personen hohen Standes, nur die Amtsberichte ausgenommen.

Von Couverten hat man zweyerley Arten, sie haben entweder die Form der Briefe (§. 136.) oder man läßt die 4 Spitzen des Couvertblattes in der Mitte zusammlaufen, und drückt das Siegel im Mittelpunkte auf. Bey Schreiben, welche des Wohlstands wegen mit einem Couverte zu versehen sind, können nur Couverte der erstern Art gebraucht werden; die zweyte Art von Couverten ist in Freundschaftsbriefen und bey Einpackung kleinerer Aktenbünde üblich.

Anmerk. Nur durch Vorzeigung von Briefen und Couverten können diese Regeln deutlich und anschaulich gemacht werden.

§. 139.

II. Besieglung der Schreiben.

In dem Zwecke eines Schreibens liegt die Absicht des Schreibenden, vor jedem Andern das geheim zu halten, was in dem Schreiben enthalten ist; daher werden die Schreiben versiegelt. Wachs ist in unsern Zeiten nicht mehr üblich, sondern man bedient sich hiezu entweder der Oblaten oder des spannischen Wachses (Siegellack) letzteres macht die Regel aus, besonders in Schreiben an Höhere würde man es für eine fehlerhafte Nachläßigkeit halten, wenn sie mit Oblaten verschlossen wären. Nur in Amtssachen sind Oblaten noch üblich. Man hat bey Aufdrückung des Siegels darauf

zu

zu sehen, daß es symetrisch in die Mitte angebracht und so gut auf- und ausgedrückt werde, daß es weder geöffnet, noch etwa, ohne das Siegel zu verletzen das Schreiben herausgenommen werden kann.

§. 140.

III. Aufschriften (Addressen).

Eine Aufschrift (Addresse) ist den Schreiben nothwendig, damit man wissen kann, wem der verschlossene Aufsatz bestimmt ist. Daher müssen alle Aufschriften enthalten a) den Namen und Stand dessen, an den das Schreiben gerichtet ist b) den Ort, wohin das Schreiben kommen soll.

§. 141.

Ihre Form im allgemeinen.

Die Regeln, welche im allgemeinen bey den Aufschriften beobachtet werden müssen, sind folgende:

1) Die Aufschrift wird auf die glatte Seite des zusammengelegten Schreibens geschrieben.

2) Man trennt den Namen samt Würden desjenigen, an den das Schreiben gerichtet ist, von dem Orte, wohin das Schreiben kommen soll.

3) Den Ort schreibt man ganz unten an die rechte Seite der Aufschrift.

4) Zur linken Seite bemerkt man das nöthige wegen dem Platze, wo das Schreiben abgegeben werden soll,

wegen

wegen demjenigen, was mit dem Schreiben überschickt wird, und wegen der Gelegenheit es zu überschicken, wenn damit etwas besonders, z. B. die Absendung einer Estafette oder eines Expressen, vorgehet.

§. 142.

Zwey Gattungen deutscher Aufschriften.

Der Gebrauch französischer Aufschriften, welche sonst wegen ihrer Kürze allgemein beliebt waren, vermindert sich sehr, seit man angefangen hat, den deutschen Aufschriften ihren schweren weitläufigen Bau zu benehmen. Hieraus entstanden zwey Gattungen deutscher Aufschriften; die ältere Art hat folgenden Bau: 1) Sie fängt mit der Titulatur (§. 130.) an 2) hierauf folgt der Namen 3) dann die Würde, 4) nach diesem das schmeichelhafte Prädicat (§. 130. n. 6.) z. B.

(1) Dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn (2) Christoph Franz (3) Bischof zu Bamberg, des heil. röm. Reichs Fürsten (4) meinem gnädigsten Fürsten und Herrn oder

(1) Dem Reichsfreyhochwohlgebohrnen Freyherrn (2) Herrn NN. (3) hochfürstlich bambergischen geheimen Rathe und Oberamtmann zu N. (4) meinem hochzuverehrenden Herrn.

Weit einfacher ist der neuere Bau der Aufschriften. Sie fangen 1) mit der Würde dessen an, an den das Schreiben gerichtet ist, darauf folgt 2) sein Namen,

endlich

endlich 3) die Titulatur ohne schmeichelhaftes Prädicat. Z. B. an Seine des (1) hochfürstlich würzburgischen Herrn Hofraths (2) N. (3) Wohlgebohrn.

In beyden Fällen wird nur die eigentliche Titulatur, der Namen und der Ort mit Canzleyschrift geschrieben.

§. 143.

Anhang einiger Titulaturen.

Als Anhang zu diesem Hauptstücke liefere ich einige Titulaturen.

1. An den Kaiser.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster römischer Kaiser, auch in Germanien, zu Hungarn, Böhmen und Jerusalem König,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr!

im Conterte Ew. kaiserliche Majestät — Allerhöchstdieselben — allerunterthänigst treu gehorsamster.

2. An einen König.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. König
Allergnädigster König und Herr Herr!

Ew. königliche Majestät ꝛc.
wie Nro. 1.

3. Eine

3. Eine Kaiserinn oder Königinn.

Erhält den nämlichen Titel, nur das Wort „unüberwindlichst" wird ausgelassen.

4. Ein königlicher Prinz.

Durchlauchtigster { Kronprinz. / Herzog. / Prinz. }

Gnädigster Kronprinz und Herr Herr!

Ew. königl. Hoheit — Höchstdieselben — unterthänigster.

5. Gebohrne Fürsten.

Durchlauchtigster { Churfürst — Churprinz. / Erzherzog — Erbprinz. / Herzog. / Landgraf. / Markgraf. / Reichsfürst. }

Gnädigster (Churfürst ꝛc.) und Herr Herr!

Ew. Churfstl. (Herzogl. ꝛc.) Durchlaucht, Höchstdieselben — unterthänigst.

6. Geist-

6. Geistliche Churfürsten, Fürsten.

Hochwürdigster Churfürst — Reichsfürst, oder
Hochwürdigster { Erzbischof / Bischof } des heil. röm. Reichs
{ Churf. / Fürst. }
Gnädigster { Churfürst / Fürst } und Herr Herr!
Ew. { Churfürstl. Gnaden / Hochfürstl. Gnaden }
Höchstdieselben — unterthänigster.

7. Sind sie zugleich gebohrne Fürsten.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster ꝛc.
im Conterte wie bey n. 5.

8. Bischöfe, die keine Fürsten sind.

Hochwürdigster (Hochwürdiger) Bischof,
(von niedern) gnädiger Herr!
Ew. Hochwürden (und Gnaden) Hochdieselben — unterthäniger.

9. Prälaten, Stiftsdechante.

Hochwürdiger, hochwohlgebohrner
hochzuverehrender Herr Prälat ꝛc.
Ew. Hochwürden Hochwohlgeborn — Hochdieselben oder Dieselben.

10. Reichsgrafen.

Von ihren Untergebenen:
Erlauchter Reichsgraf,
gnädigster Graf und Herr Herr!
Eure Erlaucht — Höchstdieselben.

Von andern:
Hochgebohrner Reichsgraf,
gnädiger Herr!
im Conterte Ew. hochgräfl. Excellenz, oder Ew. Hochgebohrn — Hochdieselben.

11. Reichsfreyherrn.

Hochwohlgebohrner Reichsfreyherr,
Hochzuehrender Herr Oberamtmann,
Hochzuverehrender Herr geheimer Rath,
ab infer. gnädiger Herr!
im Conterte Ew. Hochwohlgebohrn — ab infer. Ew. reichsfreyherrl. Gnaden — Ew. Gnaden. Hochdieselben — Dieselben.

12. Andern vom Adel.

Hochwohlgebohrner (Wohlgebohrner) Herr
Hochzuehrender Herr!
Ew. Hochwohl- oder Wohlg. — Dieselben oder Hochdieselben.

13. Ge-

13. Geheime Räthe.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr geheimer Rath!

Ew. Hochwohlgeb. — Hochdies. oder Dieselbe.

14. Kaiserliche geheime Räthe.

Ihro Excellenz
Hochwohlgebohrner (Reichsfrey) Herr ꝛc. ut supra

im Cont. Ew. Excellenz.

15. Ein Domkapitular.

Hochwürdig, Hochwohlgebohrner Freyherr
gnädiger Herr!

Ew. Hochwürden u. Gnaden.

16. Ein Domprälat.

Ihro Excellenz
Hochwürdig ꝛc. (sub intelligitur ster.) Ew.

Ew. Excellenz — Hochwürden und Gnaden — Hochdieselben.

17. Andere Räthe, Professoren, Regierungs- und Cabinets-Secretarien.

Wohlgebohrner (Hochgelehrter)
Insonders hochgeehrtester (hochzuehrender) Herr
Hof-
Kammer-
Kriegs-
Rath!

Ew. Wohlgebohrn.

Wirklichen Hof- und Regierungsräthen fängt man itzt an Hochwohlgebohrn zu geben — Es ist aber fast zuviel. — Convenienz entscheidet auch da. —

18. Beamte, Advocaten, Notarien ꝛc.

Hochedelgebohrner (hochgelehrter)
Hochgeehrtester (hochgeehrter) Herr Amtmann

Ew. Hochedelgeb. Dieselben.

Dieß ist fast der Titel, den man jedem Canzellisten giebt — nur daß man zuweilen das hochgelehrt auslässt; — höhere Personen geben noch weniger, z. B. Wohledelgebohrner ꝛc.

19. Geistliche.

Hochwürdiger, Hochgelehrter,
Insonders hochgeehrtester Herr Pfarrer (Kaplan)

20. Mönche.

Ehrwürdiger,
Hochgeehrtester Herr Pater!

21. Raths-

21. Rathsverwandte
in Städten.

Hochedelgebohrner,
Hochgeehrtester Herr Senator (Stadtrath, Raths verwandter.)

22. auf dem Lande.

Wohledelgebohrner,
Hochgeehrter Herr Rathsverwandter.

23. Bürger und Bauern.

Ehrsamer
Achtbarer } Herr (oder Freund.)
Vielgeehrter

24. Wenn ein Schreiben von mehreren oder auch an mehrere Personen gerichtet ist, die nicht in einem Verhältniß gegen einander stehen, so hilft man sich durch das Wort auch und respective: und setzt die Titulatur nach dem Stande aller Personen zusamm, an welche man schreibt.

Wenn z. B. bey dem Stadtrathe einige fürstliche Räthe dann Bürgermeister und Rathsverwandte sind, so ist ihr Titel:

Wohl- und Hochedelgebohrne auch Hochgelehrte,
Insonders hochgeehrteste Herrn Bürgermeister und Rathsverwandte!

im Conterte Ew. Wohl- und
Hochedelgebohrn.

Wäre nur ein einziger da, dem das Wohlgebohrn gebührt, so gebe man:

Wohlgebohrner, Hochedelgebohrne ꝛc.

Hieraus lassen sich einige Addressen beurtheilen, welche ich ihrer Gemeinnützigkeit wegen hersetze:

25. An ein Domcapitel.

(Ihro Excellenzien)
Hochwürdige hoch- und hochwohlgebohrne Grafen und Freyherrn,
Gnädige (und hochgebiethende) Herren!

im Cont. (Ew. Excellenzien)
Hochwürden und Gnaden,
Hochdieselben.

26. An einen ritterschaftlichen Canton.

(Ihro Excellenzien)
Reichsfrey hochwohlgebohrne Freyherrn,
Gnädige (und hochgebiethende) Herren Ritterhauptmann, Räthe und Ausschuß!

im Cont. Ew. Excellenzien,
od. Ew. Hochwohlgebohrn.

Weitläufiger handelt von Titulaturen Pärter in der juriſt. Prax. Th. II. S. 51. u. ff.

Drittes Hauptstück.

Von Canzley- und Handschreiben großer Herrn.

§. 144.

Begriff.

Der Zwang, der in den Schreiben großer Herrn herrscht, hat einen besondern Unterschied ihrer Schreiben hervorgebracht. Schreiben sie nach den Regeln des von Alters hergebrachten Ceremoniels, so sind es Canzleyschreiben; haben sie mehr die neuere gefälligere Form der Briefe, so heißen sie Handschreiben.

§. 145.

Canzleyschreiben.

In Canzleyschreiben wird

1.) Der völlige Namen und Titel des Schreibenden mit Canzleyhand hingesetzt, z. B. Von Gottes Gnaden Christoph Franz, Bischof zu Bamberg, des heil. Röm. Reichs Fürst; und zwar

2.) entweder ganz vorne an, wenn ein Höherer an geringere schreibt, oder nach dem Schlusse des Schreibens, wenn ein großer Herr an einen seines Gleichen oder an Vornehmere schreibt.

§. 146.

Fortsetzung.

3.) Die Titulatur (§. 130.) wird hinzugesetzt, und nebst dieser eine Begrüßungsformel; auch unter ihnen ändert sich die Ordnung nach dem Standesverhältnisse der großen Herrn.

a.) Schreiben Personen gleichen Standes, die nicht Könige sind, einander, so wird die Begrüßungsformel vorgesetzt. z. B. Wenn ein Churfürst dem andern schreibt: Unsere freundliche Dienste und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor,

Durchlauchtigster Fürst, freundlich geliebter Herr Vetter.

b.) Wenn ein geringerer an einen höhern schreibt, wird die Begrüßungsformel zwischen der eigentlichen Titulatur und dem schmeichelhaften Prädicate eingeschaltet, z. B. von einem Fürsten an einen König.

Durchlauchtigster Großmächtigster König, Eurer königlichen Majestät sind unsere Dienste, und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor,

besonders lieber Herr und Oheim.

c.) Wenn ein Höherer an einen Geringern schreibt, wird der Titel des Schreibenden vorangesetzt, darauf folgt die Begrüßung, endlich die Titulatur dessen, an den geschrieben wird. z. B. von einem Könige an einen Fürsten:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen ꝛc.

Unsere Freundschaft, und was wir mehr liebes und gutes vermögen, zuvor. Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter.

d.) Eben so ist der Eingang bey dem Schreiben eines Königs an einen andern oder an einen Churfürsten, nur die Begrüßungsformel hat einige Veränderungen z. B. Entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten, unserm freundlich lieben Vettern, Herrn NN. des heil. röm. Reichs Churfürsten unsere Freundschaft, und was wir liebes und gutes vermögen, zuvor.

§. 147.

Fortsetzung.

4.) Bey der Courtoise ist die Anrede durch „Eure Liebden„ üblich, mit der zuweilen der Beysatz Eure Majestät und Liebden verbunden wird. Der Pabst bekömmt Eure Päbstliche Heiligkeit, Cardinäle Eure Eminenz.

5.) Es wird allzeit in der vielfachen Zahl geschrieben, als: Wir, Uns, Unsere ꝛc.

6.) Das Schreiben selbst wird mit einer Freundschaftsversicherung geschlossen, ohne daß jedoch die Unterschrift mit dem Schlußsatze in eine Periode gesetzt würde.

§. 148.

§. 148.

Fortsetzung.

7.) Das Datum wird im Contexte bemerkt.

8.) Hierauf folgt die Schlußtitulatur, welche ganz nach den oben (§. 133.) angezeigten Regeln gefertiget und geschrieben wird.

9.) In Ansehung der Unterschrift leiden die oben (§. 134.) bemerkten Regeln keine Veränderung.

§. 149.

Handschreiben.

Bey Handschreiben ist alles anders. Sie werden ganz nach den oben (§. 129 - 129.) angegebenen Regeln gefertiget, sie fangen mit der Titulatur dessen, an den geschrieben wird, ohne Begrüssungsformel an, man schreibt von sich in der einfachen Zahl, verbindet die Unterschrift mit dem letzten Satze des Contextes, und Jahr und Tag werden zur linken Hand neben der Unterschrift angemerkt.

Viertes Hauptstück.

Von Noten.

§. 150.

Begriff.

Eine ganz besondere Gattung personeller Aufsätze sind die Noten, Promemoria, welche vorzüglich in Staatsgeschäften üblich sind, und worin ein Staatsmann Namens seines Hofes sich an den Geschäftsmann des andern wendet, um demselben etwas officiel vorzutragen. Bald wird in ihnen ein Vorfall erzählt, bald um etwas angesucht, bald ein Schritt des Hofes, der geschehen ist oder wird, gerechtfertiget, bald eine Note beantwortet, zuweilen auch in einer Gegennote widerlegt.

§. 151.

Form der Noten.

Zu den personellen Aufsätzen rechne ich sie, weil sie an ein bestimmtes Individuum gerichtet wird. (§. 120.) Ihre Form bestehet in folgenden:

1.) Ob sie gleich ihrer Wesenheit nach personelle Aufsätze sind, so haben sie dennoch weder eine Anredeformel (§. 130.) noch im Conterte eine Courtoise (§. 131. n. 3.) Ob man ihnen die Ueberschrift „Note„ geben will, oder nicht, ist gleichgültig.

2.)

2.) Auch sie werden gemeiniglich in extenso geschrieben, einige Höfe pflegen sie aber auf halbgebrochenen Bögen zu schreiben.

3.) Derjenige, von dem die Note herkömmt, und jener, an den sie gerichtet ist, werden in der dritten Person eingeführt. z. B. Unterzeichneter k. k. bevollmächtigter Minister hat auf die von dem kuhrpfälzischen Herrn Minister erhaltene Note vom 22. März zu erwiedern die Ehre, daß ꝛc.

4.) Mit der Sache selbst schließt sich der Aufsatz, wie bey impersonellen Aufsätzen; das Datum wird gleich am Ende des Aufsatzes selbst geschrieben (§. 123. β.) und darauf folgt in der nämlichen Art die Namensunterschrift, ohne die bey Briefen üblichen Formeln; alles also was vom Schlusse der personellen Aufsätze oben (§. 132 - 135.) gesagt wurde, fällt bey den Noten hinweg.

Fünftes Hauptstück.

Von Entwürfen, ihrer Ausfertigung, und von Abschriften.

§. 152.

Begriff der Entwürfe.

Alle Aufsätze werden vor ihrer Ausfertigung ordentlicher Weise erst im Concepte entworfen, das

für

für künftige Zeiten bey den Acten aufbewahrt wird, wenn gleich der ins reine geschriebene ganz ausgefertigte Aufsatz einem Andern hinausgegeben würde. Solche Entwürfe oder Concepte machen eine besondere Gattung schriftlicher Aufsätze aus, indem sie in einer ganz eigenen Art geschrieben werden, ohne zu unterscheiden, ob sie personelle oder imperſonelle Aufsätze seyen.

§. 153.

Regeln von der Form der Concepte.

Von Concepten bemerke man:

1.) Sie werden jedesmal auf halbgebrochenes Papier (§. 71. n. 2.) geschrieben.

2.) Auf der linken Seite, welche sonst leer belassen wird, bemerkt man, an wen der Aufsatz gerichtet ist. z. B. An die hochfürstliche Regierung zu Bamberg.

3.) Auf der rechten Seite wird oben statt der bey vollkommener Ausfertigung (dem Mundiren) nothwendigen Titulatur blos P. P. (praemiſſis praemittendis) gesetzt.

4.) Eben so wird in der Mitte und am Ende statt der ganzen Courtoise (§. 131. n. 3.) blos ein Ew. gebraucht.

5.) Wenn der Aufsatz ausgefertiget wurde, so wird es, nebst Jahr, Monath und Tag der Ausfertigung auf dem Concepte entweder am Ende oder unter

der

der Ueberschrift (n. 2.) bemerkt. (Expedirt den 20. May 1795.)

6.) Das bisher von 2—5. angeführte fällt bey impersonellen Aufsätzen, z. B. Rechtsgutachten, Relationen, Contracten u. d. hinweg, daher erhalten soche Concepte eine, den Innhalt des Aufsatzes bezeichnende Ueberschrift. z. B. Vortrag mit Gutachten in Sache ꝛc. — Kaufcontract über die Aumühle — Testament des NN.

§. 154.

Was zur Ausfertigung eines concipirten Aufsatzes gehöre.

Wenn das Concept gemacht ist, so wird es bey Cabinetten oder Collegien nach Befinden ausgebessert, geändert, oder belassen, hierauf von jenem, der es nachgesehen (revidirt) hat, oder in dessen Namen es ausgefertiget werden soll, mit seinem Namen, oder einem Zuge, zum Zeichen, daß alles richtig sey, bekräftiget (signirt). Hierauf wird es in der gehörigen Art mit Beobachtung des völligen Canzleycäremoniels ins reine gebracht (mundirt), nocheinmal, der Schreibfehler wegen, nachgesehen (collationirt) endlich unterschrieben und besiegelt.

§. 155.

Begriff der Abschriften.

Mit dem Mundiren ist das Copiren, Abschreiben, nicht zu verwechseln. Das Mundum, der

ins

ins reine gebrachte förmliche Aufsatz ist das Original — Nicht so die Abschrift.

Wenn man bey dem Abschreiben eines Aufsatzes nicht die Absicht hat, ihm die nöthige Form zu geben, sondern wenn man blos einen schon vorhandenen Aufsatz unverändert darstellen will, dann copirt man, und der neu geschriebene Aufsatz heißt eine Abschrift (Copey) im eigentlichen Verstande.

§. 156.

Regeln der Abschriften.

Auch diese Gattung von Aufsätzen hat folgende ganz besondere Regeln:

1.) Sie erhalten eine Ueberschrift, in welcher bemerkt wird, daß der Aufsatz nur eine Abschrift sey. Dies geschieht entweder durch das einzige Wort „Abschrift, Copia„ welches an der linken Seite des Bogens ganz oben an geschrieben wird, oder durch eine Beschreibung des in Abschrift gebrachten Aufsatzes z. B. Abschrift Schreibens des Herrn NN. an Herrn NN. d. d. Schweinfurth den 12. August 1724„ welches als eine förmliche Ueberschrift geschrieben wird.

2.) Abschriften müssen getreu seyn, sie sind nichts als eine Darstellung eines andern Aufsatzes, wie er ist, sie müssen also den Aufsatz nicht nur vollständig, sondern auch getreu ohne Veränderung oder Zusatz darstellen.

3.)

3.) Dies gehet so weit, daß man den Aufsatz sogar mit allen seinen Fehlern, ohne einen zu verbessern, ausschreiben muß. Besonders bey Abschriften alter Urkunden macht dies wegen der verschiedenen Art zu schreiben, große Beschwerden.

4.) Indessen hat man sich doch von aller Nachahmung der fremden Handschrift gänzlich zu enthalten; abschreiben heißt nicht abmahlen. Besonders bey den Namensunterschriften und den von jedem dabey statt des „manu propria„ angenommenen Zügen versündigen sich manche gegen diese Regel. Man mahle das Zeichen so wenig, als die Handunterschrift nach, schreibe auch den Namen mit den gewöhnlichen Buchstaben, und statt des verzogenen „manu propria„ setze man die Anfangsbuchstaben: m. p.

§. 157.

Beglaubte und unbeglaubte Abschriften.

Einige unterscheiden bey den Regeln der Abschriften die beglaubten von den unbeglaubten; allein die Regeln sind bey beyden gleich, nur die Beglaubigung macht das Unterscheidungszeichen, welche als ein gerichtliches Zeugniß anzusehen ist, wovon an dem gehörigen Orte unten gehandelt werden soll.

Sechs-

Sechstes Hauptstück.

Von personellen Aufsätzen, die zur erzählenden Schreibart gehören. — Schreiben jeder Art.

§. 158.

Verschiedene Arten der Schreiben.

Schreiben sind überhaupt ein Mittel zwischen entfernten Personen alles dasjenige durch eine verschlossene und mit einer Ueberschrift versehene Schrift anzubringen, was Gegenwärtige mündlich sagen könnten. (§. 127.) Die Schreiben betreffen entweder rechtliche Angelegenheiten, oder sie werden nur wegen Freundschaft, Ehrfurcht oder Wohlstand erlassen.

§. 159.

Schreiben über rechtliche Gegenstände.

Wo rechtliche Angelegenheiten den Gegenstand der Schreiben ausmachen, da gibt der Gegenstand von selbst die Maaßregeln an die Hand, nach denen das Schreiben einzurichten ist. Die größte Regel ist hier, das natürliche, soviel möglich, beyzubehalten, auch überall

erall, sowohl in Sachen, als in Worten alles Zwangsvolle und entbehrliche zu vermeiden.

Anmerk. Von Creditiven, Recreditiven, Requisitions, Protestationsschreiben u. d. soll in den Vorlesungen gehandelt werden.

§. 160.

Wohlstands- und Freundschaftsschreiben.

Sehr häufig kommen besonders bey großen Herrn die Freundschafts- Wohlstands- und Ehrfurchtsschreiben vor. I. Man notificirt etwas angenehmes oder betrübtes, eine Vermählung, eine Geburt, eine Erbfolge, eine Wahl, eine Standeserhöhung, einen Sieg, eine zurückgelegte Reise, eine überstandene Krankheit, einen Todesfall u. d. m. — In solchen Fällen wird 1) der angenehme oder unangenehme Vorfall erzählt, 2) man hält es für seine Schuldigkeit dem andern Nachricht davon zu geben. 3) Man erinnert sich der Freundschaft oder Gewogenheit des andern, zweifelt nicht, er werde deswegen einigen Antheil an dem nehmen, was einem gutes oder schlimmes widerfährt: 4) fügt den Wunsch bey, daß auch dem Andern alles Gute begegnen, oder er von solchen traurigen Vorfällen verschont bleiben möge. 5) Man setzt auch wohl eine Einladung (zur Vermählungsfeyer, zum Leichenbegängniß) oder eine Gevaterschafftsbitte bey. II. Man antwortet von der andern Seite 1) wie hoch man das bezeigte Andenken schätze, und wie sehr man sich

mit

mit dem andern freue oder betrübe. 2) Man wünscht also Glück oder man tröstet. 3) Wünscht, daß des Guten immer mehr kommen, von den Uebeln aber der andere verschont bleiben möge. 4) Man bedankt sich, wo man eingeladen wurde, und nimmt es entweder mit Dank an, oder man lehnt es mit Höflichkeit ab. III. Man bezeigt auch wohl aus eigener Bewegung einem großen Herrn, oder Gönner und Freunde den Antheil, den man an dessen Freude oder unangenehmen Vorfällen nimmt. — Oder man stattet, bey Gelegenheit eines neuen Jahres (ehedem sogar bey Osterfeyertagen u. a. m.) eines Gebuhrts = Namens= Krönungs = Wahl = oder Consecrationstags einen Glückwunsch ab. IV. Man empfihlt auch einem andern einen Menschen, eine Angelegenheit.

Alle diese Dinge, welche freylich im Durchschnitte der Realitäten nicht viel in sich haben, werden in ein Gepränge von schönen Worten eingekleidet, welche theils der Gebrauch bestimmt, theils der Wohlstand, die Freundschaft oder die Ehrfurcht, ohne daß es besonderer Regeln bedarf, von selbst an die Hand geben.

Pätter Anleit. Th. 1. S 118. Mehrere Beyspiele s. bey ebendems. Th. II. S. 213. u. f.

Siebentes Hauptstück.

Von impersonellen Aufsätzen, welche zu der erzählenden Schreibart gehören.

§. 161.

Verschiedene Gattungen von juristischen Aufsätzen dieser Art.

Unter den juristischen Aufsätzen, deren Zweck blos eine Erzählung ist, und die an eine Person nicht gerichtet, also impersonell sind, zeichnen sich wegen ihrer Wichtigkeit aus: I. Protocolle. II. Atteſtate. III. Notariatsinstrumente. IV. Auszüge. Von welchen in vier Absätzen gehandelt werden soll.

Erster Absatz.

Von Protocollen.

§. 162.

Begriff.

Impersonelle Aufsätze, welche über einen Vorgang gefertiget werden, um davon glaubhafte Nachricht zu behalten, werden Protocolle genannt. Sie zeichnen sich unter allen juristischen Aufsätzen durch ihren häufigen Gebrauch aus, indem nicht allein manche Acten fast einzig aus Protocollen bestehen, z. B. Con-

cursſachen, Inquiſitionsacten, ſondern auch in andern ſowohl gerichtlichen als auſſergerichtlichen Fällen faſt immer Protocolle vorkommen. Man kann eine Sache, die man ſelbſt vorgenommen hat, zu Protocoll niederſchreiben, wenn z. B. der Richter einen Augenſchein eingenommen hat: auch ſchriftliche Aufſätze, z. B. Requiſitionsſchreiben, Prozeßſchriften, welche adregiſtrirt werden, können ein Protocoll veranlaſſen. Mercaus (a) Begriff von Protocollen, worin er fodert, daß mündliche Darſtellungen eines dritten geſchehen ſeyen, iſt alſo nicht ganz richtig.

(a) Verſuch einer Anleit. zu praktiſchen Arbeiten Th. 2. S. 804.

§. 163.

Eintheilung der Protocolle in gerichtliche und auſſergerichtliche.

Gewöhnlich theilt man Protocolle in gerichtliche und auſſergerichtliche ein; zu den erſtern rechnet man die über gerichtliche Handlungen geführten Protocolle, zu den letztern die Protocolle der Notarien. Allein auch bey Notarien können gerichtliche Handlungen vorkommen, z. B. die Einlegung einer Apellation, ein Zeugenverhör — überhaupt iſt die Form eines Protocolls, wodurch es ſich von andern juriſtiſchen Aufſätzen unterſcheidet, bey den verſchiedenſten Gegenſtänden und Geſchäfften im Hauptwerke gleich. Dieſe Eintheilung hat alſo auf allen Fall keinen Nutzen in der

juristischen Praxis. Wichtiger könnte eine Eintheilung der Protocolle in Gerichtliche und Privatprotocolle seyn, wo die Glaubwürdigkeit der erstern auf dem öffentlichen Ansehen und Glauben des Richters beruhet, welcher letztern ganz mangelt, wo Privatpersonen, oder Deputirte zweyer Herrn in einer Privatsache Zusammentritte zu Berechnungen, Vergleichen u. s. w. halten, wobey sie alle Vorgänge künftiger Nachricht wegen in Protocollform niederschreiben; letztere müssen der Beweiskraft wegen entweder von beyden Theilen unterschrieben oder mit der gegenseitigen Unterschrift gegen einander ausgewechselt werden. Hier wird nur von gerichtlichen Protocollen geredet, weil letztere mehr aus der Natur der Verträge zu beurtheilen sind.

§. 164.

Regeln von Protocollen.

Die Regeln, wie Protocolle gefertiget werden, betreffen entweder A) ihre Einrichtung, oder B) ihre äussere Form; bey der erstern kommen I. Eingang, II. Inhalt, III. Schluß in Betrachtung.

§. 165.

A) Einrichtung der Protocolle.

I. Eingang.

Im Eingange eines Protocolls wird ausgedrückt

1.) Der Ort, wo das Gericht gehalten wird.

2.)

2.) Die Zeit der geschehenen Verhandlung, nach Jahr, Monath und Tag, zuweilen z. B. bey Fatalien ist auch die Tagszeit nach Stunden und Viertelstunden zu bemerken.

3.) Meldung derjenigen Personen von Seite des Gerichts, in deren Gegenwart das Protocoll gefertigt wurde.

4.) Benennung des Gegenstands, von dem das Protocoll handelt, z. B. bey Processen das Rubrum.

5.) Vorausgeschickte Veranlassung des Protocolls z. B. wenn ein Termin zur Verhandlung, zum Versuch der Güte u. s. w. angesetzt war. — Wenn keine Veranlassung vorhergieng, so fängt man mit der Sache selbst an.

§. 166.

II. Inhalt.

Die Niederschreibung alles dessen, was vorgieng, macht den Inhalt des Protocolls aus. Hiebey wird

1.) der Vortrag in der erzählenden Schreibart gefertiget,

2.) Alles wesentliche was sowohl der Richter als die Partheyen vorgenommen und geäussert haben, nach chronologischer Ordnung, wie eine Handlung nach der andern vorgieng, genau aufgezeichnet.

3.) Dasjenige, was der Richter gethan hat, wird in der positiven erzählenden Schreibart niedergeschrieben, weil das Protocoll Namens des Richters verfaßt wird, er also bey Erzählung dessen, was er gethan hat, das Organ fremder Aeusserungen nicht ist. (§. 82.)

4.) Die handelnde Personen nebst dem Richter werden in der dritten Person eingeführt; man braucht jedoch, wenn der Richter genannt werden soll, den Gerichtsnamen, z. B. von Amts wegen wurde unter den Partheyen die Güte versucht, die Deputation stellte vor ꝛc.

5.) Wo Aeusserungen der bey Gericht erschienenen Personen niedergeschrieben werden, geschieht dies in der relativen Schreibart (§. 82.) auch da, wo die Partheyen, z. B. bey dem Recessiren ihrer Anwälte, ihre Aeusserungen selbst zu Protocoll geben.

§. 167.

Fortsetzung.

6.) Wenn die Erscheinung eines dritten bey Gericht das Protocoll veranlaßte, so wird dies bemerkt, jeder erschienene wird nach seinem Vor- und Zunamen, Stand und Würde angezeigt, und zugleich die Eigenschaften genau ausgedrükt, in der jede Person erschienen ist, z. B. als Beystand, als Bevollmächtigter ꝛc.

7.)

7.) Die größte Vorsicht bey Abfassung eines Protocolls ist da nothwendig, wo Angaben anderer Personen, die nicht gebildet sind, in dasselbe aufgenommen werden sollen. Ihre Erzählungen sind so unordentlich und verworren, so mit unrichtigen oder Nebenideen vermischt, daß man in den Gerichtsstuben fast täglich das Original zu einer Erzählung, wie sie Möser (a) darstellt, auffinden kann. — Wenn man nun von der Sache, welche ein solcher Mensch eben vorbringen will, noch gar nichts kennt, so ist es schwer aus so einer Erzählung ein zweckmäsiges Protocolk zu fertigen.

8.) Grundsatz ist es, daß der Richter da, wo er die Angaben anderer zu Protocoll aufnimmt, die Regeln der Erzählung beobachten muß; er muß chronologisch, deutlich, vollständig und mit zweckmäsiger Kürze den Sinn dessen, der etwas anbrachte, niederschreiben. Ein scharfer und schneller Ueberblick wird hiezu erfodert, um geschwind Kern und Schale zu sondern, und alle Mängel des Erzählers zu verbessern. Folgende Mittel werden ihm die Sache erleichtern.

a.) Er lasse die Parthey, welche eben etwas vortragen will, ungestöhrt und ohne Unterbrechung alles, was sie vorzutragen wünscht, vortragen.

b.) Hiebey hat der Richter auf den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits, auf das Geschäfft, das zum Grunde liegt, auf die Thatumstände, die dahin ab=

(a) Patriotische Phantasien Th. III. S. 154.

abzielen, und auf das Begehren des Vortragenden genau zu merken.

c.) Ist der Vortrag sehr lang und verworren, so kann der Richter seinem Gedächtnisse durch kurze Notaten, die er für sich macht, zu Hülfe kommen.

d.) Nun recapitulirt man seine Erzählung nach den Hauptpuncten, wie sie unter b) ausgezeichnet wurden, fragt ihn über jeden Punct, ob es so seine Meynung sey, und schreibt sodann die Sache zu Protocoll.

9.) Alles, was eine Urkunde verdächtig macht, Abbreviaturen, Rasuren, u. d. muß, besonders in Hauptstellen, Namen und Zahlen sorgfältig vermieden werden.

§. 168.

III. Der Schluß.

Zum Schlusse des Protocolls gehört

1.) Die Anmerkung, daß das Protocoll vorgelesen und genehmiget worden sey, bey Zeugenaussagen bemerkt man die Auferlegung des Stillschweigens.

2.) Wenn bey dem Ablesen eine Parthey eine Abänderung oder Zusatz zu ihrem Vortrage macht, so wird dies bey dem Schlusse angemerkt.

3.) Der Schluß wird in manchen Gerichten durch das: actum ut supra: bezeichnet, bey andern aber diese Formel hinweggelassen.

4.) Zuweilen findet der Richter für nüßlich, das Protocoll von den Partheyen unterschreiben zu lassen.

5.) Wenn auf Anträge der Partheyen eine Entschließung zu ertheilen ist, so wird es am Schlusse des Protocolls bemerkt. Damit es ins Auge falle, setzt man die Ueberschrift: Conclusum, Resolutum, Entschließung, Bescheid ꝛc. in die Mitte, richtet sich in Abfassung der Entschließung nach den Regeln der bestimmenden Schreibart, und nur im Style behält man die relative Schreibart bey: z. B. Sey darüber Bericht zur Hochfürstl. Hofkammer zu erstatten, wäre Beklagter schuldig ꝛc.

6.) Wenn nach besonderen Gerichtsverfassungen Protocolle von Gerichtspersonen unterschrieben werden müssen, so gehört diese Unterschrift zum Schlusse des Protocolls.

§. 169.

B.) Aeussere Form.

In Hinsicht der äusseren Form werden Protocolle

1.) auf halbgebrochenen gewöhnlich unbeschnittenem (§. 70.) Papier geschrieben, und die linke Hälfte desselben in der Regel unbeschrieben belassen.

2.) Im Anfange wird nach der ganzen Breite des Bogens die Zeit des Vorgangs, getrennt vom Contexte geschrieben. Z. B. Actum Bamberg den 10ten März 1796. — Bey Fortsetzungen des Protocolls in der nämlichen Sache: Continuatum eodem a prandio.

3.)

3.) Auf die leere Hälfte werden die von Seite des Gerichts gegenwärtige Personen genannt, z. B. Praes. oder in Gegenwart Herrn N. (Namen der Gerichtspersonen) et me actuante N. (Namen des Schreibers.)

4.) Wo ein neuer Vortrag einer Person anfängt, sucht man durch grössere Buchstaben, oder durch Einrükung das künftige Nachschlagen zu erleichtern.

5.) Zahlen, welche im Texte des Protocolls vorkommen, werden auf die leergelassene Hälfte des Bogens herausgesetzt, (ausgeworfen), damit sie eines Theils ins Auge fallen, andern Theils leichter berechnet werden können.

6.) Wenn Beylagen zu dem Protocolle gehören, so wird die Stelle, zu der sie gehören, neben mit einem Striche angezeigt.

7.) Bey Fragen und Antworten, welche im Protocolle bey Zeugenverhören oder Untersuchungen vorkommen, werden die Fragen auf die linke Seite, die Antworten auf die rechte Seite des gebrochenen Bogens geschrieben.

§. 170.

Von den Protocollen der höheren Collegien.

Höhere Collegien, reichsständische Dicasterien haben Protocolle, in welche von Secretarien alles eingetragen wird, was bey dem Gerichte übergeben, vorgenommen und beschlossen wird. Die Regeln bey denselben sind im Grunde die nämlichen, welche bey Protocollen vorkommen, ihre Einrichtung selbst ist fast bey jeder Stelle anders, und näher von ihnen zu handeln, scheint unnöthig zu seyn.

Zweyter Absatz.

Von Attestaten.

§. 171.

Begriff.

Attestate sind impersonelle Aufsätze, deren Endzweck die Beeugung einer Sache ist. Je nachdem sie von einer obrigkeitlichen Person innerhalb der Gränzen ihres Amtes oder von Privatpersonen ausgestellt werden, sind sie gerichtliche und aussergerichtliche Zeugnisse; beyde sind in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit, keineswegs aber in Hinsicht der Form unterschieden.

§. 172.

Ihre Einrichtung.

Sie müssen eine vollständige und getreue Erzählung des Vorgangs enthalten, dessen Wahrheit und Richtigkeit wird vom Aussteller bezeuget, und bemerkt, daß er des Zeugnisses wegen den Aufsatz eigenhändig unterschrieben, auch nach Umständen besiegelt habe. Man giebt ihnen ungefähr eine der folgenden Einrichtungen: „Nachdem uns N. ersucht — — und dann — als haben wir — — urkundlich unserer eigenhändigen Handunterschrift und beygedruckten Insiegels" oder: „Zu wissen" oder Ich Endes unterschriebener urkunde und bekenne hiemit, daß ꝛc." — oder: „Daß ꝛc. — — — solches bezeuge hiemit ꝛc." oder: „Reportant, Vorzeiger dieses hat . . . welches demselben hiemit beurkund-

beurkundet wird. So geschehen ꝛc." Die äussere Form richtet sich nach den Regeln imperſoneller Aufſätze.

§. 173.

Verschiedene Arten der Attestate.

Nach diesen Regeln wird es jedem leicht seyn, Kundschaften, Lehrbriefe, Geburtsbriefe, Tauf-Trau-Todtenscheine, Päſſe, Geleitsbriefe, Dienstabschiede u. d. m. aufzusetzen.

Dritter Abſatz.

Von Notariatsinstrumenten.

Notariatsordnung Max. I. de a. 1512.

(Trütschlers) Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze Th. I. p. 153. seq.

§. 174.

Begriff.

Unter Notariatsinstrumenten versteht man eine Schrift, welche ein Notarius über eine rechtliche Handlung in der Absicht förmlich ausgefertiget hat, daß sie zum Beweiſe des Vorgangs diene.

§. 175.

Was bey Notariatsinstrumenten zu beobachten ist?

In Ansehung dessen, was bey Abfassung einer solchen Urkunde zu beobachten ist, unterscheide man das, was der Abfassung vorhergeht, von der Abfassung selbst.

§. 176.

§. 176.

A.) Vor der Abfassung.

1) Requisition des Notars.

Vor der Abfassung muß die Ersuchung des Notars vorausgehen, daß er sich einem Geschäfte unterziehe, und ein Instrument darüber ausfertige. Niemanden darf der Notar die Ausübung seines Amtes abschlagen, er darf es aber nicht eher ausüben, als bis er förmlich darum requiriret wurde. — Ob die Requisition schriftlich geschehen müsse, oder ob eine mündliche genüge, ist streitig. — Zwar ist richtig, daß eine mündliche schon hinreiche; die schriftliche Ersuchung aber ist doch gewöhnlicher und sicherer.

§. 177.

2) Requisition der Instrumentszeugen.

Die Ersuchung der Instrumentszeugen, deren wenigstens zwey bey der Handlung seyn müssen, macht den zweyten Punkt aus, der vor der Abfassung des Instruments beobachtet werden muß. Am sichersten ist es, daß der Notar in seinem Aufsatze der Ersuchung der Zeugen erwähne. — Bey Testamenten ist noch dieß besondere zu bemerken, daß der Notar sieben Zeugen, außer diesen aber keine weitere Zeugen beyziehen müsse.

§. 178.

3) Notar atsprotocoll.

Hat es damit seine Richtigkeit, und hat der Notar sich an dem Orte, wohin er beschieden war, eingefund-

en,

en, so muß er zuvörderist über den ganzen Vorgang ein Protocoll führen, woraus erst nachher das förmliche Instrument verfaßt wird.

§. 179.

Dessen Inhalt und Form.

Dieses Protocoll, das Imbreviatura heißt, und vom Notar eigenhändig geschrieben seyn soll, muß alle wesentliche Stücke des Vorgangs enthalten, es muß in Gegenwart der Zeugen und Interessenten geführt, und wieder vorgelesen worden, nebst dem auch alle Eigenschaften gerichtlicher Protocolle haben.

§. 180.

B) Bey Ausfertigung des Instruments.

I. Anrufung des göttlichen Namens.

Bey Ausfertigung des Notariatsinstruments, die aus dem Protocolle geschieht, ist folgendes erforderlich:

I. Die Anrufung des göttlichen Namens. Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit. In Nomine sanctissimae et individuae Trinitatis. Im Namen Gottes.

§. 181.

II. Genaue Bestimmung der Zeit nach Christi Geburt, römischer Indiktion, und kaiserl. Regierungsjahren.

Auf das genaueste muß die Zeit bestimmt werden, und zwar

1.) nach

1.) nach Jahren der Christi Geburt gerechnet,

2.) römische Indiktion, oder Römerzinszahl, man findet sie nach den Regeln des Verses:

Si per quindenos Domini diviseris annos,
His tribus adjectis indictio certa patebit,
Si nihil excedit, quindena indictio currit.

3.) Jahre der Regierung des itzigen Kaisers und zwar

a.) vom Tage seiner Erwählung an gerechnet,

b.) man rechnet nicht nach schon vollbrachten Regierungsjahren, sondern nach dem laufenden Jahre.

c.) Hier wird zugleich, um mehr Papier zu verschreiben, der ganze kaiserliche Titel eingerückt. — (a) Ist der kaiserliche Thron erlediget, so wird des Reichsvicars, in dessen Gränzen die Handlung geschieht, statt des Kaisers erwähnt, mit den Worten: während der Reichsverwesung des ꝛc., ohne ein Jahr des Reichsvicariats auszudrücken, weil solches nach den Reichsgesetzen von kurzer Dauer seyn soll. (b)

4.) Monath, Tag und Stunde.

(a) Titel des Kaisers.

Im 2ten Jahre der glorwürdigsten Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn, Franz des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Ger-

manien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallizien und Lodomirien, Erzherzogs zu Oestreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain, Großherzogs zu Toscanen, Großfürsten zu Siebenbürgen, Markgrafen zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luxenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guastalla, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferat und zu Teschen, Fürsten zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgrafen des heiligen römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlausnitz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provence, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarmerden, zu Salm und Falkenstein, Herrn auf der Windischen Mark, und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn.

(b) Titel des Reichsvicars in Terris Iuris Franconici.

Während der Reichsverwesung des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. röm. Reichs Churfürsten und Erztruchses und in den Ländern des Rheins, Schwaben, und fränkischen Rechts zu dieser Zeit Vicarius, in Baiern, Jülich, Cleve, und Bergen Herzogs, Fürsten

en zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Sponheim, Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

§. 182.

III. Requisition des Notars.

Bey der Erfoderung des Notars muß ausgedruckt werden, 1.) der Name des Requirenten, 2.) das Geschäft, wozu der Notar requirirt wurde, 3.) das Requisitionsschreiben wird mit der Ueberschrift in extenso eingerückt.

§. 183.

IV. Annahme des Ersuchens.

Hierauf wird erwähnt, daß der Notar dem Ersuchen statt zugeben, sich veranlasset gesehen habe, und nun benennt man die Personen nach ihrem Vor- und Zunamen, und Würde, welche als Zeugen bey der Handlung waren, nebst ihrer Requisition.

§. 184.

V. Bemerkung des Orts, wohin sich der Notar begeben hat.

Nun bemerkt der Notar den Ort, wohin er sich mit seinen Zeugen begeben hat; er bleibt hier nicht dabey stehen, daß er die Stadt angiebt, sondern er bemerkt auch den Platz, wo die Handlung vorgenommen wurde. Die Angabe des Zimmers, seiner Lage gegen die Himmelsgegenden ist gewöhnlich.

§. 185.

VI. Inhalt der Handlung selbst.

Nach diesem geht der Notar zum Inhalt der Handlung selbst. Hier ist zu bemerken:

1.) Der Notar beobachte alles, was der gesetzlichen Form und Eigenschaft eines jeden rechtlichen Geschäftes angemessen ist.

2.) Er zeichne alles genau auf, was er nebst seinen Zeugen durch eigene Sinne bemerket hat.

§. 186.

VII. Schluß.

Endlich folgt der Schluß, worinn der Notar sagt, daß er über den erzählten Vorgang gegenwärtiges Instrument mit seiner Handschrift, und dem verliehenen Notariatssiegel, dann der Unterschrift seiner erbettenen Zeugen ausgefertigt habe.

§. 187.

VIII. Datum.

In Ansehung des Datums: so geschehen Bamberg im Jahre Christi, der Römerzinnszahl, kaiserlichen Regierungsjahr, Ort und Zeit, wie oben.

Dieß muß aber bemerket werden, daß man das Datum nach dem Tage wo die Handlung vorgenommen

en wurde, nicht nach dem Tage der Ausfertigung des Instruments bestimmt.

§. 188.

C. äussere Form der Notariatsinstrumente.

In Hinsicht der äusseren Form der Notariatsinstrumente bemerke man:

a.) Notariatsinstrumente sind impersonelle Aufsätze, und werden in extenso, nicht halbbrüchig geschrieben, ausgenommen da, wo der Notar Zeugen abgehört hat, als woselbst die Fragen und Antworten halbbrüchig geschrieben werden.

b.) Daß man zu Notariatsinstrumenten Pergament nehmen müsse, verordnet die Notariatsordnung, aber es wird selten beobachtet.

Vierter Absatz.

Von Auszügen.

§. 189.

Begriff.

Ein Auszug (Extract) ist die abgekürzte Vorstellung des ganzen Inhalts eines schon gefertigten Aufsatzes. Auszüge gehören also zu den impersonellen Aufsätzen der erzählenden Schreibart, und unterscheiden sich von Abschriften, Entwürfen und Excerpten durch ihren Zweck, welcher darinn bestehet, daß man mi

Hinweglassung aller Förmlichkeiten und Nebendinge nur die Wesenheit des Aufsatzes in gedrängter Kürze darstellt.

§. 190.

Ihre Regeln.

Dieser Endzweck bestimmt die Regeln, welche bey Extracten zu beobachten sind.

1) Nur die Hauptsachen werden in den Auszug aufgenommen.

2) man muß die bey Erzählungen überhaupt nöthige Treue (§. 80.) streng beobachten, und nichts anders in den Extract aufnehmen, als was in der Schrift vorkömmt, und auch unter keinen andern Wendungen.

3) Auf die Gewißheit der in dem Aufsatze erzählten Thatsachen kömmt nichts an, weil man den Aufsatz, wie er ist, ins kurze zusammenfaßt.

4) Wenn der zu extrahirende Aufsatz entweder gegen die Chronologie oder die sonst nöthige Ordnung verfaßt ist, so werden diese Mängel in dem Extracte vermieden.

5) der Styl, der im Auszuge beobachtet wird, richtet sich nach dem Zwecke des Auszugs — bald wird der Auszug in der Form einer trockenen Geschichtserzählung, (§. 83.) bald im relativen Style verfaßt.

§. 191.

Actenextract.

Actenauszüge als Theile einer Relation werden unten bey der Lehre von den Relationen so umständlich behandelt werden, als sie es verdienen.

Fünfter Absatz.

Von den Promemoria oder status causae.

§. 192.

Begriff.

Eine besondere Gattung der erzählenden impersonellen Aufsätze machen jene, die unter dem Namen Promemoria, status causae bekannt sind, ja selbst in den Reichsgesetzen (a) mit dem Namen species facti oder extractus actorum belegt und für zulässig erklärt werden.

§. 193.

Sie sind impersonelle Aufsätze.

Sie werden als impersonelle Aufsätze gefertiget, sie haben also keine Anredeformeln, sondern sie erhalten eine Ueberschrift, woraus sich der Gegenstand und die Absicht des Aufsatzes entnehmen läßt, in Partheysachen wird das Rubrum der Sache hinzugesetzt.

(a) J. R. A. §. 96. R. B. A. 1713. §. 71.

§. 194.

Ihr Inhalt.

1) Geschichtserzählung.

Sie fangen mit der Geschichtserzählung an, bey welcher alle Regeln dieses Vortrags eingehalten werden müssen. Insbesondere muß bemerkt werden, daß diese Aufsätze von einer Parthey herkommen, das Factum also in einer zusammenhängenden Erzählung (§. 83.) und unter solchen Wendungen, die der schreibenden Parthey günstig sind (§. 92.), dargestellt werde.

§. 195.

2) Actenauszug.

Die Acten werden hierauf in der Ordnung, wie sie liegen, in einen kurzen Auszug gebracht, und hierdurch die Proceßgeschichte mit dem Auszug aus den Acten verbunden. (Siehe unten §. 230. 231.)

§. 196.

Wenn eine Ausführung der Gründe damit verbunden wird.

Wird eine Ausführung mit einem solchen Aufsatze verbunden, so geht derselbe in eine andere Gattung juristischer Aufsätze über, er nähert sich einer Deduction und muß nach den Regeln bearbeitet werden, welche nach dem angenommenen Systeme bey der Lehre von Aufsätzen der ausführenden Schreibart vorkommen.

Achtes Hauptstück.

Von personellen Aufsätzen, welche zur ausführenden Schreibart gehören.

§. 197.

Gattungen von Schriften, welche hier vorkommen.

Nach der oben (§. 41.) vorgetragenen Classification der juristischen Schreibart trifft nun die Reihe jene Aufsätze, welche eine Ausführung zur Absicht haben. Auch sie sind entweder an eine bestimmte Person gerichtet oder nicht. Zu den erstern, welche gegenwärtig behandelt werden, gehören vorzüglich I. Bittschriften. II. Proceßschriften. III. Berichte, welchen die folgenden drey Absätze gewidmet sind.

Erster Absatz.

Von Bittschriften.

Justus Claproths Grundsätze I. Von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. II. Von Rescripten und Berichten. III. Von Memorialien und Resolutionen. Göttingen 1783. 8.

§. 198.

Begriff der Bittschriften im weitläufigen und eigentlichen Verstande.

Bittschriften im allgemeinen Verstande sind schriftliche Aufsätze, worin man um etwas bittet;

Auch

Auch in Prozeßsachen bittet man; — so giebt es Supplicas pro Mandato, pro decernendis Appellationis processibus, und überhaupt ist es Sitte, auch in Proceßsachen um jenes zu bitten, was man eigentlich nach den Gesezen fodert.

Im engern Sinne unterscheidet man Justizsachen von Gnadensachen, und versteht unter Bittschriften nur jene Aufsätze, worinn man um eine Gnadenbezeigung bittet.

§. 199.

Rechtfertigung dieser Einschränkung.

Es ist auch nicht zu verkennen, daß sehr wesentliche Unterschiede diese Einschränkung des Begriffes rechtfertigen. Denn

a.) Bey Justizsachen will man überzeugen, bey Gnadensachen rühren. — Dort will man mehr auf den Verstand, hier mehr auf das Herz wirken; Daher ist

b.) Bey Justizsachen der Ton mehr nachdrücklich, bey Gnadensachen mehr blumigt.

c.) Der Hauptunterschied liegt aber wohl darinn, daß bey Justizsachen blos Rechte und Verbindlichkeiten vorkommen, somit persönliche Verhältnisse des Bittenden, wenn nicht selbst hievon Rechte abhangen, z. B. Minderjährigkeit, Armuth, um zum Armenrechte zu gelangen ꝛc. — ausser allem Betrachte

bleiben

bleiben — Dahingegen in Gnadensachen fast alles zunächst auf die persönlichen Verhältnisse des Bittenden, Alter, Kinder, Krankheiten, Unglücksfälle, Verdienste, ankomme. Daher müssen diese in Bitten um Gnadenbezeigungen in das gehörige Licht gestellt — in Justizsachen aber der Regel nach übergangen werden.

§. 200.

Regeln der Bittschriften im allgemeinen.

Die besondern Regeln für Bittschriften, einer Gattung der ausführenden Schreibart, sind folgende:

1.) Sie haben überhaupt die Briefform.

2.) Daß die Sprache gegen jenen, von dem man etwas bittet, ehrfurchtsvoll und bittend seyn müsse, bedarf keiner Erwähnung.

3) Hat man von seinem Mißgeschicke zu sprechen, so schildert man es kurz und lebhaft, aber ohne Uebertreibung.

4.) Stützt man seine Bitte auf Verdienste, so muß man davon kurz, fast nur Erläuterungsweise, und ohne pralerische Erzählung mit größter Bescheidenheit handeln.

5.) Eine besondere Schönheit ist es, wenn die Bittschriften kurz sind. — Besonders wenn man weiß, daß sie der Regent selbst ließt.

§. 201.

§. 201.

Theile einer Bittschrift.

Eine Bittschrift hat nach Justi Anweisung zur Schreibart S. 208. 5 Theile.

1.) Den Eingang. — 2.) Die Geschichtserzählung. — 3.) Die Erläuterung oder Anführung der Gründe. — 4.) Die Bitte selbst. — Und endlich 5.) den Schluß. — Festsetzung des Hauptsatzes also (§. 93.) fällt hier offenbar weg.

§. 202.

I. Eingang.

Den Eingang nimmt man gewöhnlich von den Eigenschaften des Regenten, aber in Beziehung auf den Gegenstand der Bitte; wenn z. B. eine Wittwe um Gnadengehalt bittet, so spricht man im Eingange von der Gnade des Regenten gegen bedrangte Wittwen. — Bey einer Bitte um Unterstützung eines vaterlosen Waisen zur Erlernung eines Handwerks, von Milde gegen Waisen. — Bey einer Bitte um Anstellung zu einem Amte, von der Sorgfalt des Regenten für Besetzung der Dienste mit tauglichen Subjecten ꝛc.

§. 203.

II. Geschichtserzählung.

Daß die Geschichtserzählung kurz und lebhaft seyn müsse, fließt aus den allgemeinen Säzen, und ist schon

be=

bemerkt worden. — Eine Bittschrift hat fast die Natur eines Syllogismus. Die Geschichtserzählung macht einen Vordersatz desselben aus. Daher dürfen nur jene Facta in die Geschichtserzählung aufgenommrn werden, welche auf die Bitte selbst den nächsten Bezug haben.

Andere Nebenumstände dürfen nicht in die Geschichtserzählung aufgenommen werden. Wo sie in so fern etwas beytragen, als sie die Lage des Supplicanten verändern, werden sie als Gründe zur Unterstützung des Gesuches gebraucht.

§. 204.

III. Ausführung der Gründe.

Bey der Ausführung der Gründe muß

1.) Die Wendung derselben immer auf den Zweck der Bittschrift gerichtet seyn.

2.) Sie dürfen nicht mühsam ausgeführt seyn. — Es darf fast nur das Ansehen haben, als ob man die Bemerkungen, die sich aus der vorgetragenen Geschichte von selbst darbiethen, nur kurz berühren wolle.

3. Zur Geschichte und der Bitte müssen sie sich wie ein Vordersatz eines Syllogismus verhalten.

§. 205.

IV. Die Bitte.

Die Bitte enthält den eigentlichen Endzweck der ganzen Schrift.

1.)

1.) Der Uebergang zu derselben geschieht in der Art, daß man die Bitte als einen Schluß aus den beyden Vordersätzen, der Geschichte und den Gründen herleitet.

2.) Ob man sich gleich kurz und bestimmt bey der Bitte ausdrücken muß, so erfodert dennoch die Natur einer Bittschrift, daß auch hier Ehrerbiethung und ein bittender Ton mit der Kürze und Bestimmtheit verbunden werde.

§. 206.

V. Der Schluß.

Der Schluß besteht darinn, daß man die Größe der Gnade und seine Erkenntlichkeit kurz anführt. — Gewöhnlich ist es, dem Regenten seine Erkenntlichkeit im Gebethe für dessen lange und beglückte Regierungsjahre zu zusichern. — Der besondere Gegenstand der Bittschrift kann indessen auch der Zusicherung einer besondern Dankbarkeit Gelegenheit geben; z. B. bey einem Gesuche um ein Amt, Zusicherung des Bestrebens, sich durch lebhaftesten Diensteifer der Gnade würdig zu machen.

Daß sodann noch überdies der bey allen in Briefform gefertigten Aufsätzen übliche Schluß auch bey Bittschriften hinzukomme, fließt aus der allgemeinen Bemerkung, daß Bittschriften die Briefform haben.

§. 207.

§. 207.

Kürzere Art der Bittschriften nach besonderen Landesverordnungen.

Eine weit kürzere Gestalt ist den Bittschriften in manchen Ländern durch besondere Verordnungen gegeben worden. Sehr schön ist die österreichische Verordnung vom 3. Jänner 1783, und sie verdient in allen Ländern nachgeahmt zu werden, wie es auch zu Würzburg im Jahre 1795 geschah. — Von aussen wird die Behörde benannt, an welche die Bittschrift geht, und wenn es die Person des Monarchen ist, mit der einfachen Aufschrift: an Seine Majestät. — In einigem Abstande von dieser Aufschrift kömmt der Name des Bittstellers, mit dem Beysatze seines Standes — noch tiefer und etwas mehr zur rechten Seite wird die Rubrik des Gesuches gestellt.

Von innen bestehet die Anrede ebenfalls in der kurzen Benennung der Behörde, hierauf wird sogleich die Bitte vorgetragen, und auf diese läßt man die Beweggründe folgen, deren jeder, wenn es mehrere sind, mit Numern unterschieden wird. Nur da, wo verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, erlaubt die Verordnung, daß das Factum vorausgeschickt werde. Hierauf folgt aber sogleich die Bitte mit ihren Gründen nach den vorher bemerkten Regeln; der im vorhergehenden §. bemerkte Schluß, so wie der oben (§. 202.) angeführte Eingang fallen hinweg. Uebrigens werden sie auf die rechte Seite des halbgebrochenen Bogens geschrieben.

Zwey-

Zweyter Absatz.

Von Proceßschriften.

§. 208.

I. Innerer Bau.

Theile einer Prozeßschrift.

Alle Proceßschriften haben den gemeinschaftlichen Endzweck, gewiese Rechte auszuführen, und zwar aus einem vorhergehenden Factum, mit einem darauf begründeten rechtlichen Antrag; daher ist es offenbar, daß eine jede Proceßschrift 3 Theile habe, Geschichte, Ausführung und Bitte.

Eine jede Proceßschrift sagte ich, und wirklich unterscheidet sich in dieser Hinsicht ein Fristgesuch von einem Beschwerdenlibelle nicht; auch bey Ungehorsamsbeschuldigungen kömmt Factum, Ausführung und Bitte vor.

Hierin finde ich den Grund, bey Vorlesungen über die juristische Praxis alle Proceßschriften unter eine Categorie zu bringen, und von ihnen nur im allgemeinen zu handeln, wo ich sodann den besondern Bau einer jeden Proceßschrift aus dem gemeinen Processe voraussetze.

§. 209.

Hieraus fliesender Hauptgrundsatz.

Da nun eine jede Proceßschrift aus 3 Theilen bestehet, deren jeder zu einer andern Gattung der juristischen

ischen Schreibart gehört, (§. 42.) so ist es offenbar, daß diese Regeln hier keiner Wiederholung bedärfen, sondern das Factum in der erzählenden, die Ausführung in der ausführenden, die Bitte in der bestimmenden Schreibart verfaßt werde; wornach alle dort vorgetragene Regeln hier angewendet werden müssen, ohne daß eine Wiederhohlung derselben nöthig wäre.

§. 210.

II. äussere Form.

1) Sie sind personelle Aufsätze.

1.) Der erste Grundsatz, von dem man bey der Form ausgehen muß, ist, daß die Proceßschriften personelle Aufsätze seyen. — Sie sind bestimmt an den Richter gerichtet. — Daher spricht auch gewöhnlich die Parthey in der ersten Person, nur da, wo der Anwalt Namens seines Clienten spricht, und in seinem Namen die Schrift verfaßt, kann er, ohne daß es aber nothwendig wäre, weder sich noch seine Parthey in der ersten Person, sondern in der dritten nennen, z. B. Anwalts Principalen, Clienten, Constituenten.

§. 211.

2) Sie haben die Briefform.

2.) Proceßschriften haben im innern die Briefform. Die Aufschrift (Titulatur) gehet an den Richter,

er, und was hierüber, so wie über die andern Regeln des Briefcäremoniels gesagt wurde, gilt auch hier.

§. 212.

Ausnahmen von dieser Regel.

Nur folgende Ausnahmen von dieser Regel mache man:

a.) Das Petitum wird etwa einen Finger breit weiter eingerükt, damit es mehr in das Auge falle.

b. Der Uebergang vom Petito zu der in Briefen gewöhnlichen Schlußformel geschiehet mit der bekannten Clausula Salutari z. B. Desuper implorando erharre ich mit vollkommenster Hochachtung ꝛc.

c.) Proceßschriften werden nicht wie Briefe zusammgelegt, versiegelt, und mit einer Addresse versehen, sondern eine jede Proceßschrift wird in der Regel in 4. gebrochen, und erhält aussen eine Rubrick. — Größere Aufsätze läßt man in folio. — Den Ort, die Rubrick aufzuschreiben, hab ich schon behandelt, und werde ihn noch einmal in der Zugabe von Rubricken bemerken.

§. 213.

3) Sie sind Bittschriften.

3.) Der dritte Grundsatz ist, daß Proceßschriften eine Art von Bittschriften seyen — d. h. jenes, was man als Gerechtigkeit fodert, wegen dessen Nichtgewährung

währung man gegen den Richter Beschwerde führen kann, begehrt man im Tone einer Bitte. — Wahrscheinlich hat der Anstand und die Idee diese Regel veranlaßt, daß man jenes lieber gewährt, was mit Anstand verlangt wurde.

§. 214.

Modificationen des vorigen Satzes.

Indessen darf man doch bey dem Vortrage selbst dies nicht aus den Augen setzen, daß man eine rechtliche Bitte an den Richter stellt, deren Gewährung man jure perfecto fodern kann. Daher darf der Ton nicht jammernd seyn, man muß mehr auf den Verstand des Richters, als auf sein Herz zu würken suchen, und in der ganzen Schrift mit einer gewiesen Festigkeit sprechen.

§. 215.

Rubricken der Prozeßschriften.

Weil oben (§. 212.) gesagt wurde, daß Proceßschriften eine Rubrick erhalten, so muß hier von ihnen gehandelt werden. Rubricken der Proceßschriftschriften müssen enthalten:

1.) Den Namen des Gerichts, bey dem die Schrift übergeben wird. Z. B. Zur Hochfürstlichen Regierung — zum herzoglichen Amte N.

2.) Benennung der Schrift, Klagschrift, Exceptionshandlung, Beschwerdenlibell, u d.

3.) Das rubrum causae, wovon der folgende Paragraph handelt, jedoch so, daß jener zuerst genannt wird, der die Schrift übergibt, er mag Kläger oder Beklagter seyn.

4.) Rechter Hand setzt man den Gegenstand des Rechtsstreits.

5.) Stehet die Sache, worinn man eine Schrift übergiebt, mit einer andern schon anhängigen in Verbindung, so kann man entweder die Rubrick dieser Sache beybehalten und diesen speciellen Gegenstand durch die Worte „in Specie„ bezeichnen, z. B.

Von N. Freyherrn Debitwesen betreffend

in Specie

A

contra

B

oder man macht der Rubrick der neuen Schrift den Beysatz: ad causam N. contra O.

6.) Die Anzahl der Beylagen wird zur linken Seite angemerkt.

7.) In die Mitte wird die Zahl der überreichten Exemplarien angezeigt, und zwar auf jenes Exemplar, welches bey Gericht bleibt, in den Worten: in duplo, triplo, quadruplo, auf die übrigen, welche den Partheyen mitgetheilt werden sollen, duplicatum, triplicatum u. s. w.

8.)

8.) Nach manchen Gerichtsordnungen muß auch noch die Unterschrift des Advocaten und die Taxe auf die Rubrick gesetzt werden.

9.) Alles dieses sucht man symetrisch, damit es besser ins Auge fällt, zu schreiben, z. B. die Rubrick einer Exceptionsschrift gegen die übergebenen Beweisartikel und vorgeschlagenen Zeugen würde seyn:

Zur Hochfürstlichen Regierung dahier gehorsamste
Exceptionshandlung gegen die Artickel und Zeugen
von Seite
N. N. Beklagten, nun Producten
wider
N. N. Kläger, nun Producenten
mit einer Anlage in duplo einen angeblichen Haus-
Ziffer 3. (duplicatum) kauf betreffend.
N. N. Advocat. Taxe fl. kr.

§. 216.

Rubrum der Sachen.

Das Rubrum der Sache enthält

1.) Die Namen der streitenden Theile und zwar

a.) ihren Vor- und Zunamen, Stand und Würde.

b.) Die Eigenschaft, in der jeder bey dem Streite erscheint, als Kläger, Beklagter, Intervenient, Appellant, Appellat.

c.) Sind mehrere Streitgenossen, so ist es gut, sie alle zu benennen; der Gemächlichkeit wegen ist es

aber eingeführt, den Namen des ersten auszudrücken, und die andern durch den Beysatz „und Consorten„ zu bezeichnen.

d.) Sind in die Stelle der anfangs streitenden Theile andere Personen als Erben oder Nachfolger getretten, so läßt man das Rubrum, und macht an der gehörigen Stelle einen passenden Beysatz, z. B. bey Erben, nun dessen Erben.

e.) Anders ist es, wenn gewiese Personen schon das erstemahl als Erben auftretten; denn da werden die Personen der Erben zuerst genannt, und bey ihnen nur der Beysatz gemacht, als Erben des N.

f.) Unter den streitenden Theilen beobachtet man die Ordnung, daß derjenige, der als Kläger zu betrachten ist, zuerst gesetzt wird.

2.) Rechter Hand wird die Proceßgattung mit einem kurzen lateinischen Ausdruck angemerkt, z. B. appellationis, nunc revisionis.

3. Unmittelbar an dieses schließt man den Gegenstand des Streites in Kürze an. Z. B. Eine Schuldfoderung von 300. fl. einen Hauskauf betreffend.

4.) Daß auch dieses symetrisch geschrieben werden müsse, versteht sich von selbst.

Drit-

Dritter Abſatz.

Von Berichten.

Juſtus Claproths Grundſätze I. Von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen II. Von Reſcripten und Berichten. Göttingen 1783. 8. (Trätſchler) Anweiſung zur Abfaſſung der Berichte über rechtliche Gegenſtände: vom Verfaſſer der Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze. Leipzig 1788. 8.

§. 217.

Begriff.

Ein Bericht iſt die Anzeige eines Beamten an ſeinen Vorgeſetzten in öffentlichen oder Amtsſachen. Der Ausdruck „Beamter" wird im allgemeinen Verſtande genommen, und begreift auch Commiſſarien in ſich.

Anmerk. Auch in Partheyſachen kommen ſogenannte Berichte oder Gegenberichte der Partheyen vor, ſie ſind aber eigentliche Proceßſchriften.

§. 218.

Eintheilung der Berichte.

Verſchiedene Eintheilungen leiden die Berichte. Sie ſind abgefoderte, oder ungefoderte (Berichte ex officio), mündliche oder ſchriftliche, commiſſariſche oder Amtsberichte, gutachtliche oder nicht gutachtliche. — Weſentliche Verſchiedenheiten unter den verſchiedenen Arten der Berichte giebt es nicht.

Anmerk. Von Haupt- und Nebenberichten wird in den Vorleſungen gehandelt.

§. 219.

Natur der Berichte.

Berichte sind an den Vorgesetzten gerichtet, sie gehören also zu den personellen Aufsätzen. Wenn ein Gutachten dem Berichte einverleibt wird, so sind sie unter die Aufsätze der ausführenden Schreibart zu rechnen. Dieß ist der Grund, warum hier von Berichten gehandelt wird; die Grundsätze sollen nach dem Inhalt und nach der äusseren Form der Berichte vorgetragen werden.

§. 220.

A) Inhalt.

I. Eingang.

Bey dem Inhalt des Berichts kömmt zuerst der Eingang in Betrachtung.

1) Bey abgefoderten Berichten wird der Eingang von der Abfoderung entnommen; ist der Termin nicht eingehalten worden, so wird die Entschuldigungsursache angeführt.

2) Bey unabgefoderten Berichten wird der Eingang von der Veranlassung des Berichtes gemacht, wenn sie einigermassen merkwürdig ist, oder den Gegenstand des Berichtes selbst aufklärt. — Ausserdem fängt man mit der kahlen Clausel „Ew. geruhen in Gnaden sich vortragen zu lassen — aus beyliegenden Acten gnädigst zu ersehen" von der Sache selbst an.

§. 221.

§. 221.

II. Geschichtserzählung.

Die Geschichte wird ganz nach den oben angeführten Regeln der erzählenden Schreibart in einer zusammenhängenden Erzählung (§. 83.) gemacht. Alle wesentlichen Punkte müssen in chronologischer Ordnung erzählt, auch die Treue der Erzählung dadurch beobachtet werden, daß man jene Umstände, welche nicht im Klaren beruhen, durch die Beysätze „angeblich, vorgeblich, dem Vernehmen nach" mäsiget, oder die Thatumstände nach der differenten Weise bemerkt, wie sie jeder Theil angiebt.

§. 222.

Beylegung anderer Schriften.

Oefters ist es nothwendig, dem Berichte Acten beyzulegen. Allein verschieden denkt man über die Weitläufigkeit, die man in einem solchen Falle dem Berichte geben darf. Dem Berichte alles einverleiben, was die Acten enthalten, ist öfters nicht möglich, weil man die Gränzen eines Berichtes in Weitläufigkeit überschreiten, oder bey vielen Geschäfften die Zeit dazu nicht haben würde, auch scheint es nicht nöthig, weil dem Oberen die Acten selbst beygelegt werden. Auf der andern Seite pflegen die Obern aus guten Gründen es sehr wohlgefällig aufzunehmen, wenn der Bericht das Lesen der Acten, wenigstens bey dem Vortrage erleichtert — Die Mittelstraße wird in folgenden Regeln liegen:

1) Wenn

1) Wenn nur ein einziges Actenstück beyliegt, welches eine gedrängte Erzählung des Factums, das den Gegenstand des Berichts ausmacht, enthält, so kann man zu dem Actenstücke einen blosen Begleitungsbericht machen, worinn man den Gegenstand des Berichts angiebt, und sich im übrigen auf die Beylage beziehet.

2) Sind es aber mehrere Actenstücke, oder sind viele Nebenumstände mit den wesentlichen Thatsachen in der Beylage vermengt, so thut man wohl, wenn man mit Hinweglassung aller nicht wesentlicher Thatsachen die Hauptumstände in die Geschichtserzählung des Berichts aufnimmt.

Anmerk. Von der Art die Beylagen zu überschreiben, beyzulegen, einzupacken, soll in den Vorlesungen gehandelt werden.

§. 223.

III. Gutachten.

Das Gutachten wird nach den Regeln der ausführenden Schreibart verfaßt. Man muß sich alles lehrenden und entscheidenden Tones enthalten, seine Gründe zwar in ihrer Stärke vortragen, aber überall seine Feder von Bescheidenheit führen lassen, und alles höherem Ermessen anheimstellen.

§. 224.

IV. Schluß.

Im Schlusse muß mit Vermeidung alles leeren Wortgepränges Kürze herrschen. Nach Umständen wied-

wiederholt man entweder, daß man seine Meynung ganz der Beurtheilung und Bestimmung des höheren überlasse, oder daß man um Verhaltungsbefehle bitte, oder daß man diese Anzeige zu machen sich verbunden gesehen habe. Auch kann man hier von der Zurücksendung der bey Abfoderung des Berichts mitgetheilten Actenstücke Meldung thun, wenn es nicht schon im Eingange geschehen ist.

§. 225.

Anwendung der allgemeinen Regeln auf die verschiedenen Fälle der Berichtserstattung.

Nicht ohne Nutzen wird es seyn, diese Regeln auf die verschiedenen Fälle der Berichtserstattung anzuwenden, worinn ich der ganz zweckmäßigen Ordnung des oben allegirten Claproths folge.

§. 226.

I. Fall.

I. Wenn ungefodert ein Bericht in Ansehung eines, das Beste des Staats oder des Regenten, betreffenden Umstands erstattet wird, so werden 1) die Umstände, woraus die Gefahr zu besorgen ist, vollständig und getreu erzählt, 2) man führt die Besorgniß und ihre Gründe aus, 3) man giebt Nachricht von den vorläufig getroffenen Verfügungen, 4) macht dienlame Vorschläge, und erbittet sich 5) die fernern Verhaltungsbefehle.

§. 227.

§. 227.

II. Fall.

II. Wenn der Beamte sich die nöthige Erklärung einer würklich dunkeln oder zweydeutigen Verordnung ausbittet, so wird 1) die dunkle Stelle der Verordnung wörtlich angeführt, 2) man stellt die entstandenen Zweifel mit ihren Gründen, jeden besonders vor, 3) wenn die Nothwendigkeit der Erläuterung hierdurch gezeigt worden, so wird um sie deutlich und so gebethen, daß der Obere sogleich siehet, wohin die Erläuterung zielen soll.

§. 228.

III. Fall.

III. Wenn der Beamte um Erlassung einer neuen Verordnung bittet, so wird 1) der in den Gesetzen noch unentschiedene Fall umständlich angeführt, 2) die Nothwendigkeit oder der Nutzen einer solchen Verordnung kurz bewiesen, und 3) dem Oberen vorgeschlagen, was die neue Verordnung bestimmen könne.

§. 229.

IV. Fall.

IV. In Berichten, worinn der Beamte einen Vorschlag macht, zeigt er 1) die bisherige Einrichtung mit ihren Mängeln, hierauf giebt er 2) die Mittel an, wie denselben abgeholfen werden könne, und räumt 3) jenes aus dem Wege, was man seinem Vorschlage etwa entgegensetzen könnte.

§. 230.

§. 230.

V. Fall.

V. Jene Berichte, worinn der Beamte etwas in Erinnerung bringt, enthalten 1) eine kurze Beziehung auf die Sache, worüber Bericht erstattet wurde, und auf den erstatteten Bericht 2) man führt die Ursachen an, warum an der geschwinden Resolution gelegen ist, und bittet 3) um deren Erlassung.

§. 231.

VI. Fall.

VI. Wenn man auf Veranlassung eines Unterthans über dessen Angelegenheit Bericht erstattet, sowird 1) das Ansuchen des Unterthans mit seinen Gründen erzählt, allenfalls mit Beylegung des darüber geführten Protocolls, 2) die Gründe werden entweder erwogen und das Gutachten hinzugefügt, oder dem Oberen blos angezeigt, worauf es ankomme; das letzte geschiehet, wenn der Beamte fürchten muß, durch ein voreiliges Gutachten den Verdacht der Partheylichkeit auf sich zu laden. 3) Man stellet die Sache höherem Ermessen lediglich anheim.

§. 232.

VII. Fall.

VII. Betrifft der einem Beamten abgefoderte Bericht eine Aufklärung in Thatsachen, so muß der Beamte

amte 1) auch die Mittel anführen, wodurch er etwas in Erfahrung brachte, damit der Obere hiernach die Glaubwürdigkeit der Erzählung bemessen könne, 2) wenn es auf Augenschein ankömmt, so muß dieser eingenommen, und das darüber verführte Protocoll dem Berichte beygelegt werden. 3) Urkunden, aus welchen die Aufklärung geholt werden kann, sind dem Berichte in Abschrift, und 4) bey Zeugen ist das Zeugenverhörsprotocoll beyzulegen. 5) Wenn der Beamte die Absicht seines Oberen weiß, so kann er in Einholung und Ertheilung der Information weiter gehen, als der ihm gegebene Auftrag streng erfoderte.

§. 233.

VIII. Fall.

VIII. Wenn einem Beamten die Vornahm einer gewiesen Handlung auferlegt wurde, so fodert es der Anstand, daß er anzeige, wie er diesen Auftrag ausgeführt habe. Dieß muß also mit allen Hauptumständen getreu und vollständig erzählt werden. Man bringt hiebey, besonders in wichtigen Vorfällen jenes vor, was der Andere versprochen, wie er sich bey dem Antrage benommen hat, was man ihm darauf versetzt habe; Gesande legen ihre Diarien bey, u. d. m.

§. 234.

§. 234.

IX. Fall.

IX. Ist nur ein Actenstück, eine Tabelle mit Bericht einzuschicken, so nennt man dies Begleitungsberichte. Ein Fall, der in wohl eingerichteten Staaten sehr häufig vorkömmt, wo die Beamten angewiesen sind, alle Jahre den Ertrag der Erndte, das Concurswesen, die Depositen, Vormundschaften, Gemeindrechnungen u. d. tabellarisch vorzulegen. Solche Berichte werden ganz kurz abgefaßt. 1.) Man bemerkt den Gegenstand der Tabelle, beruft sich 2) im allgemeinen oder mit näherer Anzeige auf die erlassene Verordnung, und bemerkt 3) für welches Jahr man die Tabellen einschicke.

§. 235.

X. Fall.

X. In Berichten, worin der Beamte auf Beschwerden zu antworten hat, welche wider ihn geführt wurden, durchgehet man diese, eine nach der andern, prüft dieselbe, und sucht sie als falsch, unerheblich oder wenigstens unbedeutend darzustellen, und seine Angaben etwa durch Beylegung der Acten zu bestärken. Gemüthsbewegungen lasse man nicht herausblicken, man kann aber dennoch nach Umständen um Genugthuung bitten, und selbst den Oberen muß daran gelegen seyn, die Unschuld der untergeordneten Beamten gegen falsche, böse Angriffe zu retten, und das amtliche Ansehen aufrecht zu erhalten.

§. 236.

§. 236.

B) Aeussere Form der Berichte.

In der äusseren Form sind Berichte ganz nach den Regeln personeller Aufsätze zu bearbeiten, und haben die Titulatur, Courtoisie, Schluß und Unterschrift, wie Briefe (§. 130 u. ff.) In manchen Ländern haben sie jedoch eine andere Form, sie werden zuweilen auf halbgebrochenen Papiere geschrieben, auf die linke Seite wird eine Ueberschrift mit Anmerkung des Gegenstands des Berichtes gesetzt z. B. Bericht des Amtes N. N. das Nachlaßgesuch der Zehentbeständner zu N. N. betreffend; Fälle dieser Art machen aber eine Ausnahme von der Regel, worinn man sich in jedem Lande nach dem besonderen Landesgebrauche richten muß.

Neuntes Hauptstück.

Von impersonellen Aufsätzen der ausführenden Schreibart.

§. 237.

Welche Aufsätze hier vorkommen?

Bey den impersonellen Aufsätzen der ausführenden Schreibart kommen vorzüglich in Betrachtung I. Relationen. II. Rechtsgutachten und rechtliche Bedenken. III. Deductionen. IV. Manifeste; von diesen soll in besondern Absätzen ausführlicher gehandelt werden.

Erster

Erster Abſatz.

Von Relationen.

Von Tevenar Anmerkungen über die Kunſt zu referiren. Magdeburg und Leipzig 1772. 8.

Ferdinand Aug. Hommel kurze Anleitung Gerichtsacta geſchickt zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz darüber abzufaſſen, zum Gebrauch ſeiner Zuhörer entworfen. Halle 1778. 8.

Io. Lud. Eckardt Compendium artis relatoriae, in uſum auditorum concinnatum. Ienae 1785. 8.

Juſtus Claproths Grundſätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten. Göttingen IV. Aufl. 1789. 8.

§. 238.

Begriff einer Relation.

Wenn aus Acten ein Vortrag gefertiget wird, worinn man den Inhalt der Acten kurz darlegt, die Gründe gegeneinander abwiegt, und darauf ein Gutachten zur Beurtheilung der Sache baut, um die Mitglieder eines Collegiums zur Faſſung eines Schluſſes vorzubereiten, ſo heißt der Vortrag eine Relation.

§. 239.

Verſchiedene Gegenſtände einer Relation, und daraus fließende Eintheilungen.

Bey einer Relation müſſen Acten vorausgehen, ohne ſie kann man wohl einen Bericht, ein Gutachten, aber keine Relation ſich denken, ob dieſe Acten in einer

einzigen Schrift, oder in einer Sammlung mehrerer, zu einer und derselben Sache gehörigen Schriften bestehen, ob sie eine gerichtliche oder aussergerichtliche, eine Justitz- oder Cammeralsache betreffen, ob der Vortrag mündlich oder schriftlich erstattet werde, ist gleichgültig, Regeln und Bau der Relation bleiben sich gleich. Weil indessen schriftliche Relationen in Justizsachen am häufigsten vorkommen, so werden nur darüber die Regeln vorgetragen werden; sie auf andere Gegenstände anwenden, ist keinen Schwierigkeiten ausgesetzt.

§. 240.

Betrachtungen über die Natur der Relationen, und Folgen hieraus.

Beurtheilung der Sache ist der Zweck einer Relation; das Gutachten macht also einen wesentlichen Bestandtheil der Relation aus, Relationen gehören demnach zur ausführenden Schreibart Sie sind imperſonelle Aufsätze, werden auf halbgebrochenem Papiere geschrieben, und erhalten die Ueberschrift: Vortrag mit Gutachten in Sache ꝛc.

§. 241.

Die cursorische Lesung der Acten, als Vorbereitung zur Relation.

Die nöthigste Vorbereitungsarbeit bey Fertigung einer Relation ist die cursorische Lesung der Acten. Schon um zu wissen, worauf man bey dem Ex-

tracte

tracte besonders zu sehen habe, worüber eigentlich der Vortrag zu fertigen sey, ist wenigstens eine oberflächiche Kenntniß der Acten nöthig, welche man durch die cursorische Lesung erhält. Daß man die Acten nicht sowohl vollständig liest, als vielmehr durchsiehet, versteht sich von selbst. Das Augenmerk richtet man

1) auf die streitende Theile, 2) auf das zum Grund liegende Geschäft, 3) auf den Gegenstand des Streits, 4) auf die angestellte Klage, 5) auf die bey den Acten befindliche letzte Schrift, um zu wissen, ob die Sache beschlossen ist, oder nicht, 6) besonders lese man die vorhandenen Urtheile mit Aufmerksamkeit, weil man durch sie dasjenige, was unter den Partheyen nicht mehr streitig ist, kennen lernt.

§. 242.

Theile einer Relation.

Die Hauptbestandtheile einer Relation sind:

I. die Geschichtserzählung (species facti)

II. die Proceßgeschichte (historia processus)

III. der Actenauszug (extractus actorum)

IV. das Gutachten (votum)

Von jedem dieser Bestandtheile sollen die Regeln vorgetragen werden.

§. 243.

I. Geschichtserzählung.

1) deren Begriff und Nothwendigkeit.

Damit der Zweck einer Relation erreicht werde, muß vor allem eine Erzählung der Thatumstände geliefert werden, welche den Proceß veranlaßt haben, der den Gegenstand der Relation ausmacht.

Auf die Stelle der Acten, wo die Umstände erzählt werden, kömmt nichts an, alle in den Acten hin und wieder zerstreuten Thatsachen, soviel davon zur Klage gehört, müßen in die Geschichtserzählung einer Relation aufgenommen werden. Hieraus folgt, daß die Geschichtserzählung zwar bey Ablesung der Relation zuerst vorgetragen wird, bey der Ausarbeitung aber nicht eher, als nach vollendetem Actenauszuge gefertiget werden kann, weil sie eine genaue Kenntniß der ganzen Acten voraussetzt.

§. 244.

2) Regeln der Geschichtserzählung.

Dieser Theil der Relation gehört zur erzählenden Schreibart, alle darüber oben (§. 76.) angeführte allgemeine Regeln müssen auch bey Relationen eingehalten werden; als besondere Regeln bemerke man:

1) an Thatumständen darf nichts, was zur Beurtheilung der Sache nichts beyträgt, erzählt, aber auch nichts wesentliches ausgelassen werden.

2) die

2) die Geschichtserzählung begreift nur jene Umstände, welche zur Klage gehören, und die Klage veranlaßt haben; alles übrige hingegen, was zur Exception, Re- und Duplik u. s. w. gehört, muß aus der Geschichtserzählung gelassen werden.

3) Man muß nach den Regeln der Chronologie jeden Umstand nach der Zeitordnung, wie er sich zutrug, nicht, wie er erzählt wurde, vortragen.

4) Damit die Treue der Erzählung nicht verletzt werde, darf jenes, was unter den Partheyen noch streitig ist, nur als ungewiß und streitig angeführt werden (§. 80.)

5) die Geschichtserzählung hat die Form einer trockenen Erzählung (§. 83.) sie wird daher in der gegenwärtigen Zeit gemacht, und das ganze Factum in soviele einzelne Absätze zerlegt, als es faeta juridica enthält.

6) Wo Urkunden zur Geschichtserzählung gehören (z. B. bey einem Streite über die Auslegung eines Testaments oder Vertrags), da müssen die zur Sache gehörigen Stellen wörtlich in die Geschichtserzählung gebracht werden.

7) Die Stammtafeln oder Risse müssen vorgelegt und vom Referenten erklärt werden, wenn es auf Familienverhältnisse und Localstreitigkeiten ankömmt.

8) Wenn die Sache aus mehreren Puncten bestehet, deren jeder auf besondern Thatsachen beruhet, und welche nach den Grundsätzen, die bey dem Actenextracte vorkommen (unten §. 259.) eine Separation fodern, so werden soviele Relationen gefertiget, als Puncte gesondert wurden; folglich muß jeder Punct seine eigene Geschichtserzählung erhalten, welche an eben dem Orte vorausgeschickt wird, wo man den Vortrag über diesen Punct erstattet.

§. 245.

II. Proceßgeschichte.

Ihr Begriff.

Der Gang der Verhandlungen in einer streitigen Sache, der Lauf des Processes macht den Gegenstand der Proceßgeschichte aus. Hierdurch unterscheidet sie sich vom Actenauszuge, und der Geschichtserzählung. Eine jede Relation in Judicialsachen muß eine Proceßgeschichte in sich fassen; aber nicht bey allen wird sie als ein besonderer Theil bearbeitet, sondern gemeiniglich mit dem Actenextracte verbunden, indem man bey der Erzählung, wie eine Schrift eingebracht wurde, zugleich den Auszug derselben liefert. Z. B. in dem sub praes. den 11. Jänner 1792. dagegen eingebrachten Exceptionssatze ließ Beklagter vorkommen ꝛc. Nur bey Criminalrelationen und bey Probrelationen (relationes pro statu), oder wo es Gerichtsordnungen fodern, wird die Proceßgeschichte als ein besonderer Theil der Re-

lation

lation vom Actenauszuge getrennt. — Zuweilen macht im Gegentheil die Proceßgeschichte fast die ganze Relation aus, wenn aus einzelnen Schriften und den darauf zu treffenden Verfügungen zu referiren ist, wovon unten besonders gehandelt werden soll.

§. 246.

Regeln der Proceßgeschichte.

Wo nun die Proceßgeschichte einen besonderen Theil der Relation ausmacht, da wird

1) eine gerichtliche Handlung nach der andern in chronologischer Ordnung erzählt, ohne zu unterscheiden, ob sie vom Richter oder den Partheyen geschah.

2) bey jeder wird Tag, Monath und Jahr, wo sie geschah, bey Partheyschriften nach dem Tage der Präsentation bemerkt.

3) In die Materialien darf man zwar bey der Proceßgeschichte nicht eingehen, dieß ist dem Actenauszuge vorbehalten; indessen wäre es eben auch eine sehr unvollkommene Erzählung des Processes in einer bestimmten Sache, wenn man nichts sagen wollte, als daß an diesem Tage eine Klage eingebracht, an jenem ein Urtheil verkündet worden sey, ohne etwas vom Inhalte selbst zu sagen. Die Mittelstrasse liegt in folgenden Sätzen:

a) man muß bestimmt angeben, in welcher Proceßgattung der Streit angebracht wurde.

b) eben so wird das petitum jeder Hauptschrift angezeigt, z. B. bey einem Streite über eine Erbschaft, welche jemand aus einem, mit einem sichtbaren Mangel nicht behafteten, Testamente in Anspruch nahm, würde ich die Proceßgeschichte so erzählen: „Titius klagte deßhalb am 20. May 1794. gegen Cajus, und bath, in den Besitz der Erbschaft ex L. ult. C. de edicto divi Hadriani tollendo eingesetzt zu werden "

c) in gleicher Art muß der Hauptinhalt des Urtheils, für welchen Theil es günstig ausfiel, was und wem es zu beweisen auferlegte u. d. ganz kurz angegeben werden;

d) tiefer aber darf man in die Materialien bey der Proceßgeschichte nicht eingehen.

4) Weil der Referent bey Erzählung des Proceßganges das Organ fremder Aeusserungen nicht ist, sondern in seinem eigenen Namen erzählt, so wird die Proceßgeschichte nicht in dem relativen, sondern in dem positiven Style (§. 82.) verfaßt, und man spricht in der vergangenen Zeit (§. 84.).

§. 247.

III. Actenauszug, dessen Begriff und Nothwendigkeit.

Die Votanten können über eine Sache nicht urtheilen, wenn sie nicht mit dem Inhalte der Acten genau bekannt sind; der Zweck einer Relation fodert also, daß

der

der Inhalt der Acten in Kürze mit Treue und Zuverläßigkeit dargestellt werde, damit das Ablesen der Acten vermieden werde, welches nicht allein einen großen Zeitverlust verursacht, sondern selbst die geschwinde und leichte Uebersicht der Sache erschwert. Alles also, was in den Acten vorkömmt, und auf die gegenwärtige Entscheidung einen Einfluß hat, macht einen Gegenstand des Actenextractes aus, und sein Unterschied von der Proceßgeschichte fällt von selbst in die Augen.

§. 248.

Verschiedenheit der Extracte, natürliche und künstliche.

Eckhardt (Comp. artis relatoriae §. 18.) giebt verschiedene Eintheilungen der Extracte an, welche die Critik nicht aushalten. So theilt er in Rücksicht des Styls den Extract in den historischen und lakonischen ab; dort soll der Inhalt der Acten in einer historischen Erzählung — hier in abgebrochenen Sätzen vorgetragen werden. — In Ansehung des Gegenstandes denkt er sich einen allgemeinen und besondern Extract, jener soll sich auf die ganzen Acten, dieser auf einen bestimmten Theil der Acten beziehen. — Beyde Eintheilungen sagen nichts, wenigstens haben sie keinen Nutzen.

Wichtiger ist die Eintheilung der Extracte in natürliche und künstliche, natürliche Extracte kann man überhaupt jene nennen, wo die Acten, wie sie nach der Chronologie liegen, ausgezogen werden —

Künstliche

Künstliche sind sie, wenn man nach einem Sisteme die in den Acten vorgetragenen Umstände auszugsweise vorbringt.

§. 249.

Unterarten der künstlichen und natürlichen Extracte.

Beyde sind verschieden, je nachdem man entweder die in einem Actenfascickel vorgetragenen verschiedenen Puncte sondert, und alles unter einem jeden Punct vorgetragene im Extrakte ohne Einmischung eines andern Punctes zusammenstellt, oder nur bey dem Extracte einzelner Schriften nach einem darinn vernachläsigten Sisteme procedirt.

Das erstere bildet die Separationsmethode im Aktenauszuge und bey Relationen, und kann nicht eher vorkommen, als bis in einem Processe mehrere verschiedene Punckte vorkommen. — Dem letzteren ist der Extrackt von Seite zu Seite (de folio ad folium) entgegengesetzt, wo ohne weitere Rüksicht auf Ordnung dessen, was in einzelnen Schriften vorgetragen ist, diese, wie sie sind, somit die Acten von Blatt zu Blatt extrahirt werden.

§. 250.

Allgemeine Regeln für Extracte.

Nach der seither beobachteten Ordnung sollen erst die allgemeinen Regeln, wie sie bey allen Extracten

jeder

jeder Art beobachtet werden müssen, vorgetragen, und dann zu den besondern Regeln jeder Art der Extracte übergegangen werden.

1.) Ehe man an die Arbeit selbst geht, muß man nebst der cursorischen Lesung der Acten, jede zu extrahirende Piece etwas aufmerksamer durchlesen; durch die cursorische Lesung der Acten erlangt man einen allgemeinen Begriff von der Sache — durch die Lesung des zu extrahirenden Actenstücks eine besondere Kenntniß desselben. Und dies hat den Nutzen, daß man genau mit den Gründen eines jeden Theils bekannt, somit in den Stand gesetzt wird, den Extract zweckmäsig, ohne unerhebliche Dinge oder Wiederhohlungen zu fertigen.

2.) Bey dem Extracte befleise man sich der Kürze soweit es ohne Nachtheil der Deutlichkeit geschehen kann — Um die Zeit zu ersparen, fertigt man Extracte, man hüthe sich also aus einem Actenvolumen ein Neues zu machen. — Hiebey leisten die juristischen Kunstwörter großen Nutzen, da man durch ein oder zwey Worte eine ganze Sache richtig und ganz energisch vortragen kann, und — vortragen darf, weil Relationen für Kunstverständige gefertigt werden, denen die juristischen Kunstwörter geläufig seyn müssen.

§. 251.

Fortsetzung.

3) Da der Extract nach seinem Begriffe eine kurze Vorstellung des verhandelten ist, so folgt, daß

das

das Verhandelte getreu in einen Auszug gebracht werden müsse. — Diese Regel enthält mehrere besondere in sich.

a.) Man darf überhaupt nicht mehr und nicht weniger in einen Auszug bringen, als was in der zu extrahirenden Schrift selbst enthalten ist.

b.) Der Referent darf die zu extrahirenden Materialien in keinem wesentlichen Stücke verändert vorbringen, sondern sie so, wie sie in dem zu extrahirenden Aufsatze vorkommen, von der nämlichen Seite, in dem nämlichen Lichte im Extracte darstellen, wenn er sie gleich von einer andern Seite ansehen sollte, als sie vorgetragen werden.

c.) Ob übrigens manche Stellen, besonders der Urkunden, wörtlich abgeschrieben, oder nur extrahirt werden sollen, muß nach allgemeinen Regeln, die ich in der Lehre von Allegation angegeben habe, bemessen werden.

d=) Eben daher versteht es sich von selbst, daß Prüfung der Wahrheit oder Falschheit des Inhalts eines Aufsatzes bey dem Extracte gar nicht in Betrachtung komme.

§. 252.

Fortsetzung.

4) Aus allen diesen zeigt es sich offenbar, daß man bey dem Extracte nur im Namen des dritten rede; nur

dessen

dessen Organ sey; folglich ist die Schreibart, der man sich bey dem Extracte bedient, die erzählende relative, und muß nach den Grundsätzen des §. 82. eingerichtet werden; — darin unterscheidet sich der Actenauszug selbst in der Schreibart von der Species facti und der Proceßgeschichte — denn dabey spricht der Referent in eigenem — dort in fremden Namen, also bey dem Actenauszuge in der relativen, bey beyden andern in der positiven erzählenden Schreibart.

§. 253.

Fortsetzung.

5.) Daß man den Actenbund, die Numer der Schrift, ihre Seitenzahl ꝛc. anmerke, ist zur äussern Form des Extracts aus der Lehre von Allegation hieher zu bemerken.

§. 254.

Fortsetzung.

6.) Der Extract wird gefertiget, um dem Andern, dem der Vortrag erstattet wird, einen vollständigen Begriff von der Sache zu geben, und ihn in den Stand zu setzen, darüber zu urtheilen — Der Extract ist also ein Mittel zur Erreichung des Endzwecks — Entscheidung der Sache — das letztere macht also den Maasstab des erstern. Daraus folgt, daß jenes, was nach der Lage der Acten auf die gegenwärtige Entscheidung keinen Einfluß hat, in den

Extract eigentlich nicht aufgenommen werden dürfe. — Diese Regel bedarf aber einer genaueren Zergliederung.

a.) Was nach der Lage der Acten gegenwärtig nicht zu entscheiden ist, wird eigentlich nicht extrahirt, sondern, wenn es schon entschieden ist, nur kurz angezeigt mit der Bemerkung, daß es schon entschieden sey, — oder, wenn es gegenwärtig noch nicht entschieden werden kann, mit der gleichfalls darauf passenden Bemerkung nur berührt. Z. B. Wenn über mehrere Puncte ein Streit war, welche sämtlich in dem Urtheile entschieden wurden, und von einigen Puncten des Urtheils appellirt worden, so extrahire man nur jenes, was die noch streitigen Puncte angehet, jenes aber, was bereits rechtskräftig entschieden ist, zeigt man nur kurz an. — Oder wenn im ersten Verfahren der Kläger schon einige der Zeugen, der er sich bedienen will, angegeben, und der Beklagte schon gegen sie excipirt hat, so zeige ich dies bey einer Relation über das erste Verfahren nur an, mit der Bemerkung, daß es gegenwärtig noch nicht zu entscheiden ist.

b.) Da man bey dem Actenextracte nichts zu prüfen hat, sondern nur das vorbringt, was der andere angeführt hat, so muß alles, wenn es auch falsch oder irrelevant seyn sollte, in den Extract aufgenommen werden, sobald es mit dem Gegenstande der gegenwärtigen Entscheidung in Verbindung stehet.

c.) Stößt man auf Wiederhohlungen dessen, was eine Parthey schon gesagt hatte, welches vorzüglich vom

Be=

Beklagten in der Duplik, vom Kläger in der Triplik ꝛc. geschieht, so wird es nicht besonders extrahirt, sondern man schließt mit der Bemerkung, daß im wesentlichen nur jenes wiederhohlt werde, was vom Beklagten in der Exceptionshandlung vorgebracht. und dort im Actenauszuge schon bemerkt worden sey.

d.) Die in den Acten vorkommenden Geschichtsumstände, welche nur irgends bey der Sache einen Einfluß haben können, müssen genau extrahirt werden.

e.) Was das von den Partheyen angeführte Jus betrifft, so werden bekannte Rechtswahrheiten gar nicht extrahirt. — Bey Ausführung controverser Rechtssätze rathe ich die Sache jedesmal in der Art zu machen. Im Extracte bemerke ich, daß z. B. der Kläger den Satz behaupte, auch bey Subhastationen finde der Retract statt, und die dafür streitenden Gründe weitläufig darstelle, welche man im Votum vortragen und prüfen werde. Offenbar werden bey dieser Procedur Wiederhohlungen vermieden, und diese Gründe da vorgetragen, wo der Votant besonders aufmerksam auf sie seyn muß.

f.) Die aus Zusammenstellung des Juris et facti gezohenen Argumente werden kurz und bündig nur nach ihrer eigenen Stärke mit Hinweglassung aller Einmischung extrahirt.

§. 255.

§. 255.

Besondere Regeln der verschiedenen Arten der Extracte.

1) Regeln des Extracts der von Blatt zu Blatt gefertigt wird.

Bey Extracten von Blatt zu Blatt werden

1.) Die sämmtlichen Actenstücke nach chronologischer Ordnung, wie sie in den gerichtlichen Handlungen vorkommen, extrahirt.

2.) Jedes zu extrahirende Actenstück wird vorher beschrieben. z. B. (1) ist Supplica pro decernendo Mandato, praes. den N. N. Inhalts: ꝛc. (2) ist ein Kaufbrief zwischen N. N. et N. N. d. d. Lützelsdorf den ꝛc. Inhalts: ꝛc. (3) ist ein Spruchbrief Kaisers Lothars d. a. 1335. ꝛc.

3.) Sodann wird dessen wesentlicher Inhalt vorgetragen, und zwar ohne am Sisteme oder der Ordnung, in der die Gedanken vorgetragen wurden, etwas zu ändern.

4.) Dennoch würde auch, wie dies Eckardt in Comp. art. relator. §. 24. ausdrücklich bemerkt, nicht einmahl jenes übergangen werden dürfen, was zur Sache gar nichts beyträgt. — Allein selbst am Cammergerichte, wo die blattweise gefertigten Extracte noch dermahl üblich sind, wird dies nur insoweit beobachtet, daß von jenen Blättern, wo man auf Wiederholungen. irrelevante Ausführungen ꝛc. stößt,

man

man es bemerke, daß von Seite 2 — 4 Wiederhohlungen ꝛc. vorkommen, ohne sie zu extrahiren — Dies geschieht, um den Beweis zu liefern, daß der Referent auch kein Blättchen der Acten ungelesen belassen, und die Votanten mit allem bekannt gemacht habe.

5.) Das ganze Wesen dieser Extracte bestehet demnach darin, daß jenes, was weitläufiger in den Acten gesagt wird, ins kürzere gezohen, somit von diesen Acten ein getreuer Schattenriß, mit allen ihren Fehlern geliefert werde.

§. 256.

Regeln der künstlichen Extracte, und zwar a) von der Art einzelne Schriften künstlich zu extrahiren.

Ehe ich die Regeln selbst aufzähle, soll vorerst die Frage beantwortet werden, was soll ein solcher künstlicher Extract leisten? weil dies zugleich die Basis aller Regeln ausmacht.

Oefters herrscht in den Schriften Unordnung. — Wollte man also eine jede Schrift, wie sie ist, von Blatt zu Blatt extrahiren, pünctlich der vom Schriftverfasser gewählten Ordnung folgen, so müßte man alle Fehler der Schriften in seinen Extract übertragen; folglich würde man den Votanten nur eine verwirrte Idee von dem Inhalte der Verhandlungen geben, ihnen somit die Uebersicht — also auch die Beurtheil-

urtheilung der Sache erschweren, und der Extract würde seinen Endzweck verfehlen.

Der Inhalt einer Schrift soll also durch einen künstlichen Extract so dargestellt, die in der Schrif enthaltenen Ideen und Sätze in der Ordnung vorgetragen, und so unterschieden werden, wie es die Natur einer jeden gut gefertigten Arbeit und die Erleichterung des Ueberblicks einer Sache fodert. Aus diesem Zwecke fliesen folgende Regeln.

1.) Wenn schon bey Fertigung eines jeden Extracts im allgemeinen nöthig ist, das zu extrahirende Actenstück ganz und aufmerksamer, als bey der cursorischen Lesung zu durchgehen, so ist dies bey künstlichen Extracten doppelt nothwendig; denn nur dadurch lernt man alle, in der Schrift enthaltene Ideen kennen, nur dadurch kann man die Güte oder etwaige Mängel des zu extrahirenden Actenstücks beurtheilen, und sich über die Art, sie bey dem Extracte zu bessern, bestimmen.

2.) Die in jeder Schrift vorgetragenen Puncte müssen nun zerlegt, und in die Haupttheile derselben mit ihren Unterabtheilungen natürlich geordnet werden, und zwar so, daß man

3.) Haupttheile, Unterabtheilungen und Subsubdivisionen auch äusserlich schon kennbar macht; dies erreicht man, wenn man die Haupttheile, mit großen Zahlen oder Buchstaben, die Abtheilungen mit kleineren bezeichnet.

4.) Bey

4.) Bey dem Extracte der übrigen Schriften, worin die vorhergehenden widerlegt werden, muß man die einmal bey jedem Puncte gewählten Unterscheidungszeichen (n. 3.) beybehalten, damit unter dem nämlichen Zeichen, es sey nun Ziffer oder Buchstab, alles das sogleich ins Auge falle, was pro oder contra zu jedem Puncte gehört.

5.) Da aber eine Schrift noch nicht gut ist, wenn nur in Ansehung der Reihung der vorgetragenen Puncte das gehörige Sistem beobachtet wurde, da zur Güte einer Schrift auch dies gehört, daß bey jedem einzelnen Puncte die Thatsache chronologisch erzählt, und alle Sätze in einer natürlichen Ordnung, wie eine Idee von selbst auf die andere folgt, vorgetragen werden, so müssen auch die hierin etwa vorgekommenen Mängel bey dem Extracte gehoben werden.

Daß solche künstliche Extracte mehr Kopf — als Handarbeit seyen, daß genaue Kenntniß, wie jede Schrift zu verfassen sey, und ein sehr richtiger Ideengang bey dem Referenten vorausgesetzt werde, lehren schon die bey solchen Extracten zu beobachtenden, bisher vorgetragenen Regeln; und da nur durch sie der eigentliche Zweck der Relationen erreicht wird, so können sie nicht genug empfohlen werden, und wirklich haben fast alle reichsständische Regierungen diese Art zu extrahiren aufgenommen.

§. 257.

b.) Regeln der künstlichen Extracte aus ganzen Acten nach der Separationsmethode. — Nähere Bestimmung derselben.

Der Zweck und die Veranlassung einer Separationsmethode bey Extracten klärt ihre Natur und Eigenschaften auf.

Man gehet nämlich von der Betrachtung aus, daß die menschliche Seele viele Gegenstände nicht mit gleicher Aufmerksamkeit zu gleicher Zeit betrachten und übersehen könne, daher die Deutlichkeit eines Vortrages hauptsächlich von abgesonderten Begriffen abhänge. — Diese machen wir uns eigen, und bringen sie auch andern durch unsern Vortrag bey, wenn wir von einer Sache alle nur mögliche Bestimmungen anführen, und ehe wir diese Sache ganz erörtert haben, von andern Puncten keine Meldung thun.

Die Separationsmethode will also nichts anders sagen, als daß man da, wo in einem Actenbunde oder Processe mehrere — itzt zu entscheidende Puncte vorkommen, nicht alles, was sich auf die sämmtlichen verschiedenen Puncte beziehet, nach Lage der Acten vorträgt, sondern so verfährt, daß alles, was einen Punct betrifft nach einander, ohne einen andern Punct einzumischen, erzählt werde, ob es gleich in verschiedenen Wechselschriften der Partheyen, den Anlagen, Zeugenverhören ꝛc. in Verbindung mit andern Puncten vor-

vorkömmt; und dann erst, wenn auf diese Art alles, was über einen Punct in den Acten vorkömmt, zusammgestellt worden, man in gleicher Art auf den zweyten, und so den dritten ꝛc. Punct übergehe.

§. 258.

Verschiedenheit dieser künstlichen Extracte von künstlichen Extracten aus einzelnen Schriften.

Auch dieser Extract ist künstlich, weil man die Ordnung, welche die Partheyen gebraucht haben, bey dem Extracte verläßt, aber er bildet eine eigene Art des künstlichen Extractes, ganz verschieden von dem, dessen oben Erwähnung geschah. — Bey beyden ist der Endzweck ganz verschieden, dort stellt man nur das bey einzelnen Schriften vernachläsigte Sistem her, und bey ganz gut gearbeiteten Schriften findet er keinen Platz. — Hier greift das, von den Acten abweichende Sistem der Relation in die ganze Acten ein, und auch bey musterhaften Schriften hat er Platz, weil die Partheyen verschiedene Puncte, die bey einem Processe vorkommen, nur in einer Schrift vortragen müssen. — Hier werden schlechterdings verschiedene Puncte vorausgesetzt, dort tritt auch bey einem einzigem Puncte der künstliche Extract ein. — Uebrigens müssen auch nebst der Separationsmethode einige Regeln des künstlichen Extractes beobachtet werden, besonders die §. 256. n. 5. angegebene Regel.

§. 259.

Wann die Separation statt finde.

Es ist offenbar, daß es bey dem separirenden Extracte auf 2 Fragen ankomme, erstens, wenn man denselben gebrauchen müsse, zweytens, wie er gefertiget werde. Beyde Fragen sollen nun, und zwar die erste in diesem, die zweyte in folgenden Paragraph beantwortet werden.

Wenn man sorgfältig genug den Endzweck der Separation verschiedener Puncte bey dem Actenauszuge durchdenkt, so wird man sich von der Richtigkeit der Regel überzeugen, welche Claproth (a. a. O. §. 20.) im allgemeinen so aufgestellt: So oft über mehrere Puncte, welche nur einigermassen weitläufig verhandelt sind, zu sprechen ist, so oft muß dasjenige, was in den Acten von einem jeden Puncte vorkömmt, separirt werden. — Aber — damit man nicht in der Anwendung dieser allgemeinen Regel fehle, ist nöthig, genauer anzugeben, welches denn jene verschiedenen Puncte seyen, welche eine Separation fodern.

Zwey Extremen sind es, die man vermeiden muß. — Nichts sondern, — und zuviel sondern. — Das erstere erzeugt Verwirrung — das letztere Eckel und eines ist wie das andere dem oben (§. 157.) angeführten logicalischen Grunde entgegen. — Ich glaube durch folgende Regeln die goldene Mittelstrasse zu halten.

1.) Bey

1.) Bey mehreren cumulirten Klagepuncten ist Separation schlechterdings nothwendig, weil es genau betrachtet eben soviele Streitigkeiten — nur in ebenderselben Schrift vorgetragen sind; es wäre denn, daß alle zugestanden und zugleich gegen alle nur ebendieselben Einreden z. B. der Zahlung entgegengesetzt wurden, indem hier auch ohne Sönderung alles mit einem Blicke übersehen werden kann (§. 257.) — Im Grunde betrachtet sind es soviele Relationen, als es Klagpuncte betrifft, nur mit dem Unterschiede, daß man vor der Relation angeführt, daß bey gegenwärtiger Sache 2 - 3 ꝛc. Klagpuncte gehäufft worden, deren erstere dies, der andere jenes ꝛc. beziele, und welche man der grössern Deutlichkeit wegen söndere.

2.) Ebenso ist Separation da nöthig, wo bey einer Sache mehrere ganz verschiedene Gesichtspuncte vorkommen. Z. B. Bey einem Concursverfahren in puncto liquidi et in puncto prioritatis.

3.) Alle Conventionspuncte müssen aus eben der Ursache, welche bey cumulirten Klagpuncten eintritt, schlechterdings von dem Conventionspuncte gesöndert werden.

4.) Unter den Incidentpuncten macht die Interventio principalis und mixta einen besondern Streit aus, folglich muß auch bey beyden die Separation schlechterdings beobachtet werden, dahingegen fällt sie aus dem nämlichen Grund bey der accessorischen Intervention hinweg, und jenes, was hier der Inter-

venient anführte, wird bey jenen Schriften angemerkt, welche der Theil, dem der Intervenient Beystand, übergeben hat.

5.) Bey der Litis denunciation muß man nach dem seitherigen Hauptgrundsatze unterscheiden, ob der Litis denuntiat der Auffoderung nachgab, und dem Denuncianten beystand, oder ob dies noch nicht geschah, sondern erst über die Litis denunciation zu erkennen sey? — Im ersten Falle that er das nach geschehener Auffoderung, was der accessorische Intervenient unaufgefodert that, es ist kein besonderer Streit, folglich fällt hier die Separation hinweg; — dahingegen ist im 2ten Falle zwischen dem Litis denuncianten und dem Denunciaten ein neuer, vom vorigen ganz verschiedener Streit; daß also hier separirt werden müsse, ist offenbar.

6.) Ausserdem will auch Claproth (c. I. §. 20.) alle verzögerliche und zerstöhrliche Schutzreden gesondert haben. — Allein dies würde leicht in den 2ten Fehler der Uebertreibung führen. — Daher pflegt man bey diesen nur dann die Separation zu beobachten, wenn ihrer sehr viele, oder wenn sie sehr verwickelt und weitläufig verhandelt sind. — Ausserdem aber sondert man sie bey dem Extracte keineswegs, sondern nur bey dem Votum, wo man mit möglichster Kürze das nöthige aus dem Extralte recapitulirt, und sodann dem Werth der Einrede im Gutachten prüfet.

§. 260.

§. 260.

Art und Weise einen separirten Auszug zu fertigen.

Wenn gleich ein solcher separirter Auszug die Sache in den Stand setzt, als ob ebensoviele Relationen gefertiget wurden, als gesonderte Puncte sind, so darf man doch nicht glauben, daß man bey dem Fertigen jeden Punct jedesmal vollendete, ehe man die Bearbeitung eines andern Punctes anfängt, sondern eben darinn besteht der Vortheil der Separationsmethode bey dem Actenauszug, daß man mit nicht grösserer Arbeit den separirten Extract zu Stand bringen, als zu einem Auszuge nöthig wäre, bey dem alles durcheinander geworfen ist, und sehr richtig bemerkt Claproth (c. l. §. 23.) die Absönderung sehe gefährlicher aus, als sie ist, wenn man nur die Handgriffe weiß. Die Procedur ist folgende:

1.) Bey der cursorischen Lesung der Acten ergibt sich schon, ob die Vielheit der zu entscheidenden Puncte u. ihre Weitläufigkeit die Sönderung erfodere, oder nicht.

2.) Soviel man Puncte bemerkt, soviele Bögen nimmt man, und widmet jedem Puncte einen besonderen Bogen.

3.) Diesen Bogen versiehet man mit einer Ueberschrift.

4.) Jeder Punct wird eine Relation gerade so, als ob soviele Actenbünde da wären, als es Puncte gibt.

5.) Da=

5) Daher muß über jeden Punct alles zu den gesonderten Bogen extrahirt werden, was in den ganzen Acten darüber vorhanden ist

6) indessen braucht man keineswegs die Acten so vielmal zu durchlesen, als es verschiedene Puncte giebt, so, daß man z. B. erst den Auszug über den Conventionspunct fertige, und dann bey der Reconvention von vorne anfange. — Eben darinn bestehet der Vortheil der Sönderung bey dem Actenextracte, daß in eben so viel Zeit, als man zur Fertigung eines ungesönderten Auszuges braucht, und ohne grössere Mühe durch Hülfe der Manipulation auch der gesönderte Auszug zu Stand gebracht ist. — Man extrahirt nämlich jedes Actenstück nach chronologischer Ordnung ganz und künstlich (§. 256.) und trägt jeden Umstand, anstatt alles untereinander auf fortlaufenden Bögen zu schreiben, auf jenen Bogen ein, der dem Puncte gewidmet ist, auf welchen der zu extrahirende Umstand sich beziehet.

§. 261.

IV. Gutachten.

Begriff und allgemeine Bemerkungen.

Wenn durch die Geschichtserzählung, die Proceßgeschichte und den Actenauszug eine vollständige und deutliche Darstellung aller zur Sache gehörigen Umstände, des Gangs der processualischen Handlungen und aller von beyden Theilen angeführten Gründe geliefert wurde, so liegt es nun dem Referenten ob, seine

Privat=

Privatmeynung über die Sache, was er zu verfügen für rechtlich hält, und welche Gründe er für seine Meynung zu haben glaubt, dem Collegium und den Votanten vorzulegen. Dieser Theil der Relation heißt das Gutachten (Votum).

Der Referent will hier aus Gründen bestimmen, was er nach der Actenlage zu verfügen für recht hält; das Gutachten gehört also zur ausführenden Schreibart, und muß nach den hierüber angegebenen allgemeinen Regeln (§. 93. ff.) bearbeitet werden. Indessen darf man nie aus dem Auge verliehren, daß man bey einer Relation die Sache mit Unpartheylichkeit beurtheilen müsse; der Ton, der im Vortrage herrscht, muß daher ruhiger, die Sprache kälter und fester seyn, als in Partheyschriften, wo man seiner Sprache soviel Nachdruck geben kann, als man für nöthig hält. — Mit diesem Tone der kälteren Prüfung Schönheit der Schreibart verbinden, ist bey Relationen eine eigene Beschwerde, worüber sich aber keine Regeln angeben lassen.

§. 262.

Regeln des Gutachtens.

Die oben vorgetragenen Regeln der ausführenden Schreibart (§. 93. u. ff.) in Festsetzung des status controversiae, Ausführung der Gründe ꝛc. finden bey dem Gutachten ebenfalls statt, über ihre Anwendung auf diese besondere Gattung juristischer Aufsätze ist nur noch folgendes zu bemerken:

1) die

1) die Hauptbemühung des Referenten bey dem Gutachten bestehet in einer recht lichtvollen, anschaulichen Darstellung des Factums, und dessen Beurtheilung aus dem richtigen Gesichtspuncte — Die Fragen, quale negotium, und quae actio instituta, sind hier würklich ganz wesentlich. Ihre Entscheidung setzt den Referenten in den Stand, genau zu beurtheilen, auf welche Umstände es ankomme, und welche Gesetze in Anwendung gebracht werden können.

2) Hierauf gehet der Referent auf eine Zusammenstellung derjenigen Dinge über, worüber die Partheyen einig sind, weil jenes, worinn die Partheyen übereinstimmen, keiner Entscheidung bedarf.

3) Schon durch diese Zusammenstellung söndert sich dasjenige ab, was unter den Partheyen noch streitig ist, und den eigentlichen Gegenstand der Ausführung bey dem Gutachten ausmacht. — Der Referent muß daher

4) den status controversiae so bestimmt und deutlich, als möglich ist, vortragen.

5) Hierauf äussert er seine Meynung

6) trägt die Gründe für seine Meynung vor, gehet hernach

7) auf die Gegengründe über, welche geprüft und widerlegt werden, und schließt endlich

8) mit der Recapitulation seines Gutachtens, wie er nämlich im Ganzen erkennen würde. Diese Recap=

itulat=

itulation, welche von einigen das allgemeine Gutachten genannt wird, ist besonders alsdenn nothwendig, wenn von mehreren Puncten jeder besonders erörtert wurde, wo durch dieses Mittel die ganze Ausführung noch einmal ganz ins Kurze zusammgezogen wird.

9) In wie ferne Allegation von Schriftstellern und Gesetzen bey Relationen statt finde, muß nach der Lehre von Allegation bemessen werden; nur bey Probrelationen gehet man nicht nur allein zu weitläufigeren Rechtsausführungen über, sondern man ist auch mit Allegation der Gesetze und Schriftsteller freygebiger, weil da, wo es einem Beweise seiner Kenntnisse gilt, man auch zeigen muß, daß man mit den Gesetzen und der Litteratur vertraut ist.

§. 263.

Die Präliminarnotiz als ein zufälliger Theil der Relation.

Ein zufälliger Theil der Relationen ist die Präliminarnotiz, welche man den Votanten vor Ablegung der Relation giebt; ihre Absicht gehet dahin, sie von der Lage des Processes zu unterrichten und im Voraus auf die Hauptfrage aufmerksam zu machen, auf die es nach des Referenten Meynung bey der Sache ankömmt. Sie enthält demnach zwey Theile, 1) eine allgemeine Anzeige der Lage des Processes 2) eine allgemeine Anzeige des Hauptsatzes, auf den es bey Entscheidung der Sache ankömmt; von beyden soll in besondern §§. gehandelt werden.

§. 264.

§. 264.

1) Allgemeine Anzeige von der Lage des Processes.

Der erste Theil der Präliminarnotiz enthält eine allgemeine Anzeige, a) in welcher Proceßart die Sache bey Gericht anhänge, ob im ordentlichen oder summarischen Processe, und im letzten Falle in welcher Gattung des summarischen Processes b) in welcher Instanz und welchem Verfahren, ersten oder zweyten Verfahren die Sache stehe, und c) wie weit sie in diesem Verfahren gediehen, wovon also nun in Hinsicht des Processes die Rede sey.

§. 265.

2) Allgemeine Anzeige der Hauptfrage, auf deren Entscheidung es ankömmt.

Sind durch den ersten Theil der Präliminarnotiz die Votanten mit der Lage des Processes bekannt gemacht worden, so muß nun, um ihnen im Voraus eine kurze Uebersicht der ganzen Sache zu verschaffen, nun die abstracte Frage, auf deren Entscheidung es nach der Meynung des Referenten ankömmt, oder das Thema generale, wie es in Pütters Rechtsfällen genannt wird, angegeben werden. Es dient nicht nur dazu, daß die Votanten schon im Voraus auf die Hauptsache selbst gehörig aufmerksam gemacht werden, sondern es gewährt auch diesen Vortheil, daß die Votanten im Voraus wissen, von welchem Gesichtspuncte aus der Referent die Sache ansehe, und

daß

daß sie bey dem Vortrage die Richtigkeit dieses Gesichtspunctes selbst besser zu prüfen im Stand sind.

§. 266.

Das Urtheil ist kein Theil der Relation.

Einige rechnen das Urtheil zu einem Theile der Relation. Allein das Urtheil wird erst dann gemacht, wenn nach abgelegter Relation die Votanten gestimmt haben. — Nicht selten wird der Referent abgestimmt — wie ist es denkbar, daß das Urtheil einen Theil der Relation ausmache?

§. 267.

Anwendung dieser Regeln auf die besondern Fälle der Relationen über gerichtliche Sachen.

Diese allgemeine Regeln finden nach Verschiedenheit der Gegenstände einer Relation, nach der verschiedenen Lage des Processes, eine verschiedene Anwendung. Andere Rücksichten sind bey einer Relation aus Criminalacten wichtig, als bey Civilacten, anders referirt man aus einzelnen Schriften, anders aus ganzen Acten. Der Gemeinnützigkeit wegen sollen diese allgemeine Regeln auf die verschiedenen Fälle näher angewendet werden.

§. 268.

Nach welcher Ordnung diese besondern Regeln vorgetragen werden.

Am zweckmäsigsten scheint es, bey dieser Ausführung I. Relationen aus Civilacten, von II. Relationen

ationen aus Criminalacten zu sondern. Bey Relationen aus Civilacten hängen practische Regeln von dem Unterschiede ab, ob man A) aus einzelnen Schriften oder B) aus ganzen Acten referirt. Die wichtigsten Fälle werden bey jeder dieser Gattung besonders behandelt— zuerst von Relationen aus Civilacten.

§. 269.

I. Relationen aus Civilacten.

A) Aus einzelnen Schriften, worüber ein eingewandtes Rechtsmittel nicht zu erkennen ist.

Wenn aus einzelnen Schriften Vortrag erstattet wird, in welchen ein Rechtsmittel nicht eingewendet wurde, so ist im Allgemeinen

1) die Schrift selbst vor der Relation vom Referenten genau zu durchgehen, um überzeugt zu werden, daß die Schrift keine wesentliche Mängel habe.

2) Man gedenkt bey dem Vortrage im allgemeinen des Gegenstands und der Partheyen, welche in einem Processe befangen sind, ohne in die Materialien des Processes hineinzugehen

3) hierauf führt man das nöthige von dem Gange der seitherigen Verhandlungen an.

4) Wenn Mängel in der Schrift vorkommen, so werden sie vorgetragen, und das Gutachten mit

Gründen

Gründen auf eine den Mängeln anpassende Verfügung gerichtet

5) Kommen in einer Periode des gerichtlichen Ganges peremtorische Termin oder Nothfristen vor, z. B. im Beweisverfahren, so muß genau geprüft werden, ob diese Fristen gehörig eingehalten wurden.

6) Finden sich keine Mängel, so stellt man das Gutachten auf ein Dekret, welches den Regeln des Processes angemessen ist.

7) Wenn bey präparatorischen Sachen oder sonst um eine besondere Verfügung z. B. um Sequestration gebethen worden, so muß von dem Antrage Meldung geschehen, man muß bey dem Gutachten die Erfodernisse zu einem solchen Antrage durchgehen, und prüfen, ob sie im gegenwärtigen Falle vorhanden seyen, ob man also dem Antrage willfahren könne, oder nicht.

§. 270.

Besonders 1) bey dem Vortrage über die Klagschrift.

Besondere Aufmerksamkeit, und eine größere, als man sonst bey dem Vortrage aus einzelnen Schriften beobachtet, ist bey jenen Schriften nothwendig, durch welche eine Sache bey Gericht erst anhängig werden soll, weil jedes Versehen, das hier begangen wird, unübersehbare Verwirrungen im ganzen Verlaufe der Sache nach sich ziehen kann. Hier hat der Referent zu sehen:

1.) Ob die Gerichtsbarkeit des Richters begründet sey, auch sonsten sich kein Mangel in der Person desselben äussere.

2.) Nach erwogener Gerichtsbarkeit muß man auf die streitenden, sowohl Haupt = als Nebenpersonen übergehen, ob sie

a.) vor Gericht handeln können, (persona standi in judicio.)

b.) Ob die rechten streitenden Theile aufgetretten sind, ob es an der legitimatio ad causam nicht mangle, ob nicht mehrere Streitigkeiten vorhanden sind.

c.) Ob die etwa aufgetrettenen Anwälte sich gehörig zu dem Processe legitimirt haben.

3.) Hierauf richtet man das Gutachten auf das Klageschreiben selbst, ob es mit keinem wesentlichen Mangel behaftet sey, welche aus dem gemeinen Processe bekannt seyn müssen, und deren Wiederhohlung hier überflüssige Arbeit wäre.

§. 271.

2.) Aus der ersten Schrift in einem summarischen Processe.

Noch grössere Vorsicht ist nothwendig, wenn der Kläger die Sache im Weege eines summarischen Processes angebracht hat. Hier muß im Vortrage aus der ersten Schrift nebst Beobachtung der eben vorgetragenen Regeln

a)

a.) Schon in die Materialien der Sache hineingegangen werden, weil diese großen Einfluß auf die Frage haben, ob die gewählte Proceßart statt finde oder nicht.

b.) Hierauf wird ganz genau bestimmt, auf welche Gattung des summarischen Prozeßes die Bitte gestellt sey.

c.) Im Gutachten prüft man, ob alle gesetzlichen Erfodernisse zu einer besondern Proceßart vorhanden seyen, man durchgehet alle beygelegte Bescheinigungen, um ihren Werth abzuwägen, und stimmt nach dem Resultate dieser Prüfungen auf Gewährung od. Abschlagung der Bitte, zuweilen auch auf einen Vorbescheid.

§. 272.

Anwendung dieser Regeln auf andere hier nicht besonders behandelte Fälle.

Wer diese Regeln beobachtet, darf nur genau mit der Theorie, besonders mit der Theorie des Proceßes bekannt seyn, um aus einer Interventionsschrift einem Fristgesuche, einer Bitte pro venia triplicandi, einem Gesuche um ein Mandat, einer Executivklage, einer Ungehorsamsbeschuldigung u. s. w. ganz zweckmäßig zu referiren. In practischen Regeln unterscheiden sich alle diese Fälle nicht, und es ist unnöthige Ausschweifung in die Theorie, jeden dieser Fälle bey der Lehre vom Bau der Relationen besonders zu behandeln.

§. 273.

B) Wenn aus ganzen Acten referirt wird.

Wenn man nicht aus einzelnen Schriften, sondern aus ganzen Acten Vortrag erstattet, so geschieht dies entweder I. aus dem ersten Verfahren, oder II. aus dem zweyten, nämlich dem Beweis verfahren, oder III. über ein Rechtsmittel. IV. aus Concursacten.

Einige Regeln haben alle diese Fälle miteinander gemeinschaftlich, diese sollen zuerst angegeben, alsdenn aber jeder dieser Fälle besonders behandelt werden.

§. 274.

Allgemeine Regeln für Relationen aus ganzen Acten.

So oft aus ganzen Acten referirt wird, so oft muß

1.) eine Sachgeschichte und ein Actenauszug gefertiget werden.

2.) Der Referent muß erwägen, ob und wie weit die Sache zu einem Erkenntnisse reif sey.

3.) Ist etwa nur ein Incidentpunct zu entscheiden, so sind nach dem schon oben vorgetragenen Satze, daß nichts in die Relation kommen darf, was zur Entscheidung nicht gehört, folgende Regeln zu beobachten:

a.) Nach vorgetragener Sachgeschichte führt man sogleich an, daß es in dieser Sache dermal nur auf einen Incidentpunct ankomme.

b.) Im

b.) Im Actenauszuge schränkt man sich auf jenes ein, was auf den zu entscheidenden Nebenpunct Einfluß hat, wenn z. B. über die Zulässigkeit der Zeugen, oder der gewählten Beweismittel nach gepflogenen Verhandlungen zu erkennen ist.

c.) Hierauf gehet man sogleich auf das Gutachten über, worinn die beyderseitigen Gründe über diesen Incidentpunct nach den allgemeinen Grundsätzen der Relationen abgewogen werden.

4.) Wenn Gegenstände in den Acten vorkommen, welche durch freywillige Verzichte der Partheyen, durch rechtskräftige Erkenntnisse oder auf eine andere Weise bereits erledigt sind, so gedenkt man derselben im Auszuge im allgemeinen, mit der Anmerkung, daß, und wie sie erledigt wurden, und daß man sie im Auszuge und Gutachten als Gegenstände, auf die es nun nicht mehr ankömmt, übergehe.

§. 275.

I.) Bau der Relationen aus dem ersten Verfahren.

a) Geschichte, Actenauszug und Gutachten über den Proceß.

Bey einer Relation aus dem ersten Verfahren muß

1.) eine Geschichtserzählung, eine Proceßgeschichte und ein Actenauszug nach den allgemeinen Regeln der Relationen gefertiget werden.

2.) Bey dem Gutachten hat der Referent alle jene Puncte zu prüfen, welche bey dem Vortrage aus der ersten Schrift (§. 270.) zu erwägen sind, damit die vielleicht damals begangene Versehen noch vor der Verkündung des Urtheils geheilt werden können, oder Nullitäten auf Nullitäten nicht gehäuft werden.

3.) Hierauf untersucht man, ob sich in Ansehung des Processes kein Mangel zeige.

4.) Sollte jedoch in beyden vorhergehenden Puncten kein Anstand obwalten, so kann der Referent ohne eine Ausführung darüber zu liefern, nur kurz berühren, daß jeder dieser Puncte in Ordnung sey.

5.) Die verzögerlichen Schutzreden, soviel davon nicht von selbst ihre Erledigung erhalten haben, werden und zwar eine nach der andern geprüft.

6.) Nach dieser Vorbereitung gehet der Referent auf die Beurtheilung der Sache selbst über, wovon im folgenden §. ausführlicher gesprochen wird.

§. 276.

b.) Gutachten über die Hauptsache.

Das Gutachten über die Hauptsache selbst muß

1.) vor allem auf die Bestimmung des Geschäfftes gehen, welches bey einem Proceße zum Grund liegt, ob und welcher Vertrag vorhanden sey — die Regel der älteren Practiker, daß die Frage, quae

actio

actio instituta, bey einer Relation zuerst untersucht werden müsse; beruhet auf guten Gründen.

2.) Hierauf erörtert man, ob die Klage zugestanden, oder erwiesen sey.

3.) Man durchgehet hernach eine zerstöhrliche Einrede nach der andern, stellt die über jede Einrede vorgebrachte weitere Verhandlungen zusammen, und wägt die Gründe beyder Theile gegen einander ab, um daraus zu bestimmen, ob die Klage durch die Einreden entkräftet sey, oder nicht.

4.) Das Resultat dieser Untersuchung ist einer von den zweyen Fällen — Entweder sind die Partheyen über die Thatumstände einig, oder nicht — Im ersten Falle kömmt es gleich itzt zu einer Definitivrelation, im zweyten Falle zu einer Relation über ein Zwischenurtheil. In beyden Fällen ändert sich die Bemühung des Referenten.

§. 277.

α) Erster Fall, wenn die Sache zu einem Definitivurtheile reif ist. 1) Wo die Partheyen über die Brurtheilung des Factums streiten.

Kann sogleich, weil die Partheyen in den Thatumständen einig sind, zu einer Definitiventscheidung fürgeschritten werden, so streiten sie entweder

1.) über die Beurtheilung desselben, ob es ein Vertrag sey, und welcher, ob eine Schankung von

Todeswegen oder unter den lebendigen, ob ein Condition suspensiv oder resolutiv sey? — diese Frage wird

a) als Präjudicialfrage erörtert, man durchgeht alle rechtliche Bestimmungen eines Geschäftes, hält sie mit dem Factum zusamm, und gibt sein Gutachten über die Frage, welches rechtliche Geschäft vorhanden, und aus welchem Gesichtspuncte die Sache anzusehen sey?

b) Die Anwendung von dieser Erörterung auf den ganzen Streit ist nun sehr leicht, hat man erforscht, welches Geschäft vorhanden ist, so ist damit zugleich die Stelle der Gesetze entdekt, auf welche die Entscheidung des Streites gebaut werden darf.

c) Wenn auf diese Weise entschieden ist, wer von beyden streitenden Theilen in der Hauptsache Recht hat, so wird das Gutachten auf die Nebenverbindlichkeiten, Früchte, Zinnsen, Schäden und Kösten erstrekt, weil man bey einem Definitiverkenntnisse nichts unentschieden belassen darf.

d) indessen kann die Summe von diesen Nebenverbindlichkeiten, zuweilen selbst der Betrag des Hauptgegenstandes öfters bey diesem Erkenntnisse nicht festgesetzt werden; unter solchen Umständen entscheidet man nur die Vorfrage, ob einer Früchte, Zinnsen, den Werth der Sache u. d. erstatten müsse (quaestio an), und verweist die Bestimmung des Betrags (ratione quanti auf ein Liquidationsverfahren, Schätzungseyd, u. d.

§. 278.

2) Wenn sie über eine Rechtsfrage streiten.

Weit schwerer ist die Arbeit des Referenten, wenn er den richtigen Gesichtspunct auffinden soll, aus welchem ein Factum zu beurtheilen ist, als wenn er nur eine Rechtsfrage zu entscheiden hat, über welche die Partheyen streiten. In beyden Fällen wird zwar bey dem Referenten eine gute Kenntniß der Theorie vorausgesetzt, aber im ersten Falle muß er noch überdies einen sehr scharfen und richtigen Blick haben.

Der Bau des Gutachtens, wenn es auf Erörterung einer Controvers ankömmt, besteht in dem, daß

a) die Rechtsfrage ganz bestimmt und deutlich, als der Gegenstand der Ausführung dargestellt wird;

b) der Referent erklärt seine Meynung, führt

c) die Gründe an, durch die er sich zu seiner Meynung bringen ließ, gehet

d) auf die Widerlegung der Gegengründe über, und wendet endlich

e) die, durch diese Ausführung aufgestellten Rechtssätze auf die Hauptsache sowohl als die Nebenverbindlichkeiten in der Art an, wie es im vorhergehenden §. lit. c. u. f. bemerkt wurde.

§. 279.

§. 279.

β) Zweyter Fall, wenn in der Sache nur ein Zwischenurtheil auf Beweis gefällt werden muß.

Ohne Gewißheit der Thatumstände, welche die wesentlichen Stücke des Streites ausmachen, kann der Richter den Streit nicht ganz entscheiden, er muß daher in einem solchen Falle durch ein Interlocut auf Beweis sich vorher den Weeg bahnen, Gewißheit über das Factum zu erlangen.

Bey einer Relation zu diesem Zwecke kömmt es immer auf 2 Fragen an, 1) was muß erwiesen werden, 2) wem liegt die Last des Beweises auf? Um diese gründlich zu erörtern, hat der Referent

a) die wesentliche von den nicht wesentlichen Thatumständen sorgfältig zu söndern.

b) Bey allen wesentlichen Umständen wird gezeiget, ob sie von dem Gegentheil zugestanden oder abgeleugnet worden seyen, weil jene Thatsachen keines Beweises bedärfen, welche die Partheyen eingestanden haben.

c) Man macht den Anfang der Untersuchung mit den zur Klage gehörigen Umständen, ob diese nämlich vom Beklagten eingestanden worden seyen, oder nicht.

d) Ist die Klage eingestanden, so muß bey jeder zerstöhrlichen Einrede angezeigt und erwogen werden, welche von den Umständen, worauf sie beruhen, abgeläugnet oder zugestanden sind.

e) Auf

e) Auf gleiche Weise wird es in Ansehung der Re- und Duplik u. s. w. gehalten.

f) Hieraus zeigt sich nicht nur allein, worinn denn eigentlich der Beweissatz bestehe, sondern auch für die Frage, wem die Beweislast aufliege, ist nach der Regel, daß der Kläger zuerst den Grund der Klage, und nach ihn erst der Beklagte den Grund der Einreden zu beweisen verbunden sey, schon vieles vorgearbeitet, nur muß

g) um nichts erhebliches zu vergessen, annoch erörtert werden, ob nicht jener, dem sonst nach der gewöhnlichen Reihe die Last des Beweises aufläge, durch eine rechtliche Vermuthung von derselben befreyt sey.

h) Daß der Beweissatz so genau und deutlich als möglich bestimmt werden müsse, folgt daraus, daß er die Grundlage des ganzen folgenden Verfahrens ausmacht.

i) Endlich bleiben alle Nebenpuncte wegen Früchten, Zinnsen, Kosten u. d. bis zum künftigen Endurtheile nach dem Beweisverfahren ausgesetzt, diese Puncte werden daher im Gutachten übergangen, auch im Auszuge nur im allgemeinen berührt, mit der Bemerkung, daß von ihnen dermal, bis zum Erkenntnisse über den Beweis noch keine Rede seyn könne.

§. 280.

§. 280.

II.) Bau der Relationen aus dem zweyten Verfahren.

Es ist hier nicht die Rede von Relationen über die verschiedenen Incidentpuncte, welche bey dem Beweisverfahren, z. B. über die Zulässigkeit der Beweismittel vorkommen können; hierüber sind schon oben (§. 269. n. 3.) hinreichende Regeln angegeben worden, sondern es ist die Rede von Relationen aus vollständigen Verhandlungen des Beweisverfahrens.

Die Relationen werden anders eingerichtet, wenn ein Interlocut dem Beweisverfahren vorhergieng, anders wenn der Beweis, ohne ein vorhergehendes Zwischenurtheil von einem Theile freywillig angetretten (anticipirt) wurde. Das erste macht die Regel, das letztere die Ausnahme, daher sollen bey dem ersten Falle die Regeln vollständig vorgetragen, und bey dem zweyten Falle nur die Abweichungen bemerkt werden.

§. 281.

1) Erster Fall, wenn dem Beweisverfahren ein Interlocut auf Beweis vorhergieng.

a) Vom Actenauszuge.

Die Acten bestehen in dem Falle, von dem hier gesprochen wird, aus zwey Theilen, den Acten des ersten und des zweyten Verfahrens. Das erste Verfahren ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß geendigt, folglich wird

1) zwar die Sachgeschichte der Relation vorausgeschickt, aber

2) vom ersten Verfahren wird im Actenauszuge nicht mehreres angeführt, als nöthig ist, um das darauf erfolgte Urtheil und den eigentlich unter den Partheyen streitigen Beweissatz ganz zu verstehen.

3) Von dieser Regel mache ich folgende Ausnahmen:

a) wenn das Interlocut den Beweissatz nicht bestimmt in sich faßt; in diesem Falle muß aus den ersten Verhandlungen alles dasjenige im Actenextracte angeführt werden, was auf Festsetzung des Beweissatzes sich beziehet.

b) Wenn in den Verhandlungen des ersten Verfahrens die Partheyen über die Summen, Nebenverbindlichkeiten, Früchte, Zinnsen, Schäden u. d. sich verbreitet haben, diese Puncte aber bey dem Vortrage über das erste Verfahren ausgesetzt blieben, so muß nun, weil diese Dinge jetzt entschieden werden müssen, auch jenes bey der Relation über das Beweisverfahren vorgetragen werden, was darüber in den Acten des ersten Verfahrens vorkömmt. Indessen geben die bey dem Actenextracte vorgebrachte Regeln den Maasstab zur Beurtheilung ab, ob nicht diese Gegenstände separirt werden sollen.

§. 282.

§. 282.

Fortsetzung.

4) Das Urtheil über das erste Verfahren muß man wörtlich ablesen, und die Votanten besonders auf die beyden Puncte aufmerksam machen, was — und wem zu beweisen in demselben auferlegt wurde.

5) Hierauf müssen die Verhandlungen des Beweisverfahrens vollkommen in einen Auszug gebracht, und dabey Rücksicht darauf genommen werden, ob die eintrettende peremtorischen Termine eingehalten worden seyen.

6) Der Auszug muß a) die Erzählung der Förmlichkeiten in sich enthalten, welche nach den verschiedenen Beweismitteln zur Führung des Beweises vorgeschrieben sind b) nebst diesem müssen die gewählten Beweismittel nach ihren Eigenschaften, z. B. die Zeugen nach ihrem Stande, Alter, Grad der Wissenschaft, Urkunden nach ihrer äusseren Form, Datum, Unterschrift u. d. genau beschrieben werden.

7) Der Inhalt der Beweise, die Aussagen der Zeugen, der Inhalt der Urkunden, das Resultat des genommenen Augenscheins muß nach allen wesentlichen Umständen, welche auf den Beweissatz einen Einfluß haben, im Extracte vorgelegt werden. Bey Urkunden bemerkt man, auf welchen Artikel oder auf welches Fragstück der Zeuge über einen Umstand seine Aussage gethan habe, und behält dann die Worte des Zeugen so viel möglich, bey, von Urkunden werden die treffenden Stellen wörtlich ausgezogen.

8) In

8) In gleicher Art verfährt man mit dem Gegenbeweise, endlich werden

9) die Disputirsätze nach allgemeinen Regeln extrahirt.

§. 283.

b) Vom Gutachten.

Bey dem Gutachten über das Beweisverfahren hat der Referent

1) vor allem genau nachzusehen, ob der Beweistermin eingehalten worden sey, weil sonsten der Beweis oder Gegenbeweis für desert erklärt werden muß.

2) Aeussert sich hieran kein Mangel, so muß die Form des Beweises erwogen werden. Diese Prüfung macht im Grunde ein Gutachten über den Proceß aus, bey dem sich der Referent ganz kurz fassen darf, wenn sich keine Anstände dabey äussern.

3) Nun darf er sich seinem Hauptzwecke selbst nähern, und die Frage untersuchen, ob der Beweis oder Gegenbeweis hergestellt sey.

4) Hiebey kömmt es immer auf zwey Fragen an, welche Beweiskraft nämlich die gewählten Beweismittel an sich haben, ob die Zeugen glaubwürdig, die Urkunden verdächtig sind ꝛc. und ob ein Beweis in den Auffagen der Zeugen, oder in den Urkunden enthalten sey. — Beyde Fragen müssen also getrennt werden.

5) Bey

5) Bey der ersten Frage werden die Umstände angeführt, aus welchen der Werth der Beweismittel beurtheilt werden kann, die dagegen vorgebrachten Einreden werden geprüft, und hieraus die Folge gezohen, ob ein vollständiger oder unvollständiger oder gar kein Beweis hergestellt seyn könne.

6) Ist das letzte, wenn z. B. die Zeugen ganz untüchtig sind, so wäre es überflüssige Arbeit, tief in den Inhalt des Beweises hineinzugehen. Man bemerkt also kurz was die Aussagen der untüchtigen Zeugen oder die ungültigen Urkunden in sich enthalten, läßt aber gleich darauf folgen, daß durch sie überhaupt gar nichts erwiesen werden könne, welches man aus den darauf folgenden Gründen zeigt.

7) Kann hingegen durch die gewählten Beweismittel irgend ein Beweis hergestellt werden, so wird nun vor allem der Beweissatz wiederholt aus dem Interlocute dargestellt, wenn er darinn genau bestimmt war, oder näher erforscht und festgesetzt, wenn das Interlocut hierinn mangelhaft seyn sollte. Der Beweissatz macht den Hauptsatz der ganzen Ausführung aus, der nicht genau und bestimmt genug vorgelegt werden kann.

§. 284.

Fortsetzung.

8) Nun wird aus dem Inhalte der Beweise z. B. der Zeugenaussagen und Urkunden ꝛc. alles zusammengestellt,

gestellt, was auf den Beweissatz einigen Bezug hat, um daraus, als einem ganzen beurtheilen zu können, ob der Beweis hergestellt sey oder nicht.

9) Ist Gegenbeweis geführt worden, so fodert die Weitläufigkeit der Relation aus dem Beweisverfahren, daß man in Hinsicht des Gegenbeweises die Separationsmethode beobachte, somit den Beweis besonders behandle. Am Ende werden sie gegeneinander abgewogen, und hiernach für oder wider den Beweisführer mit oder ohne Erfüllungs oder Reinigungseid gestimmt.

10) Die Frage, ob und wie viel bewiesen sey, muß nun mit den daraus entspringenden Folgen näher auf den Fall selbst angewendet, und bestimmt werden, für wen unter beyden Theilen das Recht streite.

11) Hierauf gehet man auf die Nebenverbindlichkeiten über, und äussert aus den beyzusetzenden Gründen seine Meynung über jeden dieser Puncte, davon jeder besonders bearbeitet werden sollte.

§. 285.

2) Zweyter Fall, wenn der Beweis anticipirt wurde. —

a) Vom Actenauszuge.

Viele Abweichungen giebt es bey Relationen über den anticipirten Beweis. Der Auszug aus den Acten des ersten Verfahrens muß vollständig seyn, weil ein Urtheil nicht vorhanden ist, welches dieses Verfahren entschieden und den Beweissatz näher bestimmt hätte. —

Nur jene Streitigkeiten über die Beweislast, welche in dem ersten Verfahren etwa vorkommen, werden als Puncte übergangen, welche sich durch den Willen der Partheyen von selbst erlediget haben.

§. 286.

b) Vom Gutachten.

Bey dem Gutachten äussert sich schon die Verschiedenheit, daß

1) peremtorische Fristen bey einem anticipirten Beweise nicht denkbar sind, eine Prüfung über die Einhaltung der Fristen hier überflüssig sey.

2) In allen Fällen muß der eigentliche Beweissatz auf das genaueste bestimmt, und wo er nicht von selbst in die Augen fällt, durch Anführung der Gründe gezeigt werden, daß in dem Beweissatze, wie man ihn darstellte, der wahre Streitpunct enthalten sey. Der Beweissatz macht den Gegenstand des Beweisverfahrens, also auch den Gegenstand der Relation über dieses Verfahren aus, da nun ein Urtheil nicht vorhanden ist, in welchem dieser Satz bestimmt worden wäre, so ist es absolute Pflicht des Referenten, allen Fleiß auf diesen Theil des Gutachtens zu verwenden. In den übrigen Regeln des Gutachtens giebt es keine Abweichungen, denn daß bey mißlungenen anticipirten Beweise noch auf bessern Beweis zu erkennen sey, gehört zur Theorie.

§. 287.

§. 287.

III. Bau der Relationen über ein Rechtsmittel.

A) Bey Appellationen, über den Beschwerdenlibell.

Zu den Vorträgen aus ganzen Acten werden diese gerechnet, weil nach den mehrsten Landesverordnungen, wie dieß im Fürstenthume Bamberg der Fall ist, die Acten voriger Instanz dem Beschwerdenlibell beygelegt werden müssen, und weil selbst in jenen Gerichten, wo der Beschwerdenlibell ohne diese Acten eingebracht, und nur darüber referirt wird, dennoch im Grunde genommen über die Rechtmäßigkeit des Urtheils, somit über die Acten voriger Instanz, wenigstens nach dem von dem Appellanten gelieferten Auszuge, Vortrag erstattet wird. In der Hauptsache kommen auch die Relationen in beyden Fällen, was ihren Bau angehet, überein; nur daraus fließen einige Abweichungen, daß im letzten Falle der Referent von der Richtigkeit der Thatsachen nicht so überzeugt ist, wie jener Richter, der selbst aus den Acten voriger Instanz referiren kann, welche als die Ausnahme nach der Regel angegeben werden sollen.

§. 288.

1) Von dem Actenauszuge.

Bey einem Vortrage über den Beschwerdenlibell muß

1) eine Sachgeschichte und ein Actenauszug gefertiget werden, wie bey einer jeden Definitivrelation, weil eine Abschlagung der gebethenen Appellationsprocesse einem bestättigenden, somit einem Definitiverkenntnisse gleich ist.

2) Weil jedoch ein Urtheil vorhanden ist, welches in jenen Puncten in Rechtskraft übergehet, wider welche ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde, so werden jene Puncte im Actenauszuge nur kurz, mit Anführung des Grundes berührt, in Ansehung deren ein rechtskräfftiges Erkenntniß vorhanden ist.

3) Das beschwerende Erkenntniß muß quoad passum concernentem vollständig abgelesen werden.

4) Umständlich muß alles aus der Proceßgeschichte vorgetragen werden, was auf die Nothfristen sich beziehet; endlich

5) wird auch der Beschwerdenlibell in einen Auszug gebracht, wobey jedoch Widerhohlungen vermieden werden müssen, wenn der Beschwerdenlibell auch den Auszug der erstrichterlichen Acten in sich faßt. Vorzüglich muß man auf die Beschwerden seine Aufmerksamkeit wenden, und eine jede recht deutlich, mit den Gründen, wie sie der Appellant vorbrachte, darstellen.

§. 289.

2) Von dem Gutachten, a) über die Fatalien und Formalien.

Die Fatalien und Formalien machen einen wesentlichen Bestandtheil der Appellation aus, denn ohne sie

ist

ist nicht einmal die Gerichtsbarkeit des Oberrichters begründet. Das Gutachten hat also zwey Theile, über die Fatalien und Formalien, sodann über die Materialien der Appellation, von denen billig die Formalien zuerst untersucht werden. Man durchgehet daher eine Nothfrist und Formalität nach der andern, untersucht, ob die Nothfristen eingehalten wurden, ob die Sache selbst die Appellation zulasse, ob die Gerichtsbarkeit des Oberrichters begründet sey, ob es an der Appellationssumme nicht mangle, ob die Appellation die Suspensivwürkung habe. Findet der Referent, daß aus irgend einer dieser Ursachen die Appellation ganz unzuläßig sey, so stimmt er mit Ausführung der Gründe auf Verwerfung der Appellation, und in die Materialien einzugehen, würde in einem solchen Falle vergebliche Mühe seyn.

§. 290.

b) Ueber die Materialien und Beschwerden selbst.

Ist nach den Formalien und Fatalien die Appellation zulässig, so kömmt es nun auf die Materialien selbst, auf eine Prüfung der Beschwerden an. Bey dieser Erörterung muß man im wesentlichen die nämliche Gedankenreihe beybehalten, welcher man hätte folgen müssen, wenn man das in der Frage stehende Urtheil itzt erst abfassen wollte; denn hierdurch überzeugt man sich, ob das Urtheil gerecht, somit die Beschwerden gegründet und die Appellationsprocesse zu erkennen seyen oder nicht. Nur in der Wendung, die man der Erört-

erung giebt, oder in der Anwendung, welche man von der etwa vorausgeschickten Ausführung macht, folgt man dem Beschwerdenlibelle, durchgehet eine Beschwerde nach der andern, prüfet, in wie weit sie würklich gegründet, oder wenigstens wahrscheinlich sey, und stimmt nach Befinden auf Abschlagung oder Erkennung der Appellationsprocesse, auch zuweilen auf eine Ordination.

§. 291.

Von der Relation über den Beschwerdenlibell, wenn die Acten voriger Instanz demselben nicht beyliegen.

Eine Relation über den Beschwerdenlibell ist im wesentlichen nach den seither angeführten Regeln einzurichten, wenn auch die Gerichtsordnungen nicht fodern, daß dem Beschwerdenlibelle die Acten voriger Instanz beyzulegen sind. Nur dadurch ändert sich der Stand des Referenten, daß er alles nach der einseitigen Vorstellung des Appellanten beurtheilen muß, diese den Acten selbst nicht entgegenhalten, folglich nichts oder das wenigste von dem Factum oder dem Inhalt der vorigen Acten mit Gewißheit behaupten kann. Sachgeschichte und Actenauszug muß demnach aus dem Beschwerdenlibelle selbst entnommen werden.

§. 292.

B) Von der Relation über eine Revision und Nullitätsklage.

Der Bau einer Relation über eine eingewandte Revision und angestellte Nullitätsklage richtet sich ganz nach

den

den Regeln, welche von der Appellation vorgetragen wurden; nur die Namen werden nach dem gewählten Rechtsmittel verändert; es ist also unnöthig, hievon besonders zu handeln. Nur dies will ich bemerken, daß nach der bambergischen Relationsordnung bey dem Vortrage über den Revisionslibell nur allein die Formalien der Revision, ohne in die Erheblichkeit der Beschwerden einzugehen, erwogen und geprüft werden dürfen.

§. 293.

C) Von der Relation über ein Restitutionsgesuch gegen ein Urtheil.

Von Restitutionsgesuchen gegen verabsäumte Termine ist hier die Rede nicht, sie sind Incidentpuncte, und die Relationen über dieselben richten sich nach den schon oben vorgetragenen Regeln. Eine besondere Erwähnung hingegen verdienen die Relationen über die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, insoferne sie in die Reihe von Rechtsmitteln gegen Urtheile gehören.

1) Auch hier muß eine Geschichtserzählung und ein Actenauszug gefertiget werden, wobey vorzügliche Rücksicht auf den Zweck dieser Relation, nämlich die Beurtheilung der beygebrachten neuen Thatumstände oder Beweise zu nehmen ist.

2) Die beygebrachten nova müssen genau bezeichnet und in einen Auszug gebracht werden.

3) Bey dem Gutachten werden die Fatalien und Formalien der Restitution z. B. wegen dem Quadriennium, dem Restitutionseide u. d. geprüft, hierauf

4) nach Ordnung des Restitutionslibells die beygebrachten nova durchgegangen, und bey einem Jeden erwogen, ob es würklich neue Thatsachen oder Beweis, und von welcher Erheblichkeit sie seyen.

§. 294.

IV) Von der Relation aus Concursacten.

Eine besondere Betrachtung verdienen unter den Relationen aus Civilacten noch die über einen Concurs zu fertigenden Relationen. Von den Relationen über die Eröffnung des Concurses, oder über andere Verfügungen während des anhängigen Concurses ist hier nichts besonderes zu bemerken. Hingegen ganz eigene Regeln treten bey Definitivrelationen über das Prioritätsurtheil ein.

Alle Concursacten bestehen, wenn sie ordentlich geführt sind, aus den General- und Specialacten; die erstern enthalten alles, was den Concurs, als ein Ganzes anbetrifft, z. B. die Veranlassung des Concurses, die Erlassung der Edictalladungen, die Bestellung des Güterpflegers und Contradictors, die Besorgung der Masse, die Versteigerung u. d.; die Specialacten enthalten die Foderung eines jeden einzelnen Gläubigers,

und

und was darüber verhandelt wurde. Eine Relation aus Concursacten hat also die zwey Hauptabtheilungen, aus den allgemeinen, und aus den besondern Concursacten; sollten die Concursacten nach dieser natürlichen Ordnung nicht geführt, sondern in ihnen alles durcheinander geworfen worden seyn, so muß man durch die Separationsmethode die Ordnung im Vortrage herstellen. Diese beyde Haupttheile einer Concursrelation werden ganz voneinander gesondert, und nicht eher zu der Relation aus den Specialacten geschritten, bis die Relation aus den Generalacten vollendet ist.

§. 295.

A) Aus den Generalacten.

Bey der Relation aus den Generalacten macht

1) die Veranlassung des Concurses die Geschichtserzählung aus

2) bey dem Actenauszuge hat der Referent alles zu bemerken, was den Concurs im allgemeinen angehet, als

a) die Erlassung der Edictalladung

b) die Versieglung, und die, zur Sicherheit des Vermögens getroffenen Verfügungen

c) die Bestellung und Verpflichtung des Güterpflegers

d) die

d) die Inventur

e) alles, was durch eidliche Angabe oder andere Untersuchungen zur Herstellung der Masse vorgenommen wurde

f) wie mit der öffentlichen Versteigerung des Vermögens, mit der Sequestration, Pacht u. d. fürgeschritten wurde

g) die Bestellung des Contradictors.

h) Die Specialladungen, so an die in den Acten bekannte Gläubiger ergangen sind

i) der Präclusivbescheid.

3) Wenn regelmäßig bey allen diesen Puncten verfahren wurde, so besteht das Gutachten im kurzen darinn, daß schon aus dem Actenauszuge erhelle, daß alles, was der Concursproceß fodert, gehörig beobachtet worden sey; ein ausführliches Gutachten hingegen muß dann erstattet werden, wenn ein Bedenken oder Streit in Ansehung eines oder des andern Punctes eintreten sollte.

§. 296.

B. Aus den Specialacten.

Der Hauptgrundsatz, von welchem man die Relationen aus den Specialacten zu betrachten hat, besteht darinn, daß soviele Processe, folglich auch soviele Re-

lationen

lationen vorhanden sind, als Foderungen; Jeder Foderung muß demnach eine besondere Relation gewidmet werden. Sie erhält eine Geschichtserzählung, bey welcher vorzüglich jene Umstände zu bemerken sind, die auf die Priorität einigen Einfluß haben.

Da nun bey einer jeden Foderung aus einem Concurse zwey Fragen vorkommen, a) ob die Foderung richtig sey, b) welcher Platz derselben in dem Locationsurtheil zustehe (punctum liquidi, punctum prioritatis) — da beyde Puncte aus ganz anderen Rücksichten entschieden werden müssen, so ist es nothwendig, schon im Actenauszuge diese beyden Puncte zu sondern. Uebrigens muß der Bau dieser Relationen aus Specialacten nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden.

Anmerk. Eine sehr bequeme Methode, aus der Concursrelation durch kleine Zettel, auf welche die Foderungen geschrieben werden, die Classification der Gläubiger zu fertigen, gibt Claproth (von Relationen S. 254.) an.

§. 297.

II. Relationen aus Criminalacten.

Peinliche Fälle sind wegen ihren unübersehbaren Folgen für den Angeschuldigten und wegen ihrem Einflusse auf das allgemeine Wohl immer die wichtigsten Fälle, aus welchen der Jurist Vorträge erstatten muß. Aus diesem Grunde bestimmen die Gesetze bey dem peinlichen Verfahren soviele Förmlichkeiten, und auf eben dem Grunde beruhet es, daß bey einer Criminalre-

lation

lation der größte Fleiß und die genaueste Aufmerksamkeit auf alles, was in den Acten vorkömmt, erfodert wird.

Bekanntlich theilt man den peinlichen Proceß in den Anklage = Inquisitions = und vermischten Proceß. Allein da der Anklage = Proceß aus den mehresten teutschen Gerichten mit Rechte verbannt ist, da die neueren peinlichen Gesetzbücher, z. B. das vom Auslande mit einem gerechten Beyfall aufgenommene bambergische peinliche Gesetzbuch jede peinliche Anklage als eine Denunciation anzusehen verordnen, da der Entschädigungspunct eine Folge der Untersuchung und ein Nebenpunct ist, auf den der Richter von Amtswegen aufmerksam seyn muß, so wird hier nur von Relationen aus Inquisitionsacten gehandelt.

§. 298.

Verschiedene Standpuncte des peinlichen Verfahrens, wo Relationen vorzukommen pflegen.

Wenn ein peinliches Verfahren von einem Collegium geleitet wird, so muß über jeden Schritt der Untersuchung Vortrag bey dem Gerichte erstattet werden. Allein eine Behandlung aller dieser Fälle würde in allzugroße Weitläufigkeiten hineinführen; hier werden demnach nur jene merkwürdigen Standpuncte des peinlichen Verfahrens ausgehoben, bey denen Relationen von Wichtigkeit erstattet werden, wobey die zwey Theile des Inquisitionsprocesses, die General = und Specialuntersuchung die Ursache abgeben, daß zuerst

von

von jenen Relationen gehandelt wird, welche der Specialinquisition vorhergehen, hierauf aber jene Relationen folgen, welche auf die Specialuntersuchung folgen.

§. 299.

A) Relationen von der Specialinquisition.

1) Relation über die Gefangennehmung.

a) Vom Auszuge ans den Acten.

Die erste Relation ist jene über die Gefangennehmung eines Menschen, wider welchen Verdacht eines begangenen Verbrechens vorhanden ist. Der Nachtheil, der für einen Menschen hieraus erwächst, die Einschränkung seiner Freyheit fodern eine genaue Erörterung aller zu diesem Schritte nöthigen Erfodernisse, ehe er vorgenommen wird.

1) Die Geschichtserzählung besteht aus Erzählung des begangenen Verbrechens, und dem Anlasse der Untersuchung.

2) Hierauf muß eine Proceßgeschichte geliefert werden.

3) Nun folgt der Actenauszug. Criminalacten können nie extrahirt werden, wie sie liegen, weil der Richter alles nach der Zeitordnung, in der etwas vorkömmt, protokollirt, somit alles unter einander stehet; es müssen demnach gewisse Abschnitte festgesetzt werden, unter welche jenes gebracht werden muß, was dazu gehört. Bey dem Vortrage über die Gefangennehmung des Verbrechers hat man

a) alles

a) alles Zusammenzustellen was die Gattung des Verbrechens und seine Gewißheit (Corpus delicti) anbetrifft, mit allen Umständen, welche vor dem Verbrechen vorhergiengen, dasselbe begleiteten oder darauf folgten.

b) Man bemerkt denjenigen, den der Verdacht eines begangenen Verbrechens trifft, nach allen seinen Verhältnissen, Alter, Vermögen, Stand, Betragen u.s.w.

c) Man stellt alle Gründe zusamm, auf denen der Verdacht beruhet, und fügt bey jedem einzelnen Grunde dasjenige bey, was zum Beweise der Thatumstände gehört, aus denen er hergeleitet wird; endlich

d) bemerkt man jene Umstände, welche den Verdacht schwächen.

e) Daß die Defensionsschrift, wenn eine zur Abwendung der Haft geführt würde, zu extrahiren sey, bedarf wohl keines Beweises.

§. 300.

2) Vom Gutachten.

Das Gutachten bey einer solchen Relation beschäfftiget sich vor allem

1) mit Beurtheilung des Processes; bey dieser Relation wird es freylich in den mehresten Fällen kurz seyn, indessen lassen sich doch Fälle denken, daß

Fehler

Fehler schon im Anfange des peinlichen Verfahrens begangen würden.

2) Bey Beurtheilung der Hauptsache kömmt es darauf an, ob jemand zur Haft zu ziehen sey? Um diese Frage gründlich zu erörtern, hat der Referent

a) vor allem die Gewißheit des begangenen Verbrechens zu prüfen, sodann gehet er

b) auf die Qualität des Verbrechens über, betrachtet hierauf

c) die Eigenschaften und Verhältnisse der Person, von deren Gefangennehmung die Rede ist.

d) Prüft endlich die wider eine Person streitenden Anzeigen sowohl in Hinsicht ihrer Qualität und Erheblichkeit, als in Rücksicht ihrer Gewißheit, wo bey einer jeden Anzeige auch die Beweismittel und ihre Kraft nach den oben von der Relation aus dem Beweisverfahren besonders abzuwägen ist: endlich werden

e) die für den Angeschuldigten streitenden Anzeigen beurtheilt, und aus allem diesen die gehörigen Resultate gezohen.

§. 301.

2) Wenn über die Verhängung der Specialinquisition referirt wird.

Ganz denselben Bau haben die Relationen über die Verhängung einer Specialinquisition; nur das

Gut-

Gutachten über den Proceß wird ausführlicher gearbeitet, weil die Generaluntersuchung gepflogen, gewöhnlich auch die Captur bereits verhängt worden ist, folglich vorher bey dem Processe geprüft werden muß, ob sich in der Generaluntersuchung keine Mängel wahrnehmen lassen, und ob die Haft rechtlich verhängt worden sey. Die andern Verschiedenheiten beruhen auf theoretischen Wahrheiten, welche ausser der Sphäre dieses Buchs liegen.

§. 302.

B) Nach der Specialinquisition.

1) Relation zur Fällung eines Definitiverkenntnisses in peinlichen Fällen.

a) Vom historischen Theile dieser Relationen.

Die größte Sorgfalt und Pünctlichkeit fodert die Relation zur Fällung eines Definitiverkenntnisses in peinlichen Sachen.

1) Das Verbrechen mit den Umständen, welche sich vor bey und nach demselben ereignet haben, macht die Geschichtserzählung aus.

2) Hierauf folgt die von dem Actenauszuge ganz getrennte Proceßgeschichte. Nothwendig ist es, in der Erzählung des Proceßlaufes bey jedem besonders wichtigen Schritte im allgemeinen die Gründe kurz anzugeben, auf denen er beruhte.

3) Der

3) Der Inhalt der Acten wird in einem besondern Auszuge geliefert; dieser muß aber schlechterdings systematisch nach der Separationsmethode gefertiget werden, so, daß man gewisse Abschnitte macht, und unter jeden Abschnitt alles zusammenträgt; was zu ihm gehört, wenn es auch noch so zerstreut in den Acten vorkömmt. Die Natur der Sache lehrt es, daß man folgende Abschnitte zu machen habe:

a) Gewißheit des begangenen Verbrechens.

b) Qualität des Verbrechens.

c) Die Angeschuldigten mit allen persönlichen Eigenschaften und andern Verhältnissen.

d) Gewißheit des Verbrechers.

e) Wenn mehrere Verbrecher vorkommen, so müssen soviele Absätze gemacht werden, als Angeschuldigte da sind:

f) Vertheidigungs oder Milderungsgründe.

4) Endlich wird der Inhalt der etwa übergebenen Defensionsschrift zur Abwendung oder Milderung der Strafe besonders extrahirt.

§. 303.

b) Vom Gutachten.

Bey dem Gutachten ist

1) der peinliche Proceß nach allen seinen Erfodernissen und den Erinnerungen des Defensors zu prüfen.

2) Bey der Hauptsache untersucht der Referent vordersamst, was für ein Verbrechen vorhanden sey.

3) Ob es mit allen wesentlichen Umständen vollkommen erwiesen sey.

4) So oft Beweise vorkommen, so muß über die Förmlichkeiten desselben, z. B. ob die Zeugen gehörig vereydet und abgehört, die Urkunden zur Recognition vorgelegt worden seyn, über die Glaubwürdigkeit der Beweise, dann über den Inhalt derselben der Vortrag in der nämlichen Art erstattet werden, wie oben von Relationen aus den Beweisverfahren bestimmt wurde.

5) Hierauf gehet man auf die Gewißheit des Verbrechers über.

6) Man erwägt die Vertheidigungsgründe, welche für den Inquisiten entweder vorgebracht wurden, oder von Amtswegen zu ergänzen sind.

7) Man untersucht das Gewicht der eintrettenden oder angeführten Milderungsursachen.

8) Aus Zusammstellung aller dieser Puncte bestimmt man, ob und welche Strafe nach den Gesetzen zu erkennen sey.

3) Hierauf ziehet man die persönlichen Verhältnisse des Inquisiten in Betrachtung, und erwägt nach denselben, ob die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu verhängen oder in eine andere zu verwandeln sey.

10) Ist hierdurch alles erörtert, was die Hauptsache ausmacht, so gehet der Referent zu den Nebenpuncten über, welche der Ersatz des dem Damnificaten zugefügten Schadens und der Kosten sind.

§. 304.

2) Von Relationen über ein Erkenntniß auf die peinliche Frage.

Einige handeln die Relationen über ein Erkenntniß auf die peinliche Frage besonders ab. Allein selbst in jenen Ländern, wo dieses unmenschliche Ding, welches seiner Natur nach ein Mittel die Wahrheit herauszubringen nicht ist, also unter keinen Umständen werden kann, durch eine philosophische Gesetzgebung noch nicht abgeschafft wurde, ist nicht nothwendig, besondere Regeln über diese Relation anzugeben.

Der Bau der Relation bleibt im wesentlichen eben so, wie bey Definitivrelationen angeführt wurde. Nur da, wo der Referent die Gewißheit des Verbrechers untersucht, legt er als Resultat seiner Untersuchung vor, daß zwar ein zur Verurtheilung nöthiger vollkommener Beweis nicht vorhanden sey, derselbe jedoch hinreichende Stärke habe, um die peinliche Frage wider den Inquisiten zu verhängen. Der Referent bemerkt hierauf den zu verhängenden Grad der Tortur, erwägt die Eigenschaften des Inquisiten, ob nach denselben dieser Grad statt finden könne, und die übrigen Puncte bleiben bis zum Endurtheil ausgesetzt, weil ein Erkenntniß auf die Tortur die Natur eines Interlocuts hat.

Zweyter Absatz.

Von Rechtsgutachten und rechtlichen Bedenken.

§. 305.

Begriff.

Oefters wendet sich jemand an einen Rechtsgelehrten, legt ihm eine Sache oder Frage vor, und bittet sich darüber seine Meynung mit Gründen in einem schriftlichen Aufsatze aus. Ein solcher Aufsatz heißt ein Rechtsgutachten oder rechtliches Bedenken, wenn sein Gegenstand zur Sphäre der Rechtswissenschaft gehört. Privatpersonen können sie in ihren schon anhängigen oder bevorstehenden Processen begehren, um entweder über den künftigen Ausgang ihres Processes, oder über die beste Art, eine Sache zu leiten, belehrt zu werden, Richter können sie einholen, um die Meynungen eines Sachkündigen ausführlich zu wissen, und daraus zu entnehmen, was ihnen gut scheint. — Man kann sie von moralischen Personen z. B. Juristenfacultäten, oder von einzelnen Rechtsgelehrten (privato nomine) abverlangen. Sobald der Zweck des Aufsatzes eine Belehrung über eine vorgelegte Frage ist, sobald heißt er ein Rechtsgutachten oder rechtliches Bedenken. Auch in Dicasterien können Rechtsgutachten vorkommen, wenn z. B. der Regent von dem Collegium ein Gutachten über eine Rechtsfrage begehrt. Daß sie zur ausführenden Schreibart gehören, ist wohl keinem Zweifel ausgesetzt.

§. 306.

§. 306.

Unterschied zwischen Relationen und Rechtsgutachten.

Die größte Aehnlichkeit haben die Rechtsgutachten mit den Relationen; indessen giebt es dennoch zwischen beyden wesentliche Unterschiede. — Relationen setzen allemal Acten voraus; bey Rechtsgutachten aber ist es blos zufällig, wenn Acten dasselbe veranlassen — Der Zweck einer Relation ist Entscheidung einer streitigen Sache, der darauf folgende Schluß des Collegiums macht ein Urtheil, der verbindliche Norm für die Partheyen wird: bey Rechtsgutachten ist der Zweck nur Belehrung des Fragenden, welche für ihn niemals verbindlich wird. — Relationen haben immer eine Geschichtserzählung und einen Actenauszug in sich; bey Rechtsgutachten sind beyde Stücke blos zufällig, und über eine trockene Rechtsfrage läßt sich ein Rechtsgutachten denken. — Bey Relationen endlich ist die Aufsuchung der Fragen, auf die es ankömmt, die Sache des Referenten; bey Rechtsgutachten aber hat er sich an die Hauptfrage im wesentlichen zu halten, über welche das Rechtsgutachten begehrt wurde.

§. 307.

I. Inhalt der Rechtsgutachten,

A) wenn sie über mitgeschickte Acten gefertigt werden.

Nicht selten begehren Richter oder Partheyen unter Beylegung der Acten ohne nähere Anzeige des Factums

oder der Fragen ein Rechtsgutachten. — In einem solchen Falle trifft der Bau der Rechtsgutachten mit der Einrichtung der Relationen ganz überein. Es muß eine Geschichtserzählung vorausgeschickt, ein Actenauszug gefertiget, und nach ausgehobenen Fragen, worauf es ankömmt, ein Gutachten darüber gegeben werden. Der ganze Unterschied bestehet darinn, daß einestheils die Fragen nach der Absicht dessen, der das Rechtsgutachten begehrte, ausgehoben, und bey dem Gutachten nicht in dem positiven entscheidenden Tone der Relationen, sondern mehr in einem lehrenden Tone, unter der Wendung, wie man seine Privatmeynung vorträgt, gesprochen wird.

§. 308.

B) Wenn nicht über Acten das Rechtsgutachten verlangt worden.

Eben so zahlreich sind die Fälle, daß bey der Abverlangung eines Rechtsgutachtens nicht Acten, sondern etwa nur eine species facti überschickt, oder gar ohne diese über eine Rechtsfrage in abstracto ein Gutachten gefodert wird. Hier ist es nicht denkbar, daß eine Geschichtserzählung und ein Actenauszug gefertigt werde, solche Rechtsgutachten müssen demnach selbst in ihrem Bau von Relationen verschieden seyn.

§. 309.

§. 309.

C) Theile, welche an solchen Rechtsgutachten unterschieden werden können.

Auch an solchen Rechtsgutachten lassen sich folgende Stücke, als Theile derselben unterscheiden: I. Geschichtserzählung. II. Aufstellung der zu erörternden Fragen. III. Die Ausführung.

§. 310.

I. Geschichtserzählung.

Eine Geschichtserzählung macht einen wesentlichen Bestandtheil der Rechtsgutachten nicht aus (§. 306.), aber wenn der Anfragende eine Geschichtserzählung der Anfrage beygelegt hat, so darf sie im Rechtsgutachten nicht ausgelassen werden, damit bey dem verschiedenen Gebrauche, der von dem Gutachten gemacht werden kann, jeder siehet, wie der Anfragende die Sache vorgestellt habe, und damit nach der Geschichtserzählung selbst die Richtigkeit der etwa aufgestellten oder aufzustellenden Fragen beurtheilt werden kann.

§. 311.

Regeln von der Geschichtserzählung.

Das erste Gesetz für die Geschichtserzählung ist **Treue** — Man muß das Factum so lassen, wie es der Anfragende angab. — die Richtigkeit desselben, wenn keine Acten mitgesandt wurden, liegt ganz ausser dem

dem Kreise des Respondenten; selbst darf er Stellen der Erzählung nicht ändern, wenn er von ihrer Unrichtigkeit aus andern Quellen überzeugt wäre. — Das Factum muß er lassen, wie es der Fragende angab — Aber nicht immer die Form der Erzählung, wenn die Deutlichkeit des Vortrags darunter leiden würde. Folgende Regeln enthalten noch eine nähere Bestimmung dieser Sätze

1) wenn die überschickte Erzählung deutlich und fehlerfrey ist, so wird sie in das Rechtsgutachten wörtlich aufgenommen

2) ist sie fehlerhaft, so müssen diese Fehler gehoben, im übrigen aber die Worte der überschickten Geschichtserzählung beybehalten werden.

3) Der Respondent muß daher die chronologische Ordnung, wenn sie vernachläßiget seyn sollte, herstellen, er muß den Vortrag, wenn er durch lange Perioden verworren ist, vermittelst der Zerlegung in einzelne Sätze deutlich machen.

4) Herrschen in der species facti Lücken, so steht es nicht in der Macht des Respondenten, sie auszufüllen, wenn nicht die etwa beygelegten unbezweifelten Actenstücke, z. B. Urkunden ihm die Materialien dazu an die Hand geben

5) Ebensowenig ist dem Respondenten eine eigenmächtige Interpretation zweydeutiger Stellen der Geschichtserzählung erlaubt, sondern wenn er

6) diese Mängel durch eine Voranfrage nicht heben kann, so hat er im Gutachten die Lücken und Zweydeutigkeiten zu bemerken, und besonders in Ansehung der letztern das Gutachten auf jede mögliche Auslegung zu richten.

§. 312.

II. Aufstellung der zu erörternden Fragen.

1) Wenn ein Gutachten über eine bloße Rechtsfrage, ohne Geschichtserzählung begehrt worden.

Bey dem Gutachten ist die Belehrung über eine Sache die Absicht des Anfragenden, deren Erfüllung vertragsmäßige Pflicht des Respondenten durch die Uebernahm der Sache geworden ist. — Gar keine Mühe hat der Respondent in Aufstellung der zu erörternden Frage, wenn ihm eine abstracte Rechtsfrage zur Beantwortung vorgelegt wurde; er setzt die Frage hin, wie sie ihm vorgelegt wurde, und beantwortet sie mit Anführung der Gründe. — Wenn aber eine Geschichtserzählung der Anfrage beygelegt war, und nun der Fragende nicht nur im Allgemeinen ein Rechtsgutachten begehrt, sondern die Fragen, auf die es ihm anzukommen scheint, zugleich ausgezeichnet hat, so werden grössere Vorsichtsregeln dem Respondenten nothwendig, welche im folgenden §. angegeben werden sollen.

§. 313.

2) Wenn nebst den Fragen eine Geschichtserzählung oder Acten an den Respondenten überschickt wurden.

Sind dem Respondenten nicht die Fragen allein, worüber er ein Rechtsgutachten erstatten soll, sondern nebst einer Geschichtserzählung oder gar den Acten zugeschickt worden, so muß er sich immer in die Absicht des Anfragenden hineindenken, welche keine andere seyn kann, als eine Belehrung über den Gegenstand seiner Anfrage zu erhalten. Die Fragen, die er zugleich überschickt, sind ihm nichts als ein Mittel, wodurch er seinen Zweck erreichen zu können, glaubt; er stellt sie nach dem Gesichtspunkte auf, von welchem er die Sache betrachtet, und stehet in der Meynung, er habe in den aufgestellten Fragen die Sache so erschöpft, daß er durch ihre Beantwortung über die Sache hinreichend belehrt ist. — Allein wenn man bedenkt, wieviel darauf ankomme, von welcher Seite man eine Handlung betrachtet, wie verschieden die Kenntnisse derjenigen seyen, welche solche Anfragen öfters aufsetzen, so wird man sich leicht vorstellen, daß der Respondent seinem wichtigen Amte eines Rathgebers und dem in ihm gesetzten besondern Zutrauen nicht immer genug thut, wenn er ohne weitere Prüfung sich blos an die Fragen hält, welche ihm zugeschickt wurden.

Anmerk. Erst vor kurzem hatte ich einen sehr merkwürdigen Fall dieser Art. Für einen Abwesenden wurde dem Curator ein auf Zinnsen ausgeliehenes Capital heimgezahlt. Der Curator, ein Bauersmann, glaubte auf seinem Dorfe

nicht

nicht bald Gelegenheit zur Wiederausleihung des Geldes zu haben, ihm schien es, daß bey Amte weit eher eine Gelegenheit hiezu sich eröffnen würde. Er brachte also das Geld zu dem Beamten, eröffnete ihm die Ursache, dieser nahm die Ursache in das Protokoll auf, übernahm das Geld, und gab dem Curator den Auszug aus dem Protokolle nebst einer Quittung, welche er Depositionsschein nannte. Der Gerichtsherr, einer vom mittelbaren Adel im Auslande, foderte dieses Geld von dem Beamten, und dieser gab es ihm. Nach dem Tode des Herrn brach über seine Verlassenschaft der Concurs aus. Die Erben des inzwischen verstorbenen Abwesenden foderten von dem Beamten das ihm übergebene Geld, dieser erklärte, er habe es dem Gerichtsherrn übergeben, und nun entstand zwischen beyden ein Streit, da der Beamte behauptete, als Depositar den gehörigen Fleiß an dem hinterlegten Gelde angewendet zu haben. — Nun war in der Anfrage ein Rechtsgutachten darüber begehrt: Ob er als Depositar die Sache weiter habe deponiren können — ob er bey der Uebergabe an den Gerichtsherrn, dessen Vermögensverfall bekannt war, nicht einen Grad von Versehen begangen habe, welcher bey dem Hinterlegungsvertrage prästirt werden muß? — Allein die Fragen waren offenbar unrichtig aufgestellt, und die Sache aus einem ganz falschen Gesichtspuncte betrachtet. Das Geld war nicht blos zur Aufbewahrung, sondern zur verzinnslichen Anlegung dem Beamten übergeben, das Geschäfft war also kein Hinterlegungs-, sondern vielmehr ein Auftrags-Vertrag, weil nach deutlicher Bestimmung des römischen Rechts zu einem Depositum nicht die Hinterlegung allein, sondern dies erfodert wird, daß die Hinterlegung solius custodiae causa geschehe. Die Fragen mußten also in dieser Sache auf den Mandatsvertrag gerichtet werden, und da kam freylich ein anderes Resultat heraus, als wenn man die Sache wie ein Depositum betrachtet hätte.

hätte. — Hätte ich die Fragen gelassen, wie sie gestellt waren, so hätte ich offenbar die Parthey über ihre Angelegenheit nicht belehrt, wenn ich auch noch soviel über ihre Fragen gesagt hätte.

§. 314.

Regeln für diesen Fall.

Die Bemühung des Respondenten muß in einen solchen Falle

1) vor allem dahin gehen, den richtigen Standpunct der Sache, nach der ihm vorgelegten Geschichtserzählung zu erforschen, wozu er den oben bey der Lehre von Relationen vorgetragenen Regeln folgen muß;

2) alsdenn sucht er die Fragen, auf die es nach dem Hauptendzwecke des Fragenden bey der Sache ankömmt, wenn man sie aus dem rechten Gesichtspuncte betrachtet, so auf, als ob ihm bey der Anfrage besondere Fragen gar nicht vorgelegt worden wären.

3) Wenn mehrere Fragen zu erörtern sind, so stellt er sie in der natürlichen Ordnung, so, daß eine aus der anderen fließt (§. 93.)

4) Führen ihn seine Forschungen auf die nämlichen Resultate, wie sie in der Anfrage stehen, so läßt der Respondent es ohne weitere Erörterung dabey.

5) Findet er die Fragen unzweckmäßig und unpassend, so setzt er die Fragen, wie sie gestellt waren, hist-

orisch

orisch zu der Geschichtserzählung, erörtert hierauf im Eingange des Gutachtens als eine Vorfrage, von welchem Gesichtspuncte die Sache eigentlich zu betrachten sey, macht hievon die Anwendung auf die vorgelegten Fragen, indem er sie als irrelevant darstellt, und gehet nun auf die Aufstellung der Fragen über, von deren Erörterung die Sache würklich abhängt.

6) Ist nur einige Unbestimmtheit oder Undeutlichkeit in der Frage, so läßt man sie, wie sie vorgelegt war, und macht nur den Beysatz, der nöthig ist, um ihr Deutlichkeit und Bestimmtheit zu geben.

7) Enthält eine Frage zwey voneinander zu sondernde Fragen in sich, so kann man sie ebenfalls in das Rechtsgutachten so einrücken, wie sie aufgestellt waren, und im Gutachten selbst anmerken, welche Verbesserung dem Respondenten nöthig geschienen habe.

8) Endlich müssen hiebey die oben in dem ersten Theile von der ausführenden Schreibart angegebene Regeln über Festsetzung der abzuhandelnden Frage genau beobachtet werden.

§. 315.

III. Ausführung, oder Gutachten.

Von der Ausführung oder dem eigentlichen Gutachten ist nichts besonderes zu bemerken. Man erörtert eine Frage nach der andern, äussert über sie seine Meynung, läßt die Gründe darauf folgen, und wiederlegt

alsdann

alsdann die Gegengründe. Der Ton ist mehr belehrend, als entscheidend, im übrigen aber finden die oben schon (§. 262.) vorgetragenen allgemeinen Regeln hier ihre volle Anwendung.

§. 316.

II. Aeussere Form der Rechtsgutachten im allgemeinen.

Die Form an Rechtsgutachten ist im Grunde genommen zufällig — Man kann in einem Briefe ebensogut als in einem impersonellen Aufsatze die Belehrung ertheilen — Allein weil die Schreibart weit freyer ist, wenn man das Rechtsgutachten impersonell abfaßt, so ist das letztere bey Rechtsgutachten fast überall hergebracht, und hierinn liegt auch der Grund, warum von ihnen an dieser Stelle gesprochen worden, weil man die Natur eines Geschäfftes nach jenem bestimmen muß, was gewöhnlich geschiehet.

Impersonelle Aufsätze bleiben sie selbst dann, wenn das Rechtsgutachten mit einem besondern Begleitungsschreiben nicht abgeschickt, sondern statt dessen eine Art von Schreiben im Eingange des Bedenkens gesetzt wird, weil im ganzen Bedenken, von der Geschichtserzählung an bis zum Ende weder eine Anredeformel noch eine andere Spur eines personellen Aufsatzes anzutreffen ist. — Viele Juristenfacultäten haben deßhalb die alte Methode verlassen, und pflegen einem besondern Begleitungsschreiben das Rechtsgutachten, als einen impersonellen Aufsatz beyzulegen.

§. 317.

§. 317.

Insbesondere 1) Aufschrift und Eingang.

Rechtsgutachten erhalten nach der Natur imperſoneller Aufſätze

1) eine Aufſchrift, worinn der Inhalt des Rechtsgutachtens kurz bemerkt iſt. Z. B. Rechtsgutachten über die Frage ꝛc. Rechtliches Bedenken in Sachen.

2) Im Eingange geſchieht Meldung von der Anfrage, von den mitgeſchickten Actenſtucken, und von dem, was auf dieſe Anfrage geſchehen iſt. Bey Facultäten iſt der gewöhnliche Eingang: „Als uns in rubricirter Sache von dem (Namen des Anfragenden) eine Species facti (ein Actenbund von S. 1 — 46. oder [1]—[50]) nebſt 4 Fragen zugeſchickt, und darüber unſere Rechtsbelehrung (bey Fürſten oder höheren Stellen, Rechtsmeynung) begehrt worden; dieſemnach halten wir nach fleiſiger derſelben Durchleſung und collegialiſch gepflogenen Berathung für Recht: „

§. 318.

2. Geſchichtserzählung.

Eine alte Sitte der Facultäten iſt es, in der Geſchichtserzählung das Factum in abgeriſſenen, chronologiſch geordneten Sätzen vorzutragen, und jeden Satz mit dem Zeitworte anzufangen. Z. B.

Erzeugt Titius in erſter Ehe mit der Livia 3 Söhne.

Schreit-

Schreitet derselbe nach dem Tode seiner Gattin zur zweyten Ehe.

Wird in den vor Gericht errichteten Ehepacten festgesetzt; daß ꝛc.

Stirbt hierauf eines der erstehlichen Kinder ꝛc. —

Wer fühlt nicht die Härte und das Geschmacklose einer solchen Erzählung? und sollte wohl gegen alle Regeln des guten Geschmaks auf Kosten der Deutlichkeit und Schönheit eines Aufsatzes eine blos zufällige, aus finstern Zeiten herstammende Form noch länger sich behaupten können? Sollten Juristenfacultäten, welchen die Bildung junger Leuthe anvertraut ist, sich länger einer Barbarey in ihren Aufsätzen schuldig machen? — Mit Grunde verlassen daher viele Facultäten diese Art, und fertigen ihre Geschichtserzählung nach den Regeln, welche die Natur der Sache selbst angibt.

§. 319.

3) Fragen, worauf es ankömmt.

Auf die Geschichtserzählung folgen die Fragen, welche im Gutachten zu beantworten sind. Der Uebergang von einem dieser Theile zum andern geschiehet kurz durch die Worte „Es fragt sich nun, es entstehen nun folgende Fragen, oder eine ähnliche Formel.

Die Fragen selbst werden etwas eingerükt und entweder mit Canzleyschrift geschrieben, oder unterstrichen, damit sie desto leichter ins Auge fallen.

§. 320.

§. 320.

4) Gutachten.

Auch bey dem Gutachten war es eine Sitte der Facultäten das ganze Gutachten in einen Schlußsatz zu verbinden; dessen erster Satz alle Zweifelsgründe, der zweyte alle Entscheidungsgründe und der dritte die Meynung über alle Fragen, als das Resultat der beyden erstern enthält. Z. B. „Es könnte zwar scheinen, (Zweifelsgründe) daß 1) 2) 3) u. s. w.; demnach und dieweil (Entscheidungsgründe) so sind wir der rechtlichen Meynung, daß ꝛc.

Allein auch eine solche Ausführung kann den Grad von Deutlichkeit nicht haben, der sie auszeichnen muß. Gegen die allgemeinen, aus der Natur der Sache geschöpften Regeln werden alle Zweifelsgründe über alle Fragen und eben so alle Entscheidungsgründe vorgetragen, folglich schon zu der zweyten Frage geschritten, ehe die erste vollkommen erörtert ist. Auch diesen verworrenen Bau verlassen viele Facultäten und richten sich in der Ausführung nach den Regeln, welche schon oben über die ausführende Schreibart (§. 94. u. f.) angegeben wurden.

§. 321.

5) Der Schluß.

Der Schluß enthält, wenn ein Sprachcollegium das Gutachten gibt, die Formel „von Rechtswegen",

Hierauf folgt das Datum, dann die Unterschrift des Respondenten, zuweilen auch ein aufgedrucktes Siegel.

§. 322.

6) Schlußbemerkung über die Form.

Rechtsgutachten werden bey der Ausfertigung in extenso geschrieben, und nach der Natur imperſoneller Aufsätze auch darin ausgefertiget, daß sie mit einem Siegel nicht verschlossen werden.

Dritter Abſatz.

Von Deductionen.

§. 323.

Begriff.

Unter Deductionen werden hier nicht alle jene Aufsätze verstanden, welche eine Ausführung enthalten, sondern von jener besondern Gattung juristischer Aufsätze ist die Rede, welche der Sprachgebrauch mit den Namen Deduction vorzugsweise belegt hat. Allein eben dadurch, daß der Sprachgebrauch den Begriff der Definitionen bestimmt, ist es schwer, seine wahren Bestandtheile genau anzugeben. Ich fodere bey einem Aufsatze, wenn er eine Deduction seyn soll, 1) daß er eine Sache ausführlich abhandle — hierdurch unterscheidet sich eine Deduction von andern Schriften, die eine Ausführung enthalten, indem diese

ent-

entweder nicht die ganze Sache, oder wenigstens nicht das Factum und die einschlagenden Rechtssätze so ausführlich abhandeln. — 2) Daß der Aufsatz für eine eigene, für sich bestehende, und in die Reihe gerichtlicher Handlungen nicht gehörige Schrift sey. — Man kann zwar in einem Beschwerdenlibelle, in einem Mandatsgesuche, in einem Berichte oder einer Defensionsschrift eben das leisten, was auch in einer Deduction hätte geleistet werden können; aber ein solcher Aufsatz hat schon seinen Namen, er ist eine schön und weitläuftig gearbeitete Supplik oder Defensionsschrift, und eine Deduction wird er nicht genannt. — Man kann auch eine Deduction statt des Beschwerdenlibells, statt eines Berichtes u. d. übergeben, allein nach dem verschiedenen Gebrauche, den man von einem Aufsatze machen kann, läßt sich seine Benennung nicht bestimmen. 3) Der Zweck ist Vertheidigung einer Sache. — Hierdurch unterscheiden sich Deductionen von den Relationen, deren Endzweck die Beurtheilung einer Sache ist, und von Gutachten, welche die Privatmeynung des Respondenten oder seinen Rath enthalten. — Der Richter sowohl als die Partheyen können in den Fall kommen, ihre Schritte oder Ansprüche besonders in Deductionen zu vertheidigen, und man kann in einer schon anhängigen, entschiedenen, oder erst noch bevorstehenden Streitsache eine Deduction fertigen lassen. 4) Deductionen werden entweder nur den Partheyen oder auch dem Richter, heutzutage aber meistens durch den Druck dem Publicum bekannt gemacht, um durch

das Mittel der Publicität, welche doch mancher fürchtet, der sonst nichts scheuet, zu würken; in welchen Fällen Beylagen nützlich oder nothwendig seyen, davon wird unten weitläufiger gesprochen werden. 5) Deductionen werden heutzutage immer impersonell abgefaßt. Der Umstand, daß man anfieng, sie gewöhnlich dem Drucke zu übergeben, und daß sie eine weitläufigere Ausführung auch theoretischer Wahrheiten enthalten, trug vieles dazu bey, daß Deductionen in einem litterarischen Gewande erscheinen. Ohnedieß ist die Schreibart impersoneller Aufsätze, weil ihr das Canzleycäremoniel keinen Zwang anlegt, weit freyer, und zu Deductionen, besonders wenn sie groß sind, weit bequemer.

§. 324.

Vorarbeiten bey Deductionen.

1) Aufsuchung der Materialien.

Vor allem ist aus den allgemeinen Regeln hier zu wiederhohlen, daß bey dieser Art von Arbeiten alle Materialien sowohl von Geschichtsumständen als Rechtspuncten mit der größten Sorgfalt zusammgesucht werden müssen. Man darf sich hier auf die Materialien nicht einschränken, welche einem vorgelegt werden, sondern man hat auch nachzufragen, ob nicht über Umstände, worinn man Lücken entdekt, Urkunden oder Acten vorhanden seyen, aus denen man diese ausfüllen, oder die Sache von einer günstigeren Seite oder

in

in einem helleren Lichte darstellen kann. Der Gebrauch der Stammtafeln und Risse tritt bey Deductionen vorzugsweise ein.

§. 325.

2) Ordnung des Stoffes.

Deductionen fodern wegen ihrer Weitläufigkeit, daß man nicht alles ohne Absatz nach einander fortschreibe, sondern daß man öftere Abtheilungen mache. Man unterscheidet sie durch Nummern, Buchstaben, Theile, Bücher, Abschnitte, Hauptstücke, Titel, Absätze, Paragraphen, Fragen, Glieder, man fertigt auch über die ganze Schrift nach Befinden Marginalien, Summarien, Inhalt (conspectus) Register u. d. Der Umfang einer Deduction bestimmt den Gebrauch dieser verschiedenen Mittel. Am natürlichsten ist es, Deductionen in zwey Theile zu theilen, in die Geschichte und die Ausführung. Der erste Theil, in welchem die Geschichte vorgetragen wird, kann wieder in mehrere Unterabtheilungen gebracht werden, indem man sich besondere Epochen auszeichnet, und jeder Epoche einen besondern Abschnitt, Hauptstück u. d. widmet. — Z. B. Bey einer Deduction über eine Familienstreitigkeit, vom ersten Erwerber bis zum Theilungsrecesse v. J. — Von dem Theilungsrecesse bis zum Hausvertrage v. J. — Von da bis zur Einführung der Erstgeburthsfolge v. J. — Sodann bey Erzählung der Verhandlungen kann man jedem Haupt-

verfahren, jeder Instanz ein besonderes Hauptstück widmen. Eben so theilt man auch die Ausführung in soviele Abschnitte, als Fragen oder Standpuncte vorkommen.

§. 326.

Regeln der Deductionen.

Die Regeln, nach welchen Deductionen zu fertigen sind, betreffen entweder A) ihren Inhalt und zwar nach den oben (§. 317.) angezeigten fünf Theilen einer Ausführung, oder B) ihre äussere Form.

§. 327.

A) Inhalt der Deductionen.

I. Eingang.

Wesentlich ist der Eingang zu Deductionen; viele Meisterwerke dieser Art fangen gleich mit der Geschichtserzählung an. Indessen ist es ebensowenig ein Fehler, wenn man der Deduction einen kleinen Eingang vorausschickt. Seine Regeln sind schon im ersten Theile (§. 89. f.) vorgetragen worden. Man kann auch in einem Vorberichte, einer Vorrede die Veranlassung der Deduction statt eines Eingangs erzählen.

§. 328.

II. Geschichtserzählung.

Die Geschichte wird in einem Zusammenhang erzählt, und bey ihr darf, wie in Deductionen überhaupt,

haupt die Sprache mehr blühend und lebhaft seyn. Nebst den Regeln, welche über Geschichtserzählungen sowohl im allgemeinen (§. 74. ff.) als insbesondere bey der ausführenden Schreibart (§. 92.) schon im ersten Theile angeführt wurden, sind hier noch folgende zu bemerken:

1) Bey allen Deductionen, welche nicht blos für den Richter bestimmt sind, besonders aber bey jenen, welche man dem Publicum durch den Druck bekannt macht, ist es nothwendig, durch Vorlage der Urkunden oder anderer Beweismittel den Leser von der Wahrheit jener Umstände zu überzeugen, welche vom besonderen Einflusse sind. Am zweckmäsigsten ist es, daß man sich in der Erzählung auf die Urkunden u. d. berufe, diese aber von der Erzählung sondere, und sie als Beylagen nach der Ausführung der Deduction anhänge. Unter den Beylagen behält man die Ordnung bey, in der sie bey dem Aufsatze angeführt wurden.

2) Die Proceßgeschichte und der Actenauszug werden auch bey Deductionen geliefert, wenn eine Sache bey Gericht schon anhängig war. Sie machen aber einen besondern Theil einer Deduction nicht in der Art aus, wie es bey der Relation vorkam. Sie gehören zur Geschichte; jedoch kann man ihnen einen besonderen Absatz widmen. Uebrigens tretten bey Fertigung dieser Stücke eben jene Regeln ein, welche oben bey Relationen vorgetragen wurden.

§. 329.

III. Festsetzung der abzuhandelnden Fragen.

Die Festsetzung der abzuhandelnden Fragen ist bey Deductionen ein ganz wesentlicher Theil; die Regeln, welche hiebey zu beobachten sind, wurden schon im ersten Theile (§. 93.) vorgetragen. In Ansehung des Platzes, den man ihr anweisen will, kann man entweder nach vorgetragener Geschichte sogleich den Plan der künftigen Ausführung, somit die abzuhandelnde Fragen vorlegen, oder man macht durch die allgemeine Anzeige, daß die Gerechtigkeit des Anspruchs ꝛc. der Gegenstand der folgenden Ausführung sey, den Uebergang zu dieser, und fängt sie mit der Festsetzung der abzuhandelnden Fragen, mit Anführung des Plans, nach welchem die Ausführung bearbeitet ist, an.

§. 330.

IV. Die Ausführung.

Die Regeln, welche bey der Ausführung selbst beobachtet werden müssen, sind ebendiejenigen, welche schon oben (§. 94. u. ff.) angegeben wurden. Nur dies scheint noch eine besondere Bemerkung zu verdienen, daß in der ganzen Ausführung grössere Weitläufigkeit, als in anderen Aufsätzen herrschen darf, daß weitläufigere Ausführungen über Rechtssätze, theils wegen der grössern Ueberzeugung, theils um der Deduction ein grösseres und allgemeines Interesse zu verschaffen, erlaubt sind, und die Allegationen der

Ge-

Gesetze und Schriftsteller eben so, wie bey Druckschriften (§. 108. 110.) statt finden.

§. 331.

V. Schluß der Deductionen.

Auch von dem Schlusse der Deductionen gilt jenes, was vom Schlusse der ausführenden Schreibart oben (§. 99. n. 1.—6.) gesagt worden. Im wesentlichen läuft es immer dahinaus, daß man glaube, durch diese ächte Vorlage der Sache und die Ausführung den Leser überzeugt zu haben, daß die Gerechtigkeit auf Seite dessen sey, für den die Deduction gefertiget wurde. Die Wendungen, unter denen man diesen Gedanken vorträgt, hängen von den Umständen selbst ab, und bestehen bald in einer Behauptung, bald einer mit Zuversicht erklärten Hoffnung u. d. m.

§. 332.

B) Aeussere Form.

I. Titel.

Deductionen erhalten, wie jeder imperſoneller Aufsatz, eine Ueberschrift, welche den wesentlichen Inhalt derselben kurz bezeichnet. — In den vorigen Zeiten waren die Titel der Deductionen — wie die Titel der Bücher — fürchterlich lang und geschmaklos. — In den neuesten Zeiten hat der gute Geschmak diesem großen Unwesen ein Ende gemacht, man ahmt bey den Titel der Deductionen die Titel litterarischer Werke

nach,

nach, welche sich durch Kürze und Bündigkeit auszeichnen müssen, und dadurch sind die Titel der Deductionen um vieles einfacher geworden, ob sie gleich nie so kurz, als jene der Bücher seyn können, weil sie einen speciellen Gegenstand haben, der auf dem Titel angezeigt werden muß.

Der Titel selbst enthält den speciellen Gegenstand, worüber eine Deduction geschrieben wird, z. B. in Proceßsachen das Rubrum; ist übrigens eine besondere Rechtsfrage der Gegenstand einer Ausführung, so ist es am besten, den Titel der Deductionen so einzurichten, daß man zuerst der Ausführung des allgemeinen Rechtssatzes und dann in einen besondern Absatze seiner Anwendung auf den Fall, der die Deduction veranlaßte, erwähnt; wenn man bey einer Deduction die Absicht hat, eine andere zu widerlegen, so muß der Titel so eingerichtet werden, daß daraus diese Absicht erhellt.

Anmerk. Ein Beyspiel eines gut und übel gewählten Titels zweyer Deductionen über den nämlichen Gegenstand s. bey Reuß Deduct. Samml. Band V. S. 147.

§. 333.

II. Das Format.

Das bey Deductionen übliche Format ist in Folio. Die mehrsten Sachen, worüber Deductionen geschrieben werden, sind bey Gerichten anhängig, wo die übrigen Schriften dieses Format haben, folglich es besser ist,

auch

auch bey Deductionen, die zu den Acten kommen, selbes beyzubehalten. — Es war sonst ausschließend das Format bey Deductionen; es ist also besser, dem Sammler solcher Schriften das Aufbewahren durch Gleichheit des Formats zu erleichtern; nebst dem ist durch besondere Werke, welche der Sammluug von Deductionen gewidmet sind, dafür gesorgt, daß sie zum grösseren Gebrauch in einem bequemen Formate erscheinen, wenn sie ein litterarisches Interesse haben; ich kann also zu keinen andern, als dem Folioformate rathen, nur den Fall ausgenommen, wenn man eine Deduction widerlegt, welche in einem andern Formate erschienen ist, weil man bey jeder Widerlegung das Format der widerlegten Schrift beybehalten soll.

Vierter Absatz.

Von Manifesten.

§. 334.

Begriff.

Manifeste sind impersonelle Aufsätze, in welchen ein Hof oder eine Macht vor dem Richterstuhle des Publicums in öffentlichen- oder Staatsangelegenheiten die Rechtmäsigkeit der Schritte, welche geschehen sind, oder geschehen sollen, in Kürze darzustellen sucht.

§. 335.

Natur derselben.

Daß Manifeste zu impersonellen Aufsätzen gehören, folgt daraus, daß sie an ein bestimmtes Subject nicht gerichtet sind. — Daß sie zur ausführenden Schreibart gehören, ist eben so wahr. Ein Hof mag eine Kriegserklärung publiciren, in einem Manifeste sich über die Ursachen zu einem Separatfrieden oder sonst seines Benehmens erklären, so ist immer bey dem Aufsatze die Absicht vorhanden, zu zeigen, daß man recht habe.

§. 336.

Bemerkungen über die Art, Manifeste zu machen.

Ueber die Art, Manifeste zu machen, werden folgende Bemerkungen hinreichen, welche zugleich die Unterscheidungszeichen der Manifeste von andern Aufsätzen enthalten.

1) Der Bau der Manifeste, der Ton der Erzählung, die Wendungen der Gründe, sind mehr rednerisch; — alles dogmatische, schwere in der Ausführung gehört nicht in die Manifeste, sondern ist den Deductionen vorbehalten.

2) Der Aufsatz wird im Namen des Hofes, der ihn bekannt machen läßt, abgefaßt — darinn unterscheiden sie sich von Noten (§. 150.) welche im Namen eines Ministers verfaßt sind.

3) Er

3) Er redet von sich in der dritten Person. Z. B. Seine königliche Majestät waren stäts bemühet, das gute Vernehmen ꝛc.

4) Alles wird so gewendet, daß das Resultat wird, der Hof habe die gerechte Sache, er habe so, wie er es that, handeln müssen, die Schritte, welche er zu machen gedenkt, seyen den Gesetzen angemessen u. d.

Zehentes Hauptstück.

Von personellen Aufsätzen, welche zur bestimmenden Schreibart gehören.

§. 337.

Aufsätze, welche hier vorkommen.

Noch ist von den Aufsätzen zu handeln, welche zur bestimmenden Schreibart gehören, und zwar nach dem seither beobachteten Sisteme zuerst von den personellen Aufsätzen dieser Art. Dieses sind I. Decrete II. Rescripte.

Erster Absatz.

Von Decreten.

Carl Ferdinand Hommels deutscher Flavius. III. Ausgab. Bayreuth 1795.

Püttmanns Referir- und Decretirkunst. Leipz. 1783. 8.

Vangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunst. Halle 1783. 8.

§. 338.

Begriff und Eintheilung der Decrete in weiter und enger Bedeutung.

In einem Geschäfte etwas anordnen, verfügen, heißt im gemeinen Sprachgebrauche, Decretiren, der Aufsatz, der die Anordnung enthält, ein Decret in allgemeiner Bedeutung. In diesem Verstande können Urtheile, Verordnungen, Rescripte darunter begriffen werden.

Im besondern Sinne verstehet man unter Decreten Verfügungen der Oberen an ihre Untergebene in einem Geschäffte in der besondern Form, welche bey Decreten üblich ist, und in der Definition nicht bestimmt werden kann. Durch diese Merkmahle unterscheiden sich Decrete von Verordnungen und Gesetzen, von Rescripten, von Urtheilen; hier wird nur von Decreten in eigentlichem Sinne gehandelt.

§. 339.

§. 339.

Eintheilung der Decrete im engen Verstande.

1) In Ansehung der Art wie die Partheyen beschieden werden.

In Ansehung des Bescheides, den man den Partheyen giebt, lassen sich die Decrete in willfährige oder abschlägige, abtheilen — im letzten Falle wird der Antrag entweder ganz, oder zum Theil, oder nur zur Zeit verworfen. In dieser Rücksicht giebt es auch Belobungs- oder Strafdecrete.

§. 340.

2) In Rücksicht auf die Einkleidung.

Wenn man auf die Einkleidung der Sache siehet, so sind die Decrete entweder mit Gründen versehen, oder es ist nur in ihnen die Verfügung ohne Beysetzung der Gründe ausgedrückt; letztere nennt man einfache, die erstern motivirte oder raisonnirte Decrete.

§. 341.

Betrachtungen über die Natur der Decrete.

Decrete enthalten den Befehl eines Oberen, sie gehören demnach zur bestimmenden Schreibart, deren Regeln auch bey ihnen beobachtet werden müssen. Auch zu den personellen Aufsätzen rechne ich sie, weil sie an ein bestimmtes Subject gerichtet sind, obgleich die in ältern Zeiten auch bey solchen Befehlen übliche

Anred-

Anredeformeln heutzutag hinweggelassen und die Personen, an welche ein Decret gerichtet ist, in der dritten Person angeredet werden.

§. 342.

A) Inhalt der Decrete.

I) Allgemeine Regeln.

1) Das Decret sey kurz und bündig abgefaßt.

Das Decret muß in einer kurzen und bündigen Schreibart abgefaßt seyn.

Ausdehnungen der Gedanken und Weitschweifigkeit im Ausdrucke würde zeitverderbend und tadelhaft seyn, zu mißdeutungen und schiefen Auslegungen Gelegenheit geben. — Wenig Worte, und jedes Wort ein Gedanke — so entstehet ein bündiges Decret, wie es sein Zweck erfodert, sagt Bangerow, (a) eben so wahr als schön.

§. 343.

2) Es muß deutlich und verständlich seyn.

Die Kürze und das Gedrungene eines Decretes darf aber nie in Dunkelheit und Unverständlichkeit ausarten.

Sehr schön sagt eben dieser Schriftsteller (b) das verborgene, zweydeutige, geheimnißvolle war ehemals ein

(a) Decretirt. §. 43.

(b) a. a. O. §. 44.

ein Eigenthum der Orakelsprüche — Die Befehle des Richters müssen von dem, der sie befolgen soll, genau eingesehen werden können.

§. 344.

3) Vollständig.

Ein Decret muß vollständig seyn, gerade, nur das enthalten, was es nach seinem Endzwecke in sich begreifen soll, diesen Gegenstand aber auch ganz und vollkommen umfassen.

Mehr oder weniger verfügen, als das Gesuch der Parthey enthält, oder nach der Lage der Sache verfügt werden kann, ist jedesmal ein Fehler. — Man muß deßhalb das ganze Verhältniß der Sache ganz überschauen, und den Gesichtspunct nie aus den Augen verliehren.

§. 345.

II. Besondere Regeln der motivirten Decrete.

1) Wann sie statt finden?

Raisonnirte, oder mit Gründen belegte Decrete (§. 340.) haben in der Regel nicht statt, denn ein Decret verbindet als Befehl des Oberen, für den immer die Vermuthung streitet, daß er nichts ungerechtes verfügen werde; nebst dem giebt es oft Fälle, wo die Versetzung der Gründe vielen Bedenklichkeiten ausgesetzt ist, z. B. in Urtheilen.

Nur Ausnamsweise kann man die Gründe den Decreten einverleiben in folgenden Fällen

α) wenn es sehr wichtige zweifelhafte Fälle sind, z. B. Collisionen mit auswärtigen Gerichten, oder Collisionen der untergeordneten Gerichte unter sich, welche durch ein Decret gehoben werden sollen.

β) Wenn Anfragen gemacht wurden, und ein Decret mehr für eine Belehrung des Untergebenen, als für einen Befehl angesehen werden kann.

γ) Wenn es z. B. in Regierungs- oder andern aussergerichtlichen Sachen nützlich scheint, durch Anführung der Gründe den Untergebenen mit dem Standpuncte bekannt zu machen, von dem es der Obere ansiehet, oder ihm die Grundsätze zu zeigen, nach denen der Obere verfährt, damit der Untergebene in ähnlichen Fällen oder bey weitern unvorgesehenen Vorfällen harmonirende Maasregeln ergreifen könne.

δ) Wenn in aussergerichtlichen Sachen Vorstellungen und Gegenvorstellungen vorhergegangen sind.

ε) Wenn besondere Gesetze oder Rücksichten auf Umstände oder Landesverfassung den Entscheidungsgrund ausmachen.

ζ) Wenn durch Angebung des Grundes den Partheyen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Entscheidung, wenn dieß etwa verworren seyn sollte, sogleich bey-

beygebracht werden kann. Z. B. Wenn der Richter siehet, daß die propositio litigiosa seye, und er deßhalb die Sequestration verhängt, so thut er wohl, wenn er sagt, daß, nachdem beyde Theile ihren Besitz bescheiniget hätten, somit der Besitz selbst litigiös sey, er hiemit die Sequestration verhänge.

§. 346.

2) Wie die motivirten Decrete verfaßt werden?

So oft aber die Gründe der Entscheidung beygefügt werden, ist in Ansehung der Art, es zu thun, dies zu bemerken, daß

a) die Gründe selbst aus der Natur des Geschäftes, der Lage der Sache oder den Gesetzen entnommen werden müssen;

b) nur die Hauptgründe werden angeführt, Nebengründe aber hinweggelassen, denn sie geben nur Veranlassung zu Ausschweifungen auf Nebendinge.

c) Diese Hauptgründe werden in einer zusammenhängenden Schreibart vorgetragen, jedoch kann man

d) mehrere Hauptgründe der Deutlichkeit wegen mit Zahlen oder Buchstaben unterscheiden.

e) Man verbinde den Grund mit der Verfügung. Dieß geschieht am besten, wenn man den Grund zum Vordersatze des Decrets macht, oder ihn in die Verfügung selbst einschaltet oder einfliessen läßt. — Man

kann ihn auch der Verfügung nachsetzen; jedoch vermeide man dieß, solange es ohne Zwang geschehen kann; weil es immer den Anschein hat, als ob der Obere seinen Befehl erst rechtfertigen wolle.

§. 347.

III. Innere Einrichtung der Decrete selbst.

1) Eingang.

Die Einrichtung der Decrete besteht in folgenden: den Eingang entnimmt man entweder a) von Erzählung des Factums, wenn es den Oberen bewogen hat, aus eigenem Antriebe ein Decret zu erlassen, oder b) von dem Aufsatze oder der Vorstellung, wenn das Decret dadurch veranlaßt worden. — Im letzten Falle wird α) bey den gerichtlichen Vorstellungen nur die Rubrik im Decrete angeführt β) bey aussergerichtlichen hingegen macht man öfters einen kurzen Auszug aus der Schrift, welche das Decret veranlaßte.

Anmerk. 1. Streng und pedantisch soll man sich an diese Regel nicht binden; es ist auch eine untadelhafte Structur eines Decrets, wenn man mit der Sache oder der Entscheidung, dem Befehle selbst, anfängt, und damit schließt: welches Verwaltern auf seinen Bericht — oder — welches NN. auf seine Vorstellung zu seiner Darnachachtung anmit bekannt gemacht wird.

Anmerk. 2. In dem sub b. angeführten Falle pflegt man öfters die Vorstellung mitzutheilen; aber auch ohne dieses lassen sich die da angeführten Regeln anwenden, wo z. B. bey erstatteten Berichte ohne weitere Communication darauf resolvirt wird.

§. 348.

§. 348.

2) Die Verfügung oder Anordnung.

Nun gehet man mit einem passenden Ausdrucke zur Verordnung selbst über. Hier ist zu bemerken

a) die Sprache muß möglichst bestimmt und prăcis seyn —

b) der Ton ist gebiethend — Aber man vergesse hiebey ja nicht, daß sanfte Befehle weit wirksamer sind, als jene, die in strengen, mürrischen, hohen Worten vorgetragen werden — So weit es also geschehen kann, ohne dem Ansehen des Oberen etwas zu vergeben, kleide man den Befehl des Oberen in milde Worte ein.

c) Daß die Deutlichkeit es erfodere, verschiedene Puncte, welche in einem Decrete vorkommen, durch Zahlen und Buchstaben zu unterscheiden, bedarf wohl keiner Wiederholung.

§. 349.

3) Der Schluß.

Durch eine hergebrachte Formel schließt man die Decrete. Unmittelbar an den Contexť schließt man diese Formel an, welche bey oberen Landesstellen in dem Ausdrucke „Decretum", bey Untergerichten in dem Worte „Signatum" bestehet. Hierauf folgt der Ort, Jahr, Monath und Tag der Ausfertigung z. B.

Decretum Bamberg den 20ten May 1795. Die Unterschrift geschiehet nach dem Gebrauche jeder Stelle entweder unter dem Namen der Stelle, welche das Decret erläßt, oder so, daß der Richter, oder Mitglieder des Collegiums ihre Namen eigenhändig unterzeichnen.

§. 350.

B) Aeussere Form der Decrete.

Decrete haben, ob sie gleich zu den personellen Aufsätzen gehören, keine Anredeformel, keine Courtoisie. Ihre Form bestehet im wesentlichen in folgenden:

1) Sie werden in extenso geschrieben.

2) Weil keine Anredeformel in Decreten üblich ist, so fängt man den Aufsatz, wie einen impersonellen gleich oben nach einem Rande von der Breite einiger Finger zu schreiben an.

3) Die Unterschrift geschiehet, wie bey impersonellen Aufsätzen, gleich nach der letzten Zeile des Decrets ohne allen Beysatz.

4) Ganz unten am Ende des Bogens linker Hand wird in der Ausfertigung angezeigt, an wen das Decret gestellt sey; hiebey ist die Formel gewöhnlich. An den Regierungsadvocat N. als Anwalt des N. — oder an Vogten N. zu N. —

5) Im Zusammlegen haben Decrete nicht die Briefform, sondern der Bogen wird

a) nach

a) nach der Länge in der Mitte gebrochen; dann wird er

b) nach der Länge noch zweymal gebrochen, so daß man auf jeder Seite drey Finger breit einschlägt,

c) worauf sodann der eine Einschlag unter das erste Blatt des andern eingeschoben wird.

6) Auf diese unter c bemerkte Seite wird unten das Siegel angebracht, weil Decrete von den personellen Aufsätzen dieses behalten haben, daß sie verschlossen werden. Das Siegel kann auch aus Oblaten bestehen.

7) Auch eine Aufschrift erhalten die Decrete, allein ohne alles Canzleycäremoniel, welches durchaus von dieser Gattung personeller Aufsätze verbannt ist. Sie besteht in der einfachen Formel „dem (Namen, Stand und Ort) dieses zuzustellen.„ Ganz unten wird hernach der Ort geschrieben, an welchen das Decret kommen soll.

Zweyter Absatz.

Von Rescripten.

§. 351.

Natur der Rescripten und ihr Unterschied von Decreten und Canzleyschreiben.

Rescripte sind wie die Decrete (§. 338.) besondere Befehle eines Obern an ein bestimmtes Subject

seiner Untergebenen; nur die Form unterscheidet beyde Aufsätze. In Decreten ist der Ton trockener, und die Anrede dessen, an den es gerichtet ist, durch die dritte Person, die Entfernung alles Canzleycäremoniels nähert die Decrete den impersonellen Aufsätzen — dagegen herrscht ein etwas mehr geschmeidiger und gefälliger Ton in den Rescripten, durch die bey ihnen üblichen Anredeformelln nähern sich Decrete den Canzleyschreiben (§. 145 — 148.) ob sie gleich auch von diesen nicht allein durch den etwas gebieterischen Ton, sondern auch durch die Form verschieden sind. Daß sie zu den personellen Aufsätzen der bestimmenden Schreibart zu zählen sind, kann wohl nicht bestritten werden.

§. 352.

Regeln der Rescripte.

Die Regeln, welche bey Rescripten zu beobachten sind, betreffen entweder A) den Inhalt oder B) die äussere Form.

§. 353.

A) Inhalt der Rescripte.

I. Eingang.

Der Eingang begreift

1) den Titel des Regenten, wie bey Canzleyschreiben, oder den Titel der rescribirenden Obrigkeit.

2) Hierauf folgt eine Begrüssungsformel — bey Regenten: „Unsern gnädigen Grus zuvor„ bey Stellen ge=

gemeiniglich: „Unsern Grus, und freundliche Dienste zuvor „

3) Alsdenn kömmt die Anrede an den, welchem das Rescript zugeschickt wird, wobey Rücksicht auf sein Verhältniß, seinen Stand und seine Bediennung genommen wird. Z. B. Andächtiger, Würdiger, Wohlgebohrner, edler, vester, hochgelehrter, besonders lieber Getreuer, lieber Getreuer.

§. 354.

II. Die Verfügung.

Nun wird der Befehl oder die Verfügung selbst dargestellt.

1) Die bey Decreten angeführten allgemeinen Regeln (§, 342 — 344.) die Grundsätze über die Anführung der Gründe (§. 345. 346.) und über die innere Einrichtung (§. 347. 348.) finden auch bey Rescripten ihre volle Anwendung.

2) Der rescribirende redet in der vielfachen Zahl, wie bey Canzleyschreiben (§. 145.)

3) Nach den noch von alten Zeiten her beybehaltenen Curialien werden jene, an welche das Rescript gerichtet ist, mit Du, bey Collegien Ihr, Euch, angeredet, nur bey angesehenen Personen braucht man Derselbe, der Herr u. d.

4) Der Ton des Rescripts ist, weil sich Rescripte doch den Schreiben nähern, selbst bey Befehlen etwas geschmeidiger.

5) Nach

5) Nach dem Verhältnisse dessen, an den das Rescript gerichtet ist, richtet sich die übrige Sprache des Rescripts z. B. befehlen, versehen, gesinnen, begehren, wollen, es wird zu unsem gnädigsten Wohlgefallen gereichen u. d. g.

§. 355.

III. Der Schluß.

Der Schluß wird durch eine hergebrachte Formel ausgedrükt, die gemeiniglich mit einer Begrüssung verknüpft ist, verbleiben euch in Gnaden gewogen. — Verbleiben dir mit fürstlichen Gnaden wohlbeygethan. — Hierauf folgt das Datum, so unmittelbar an den Context angeschlossen wird: dann die Unterschrift, die ohne allen Beysatz durch den blosen Namen, wie bey impersonellen Aufsätzen geschieht.

§. 356.

B) Aeussere Form der Rescripte.

Auch in der äussern Form unterscheiden sich die Rescripte nicht nur von Decreten, sondern selbst von Canzleyschreiben großer Herrn, mit denen sie sonst viele Aehnlichkeit haben. Ihre Form besteht in folgenden:

1) Der Namen des Rescribirenden wird mit Canzleyschrift geschrieben, alles andere, selbst die Anrede an denjenigen, der das Rescript erhält, wird mit Currentschrift geschrieben.

2) We-

2) Weder der Namen des Rescribirenden, noch die Begrüßungs, noch die Anredeformel wird in Absätzen geschrieben, sondern alles in einem fort an den Context des Rescriptes selbst angeschlossen.

3) Auch das Datum wird nicht vom Contexte getrennt.

4) Die Unterschrift wird nicht immer auf die rechte Seite des Bogens, wie es bey Schreiben hergebracht ist, sondern gleich in die erste Zeile nach dem Texte des Rescripts selbst gesetzt.

Ganz unten an die linke Seite des Bogens wird bemerkt, an wem das Rescript gerichtet sey z. B. an die Regierung.

6) Rescripte werden wie Briefe zusammgelegt, und mit einer briefartigen Aufschrift versehen, welche dem Verhältnisse des Rescribirenden zum Andern angemessen ist.

§. 357.

Signaturen.

In der Canzleysprache gibt es noch ein Mittelding zwischen Rescripten und Decreten, die Signaturen, oder wie sie der Reichshofrath nennt, Insinuata in Freundschaft. Sie sind unter Collegien des nähmlichen Landes üblich, welche sich gegen einander in einer Subordination nicht befinden. Der Ton, welcher in solchen Signaturen herrscht, ist durchaus nicht befehlend, sondern freundschaftlich, in allen andern Puncten hingegen haben sie die Form der Decrete.

Ueber-

Ueberhaupt hat man bey Rescripten und ähnlichen Aufsätzen auf die herkömmlichen Curialien zu sehen, und in so fern ist auch die Kunst, Rescripte zu fertigen, nicht so schwer, als es manchem scheinen mag. Größtentheils stehen dem Concipienten Formular- und Canzleybücher, oder ähnliche Aufsätze zu Geboth, nach denen er sich bey jedem Falle zu richten hat. (a)

Eilftes Hauptstück.

Von impersonellen Aufsätzen, welche zur bestimmenden Schreibart gehören.

§. 358.

Von welchen Aufsätzen hier gehandelt wird?

Von Aufsätzen der bestimmenden Schreibart, welche an ein bestimmtes Subject nicht gerichtet sind, verdienen, als die vorzüglichsten, besonders behandelt zu werden. I. Verordnungen. II. Urtheile. III. Letzte Willenserklärungen. IV. Verträge.

(a) S. Schotts Vorbereit. S. 247. u. ff.

Erster

Erster Abſatz.

Von Geſetzen und Verordnungen.

§. 359.

Begriff.

Geſetz, Verordnung, ſobald man von einer poſitiven Geſetzgebung ſpricht, iſt die nach den Willen des Oberen vorgeſchriebene Norm, nach welcher die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten verbunden ſind; man nennt auch wohl die Aufſätze, welche eine ſolche Norm enthalten Geſetze. Auf den Gegenſtand des Geſetzes kömmt nichts an, ein Geſetz in einer Policeyſache wird nach den nämlichen Regeln aufgeſetzt, wie eines in Juſtiz = Cameral = oder peinlichen Sachen. Ebenſowenig ändert ſich die Einrichtung eines Geſetzes, wenn es nur für eine beſondere Claſſe der Unterthanen verbindlich ſeyn ſoll, z. B. eine Advocatenordnung.

§. 360.

Reflexionen über die Abfaſſung der Geſetze im allgemeinen.

Daß Geſetze zu der beſtimmenden Schreibart gehören, bedarf keines Beweiſes, und zu den imperſonellen Aufſätzen werden ſie gezählt, weil ſie an ein beſtimmtes Subject nicht gerichtet ſind. Beſonders nothwendig iſt es, daß der Concipient ſich ganz in die

Absicht des Gesetzgebers und in den Gegenstand des Gesetzes sich hineindenke, weil er sonst nicht im stande ist, den Sinn des Gesetzgebers vollständig, deutlich und bestimmt auszudrücken.

§. 361.

Allgemeine Regeln der Abfassung der Gesetze.

Bey Abfassung der Gesetze im allgemeinen ist zu bemerken;

1) die Sprache ist durchaus gebietherisch und nachdrücklich.

2) Die Schreibart muß kurz, deutlich und in einzelnen Ausdrücken bestimmt seyn, um die Verordnungen willkührlichen Erklärungen nicht auszusetzen, oder durch zweydeutige Gesetze den Saamen zu Processen auszustreuen.

3) Der Eingang enthält die Veranlassung des Gesetzes. — Wenn hier Umstände vorgetragen werden müssen, so finden die Regeln der erzählenden Schreibart ihre volle Anwendung.

4) Nach diesem folgt die eigentliche Verordnung, wobey die etwa vorkommenden verschiedenen Puncte durch Zahlen voneinander gesöndert werden.

5) Hierauf wird jenes bemerkt, was der Gesetzgeber wegen der Strafe gegen die Uebertretter des Gesetzes oder wegen Bekanntmachung des Gesetzes zu verordnen für nöthig angesehen hat.

§. 362.

Besondere Regeln für die Form der Gesetze.

1) Wenn sie im Namen des Regenten selbst ausgefertigt werden.

Die Form des Aufsatzes ist verschieden, je nachdem Gesetze im Namen des Regenten selbst, oder auf seinen Befehl von den Landesstellen abgefaßt werden. Im ersten Falle wird

1) zuerst der Namen und Titel des Regenten gesetzt. z. B. Wir von Gottes Gnaden N. ꝛc.

2) In dem Aufsatze wird der Regent, und zwar in der vielfachen Zahl redend eingeführt.

3) Am Schlusse wird bemerkt, daß zum Beweise seines Willens der Regent diese Verordnung unterschrieben, und sein Siegel beyzudrücken befohlen habe.

4) Das Datum wird an den Contexrt angeschlossen, gewöhnlich in der Formel: Gegeben in unserer fürstlichen Residenzstadt N. den ꝛc.

5) Gleich darauf folgt die Namensunterschrift des Regenten, wie bey Rescripten (§. 356. n. 4.) und nach Umständen dessen Siegel, statt dessen bey dem Abdrucke L. S. (locus sigilli) gesetzt wird.

§. 363.

§. 363.

2) Wenn eine Landesstelle auf Befehl des Regenten ein Gesetz bekannt macht.

Wenn Landesstellen in ihrem Namen auf Befehl des Regenten ein Gesetz oder eine Verordnung bekannt machen, so ist schon

1) nothwendig in dem Aufsatze deutlich auszudrüken, daß auf Befehl oder mit Genehmigung des Regenten das Gesetz bekannt gemacht werde, weil auch die höheren Landescollegien die Macht Gesetze zu geben in der Regel nicht haben.

2) Der Name des Oberen fällt bey dem Eingang hinweg, und solche Gesetze erhalten in der ganzen Einkleidung die Decretenform.

Statt der Unterschrift wird der Namen der Stelle gesetzt. Z. B. Ex Consilio aulico, aus der Hochfürstlichen Hofkammer.

Zweyter Absatz.

Von Urtheilen.

§. 364.

Unterschied zwischen Decreten und Urtheilen.

Daß Decrete in eigentlicher Bedeutung von Urtheilen verschieden sind, und worinn dieser Unterschied

be=

besteht, wird aus der Theorie des Processes als bekannt vorausgesetzt. Urtheile machen zwar nur ein Gesetz unter den streitenden Theilen, allein sie enthalten dennoch gar keine Spur einer Anrede, sie sind an ein bestimmtes Subject nicht gerichtet, und haben so ganz die Form imperſoneller Aufſätze, daß es am zwekmäſsigsten schien, hier von ihnen zu handeln.

§. 365.

Regeln der Urtheile.

Die Regeln, nach welchen man sich bey Abfassung der Urtheile zu richten hat, können sowohl für den Inhalt als die Form der Urtheile vereinigt werden.

1) Sie erhalten die Ueberschrift „Urtheil„ (andere setzen Urtel, (Sententia) auch diese Ueberschrift beweißt, daß Urtheile zu den imperſonellen Aufſätzen zu zählen sind.

2) Den Anfang macht das vollständige Rubrum der Sache mit der Bemerkung, in welcher Eigenschaft ein jeder Theil bey dem Streite aufgetretten sey: z. B. „In Sache N. Klägers an einem = entgegen N. Beklagten am andern = und N. Intervenienten am dritten Theile, eine Schuldfoderung zu 300. fl. betreffend.„

3) Hierauf folgt die Erklärung, daß der Richter einen Ausspruch thue, mit Beysetzung des Gerichtsnamens. Z. B. „Wird vom hochfürstlichen Amte N. (wenn die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an

eine Facultät versendet waren — „nach eingehohltem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten„ —) zu Recht erkannt und ausgesprochen.„

4) Nun folgt die Entscheidnng. Die Construction ist gewöhnlich diese: „daß Kläger binnen 4 Wochen zerstöhrlicher Zeitfrist zu beweisen schuldig sey, daß er dem Beklagten die eingeklagten 300. fl. würklich ausgezahlt habe, oder daß Beklagter von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden und loszusprechen sey.„ — Man kann auch die Construction wählen: „Sey Beklagter ꝛc. — Wenn das Urtheil bedingt seyn darf, so wird die Entscheidung mit „Würde„ angefangen. Z. B. „Würde Kläger und Producent in Supplementum schwören, daß ꝛc. so sey Beklagter schuldig ꝛc.

5) An einigen Gerichten pflegt man nach der Entscheidung alle Zeitwörter zu wiederhohlen, welche in derselben vorkamen. Z. B. „Als hiemit für schuldig erkannt, losgesprochen, vorbehalten und compensirt wird.

6) Bey Interlocuten kömmt die Formel: Worauf sodann weiters ergehet, was Recht ist.

7) Am Ende aller Urtheile stehet die Formel: von Rechts wegen, welche öfters durch die Anfangsbuchstaben v. R. w. ausgedrükt wird.

8) Ein Datum wird den Urtheilen nicht beygefügt, weil ihre Kraft nicht von dem Tage des gefertigten Aufsatzes, sondern vom Tage der Verkündigung anfängt.

9) Statt

9) Statt dessen wird unter das Urtheil, wenn es ordentlich den Partheyen verkündet wurde, die Zeit der Verkündung selbst mit Bemerkung der Stunde angezeigt „z. B. verkündet in Gegenwart beyder Theile Bamberg den 10. März 1795. Vormittags um 10 Uhr. — Die Alten hatten statt des Wortes „verkündet" die Formel: Lecta, lata, publicata.

10) Sollte jedoch, wie es bey vielen Untergerichten geschiehet, das Urtheil den Partheyen statt der ordentlichen Publication schriftlich zugeschickt werden, so wird am Ende des Urtheils, wo sonst die Publication angezeigt würde, gesetzt: welches Klägern (Beklagten) in vim publicati hiemit zugefertiget wird. — In diesem Falle bekömmt alsdenn der Aufsatz im Schlusse (§. 349.) und in der äussern Form (§. 350.) selbst in dem Zusammlegen und verschließen die Form eines Decrets.

11) Wird es aber nach der ordentlichen Verkündigung den Partheyen hinausgegeben, so wird es nicht verschlossen, sondern zur Beglaubigung mit einem aufgedrückten Siegel versehen.

Dritter Absatz.

Von Verträgen.

§. 366.

Privatpersonen bestimmen Rechte und Verbindlichkeiten entweder in Verträgen oder in Handlungen von Todeswegen.

Nicht allein durch Befehle der Obern, auch durch Handlungen der Privatpersonen können Rechte und Verbindlichkeiten festgesetzt werden, die Aufsätze, welche man über solche Handlungen fertigt, gehören also zur bestimmenden Schreibart. Diese Handlungen sind nun entweder Handlungen unter den lebenden — Verträge — oder Handlungen, welche auf den Todsfall vorgenommen werden — Letzte Willensverordnungen — Von jenen soll hier, von diesen im folgenden Absatz gehandelt werden.

§. 367.

Wie die Regeln von Verträgen behandelt werden.

Der Zweck dieses Lehrbuchs verträgt es nicht, in die Cautelarjurisprudenz einzugehen. Sie macht einen Zweig der Theorie aus, welche mit der Praxis nicht vermengt werden darf. Nebst dem haben in diesem Fache die Meisterwerke Claproths und Trütschlers alles schon erschöpft. Eben so wenig kann in jede einzelne Gattung der Verträge eingegangen werden, indem der Aufsatz der Verträge in der Hauptsache immer

mer der nämliche bleibt, der Gegenstand des Vertrags oder der Vertrag selbst sey so verschieden, als er wolle.

§. 368.

Die Regeln betreffen entweder die innere Einrichtung der Verträge oder die äussere Form.

Die Regeln, welche bey Abfassung der Verträge zu beobachten sind, betreffen entweder A) die innere Einrichtung der Verträge oder B) ihre äussere Form.

§. 369.

A) Innere Einrichtung der Verträge.

I. Eingang.

Wenn von der Einrichtung der Verträge die Rede ist, so verdient zuerst der Eingang eine Betrachtung.

1) Der Eingang ist entweder einfach, wenn er gleich mit der Sache selbst anfängt, oder er enthält die Veranlassung des Vertrags. Das letzte ist besonders bey Transacten von großem Nutzen, indem es den Gegenstand des Transactes am besten bezeichnet, und den Grund seiner Interpretation am richtigsten angiebt. Z. B. „Nachdem zwischen N. und N. über das Recht der Schafshuth auf dem N. Flur lange Zeit her Streitigkeiten obgewaltet haben, so wurde ꝛc.

2) Bey einseitigen Verträgen, jenen nämlich, wo nur einer der Contrahenten Verbindlichkeiten hat,

wird der versprechende in der ersten Person als redend eingeführt, und die Formel des einfachen Eingangs besteht gewöhnlich darinn: „Ich Endesunterschriebener N. bekenne hiemit für mich und meine Erben, daß ꝛc. oder, wie es besonders bey Quittungen üblich ist," daß mir von N. jene zweyhundert Gulden, welche ich demselben am 20. Jänner 1790. vorgeliehen hatte, mit den Zinnsen zurückbezahlt worden seyen, bekenne mit meiner Handunterschrift — „oder: 200 fl. ꝛc. — sind mir vom N bezahlt worden, worüber quittire ꝛc."

3) Zweyseitige Verträge fangen entweder mit der Formel: „Wir Endesunterschriebene bekennen ꝛc. —" oder: „Kund und zuwissen, daß zwischen N. auf einer — und N. auf der andern Seite nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ꝛc. oder: „Zu wissen, daß ꝛc.

4) Genau müssen die Personen angezeigt werden, welche einen Vertrag abgeschlossen haben; Vor- und Zunamen, Stand, Würde und Wohnort wird benannt. Zugleich aber sey man darauf bedacht, jeder Person die Eigenschaft beyzusetzen, in der sie bey dem Vertrage erscheint, z. B. als Käufer, Verkäufer, Bürge, Beystand, Vormund, Agnat u. s. w.

5) Alle Hauptpersonen werden den Nebenpersonen vorgesetzt, selbst dann, wenn die letztern dem Rang vor den erstern sonst haben, und jede Nebenperson wird sogleich an die Hauptperson angeschlossen, zu der sie gehört.

6) Werd-

6) Werden in Verträgen die Contrahenten nicht in der ersten Person als redend eingeführt, wie dies bey Eheberedungen öfters der Fall ist, so geschieht es auch, daß man Titulaturen den contrahirenten Personen beygesetzt. Diese Titulaturen müssen nach den oben (§. 130. und §. 143.) gelieferten Bemerkungen eingerichtet werden. Mädchen waren ehedem im ausschließenden Besitze des Prädicats: „ehr = und tugendsame Jungfrau" — für welches das heutzutag übliche „Hochedelgebohrne Demoiselle" freylich ein magerer Ersatz ist.

§. 370.

II. Inhalt, oder die Verabredung selbst.

Bey dem Inhalt oder der Verabredung verdient jedesmal die Natur des niederzuschreibenden Vertrags eine ganz besondere Aufmerksamkeit, indessen gehört diese Bemerkung, so wie jene, daß man den Sinn der Contrahenden genau gefaßt haben müsse, zur Sammlung des Stoffes, von dem schon oben (§. 11. und 12.) gehandelt wurde. Sind Tractate oder Punctationen vorausgegangen, so müssen sie als eine vorzügliche Quelle benutzt werden. Die Regeln, welche nebst dem bey den Aufsätzen über Verträge besondere Rücksicht verdienen, sind:

1) Im ganzen Aufsatze muß die größte Deutlichkeit und Bestimmtheit herrschen, um hierdurch allen

allen Zweifeln und Processen über den Sinn des Vertrags vorzubeugen

2) aus eben diesem Grunde ist es nothwendig, den Gegenstand des Contracts mit allen Eigenschaften und Zugehörungen genau zu bezeichnen. Zu diesem Ende werden bey fungiblen Sachen die Zahl, das Maas, das Gewicht, beym Gelde die Summe Sorten, bey liegenden Gütern ihre Lage, Gränzen, Morgenzahl und unter den Zugehörungen wenigstens die vorzüglichsten Rechte und Beschwerden genau ausgedrückt, zuweilen fügt man dem Vertrage wegen den Zugehörungen oder Beschwerden besondere Verzeichnisse an.

3) Sind mehrere, verschiedene Vertragspuncte zu bestimmen, so trage man

a) Zuerst die Hauptpuucte vor, ehe man von den Nebenpuncten handelt; unter beyden mache man

b) mit jenen den Anfang, welche gemeine Bestimmungen für beyde Contrahenten enthalten, alsdann gehe man

c) auf jene über, welche jeden der Contrahenten insbesondere angehen, hierauf schreite man

d) zu den Nebenpuncten, Sicherheitsmitteln, lex Commissoria, andere pacta adjecta.

e) Gut ist es, jeden der einzelnen Puncte mit Zahlen zu unterscheiden

4) bey

4) bey Angabe deſſen, was ein Theil dem andern verſpricht, iſt der Gebrauch der gegenwärtigen Zeit bequem z. B. „ich der Käufer verſpreche — oder dagegen verſpricht der Verkäufer ꝛc.

§. 371.

III. Der Schluß.

a) Von Clauſeln.

Zum Schluſſe gehören die verſchiedenen, ſowohl bey allen Verträgen als bey jeder einzelnen Gattung der Verträge üblichen Clauſeln, beſonders die verſchiedenen Verzichtsformeln.

Die Prüfung des Werths, den jede Clauſel hat, iſt Sache der Theorie. Der Practiker wird, wenn er die Theorie kennt, und kennt er ſie nicht, ſo ſoll er ſich in Geſchäfte nicht einmiſchen — wird ebenſowenig eine Clauſel hinweglaſſen, welche nach der Natur des Contracts und nach den Umſtänden von Wirkung ſeyn kann, als den Aufſatz mit unnöthigen Clauſeln verunſtalten. Beſonders hüte ſich der angehende Practiker vor der Nachahmung älterer Formulare, bey denen es Regel war, den Aufſatz mit den — gemeinniglich unnützeſten — Clauſeln, ſo wie ein Gebäude mit gothiſchen Verzierungen zu überladen. Die Formulare, welche Claproth und Trütſchler ihren ſchätzbaren Werken beyfügten, werden ihn am ſicherſten führen, wenn er denn doch durch Muſter geleitet ſeyn will.

Anmerk. Auch Pätter in der Jur. Pr. handelt S. 174. u. ff. von dem Werthe der verſchiedenen Clauſeln.

§. 372.

§. 372.

b) Regeln des Schlusses.

Nebst den Clauseln ist bey dem Schlusse der Verträge folgendes zu bemerken:

1) Der Uebergang zur Unterschrift geschiehet durch die Formel: „Dessen zur Urkunde haben wir diesen Vertrag — eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

2) In diese Schlußformel wird jenes eingeschaltet, was über die Vorlesung, die Art der Ausfertigung, die Zahl der Exemplarien ꝛc. zu bemerken ist.

3) Hierauf folgt das Datum, Ort, Jahr, Monath und Tag. Z. B. So geschehen Bamberg den 20. May 1795., welches unmittelbar an den Contert angeschlossen wird.

4) Ist der Vertrag an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten unterschrieben worden, so wird auch dieses, mit der Anzeige jedes Orts und der Zeit, bemerkt.

5) Nach diesem geschiehet die Namensunterschrift sowohl der Contrahenten als der Nebenpersonen. Gut ist es, wenn man den Vor- und Zunahmen, auch seinen Stand und Würde, wenn das letzte nicht im Aufsatze selbst ausgedrückt ist, ganz ausschreibt; auch ist es nützlich, die Eigenschaft dabey zu bemerken, in der man dem Geschäfte beywohnte, besonders wenn man nur als eine Nebenperson, als Zeuge, als Beystand u. d. da-

bey auftrat. Sind mehrere Haupt- und Nebenperson-en vorhanden, so bildet jede Hauptperson einen Stamm, an welche sich die übrigen Nebenpersonen anschließen, wo also jede Hauptperson eine Seite des Bogens zu ihrer und der Nebenpersonen Unterschrift einnimmt.

6) Die Besieglung, welche zwar selten nothwend-ig ist, geschiehet bey jeder Person gleich neben ihrer Unterschrift.

7) Nach der Unterschrift aller, also nach dem förmlich ausgefertigten Vertrage folgt die gerichtliche Bestättigung, wenn sie entweder aus Nothwendigkeit oder wegen grösserer Sicherheit begehrt wurde, mit der kurzen Formel: „Vorstehender Vertrag wird auf Ansuchen der Contrahenten hiemit von Amtswegen bestättigt."

§. 373.

B) Aeussere Form.

Die äussere Form der Verträge, das zu wählende Papier, das Format, die Art, sie zu schreiben ꝛc. richt-et sich ganz nach den Regeln, welche oben bey den im-personellen Aufsätzen (§. 126.) angegeben wurden.

Vierter Abſatz.

Von letzten Willensverordnungen.

§. 374.

Verſchiedene Arten der letzten Willensverordnungen, Teſtamente, Codicille, Schankungen von Todeswegen.

Auch durch Handlungen von Todeswegen können von Privatperſonen Rechte und Verbindlichkeiten feſtgeſetzt werden, dieſe Handlungen nennt man im allgemeinen letzte Willensverordnungen, Handlungen von Todeswegen, actus ultimae voluntatis.

Theils durch die Form, theils durch den Gegenſtand der Diſpoſition entſtehen verſchiedene Arten ſolcher Handlungen von Todeswegen, Teſtamente, Codicille, Schankungen von Todeswegen.

§. 375.

Allgemeine Bemerkung mündlicher, und nur nachher zu Papier gebrachten letzter Willen.

Verordnungen über ſein ganzes Vermögen, oder über einen Theil desſelben, directe oder indirecte Erbeinſetzungen können vom Teſtator ſchriftlich oder mündlich gemacht werden. Allein von der letzten Art iſt hier nicht zu handeln, denn wenn der Erblaſſer dem Richter ſeinen letzten Willen mündlich vorträgt, und dieſer ihn zu Protocoll nimmt, oder wenn er vor Zeugen ſeinen letzten Willen mündlich eröffnet, und dieſe Zeugen, um

den

den Beweis für die Zukunft zu erleichtern, ihn zu Papier bringen, so treten im ersten Falle die Regeln von Protocollen — im zweyten aber die Grundsätze von Attestaten ein, es ist also nicht nöthig, von der Form solcher Aufsätze besonders zu reden.

§. 376.

A) Testamente.

Bey Testamenten muß I. auf ihre innere Einrichtung II. auf die äussere Form, und bey der ersten 1) auf den Eingang 2) auf den Inhalt, 3) auf den Schluß Rücksicht genommen werden.

§. 377.

I. Innere Einrichtung der Testamente.

1) Eingang.

Der Eingang der Testamente wird gewöhnlich

1) mit der Anrufung Gottes angefangen — wesentlich ist sie nicht, aber niemand übel zu nehmen, wenn in ihm bey Geschäften, die er auf seinen Todsfall vornimmt, die der Gedanke an die Gottheit lebhafter wird.

2) Dann kam in den vorigen Zeiten eine große Vorrede von der Gewißheit des Tods und der Ungewißheit der Stunde, mit allerhand poetischen Bildern und Bibelsprüchen ausgeziert — dieses ist ganz zweckwidrig.

3) zu-

3) zuweilen erzählt auch der Testator die Beweggründe, warum er testirt, Familienverhältnisse u. d. aber auch dieß ist überflüssig.

4) Testamente sind einseitige Handlungen, bey ihnen wird also der Testator in der ersten Person als redend eingeführt (§. 369. n. 2.) am besten ist es, wenn man bey der Sache selbst, etwa in der Art anfängt: Ich Endesunterschriebener N. bekenne hiemit, daß ich auf meinen Todesfall über mein Vermögen folgendes verordne. Es soll nämlich ꝛc.

§. 378.

II. Der Inhalt.

Auch bey dem Inhalt war es ehemals üblich, seine Seele Gott, und den Leib der Mutter Erde in zierlichen Ausdrücken zu vermachen, und damit seine Dispositionen anzufangen; allein jedes dieser Dinge gehet auch ohne Disposition des Testators seinen Gang, und in einem Aufsatze über sein Vermögen sind solche Ausschweifungen nicht zu dulden.

Die Regeln selbst über die zum Inhalt eines Testaments gehörigen Puncte bestehen in folgenden:

1) Im ganzen Testamente herrscht ein mehr befehlender Ton, als bey Verträgen. Jeder Hausvater hat in Absicht dessen, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, einige beynahe der gesetzgebenden Gewalt ähnliche Vorrechte.

2) Um

2) Um Streitigkeiten und Mißdeutungen vorzubeugen, müssen die Personen, welche der Erblasser bedenkt, die Gegenstände, worüber er disponirt, die Summen, Theile, u. d. mit der größten Deutlichkeit und Bestimmtheit ausgedrükt werden.

3) Alle einzelne Bestimmungen des Erblassers müssen in einer guten, natürlichen Ordnung angeführt werden, daher macht man

a) mit der Einsetzung des Erben, als den wesentlichsten Theile eines Testaments den Anfang

b) derselben fügt man sogleich alle damit verbundenen Bestimmungen bey, z. B. Bedingnisse, Enterbungen, Substitutionen.

c) Hierauf folgen Vermächtnisse, so, daß immer das wichtige vor dem geringern angeführt wird.

d) Endlich kommen alle andere zufällige Nebenverfügungen z. B. Testamentsexecution 2c.

§. 379.

3) Der Schluß.

a) Von Clauseln.

Zum Schlusse eines Testaments gehören die Clauseln, so wie sie bey Verträgen zum Schlusse gezählt wurden (§. 371.) Auch bey Testamenten gibt es viele unnütze Clauseln, z. B. der Vorbehalt seinen letzten Willen zu ändern u. d. (a), nützliche Clauseln sind

1) die

(a) S. Pätter Anleit. S. 132.

1) die bekannte Codicillarclausel. Man drükt sie in folgender Art aus: „Sollte diese meine Verordnung als ein zierliches (förmliches) Testament nicht bestehen können, so will ich doch, daß es als ein Codicill, oder wie es sonst den Rechten nach am besten gelten mag, in seiner Kraft bestehen solle.„

2) Der Vorbehalt, Zettel dem Testamente beyzulegen: man kann ihn in der Art fassen. „Dasjenige, was ich durch eingelegte Zettel, oder durch Codicille oder sonst weiters verordnen werde, soll also stark und gültig seyn, als wenn es in diesen letzten Willen von Wort zu Wort eingerükt wäre.

3) Die Sicherstellung des Testaments durch die commissorische Clausel: „Dafern einer der Erben oder der Legatarien sich dieser Verordnung widersetzen, oder sie in einem oder dem andern Puncte anfechten würde, soll derselbe von der Verlassenschaft und den Legaten gänzlich ausgeschlossen seyn (oder: mehr nicht als den Pflichttheil erhalten) das übrige aber den friedlichen Erben oder denen, welche das Testament nicht anfechten, zufallen.„

§. 380.

b) Uebrige Theile des Schlusses.

Nebst diesen Clauseln gehört zum Schlusse

1) die gewöhnliche Schlußformel, welche die Erzählung der beobachteten Feyerlichkeiten, Einheit der Handlung, Requisition der Zeugen ꝛc. enthält

2) das

2) Das Datum, Ort, Jahr, Monath und Tag, welches an den Contexte selbst, wie bey impersonellen Aufsätzen, angeschlossen wird.

3) Die Unterschrift des Erblassers mit seinem Vor = und Zunamen.

4) Die Unterschrift der Zeugen, endlich

5) die Besieglung.

§. 381.

II. Aeussere Form der Testamente.

Die äussere Form der Testamente ist ganz nach der Form der Verträge und impersonellen Aufsätze einzurichten. (§. 126.)

§. 382.

B) Codicille.

Codicille ohne Testament werden wie Testamente selbst aufgesetzt, nur daß sie keine directe Erbeinsetzung sondern nur ein allgemeines oder particular = Fideicommiß oder Legat enthalten. Werden sie zu einem Testamente gemacht, so sind sie als Nebenaufsätze oder Nachschriften zu dem Testamente zu betrachten, man bezieht sich im Eingange auf das Testament, und läßt darauf die Disposition folgen, welche man in dem Codicille machen will. Z. B. „Nachdem mir nach Schließung meines Testaments noch verschiedenes darinn zu ändern oder beyzusetzen vorgekommen, so verordne hiemit, daß ꝛc.

§. 383.

C) Schanckungen von Todeswegen.

Nach der richtigen Meynung sind Schankungen von Todeswegen als Legate gültig, wenn ihnen gleich die Acceptation des Donatars, aber kein anderes Erfoderniß mangelt, und in diesem Falle werden sie wie Codicille, aufgesetzt, (§. 382.) von denen sie sich nur durch den Ausdruck „von Todes wegen schenken, auszeichnen. Werden sie hingegen als Schankungen unter hinzugetrettener Acceptation des Donatars ausgefertigt, so erhalten sie die Form zweyseitiger Verträge, von denen sie sich durch die Macht des Schenkers, die Schankung bis zu seinem Tode zu wiederrufen, unterscheiden, diese Befugniß wird weit sicherer durch einen ausdrücklichen Vorbehalt, als durch die bloße Benennung des Vertrags verwahrt, und jene Streitigkeiten vermieden, welche bey Schankungen so häufig darüber entstehen, ob sie Schankungen von Todeswegen oder unter den lebenden seyen.

An-

Anhang

Zweyer als Facultätssprüche bearbeiteter Rechtsfälle.

Inhalt.

I.

Urtheil

mit

Zweifels und Entscheidungsgründen

in Sache

des Collegiatstifts zum heiligen Martin zu Heiligenstadt, Klägern, an einem entgegen

Bürgermeister und Rath zu Heiligenstadt, Beklagten, am andern Theile

Die Freyheit von dem Beytrag zu den Stadtkämmereylasten betreffend.

Urtheil

In Sache des Collegiatstifts zum heiligen Martin zu Heiligenstadt, Klägern, an einem entgegen Burgermeister und Rath zu Heiligenstadt, Beklagte am andern Theile, den Mitgenuß einiger Gemeindnutzungen und die Freyheit von dem Beytrage zu den Stadt-

kämmereylasten betreffend, wird von dem kurfürstlich-Mainzischen Oberlandgerichte des Eichsfelds auf eingehohlten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten zu Recht erkannt und ausgesprochen:

1) Sey klagendes Collegiatstift binnen 4 Wochen zerstöhrlicher Zeitfrist zu beweisen schuldig, daß ihm die Jagdgerechtigkeit zu Feld und Wald zustehe; dahingegen

2) in Hinsicht der Huth und Waidgerechtigkeit, so wie des Pferchschlages, welche beyde Rechte der beklagte Stadtmagistrat dem klagenden Collegiatstifte zugestanden habe, sey das klagende Collegiatstift für frey von den auf die Huthwaide und den Pferchschlag von dem Beklagten gelegten Abgaben zu erklären, der beklagte Stadtmagistrat also zu verurtheilen, daß er nicht nur in die Zukunft von diesen unbefugten an Foderungen abstehe, sondern auch dasjenige, was er von Klägern an diesen Abgaben eingenommen hat, demselben, jedoch ohne Zinnsen, wenn anders der beklagte Magistrat von diesem Gelde Zinnsen nicht eingenommen hat, zurükzahle. Jedoch sey

3) dem beklagten Stadtmagistrate vorzubehalten, im Falle, daß die Stadt Heiligenstadt im siebenjährigen Kriege eine besondere, von der Landescontribution verschiedene Brandschazung entrichtet hätte, deßhalb auf Entschädigung gegen das Collegiatstift in separato zu klagen, endlich wären

4) nach

4) die Kosten dieses Processes aus bewegenden Ursachen gegeneinander zu vergleichen. Als hiemit auferlegt, erklärt, verurtheilt, vorbehalten und compensirt wird. v. R. w.

Daß dieses Urtheil den uns zugesandten Acten und den Rechten gemäß sey, bekennen Dechant Senior, Doctoren und Assessoren der Juristenfacultät auf der hochfürstlichen Universität hieselbst unter beygedrukten unsern größern Facultätsinsigel.

Bamberg mense Iunio 1790.

Zweifels und Entscheidungsgründe.

Als uns in rubricirter Sache von dem kurfürstlich-mainzischen Oberlandgerichte des Eichsfelds ein Actenfascikel von Fol. 1. bis Fol. 190. zur Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses zugeschickt worden; diesemnach halten wir nach fleisiger derselben Durchlesung und collegialisch gepflogener Berathung für Recht; (a)

(a) Anmerk. Dies ist der bey Responsen übliche Eingang, wenn man sich denselben hinwegdenkt, so kann das folgende als Relation betrachtet werden.

Geschichtserzählung.

§. 1.

Das Collegiatstift zum heil. Martin zu Heiligenstadt ist ein Mitglied der Landstände im Eichsfelde, hat seine eigene Kämmerey und ist auch mit einem eigenen Contingente zur Landschaftskasse angelegt. Innerhalb der Ringmauern der Stadt Heiligenstadt besitzt es neun Wohnungen oder Curien für die Chorherrn, und in der Stadt-Feldmark zwölf Hufen Landes.

Unter verschiedenen Gerechtsamen, welche das Collegiatstift rükksichtlich ihrer unbeweglichen Güter besitzen will, kommen hier nur 3 in Betrachtung.

§. 2.

I. Die Chorherrn haben die Huth und Weidgerechtigkeit mit dem Rind-Schaaf- und Schweinviehe unter einem gemeinschaftlichen Hirten.

II. Den Pferchschlag mit dem Schaafviehe zur Düngung ihrer Ländereyen.

III. Nebst diesen machen sie auch auf die Jagdgerechtigkeit in Feld und Wald einen Anspruch.

§. 3.

Von diesen Gemeindnutzungen hat die Stadtkammerey lange Zeit hindurch keine andere als solche Beyträge von den Chorherrn gefodert, welche unmittelbar mit der Benutzung verbunden sind.

Nun

Nun befand sich die Stadtkämmerey zu Heiligenstadt in grossen Schulden, und zu ihrer Tilgung machte die Stadtkämmerey mit Beystimmung der kurfürstlichen Regierung die Anordnung, daß hievon ein Jeder eine gewisse Abgabe entrichten sollte, und zwar von jeder Nacht, wo die Stiftsländerey mit dem Schaafpferch beschlagen wird, 6 g. Gr., von jeglichen Stuck Schaaf- und Schweinviehe eine gewisse Abgabe, und für den Jagdconcessionsschein 1. Rthl.

§. 4.

Diese Abgabe wurde den Canonicis der gedachten Collegiate so wie jedem andern Bürger von der Stadtkämmerey abgefodert, und hieraus entstand gegenwärtiger Streit zwischen dem Collegiatstifte und der Stadt Heiligenstadt. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen soll im folgenden Actenauszuge vorgelegt werden.

Proceßgeschichte und Actenauszug.

§. 5.

Klage. praes. 4ten November 1788.

Das Collegiatstift klagte nämlich bey dem kurfürstl. Oberlandgerichte des Eichsfelds unterm 4ten November 1788. und stellte vor:

Demselben kämmen die oben (§. 2.) bemerkten 3 Gerechtsamen von unfürdenklichen Jahren her zu.

Nie-

Niemals habe die Stadtkämmerey zu einer andern Art von Kosten, als welche mit der Benutzung in unmittelbarer Verbindung standen, Beyträge von den Canonicis gefodert.

Dies habe seinen Grund darinn, daß die Collegiate ihre eigene Kämmerey habe, ein Mitglied der Landstände und in dieser Eigenschaft zu den öffentlichen Landesanlagen mit einem eigenen Contingente angelegt sey, und dieses gleich andern Landständen unmittelbar zur Landescasse abliefere.

Ihre Grundstücke seyen von aller Bothmäsigkeit der Stadt eximirt, und die onera publica und privata der Stadtkämmerey hätten mit den Lasten der Collegiate keine Gemeindschaft. Dennoch habe der Stadtrath immer dahin gestrebt, das Collegiatstift zu einer Theilnahme an seinen Lasten, besonders den Stadtkämmereyschulden zu ziehen, und dem Stifte angesonnen, gleich anderen Bürgern die zur Tilgung der Stadtschulden bestimmte neue Auflage von den oben gedachten Gemeindnutzungen der Huth und des Pferchschlags zu ziehen, auch die Jagd habe derselbe anfangs im Jahre 1772. bis 1774. verpachtet, hernach aber alle jene, welche die Jagd ausüben wollten; mit einem Rthl. für den Concessionsschein belegt, und diese Anfoderungen durch allerhand factische Wege gegen das Collegiatstift zum Theil geltend zu machen gesucht.

Da nun das Collegiatstift sich zur Entrichtung solcher Prästationen nicht verstehen könne, sondern zur

Be=

Behauptung seiner Exemtion in libertate naturali sich fundire, und die durch factische Mittel erzwungenen Beyträge zu condiciren gedenke, so bitte das klagende Collegiatstift

causa instructa dahin zu erkennen, daß der Beklagte Stadtrath das klagende Collegiatstift zu einer Theilnahme an seinen Kämmereyschulden oder sonstigen oneribus publicis & privatis durch einen unmittelbaren Beytrag zu ziehen nicht befugt, noch mittelbarer Weise durch Beschwerung der von dem Stifte ausgeübten Gerechtigkeit in Specie des Schaafhürdeschlags, der Huth und Weidgerechtigkeit mit Schaaf = Horn = und Schweinviehe auch der Jagd und anderen Gerechtigkeiten zu ziehen nicht befugt, im Gegentheil aber die durch factische Mittel erzwungenen Beyträge cum usuris zu erstatten, und die der Collegiate entzogene Jagdnutzung sowohl als sämmtlich verursachte Kosten zu vergüten verbunden sey.

§. 6.

Antwort den 1 ten December 1788.

Der Syndicus des beklagten Stadtraths weigerte sich bey der angesetzten Tagsfahrt am 10ten December 1788. litem bey dem kurfürstlichen Oberlandgerichte zu contestiren, weil schon zu der Zeit, als die nun in Klage gebrachten Auflagen von der kurfürstlichen Regierung gebilligt wurden, das klagende Collegiatstift

bey

bey eben dieser Stelle Vorstellungen gemacht habe, sonach dort die Sache rechtsanhängig sey, überhaupt aber die Sache als ein politischer Gegenstand ad forum politicum gehöre.

Indessen gestand der beklagte Stadtrath ausdrüklich, daß er der klagenden Collegiate weder die Huthweyde noch den Pferchschlag bestreite, sohin diese Rechte dermal in die Frage nicht kommen:

§. 7.

Zwischenbescheid den 26ten Jenner 1790.

Ueber diese Einrede wurden vollständige Verhandlungen gepflogen, dieselbe aber durch einen Zwischenbescheid unterm 26ten Jänner 1790. verworfen, und dem beklagten Stadtrathe auferlegt, auf die Klage sich einzulassen.

Zwar hat gegen dieses Erkenntniß der Stadtrath das Rechtsmittel der Appelation ergriffen, da aber diese Appellation in einem ferneren Bescheide den 5. April 1791. für desert erklärt wurde, so kam es nun zu den förmlichen Verhandlungen über die Hauptsache.

§. 8.

Exceptio den 14ten May 1791.

In der vom Stadtrathe sub praes. 14. May 1791. übergebenen Exceptionshandlung ließ derselbe Stadtrath vorkommen:

1) Gleich-

1) Gleichgültig sey es ihm, wieviele Curien oder Hufen Landes das klagende Collegiatstift besitze.

2) Er stelle in Abrede, daß die Stiftsgüter von aller Bothmäsigkeit der Stadt eximirt seyen.

3) Er läugne, daß das Collegiatstift in Rücksicht seiner Güter verschiedene damit verbundene Gerechtsame und in Gemeinschaft mit der Stadt habe.

4) Das Collegiatstift habe die Huth und Weidgerechtigkeit mit dem Rind = Schaaf = und Schweinviehe nicht,

5) eben so wenig könne er zugestehen, daß es en Pferchschlag habe, noch weniger aber

6) daß es zur Jagd berechtiget sey.

7) Die Huth auf allen in der städtischen Feldmarkung liegenden Aekern, folglich auch auf der Stiftsländerey stehe der Bürgerschaft zu, das Collegiatstift sey aber nicht berechtiget auf gleiche Rechte Anspruch zu machen.

8) Daß einigen Stiftsglieder in Ansehung der Jagd nachgesehen worden, auf die Jagd zu gehen, hätte blos darinn seinen Grund gehabt, daß sie Bürger oder Bürgerskinder waren, als solche, aber nicht nomine Collegiatae hätten sie die Jagd ausgeübt.

9) Dem Stadtrathe könne man die Befugniß, Verordnungen und Auflagen auf den Viehestand und den Pferchschlag zu machen, nicht absprechen.

10) Die

10) Die Auflagen selbst seyen aus bewegenden Ursachen mit Bewilligung der kurfürstlichen Landesregirung bestimmt worden.

11) Jedem stehe frey, Viehe zu treiben, den Pferchschlag zu benutzen, oder auf die Jagd zu gehen, nur müsse er die darauf gesetzte Abgabe entrichten, niemanden wäre also seine natürliche Freyheit benommen.

12) Die angesehensten Mitglieder der Stiftskirche hätten als Bürger auf die Jagd gebothen, und Jagdscheine gelöset.

13) Fast alle Chorherrn hätten die Auflagen auf die Huth und den Pferchschlag entrichtet, denselben nicht widersprochen, sondern genehmiget.

14) Nichts sey billiger und den Rechten gemässer, als daß jener die Lasten trage, der die Vortheile einer Sache genieset.

15) Wie denn auch dafür schon Präjudicien und zwar in Sache der Gemeinde Hohengarden gegen den Herrn von Hanstein vorhanden seyen.

Er bitte demnach, ihn von der angestellten Klage cum expensis zu entbinden.

§. 9.

Replik. praes. den 9ten Julius 1791.

Replicando versetzte das klagende Collegiatstift unterm 9ten Julius 1791. auf diese Exceptionshandlung:

1) Die

1) Die Litiscontestation des Stadtraths sey fehlerhaft, da er auf mehrere factische Umstände entweder gar nicht, oder zweydeutig geantwortet habe.

a) Auf den Umstand, daß die Collegiatkirche 9 Curien und 12 Hufen Landes besitze sagte der beklagte Stadtrath, dies sey ihm gleichgültig.

b) Statt darauf zu antworten, daß das Collegiatstift die genannten Gerechtsamen von unfürdenklichen Zeiten her besitze, antworte der Stadtrath auf das ius, quod ex facto noscitur.

c) Eben so wenig hätte derselbe sich über den Umstand erklärt, daß die Stadtkämmerey dem Collegiatstifte niemals eine andere Art Kosten angesonnen habe, als solche, welche mit der Benutzung der Gerechtigkeit unmittelbar verbunden sind.

d) Nicht weniger wäre der Umstand, daß das Stift ein unbezweifeltes Mitglied der Landstände und mit seinem eigenen Contingente zu den Provinciallasten angelegt sey, diese auch unmittelbar zur Landschaftskasse liefere, mit Stillschweigen übergangen.

Das Collegiatstift bitte daher, den Stadtrath anzuhalten, daß er besser als geschehen, litem contestire.

Auf den Fall, daß die Litiscontestation für hinreichend angenommen werden sollte, wollte klagender Theil bemerken;

2) Der

2) Der Stadtrath stelle zwar in Abrede, daß die Stiftsländereyen von aller Bothmäsigkeit der Stadt eximirt seyen, dies sey aber eine negativa praegnans, deren Beweis der Stadt obliege.

3) Eben so liege in der Angabe des Stadtraths, nur jenen Canonicis habe man die benannten Gerechtigkeiten auszuüben verstattet, welche Bürger oder Bürgerssöhne waren, die Exceptio precarii, deren Beweis ebenfalls dem Beklagten aufliege.

4) Das Stift habe actionem negatoriam utilem angestellt, und zur Begründung derselben sich auf die natürliche Freyheit berufen, so wie nun bey dieser Klage nach den bekanntesten Rechtssätzen das onus probandi auf den Beklagten devolvirt werde, so müßte der beklagte Stadtrath seine Befugniß, das Collegiatstift zur Theilnehmung an gemeinen Lasten zu ziehen, erweisen.

5) Der Stadtrath könne zwar Auflagen auf den Viehestand, Pferchschlag und die Jagd machen. Allein diese Anordnungen verbänden nur jene, welche als Mitglieder der Communität zu betrachten seyen, oder deren Ländereyen der Stadtmäsigkeit unterworfen seyen; welches aber auf das klagende Collegiatstift nicht passe, da dasselbe kein Glied der Gemeinde Heiligenstadt ist, niemals zu den öffentlichen oder Gemeindlasten, am allerwenigsten zu den Stadtkämmereyschulden beygetragen hat, sondern sogut, wie die Stadt Heiligenstadt, Landstand, und mit einem eigenen Contingente

zur

zur Landschaftskasse angelegt ist, auch für Aufbringung der onerum privatorum seiner eigenen Kämmerey zu sorgen hat.

6) Zur Behauptung der Huth = und Jagdgerechtigkeit, so wie des Pferchschlags berufe sich das Collegiatstift auf possessionem immemorialem.

7) Wenn der beklagte Stadtrath sich darauf berufe, daß einige Chorherrn des Collegiatstiftes auf die verpachtete Jagd als Bürger gebothen hätten, so müsse klagender Theil bemerken, daß

a) diese Canonici duplicem personam repräsentirten, und als Bürger Jagdscheine lösen könnten, ohne daß es ihnen als membris collegiatae nachtheilig wäre,

b) vorzüglich aber könnten die Handlungen der Einzelnen dem ganzen Corpus nicht präjudiciren.

8) Der beklagte Stadtrath könne aus den von den Stiftsgliedern erhaltenen Prästationen eine Anerkennung der fraglichen Anlehen nicht herleiten, denn die bey kurfürstl. Regierung darüber verhandelten Acten bewähren, daß nur durch gewalsame Mittel der beklagte Stadtrath sich wegen der Auflage auf den Schaaflager de facto bezahlt gemacht, und die fraglichen Anlagen dem Collegiatstifte unter dem starken Arm der kurfürstl. Regierung abgepreßt habe. Alle Besitzhandlungen des Stadtraths seyen actus contradicti, violenti, an-

sam dantes liti, aus welchen vitiösen Handlungen eine Anerkennung nicht gefolgert werden könne.

9) Selbst in dem Falle, wenn der Stadtrath im Besitze der Befugniß, die fraglichen Auflagen zu erheben, rechtlich wäre, so würde ihn dieses von der Last des Beweises nicht befreyen, da nach der Meynung der Rechtslehrer bey der angestellten actione negatoria der Beklagte beweisen müsse, wenn er sich gleich im Besitze befinde.

10) Alles, was der Stadtrath wider die natürliche Freyheit, worinn sich das Collegiatstift begründe, anführt, bestehe in dem Satze, daß derjenige die Lasten tragen müsse, der die Vortheile ziehet; allein dieser Satz gehe nur auf jene Lasten, welche mit dem Genusse selbst verbunden sind, z. B. Hirtenlohn, und diese mitzutragen weigere sich das Collegiatstift nicht; daß aber mit der stiftischen Huth die Verbindlichkeit verknüpft seyn sollte, die Stadtkämmereyschulden zu zahlen, sey petitio principii.

11) Es sey gar nichts unnatürliches darinn, daß mehrere Mitbesitzer nach einem besonderen Verhältnisse an gewissen Nutzungen einer Sache Theil nehmen, und ratione perceptionis conjuncti, seyen, in Ansehung der Lasten aber sich einer Befreyung zu erfreuen hätten, wo sie alsdenn ratione onerum disjuncti seyen.

12) Dieses bestärke sich durch einige, der Verfassung des Eichsfeldes ganz anpassende Beyspiele. Wenn

ein

ein Adelicher oder Prälat, der zugleich eichsfeldischer Landstand ist, in einer Feldmarkung die Huthgerechtigkeit hat, so sey derselbe als Feldmarksgenosse ratione fructuum conjunctus mit der Gemeinde. Allein er trage zur Landschaftskasse sein eigenes Contingent, so wie die Gemeinde das ihrige, bey sie seyen also ratione onerum disjuncti, und die Güterbesitzer könnten den Prälaten zur Theilnahme an den Gemeindlasten durch Belegung der ihm zukommenden Emolumente nicht ziehen.

Das beklagende Stift wiederhole also das petitum der Klage, und submittire zum Urtheil.

§. 10.

Duplic. praef. 20ten September 1791.

Duplicando ließ der Stadtrath dagegen unterm 20ten September 1791. vorkommen:

1) Ohne allem Grunde gebe der klagende Theil die Kriegsbefestigung für fehlerhaft aus; denn der Stadtrath habe sehr cathegorisch die beyden Puncte, worauf alles ankomme, beantwortet, und in Abrede gestellt

a) daß dem Collegiatstifte die in Anspruch genommene Gerechtsamen zustehen, und

b) daß das Collegiatstift in Ansehung seiner Curien und Ländereyen von aller Bothmäsigkeit der Stadt exemt sey. Die übrigen getadelten Puncte der Litis-

conteſtation ſeyen beſtimmt genug beantwortet, wenn man den Klaglibell und die Exceptionshandlung einander entgegenſtelle.

2) Das Collegiatſtift ſey klagender Theil, und müſſe nach der allgemeinen Rechtsregel: actori incumbit probatio, den Beweis der behaupteten Exemtion von aller ſtädtiſchen Bothmäſigkeit liefern.

3) Die Qualität eines Landſtandes, die eigene Kämmerey des Stiftes, und daß es ſein eigenes Contingent zur Landkaſſe liefere, könne hier nicht in Betrachtung kommen, da nicht von Geſchoß und Steuern, ſondern von oneribus privatis auf gewiſſe Nutzungen die Frage ſey, wo die Hauptregel eintrete, ſentiat onera, qui ſentit commodum.

4) Das Collegiatſtift berufe ſich auf die natürliche Freyheit. Dieſe aber ſey ihm durch die fraglichen Auflagen weder benommen, noch geſchmälert, indem es den membris collegiatae, ſo Bürger ſeyen, ganz frey geſtanden, ſich des Pferchenſchlages und der Jagd zu bedienen, ſobald ſie die darauf geſetzte Angaben, gleich andern Bürgern entrichteten

5) die membra collegiatae hätten nur als Bürger dieſe Rechte ausgeübt, und viele derſelben ſich zur Zahlung der Abgaben verſtanden.

6) Ganz irrig behaupte das Collegiatſtift, es habe actionem negatoriam utilem angeſtellt, aus dieſer

er gekünstelten Umschaffung müßten nothwendigerweise irrige Schlüsse folgen.

7) Niemand könne dem Stadtrathe die Befugniß absprechen, Verordnungen über politische Angelegenheiten zu machen, und vermöge dieses Rechtes könne er die Anlagen, welche von den Gemeindnutzungen zu entrichten wären, reguliren. Dieser Anlage könne das Collegiatstift sich nicht entziehen, und es habe die Freyheit, sich, wie jeder andere Bürger des Rechtes zu bedienen, wenn es zahle; seine natürliche Freyheit werde also durch ganz erlaubte und rechtmäsige Maasregeln des Stadtraths nicht geschmälert.

8) Nur aus dem irrig angenommenen Satze, daß das Collegiatstift actionem negatoriam angestellt habe, sey es zu der Meynung verleitet worden, der beklagte Stadtrath müsse beweisen.

9) Wiewohl selbst im Falle einer angestellten actionis negatoriae der Stadtrath, der sich im Besitze befände, die Anlagen zu erheben, von der Last des Beweises befreyt wäre.

10) Wenn dem Stadtrathe das Collegiatstift die Macht zugestehe, Auflagen auf den Viehestand, den Pferchschlag, und die Jagd zu machen, so müsse das Collegiatstift seine Freyheit, als die Ausname von der Regel erweisen.

11) Der Stadtrath sey ein Pollizeycollegium, dessen Bothmäsigkeit auch die Stiftsgrundstücke unterworfen seyen.

12) Der

12) Der Stadtrath stelle in Abrede, daß die Stifts membra die fraglichen Gerechtsamen nomine Collegiatae ausgeübt hätten; die membra Collegiatae hätten bey jedem Actu erklären müssen, daß sie nomine Collegiatae die Rechte ausüben wollten, und der Stadtrath würde alsdenn diesen Eingriffen Einhalt gethan haben.

13) Die angesehensten Stiftsglieder, sogar die Stiftsprälaten hätten als Bürger auf die Jagd gebothen, und ihre Jagdscheine gelöset. Das Collegiatstift, als solches, habe niemals die Jagd ausgeübt, wer wohl je die Collegiata in Corpore Jagen gesehen habe? Das canonische Recht verbiethe den Geistlichen die Jagd, und die repraesentatio duplex, von welcher das klagende Stift rede, trete hier nicht ein.

14) Ebensowenig könne das Stift sich auf eine repraesentationem duplicis personae in Ansehung der Auflagen auf die Huth, und den Pferchschlag berufen, denn dem Stadtrathe gelte es gleich, ob die Entrichtung von den Stiftsgliedern sub repraesentatione simplici vel duplici geschehen sey.

15) Der Stadtrath habe sich keiner gewaltsamen Mittel bedient, um die Auflagen von den Canonicis zu erhalten, die kurfürstl. Landesregierung habe diese auf Recht und Billigkeit sich gründende Anlagen genehmiget, die Canonici solche ohne Widerrede bezahlt, die Besitzhandlungen des Stadtraths seyen also keineswegs fehlerhaft.

16) Nach

16) Nach der richtigeren Meynung müsse der Kläger auch bey der angestellten Negatorischen Klage beweisen, wenn sich der Beklagte im Besitze befinde.

17) Der Satz, sentiat onera, qui sentit commoda sey in der natürlichen Billigkeit selbst bestens begründet, und das unnatürliche sey offenbar, wenn das Collegiatstift die bürgerlichen Nutzungen genieße, und sich bürgerlichen Lasten entziehen wolle.

18) Jedes Gleichniß hinke; die jenseits angeführten Beyspiele seyen nicht passend.

Wonach der Stadtrath ebenfalls zum richterlichen Spruche submittirt.

§. 11.

Interlocut auf bessere Litiscontestation, den 19. Junius 1792.

Nun haben sich unterm 13ten December 1791. und 17ten März 1782. die beyderseitigen Anwälte legitimirt.

Unterm 19ten Junius 1792. wurde in einem Interlocute dem Stadtrathe auferlegt, besser als geschehen, litem zu contestiren, wogegen zwar der Stadtrath anfangs die Berufung ergriff, sie aber in der Folge fallen ließ, wie sich aus dem vom Stadtrathe ad protocollum sub acto den 18ten Julius 1792. in einem schriftlichen statt mündlichen Recesse entnehmen läßt.

§. 12.

Verbesserte Einlassung des Stadtmagistrats den 18. Jul. 1792.

Hier beantwortet derselbe dem Interlocute zufolge einige Puncte des Klaglibells näher, dahin:

1) Er gestehe zu, daß die membra des Collegiatstiftes die Huth- und Weidgerechtigkeit mit den Rind- Schaf- und Schweinviehe unter einem gemeinschaftlichen Hirten mit den Bürgern, jedoch ohne Vorzug gehabt haben;

2) er läugne aber, daß die Collegiata qua Corpus diese Rechte gehabt habe, denn sie habe *qua Corpus* niemals Viehe getrieben.

3) Die Stiftsglieder hätten den Pferchenschlag gleich den Bürgern, jedoch ohne Vorzug mit diesen benützt, dahingegen aber auch Hirtenlohn und übrige Abgaben hievon entrichtet.

4) Daß daß Collegiatstift die Jagdgerechtigkeit ausgeübt habe, stelle beklagter Stadtrath in Abrede.

5) Der Stadtrath bekenne, daß die Collegiatkirche ihre eigene Kämmerey habe, und mit einem eigenen Contingente angelegt sey. Allein mit allem diesen hätten die fraglichen Beyträge nichts gemein, und die Kämmerey der Stadt habe auf die Grundstücke der Collegiatae keine Auflagen gemacht, sondern blos auf den Genuß einiger bürgerlichen Rechte; wollten die

Chor-

Chorherrn daran Theil nehmen, so müßten sie sich auch den Lasten unterziehen, welche mit den Nutzungen verbunden wären.

6) Auch die übrigen Bürger hätten niemals von dem Pferchenschlag, der Weide und der Jagd die fraglichen Abgaben entrichtet, folglich sich nach der Sprache des Collegiatstiftes sogut, wie dieses in der natürlichen Freyheit befunden, worunter manche, auch kurfürstl. Herrn Räthe seyen, welche unter des Stadtraths Jurisdiction nicht stehen. Allein sobald von bürgerlichen Nutzungen die Rede wäre, müsse man sie als membra universitatis betrachten, und in dieser Eigenschaft könnten sie sich von den übrigen bürgerlichen Lasten nicht losmachen, wie denn auch

7) in Betreff der Holzzettel das Collegiatstift sich als Glied der städtischen Gemeinde bekenne.

§. 13.

Submissionsschrift des klagenden Collegiatstifts praes. 19ten Jänner 1793.

In der hierauf vom klagenden Collegiatstifte am 19ten Jänner 1793. übergebenen so rubricirten Submissionsschrift ließ dasselbe dagegen vorkommen:

1) Wenn der Stadtrath sein Geständniß, dem Collegiatstifte komme die Weidgerechtigkeit samt dem Pferchenschlage zu, dahin limitiren wolle, daß es diese Rechte ohne Vorzug vor den Bürgern habe, so

müsse

müsse der Stadtrath beweisen, daß die neuerliche Auflagen, oder wenigstens ähnliche während des stiftischen Besitzes existirt, und die Canonici des Stiftes dazu concurrirt hätten; ohne diesen Beweis lasse sich die jenseitige Restriction nur von solchen Auflagen verstehen, welche mit der Benutzung selbst verbunden sind, und zur Benutzung verwendet werden; denn von diesen auf andere Abgaben gelte kein Schluß.

2) Das klagende Stift könne nicht einsehen, worinn der Unterschied und seine Wirkungen bestehen sollen, daß der Kläger zugestehet, die Canonici hätten als solche den Pferchschlag und die Huthgerechtigkeit, dagegen läugnet, daß diese Rechte der Collegiatae qua Corpus zukommen, denn Rechte, welche Glieder einer Gesellschaft als solche haben, kämen der Gesellschaft selbst zu.

3) Wenn dem Collegiatstifte abgeläugnet werde, daß ihm der Besitz der Jagd zustehe, so bescheide es sich, daß ihm der Beweis darüber obliege, daß auch Canonici, welche keine Bürger waren, die Jagd exercirt haben.

4) Nach der Verfassung des eichsfeldischen Steuerwesens sey es bekannt, daß der Matricularsteueranschlag nicht blos den ganzen Vermögensbestand der Immobilien, sondern auch die Appertinenzien, wozu vorzüglich Gerechtigkeiten gehören, unter sich begreife. Diese Verfassung spreche auch ganz für das Collegiat-

stift,

stift, es müsse schon zur Landschaftskasse auch ausserordentliche Beyträge wegen dem verderblichen siebenjährigen Kriege leisten; wollte man also das Collegiatstift zu den fraglichen Abgaben an die Stadt Heiligenstadt verbinden, so würde das Collegiatstift zweymal belästiget; eine Unbilligkeit, von welcher kein Beyspiel in dem eichsfeldischen Lande anzutreffen seyn werde.

5) Die Parität, welche der Stadtrath von den kurfürstlichen Herrn Räthen aufstelle, stringire nicht; denn d'ese wären als Besitzer der unter der Stadtbothmäsigkeit stehenden Güter der städtischen Jurisdiction in realibus unterworfen, ob sie gleich in causis personalibus von der Bothmäsigkeit der Stadt befreyt seyen. Dahingegen sey das Collegiatstift selbst in Hinsicht seiner im Heiligenstadter Stadtbezirke gelegenen Güter von aller städtischen Bothmäsigkeit befreyt.

6) Die Aufbürdung, als gebe sich das Collegiatstift in Betreff der Holzzettel für ein Mitglied der Heiligenstadter Stadtgemeinde aus, sey ganz falsch. Dem Stadtrathe liege darüber der Beweis auf, und das Collegiatstift stelle wiederholt in Abrede, daß es qua corpus einige bürgerlichen Nutzungen genieſſe.

§. 14.

Reciproca submissio des Stadtraths praef. 16. April 1793.

In einer weiteren Schrift sub rubro: reciproca submissio de praef. 16. April 1793. findet sich in der

Haupt=

Hauptsache wenig neues, wie sich denn auch der Stadtsyndicus im ganzen auf jenes beziehet, was in den Exceptionibus der Stadt bereits ausgeführt worden. Nur einiges verdient vorzüglich bemerkt zu werden, was nun zum erstenmale vorgebracht wird, und zwar

1) die Schulden der Stadt Heiligenstadt rührten bekanntlich von dem siebenjährigen Kriege her, in welchen betrübten Zeiten dem eichsfeldischen Staate, besonders noch im Jahre 1763. eine unermeßliche Summe als Brandschatzung angesetzt worden. Das Wort Brandschatzung begreife alles. Die Stadt Heiligenstadt sey mit Schwerd und Feuer bedrohet gewesen. Die Stiftscurien und die Stiftskirche seyen in den Mauern der Stadt gelegen, wenn nun die Stadt Heiligenstadt verheert worden, so würden auch die neun Stiftscurien und die Kirche, wie die Bürgershäuser ein Raub der Flammen geworden seyn, ohne daß dagegen eine Protestation oder eine Einrede der Immunität sie dagegen geschützt hätte. Durch Bezahlung der der Stadt angesetzten Brandschatzungsgelder sey diesem Uebel gesteuert worden, die Collegiate deßhalb auch schuldig, zur Bezahlung der städtischen Schulden beyzutragen.

2) Das Stift Nörthen sey nicht weniger Landstand, und habe sein eigenes Contingent zu der Landschaftskasse; und dennoch habe es zu den Kriegskosten des Ortes Seulingen beytragen müssen, wie dieß die zwischen dem Stifte Nörthen und dem Orte Seulingen

ver-

verhandelte Acten und erfolgte Erkenntniß beweisen würden, um deren Adregistratur der Stadtrath bitte.

§. 15.

Diese Schrift wurde dem Collegiatstifte zur Nachricht unterm 18ten May 1793. mitgetheilt. Womit sich die Verhandlungen schließen; und die Acten an unsere Facultät verschickt wurden.

Entscheidungsgründe.

§. 16.

Der Auszug aus den Acten bey denen weder in Hinsicht des Processes noch der Legitimation etwas zu erinnern ist, bewährt, daß man in einem petitorischen Streite versire. Das Collegiatstift zu Heiligenstadt nimmt den Antheil an Stadtnutzungen gegen die Stadt Heiligenstadt in Anspruch, von welcher es ein Mitglied nicht seyn will, da es ein Mitglied der Landstände ist, sein eigenes Contingent zur Landschaftskasse entrichtet, und seine eigene Kämmerey hat. Das Collegiatstift fodert demnach Nutzungen aus einer fremden Sache. Nebst diesem aber behauptet dasselbe eine Immunität von den städtischen Lasten für sich zu haben, welche Immunität bey dem gegenwärtigen Streite die Hauptsache ausmacht. Indessen wurde dennoch auch nicht allein über die Immunität von bürgerlichen Lasten, sondern selbst über die Frage gestritten, ob und in welcher Eigenschaft den Canonicis die fraglichen Rechte

zu-

zukommen, es müssen also, um die Sache gründlich zu beurtheilen, die zwey Hauptgegenstände und Streitfragen, ob nämlich dem Collegiatstifte die in Anspruch genommenen Befugnisse zukommen, und ob es sich in Ansehung ihrer einer vollkommen Exemtion zu erfreuen habe, gesondert werden.

§. 17.

I. Soviel die erste Frage angehet, so hat schon der beklagte Stadtrath unterm 10ten December 1788 (§. 6.) ausdrücklich einbekannt, daß er dem klagenden Collegiatstifte weder die Huthweyde, noch den Pferchenschlag bestreite, hierüber liegt demnach ein unumwundenes gerichtliches Eingeständniß des Beklagten in den Verhandlungen. Zwar wollte der Beklagte in dem Exceptionssatze (§. 8.) nun erst dem Collegiatstifte diese beyden Befugnisse in Abrede stellen. Allein eines Theils stand dasselbe nicht mehr in der Macht des Beklagten, da gerichtliche Eingeständnisse nach einem Zwischenraume von 3. Jahren nicht revocirt werden können, anderntheils aber hat der beklagte Stadtrath unterm 18ten Julius 1792. in seiner verbesserten Litiscontestation (§. 11.) ausdrüklich und wiederhohlter eingestanden, daß den membris des Collegiarstiftes die Huth und Weidgerechtigkeit mit dem Rind- Schaaf - und Schweinenviehe zustehe.

§. 18.

§. 18.

Zwar hat der beklagte Stadtrath diesem Eingeständnisse die Limitation beygesetzt, daß nur den Canonicis, aber nicht dem Collegiatstifte als Corpus diese Befugniße zukommen. Allein diese Limitation verdient keine Rükksicht, und kann rechtliche Folgen nicht hervorbringen. Den Canonicis wird als solchen das Recht der Huthweyde zugestanden, sie haben demnach diese Rechte als Mitglieder der Gesellschaft; nun ist es schon nach dem allgemeinen Gesellschaftsrechte eine unbezweifelte Wahrheit, daß alle Rechte, welche die Gesellschaftsglieder als solche ausüben, der Gesellschaft selbst zustehen, und deßhalb auf jede Successores singulares einer solchen Gesellschaft übergehen; insbesondere aber ist nach den bekanntesten Satzungen des canonischen Rechtes unläugbar, daß alle Rechte, welche die beneficiati als solche ausüben können, dem beneficio selbst anhängen, folglich müssen diese Rechte für erwiesen angenommen werden, und es streitet die vom Beklagten beygefügte Limitation gegen alle offenbare Rechtswahrheiten, und kann rechtliche Folgen überall nicht erwirken.

§. 19.

Was hingegen die Jagdgerechtigkeit zu Feld und zu Wald anbelanget, welche die Chorherrn ebenfalls in Anspruch genommen haben, so hatte der beklagte Stadtrath weder in den ersten Verhandlungen (§. 6.)

noch

noch in seinem Exceptionssatze (§. 8.) noch in seiner verbesserten Litiscontestation (§. 11.) dem klagenden Collegiatstifte diese Befugniß eingeräumt: vielmehr der klägerischen Behauptung einen stäten Widerspruch entgegengesetzt, und selbst das klagende Collegiatstift erkannte in seiner am 19ten Jänner 1793. übergebenen Submissionsschrift, es bescheide sich, daß ihm der Beweis darüber obliege, daß auch Canonici, welche keine Bürger waren, die Jagd extrahirt haben. In Ansehung dieser Befugniß liegt demnach dem klagenden Collegiatstifte der Beweis seines abgeläugneten Klagegrundes nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und selbst nach seinem eigenen Geständnisse um da mehr ob, als die Canonici hier das Jagdrecht in Anspruch nehmen, in Hinsicht dessen sie die Regel des allgemeinen canonischen Rechtes titulo de clerico venatore, somit die Vermuthung wider sich haben.

§. 20.

II. Belangend die zweyte Frage, ob das klagende Collegiatstift sich einer Befreyung von den fraglichen Lasten zu erfreuen habe, so streiten zwar beyde Theile darüber, wer actionem negatoriam utilem angestellt habe, und wem die Last des Beweises obliege, und so scheint es, daß es in gegenwärtiger Sache auf eine Erörterung der bekannten Controvers ankomme, ob der Kläger bey einer angestellten actione negatoria die Last des Beweises habe, wenn sich der Beklagte im Be-

sitze des bestrittenen Rechtes befindet. Allein diese Frage kann nur da vorkommen, wo die vom Kläger in Anspruch genommene Freyheit in Thathandlungen beruhet, und sie kann in der gegenwärtigen Streitsache keinen Entscheidungsgrund abgeben, da *in facto* unter den Partheyen keine Streitigkeit herrscht, vielmehr beyde in allen Hauptsachen übereinstimmen, folglich die vom klagenden Collegiatstifte prätendirte Exemtion auf Erörterung rechtlicher Grundsätze beruht, als welche rechtliche Grundsätze überhaupt keinen Gegenstand des Beweises ausmachen,

Danz Grundsätze des ordentlichen Processes §. 237.

somit auch auf dir Frage, wer beweisen müsse, gar nicht beruhen können.

§. 21.

Wenn man nun alles dasjenige zusammenstellt, worinn beyde Theile in ihren Aeusserungen übereinstimmen, so ergibt sich die Lage der Sache nach folgenden Puncten.

1) Das zum Churthum Mainz gehörige Eichsfeld hat seine eigene Verfassung bey der Vereinigung mit diesem Churthume beybehalten, es hat ein eigenes Landschaftscollegium und eine eigene Landschaftskasse.

2) Beyde streitende Theile, das Collegiatstift zu Heiligenstadt u. die Stadt Heiligenstadt sind Landstände.

3) Landessteuern werden von der Landschaftskasse bestritten, zu welcher jeder Landstand seinen Beytrag nach den Landschafts Matrikel entrichtet.

4) Jeder Landstand hat seine eigene Kasse, wie denn auch das Collegiatstift zu Heiligenstadt ebenso, wie die Stadt seine eigene Kämmerey hat, und mit einem eigenen Contingente angelegt ist.

5) Das klagende Collegiatstift hat nicht an allen bürgerlichen Nutzungen der Stadt Heiligenstadt Antheil, sondern es nimmt nur bestimmte Rechte in Anspruch, wie denn die beklagte Stadt demselben die Jagdgerechtigkeit und Holzzettel, welche doch allen Gliedern der Stadt zukommen, wirklich abgeleugnet hat.

6) Von denjenigen Gemeindnutzungen, welche die Canonici dieses Stiftes geniessen, zahlen dieselben keine andere Abgaben, als welche als ein Mittel zum wirklichen Genusse angesehen werden müssen, und mit dem Genusse selbst in unmittelbarer Verbindung stehen. z. B, der Lohn des Hirten ꝛc., und onera ordinaria wurden noch niemals von den Canonicis gefodert.

7) Nur von oneribus extraordinariis ist die Frage, welche die gemeine Stadt Heiligenstadt, um sich von ihrer drükenden Schuldenlast zu befreyen, ausserordentlicher Weise auf den Genuß der gemeinen Stadtnutzungen zu legen sich bewogen gefunden, und welche von der kurfürstlichen Landesregierung bewilliget wurden.

§. 22.

§. 22.

Die Rechtsgründe, aus welchen die beklagte Stadt Heiligenstadt sich zu dieser Auflage auch gegen das klagende Collegiatstift für berechtiget hält, sind A) theils aus der Natur der Sache und allgemeinen Rechtssätzen, theils B, aus der besondern Verfassung des Eichsfeldes entnommen, wogegen aus eben diesen beyden Rükfichten das klagende Collegiatstift seine Freyheit von diesen Lasten herleitet. Wir glauben, nicht gründlicher diese Sache beurtheilen zu können, als wenn wir die beyderseits vorgetragenen Gründe nach dieser Abtheilung gegen einander abwägen.

§. 23.

A) Die Natur der Sache und allgemeine Rechtswahrheiten sprechen für die Freyheit des Collegiatstiftes von Entrichtung der in der Frage stehenden Lasten. Es hat eine Freyheit von den gewöhnlichen städtischen Abgaben für sich, dieses ihm zukommende Recht kann demselben ohne eine hinreichende Ursache nicht benommen werden, und eine solche Ursache hat die beklagte Stadt nicht anführen können. Denn

1) daß die fraglichen Abgaben von der kurfürstlichen Regierung bestättiget wurden, kann dem Rechte des Collegiatstiftes nicht nachtheilig seyn, da alle landesherrliche Confirmationen immer nur salvo jure tertii verliehen und verstanden werden können.

2) Ein offenbarer Trugschluß ist es, wenn der beklagte Stadtmagistrat behauptet, das Collegiatstift werde in seiner natürlichen Freyheit durch die neue Auflage nicht gestöhrt, es stehe ihm noch frey, Viehe zu treiben und den Pferchenschlag zu benutzen, nur müsse es die darauf gesetzte Abgabe entrichten, ein Trugschluß, der sogleich in die Augen fällt, wenn man betrachtet, daß nicht sowohl von dem Genusse dieser Rechte, als vielmehr von dem unbeschwerten Genusse der Streit ist. Derjenige, dem das Recht zukömmt, gewisse Nutzungen ohne Lasten zu genießen, hat doch offenbar das ihm sonst zugekommene Befugniß nicht mehr, wenn in der Folge diese Nutzungen mit Abgaben verbunden werden.

§. 24.

3) Der Satz: sentiat onera, qui sentit commodum, auf den sich der Stadtmagistrat beruft, gehet einestheils nur auf die mit dem Genusse selbst verbundenen Ausgaben, z. B. die Besoldung des Hirten ꝛc. aber auf besondere Abgaben von dem Genusse kann dieser Satz nicht ausgedehnt werden; und anderntheils aber kann derselbe gegen jemanden, der frey von Lasten ist, der demnach schon in seiner Exemtion den Beweis für sich hat, daß er den Nutzen ohne Lasten ziehe, niemals in Anwendung kommen, weil sonst nach eben diesem Rechtsaxiom der Exemte auch zu den gewöhnlichen Lasten gezohen werden könnte.

§. 25.

§. 25.

4) Der Stadtrath hat zwar unter gewissen Modificationen das Recht, Verordnungen und ökonomische Einrichtungen zu machen; allein hieraus fließet für ihn keine Macht, das Collegiatstift durch diese von ihm getroffenen Maasregeln zu verbinden. Indem

a) diese Anordnungen nur jene verbinden, welche Glieder der Communität Heiligenstadt sind, und bestimmte Nutzungen, an welchen das Collegiatstift Theil nimmt, dasselbe in ein Glied der Heiligenstadter Gemeinde nicht umschaffen. Das Recht der Genossenschaft an einer Gemeinde bestehet in communione omnium juriuin. — Wer demnach nicht an allen Gemeindrechten, wie jedes andere Gemeindglied participirt, ist kein Mitglied dieser Gemeinde, wenn er gleich einige Rechte allein oder mittelst Concurrenz auf den Gemeindsachen hergebracht hätte. Da nun das Collegiatstift nicht als Gemeindglied alle gemeinschaftliche Rechte besitzt, da ihm die Jagd und die Holzzettel, deren sich alle Heiligenstadter Bürger zu erfreuen haben sollen, von dem Stadtmagistrate verweigert werden, so kann das Collegiatstift, da es sich nicht in communione omnium jurium befindet, auch die Communio obligationum nicht treffen; ist demnach

b) das Collegiatstift kein Mitglied der Heiligenstädter Gemeinde, so verbinden dasselbe auch die Anordnungen des Stadtmagistrats nichts als Befehle

es stehet gegen den Magistrat, wie Parthey gegen Parthey, und der Magistrat muß aus andern Gründen, als seiner anordnenden Gewalt, welche nur gegen seine Untergebene wirksam ist, die Auflage gegen das Collegiatstift rechtfertigen.

§. 26.

5) Nicht erheblicher ist der Grund, den der Stadtmagistrat für sich anführt, daß hier von ausserordentlichen Lasten die Rede sey, und Exemptionsprivilegien nur von den gewöhnlichen, ordentlichen Lasten verstanden, aber nie auf ausserordentliche ausgedehnt werden könnten.

Der letzte Satz ist nur insoferne richtig, als privilegirte Gemeindglieder ihre Freyheiten bey ausserordentlichen Vorfällen gegen die Gesellschaft nicht geltend machen können; daß aber Andere, welche nicht Mitglieder dieser Gesellschaft sind, mit ausserordentlichen Abgaben wegen ihren, iure servitutis zu ziehenden bestimmten Nutzungen zu belegen seyen folget keines, wegs aus demselben.

Nebstdem würden in der Anwendung dieses Satzes, selbst wenn er gegen das Collegiatstift geltend zu machen wäre, demselben manche, dem Stadtmagistrate bedenkliche Einreden zur Seite stehen. Es würde darauf ankommen, ob die in der Frage stehenden Abgaben die zweckmäßigste und wirklich unentbehrliche

Quellen

Quellen das Finanzwesen der Stadt Heiligenstadt in Ordnung zu bringen seyen; indem bey andern Resourçen die Stadt zu einem Mittel nicht schreiten könnte, welches immer in hergebrachte Rechte eines Dritten eingreift.

§. 27.

B) Diese aus der Natur der Sache und allgemeinen Rechtswahrheiten entnommenen Gründe werden durch die besondere Verfassung des Eichsfeldes und durch die politischen Verhältnisse des klagenden Collegiatstiftes zu dem beklagten Stadtmagistrate noch mehr bestärket.

1) Der Stadtmagistrat beruft sich auf einige Erkenntnisse in ähnlichen Fällen, besonders auf jenes in Sache der Commun Hohengandern gegen den Herrn von Hanstein (§. 8.) und auf das Beyspiel des Stifts Nörthen, welches, ob es gleich Landstand ist, dennoch zu den Kriegskosten des Ortes Südingen beytragen mußte. (§. 13.)

Allein a) nicht zu gedenken, daß vielleicht bey näherer Prüfung dieser Fälle wichtige Unterschiede sich wahrnehmen ließen, und daß

b) auch das Collegiatstift ebenfalls auf andere Vorfälle sich beruft, wo gegentheilige Grundsätze aufgestellt wurden, so scheint es

c) überall auf diese Präjudicien nicht anzukommen. Sie machen immer nur ius inter partes, und werden für andere, welche in diesem entschiedenen Streite nicht befangen waren, niemals Gesetze. Da es nun ein bekannter, selbst von den Gesetzen anerkannter Rechtsgrundsatz ist, legibus non exemplis judicandum est, so können diese angebliche Präjudicien auf keinen Fall zur Basis der Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites genommen werden.

§. 28.

2) Die churfürstlichen Räthe, welche doch der städtischen Bothmäsigkeit sowenig als das Collegiatstift subordinirt sind, konnten sich den fraglichen Abgaben unterworfen haben, ohne daß daraus der Magistrat eine Folge wider das Collegiatstift ziehen könnte. Denn nicht allein gilt es hier den juribus singulorum, wo jenes, was sich die kurfürstlichen Räthe gefallen ließen, das Collegiatstift, als den tertius, auf keine Weise verbinden kann, sondern, es muß auch hier erwogen werden, daß zwischen beyden eine große Verschiedenheit obwalte. Die kurfürstlichen Räthe sind als Besitzer der, dem Magistrate unterworfenen bürgerlichen Güter; Glieder der Gemeinde Heiligenstadt, und wenn sie einige Vorzüge oder Freyheiten genießen, privilegirte Gemeindglieder, bey diesen also tritt jenes ein, was oben (§. 25.) über die Würkungen der, den Gliedern einer Gesellschaft ertheilten, Privilegien gesagt wurde. Dagegen ist

das

das Collegiatstift auch in Ansehung seiner Ländereyen der städtischen Bothmäsigkeit nicht unterworfen, es nimmt nicht an allen, sondern nur an einigen Gemeindnutzungen Theil, es ist kein Mitglied der Gemeinde Heiligenstadt, es gilt demnach von einem auf das andere kein Schluß.

§. 29.

3) Die neuen, in der Frage stehenden Auflagen seyen wegen Bezahlung der Stadtschulden gemacht worden, sie träfen jeden, der von den städtischen Nutzungen participiren will, den Bürger sogut, als den Chorherrn, behauptet der Stadtmagistrat.

Allein auch diesen Grund hebt das Verhältniß des klagenden Collegiatstiftes zu der Stadt. Es ist Landstand, es hat seine eigene Kämmerey, wie die Stadt Heiligenstadt, es ist kein Glied der Gemeinde Heiligenstadt, es hat also keine Verbindlichkeit, an den Schulden dieser Stadt mitzuzahlen, folglich kann auch dasselbe nicht verbunden werden, sein Recht einem Endzwecke, der dasselbe nicht angehet aufzuopfern.

§. 30.

4) Selbst die Veranlassung der Stadtschulden führt der beklagte Stadtmagistrat, als einen Grund seiner Befugniß an, das klagende Collegiatstift mit den fraglichen Abgaben zu belegen. Die Schulden der Stadt Heiligenstadt rührten nämlich, wie es allgemein bekannt sey, von dem siebenjährigen Kriege her, in welchen fatalen Zeiten, besonders noch im Jahre 1763. dem

eichs-

eichsfeldischen Staate eine unermeßliche Summe als Brandschatzung angesetzt worden. Schon das Wort Brandschatzung zeige die Verbindlichkeit des klagenden Collegiatstiftes, zu den daraus entstandenen Schulden der Stadt zu contribuiren, denn die Stiftscurien und die Stiftskirche lägen in den Ringmauern der Stadt Heiligenstadt, wenn nun die mit Feuer und Schwerd bedrohte Stadt Heiligenstadt ein Raub der Flammen geworden wäre, so würden die neun Stiftscurien mit der Kirche nicht weniger als die Bürgershäuser verheert worden seyn; eben daraus aber folge, daß diese Curien und Kirche durch die bezahlte Brandschatzung gerettet, und das Collegiatstift verbunden sey, zu den für diesen gemeinnützigen Zweck contrahirten Stadtschulden beyzutragen.

§. 31.

Dieser Grund ist so unerheblich nicht, allein er wirkt so geradezu, ohne Erörterung der besonderen hier eingetrettenen Umstände auf die fraglichen Auflagen nicht.

Bey den feindlichen Einfällen in ein Land fodert der Feind gewöhnlich Contribution vom Lande; zuweilen erpreßt er noch überdies von einzelnen Städten Brandschatzung. — Die erstere wird auf das ganze Land ausgeschlagen, und in diesem Falle würden nach der Verfassung des eichsfeldischen Staates alle Landstände nach der Größe ihres Contingents auserordentliche Beyträge zu der Landschaftskasse haben entrichten müssen. Da nun das Collegiatstift zu Heil-

igenstadt nicht minder wie die Stadt Landstand ist, ihre eigene Kämmerey hat, und zur Landschaftskasse mit einem Contingente angelegt ist, so mußte das Collegiatstift schon dadurch seinen Beytrag zu dieser Contribution (Brandschatzung) ebensogut als die Stadt Heiligenstadt bezahlen, und es würde gegen alles Recht streiten, dasselbe in einem Beytrage zu den städtischen Schulden zweymal zu derselben Sache bezahlen zu lassen. In diesem Falle ist demnach das Collegiatstift nicht schuldig zur Zahlung der Stadtschulden zu concurriren, folglich ebensowenig sich den neuen Abgaben zu unterwerfen.

§. 32.

Ganz anders aber verhält sich die Sache in dem zweyten Falle, wenn nämlich nicht sowohl vom ganzen eichsfeldischen Staate, als vielmehr von der Stadt Heiligenstadt ganz besonders eine Brandschatzung gefodert und geleistet worden wäre. Da ist es nun freylich ungezweifelt, daß die Immunitätsprivilegien des klagenden Collegiatstiftes die Flamme von seinen Curien und seiner Kirche abzuhalten nicht vermögend gewesen wären, daß demnach die Gefahr für die Stadt und das Collegiatstift gemeinschäftlich war, und daß durch die von der Stadt bezahlte Brandschatzung die Sachen aller derjenigen, welche Häuser oder Gebäude in den Ringmauern dieser Stadt besitzen, erhalten wurden; und in diesem Falle sprechen die römischen Gesetze in dem bekannten Titel der Pandekten de lege Rhodia de jactu ganz bestimmt dafür, daß jeder, dessen Sache durch Aufopferungen Einzelner bey einer gemeinschaftlichen

Ge=

Gefahr erhalten wurden, wenn er auch sonsten kein Socius ist, pro rata der erhaltenen Sachen zum Ersatze des Schadens beytragen müsse.

Allein in diesem Falle ist der Stadtmagistrat nicht nur einen so kleinen Beytrag, wie die fraglichen Auflagen sind, sondern nach den Grundsätzen eben dieser legis Rhodiae de jactu vollkommene Entschädigung zu fodern berechtiget; hieraus bildet sich ein ganz neuer Gegenstand des Streites, es werden ganz neue Verhandlungen über diesen, unter den Partheyen noch gar nicht erörterten Punct erfodert, daher dieses Recht dem beklagten Stadtrathe, wenn er damit auszulangen vermeynen sollte, in separato auszutragen, vorbehalten werden muß.

§. 33.

Stand nach allen dem, was seither ausgeführt worden, dem beklagten Stadtrathe das Recht nicht zu, diese Abgaben von den Chorherrn zu fodern, so hat er sie sine causa erhoben, er ist also die seither erhabenen Abgaben, aber ohne Zinnsen, wenn er nicht selbst Zinnsen von den erhobenen Geldern empfangen hat, zu ersetzen schuldig, jedoch sind die Unkosten, weil doch einige Gründe, und selbst die Genehmigung der kurfürstlichen Regierung ihm zur Seite standen, zu compensiren.

Aus diesen Gründen (a) sind wir, wie im Urtheil enthalten, zu erkennen, billig bewogen worden, v. R. w.

(a) Wenn der Aufsatz blos eine Relation wäre, so müßten hier die einzelnen Puncte des Gutachtens kurz wiederhohlt werden, welche im Urtheil zusammgefaßt wurden.

II.

Rechtliches Gutachten
in
peinlicher Untersuchungssache
wider
Urban Theilacker, Lucien Theilackerinn und Bartholomäus Theilacker aus Sontheim, dann Michael Keim aus Erlenbach

einen Diebstahl und die Theilnahme am gestohlnen Gelde betreffend.

Als uns in rubricirter Sache von der hochfürstlich hoch- und deutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim die Inquisitionsacten zur Abfassung eines rechtlichen Gutachtens zugeschickt worden: Diesemnach halten wir nach fleißiger derselben Durchlesung und collegialisch gepflogener Berathung für Recht:

Geschichtserzählung.

§. 1.

Ungefähr um Michaelis 1793. wird dem Bürger Johann Reichert zu Sontheim aus einem Behältnisse

in

in seinem Hause eine Summe Geld gestohlen, deren Betrag er Anfangs auf 476 fl. angiebt, in der Folge aber auf 330 fl. beschwört.

N. 3. act. inquis. S. 71.

§. 2.

Lauf des Processes.

A) Generaluntersuchung.

Eine von den hochfürstl. Regierung unterm 7. October 1793. veranstaltete allgemeine Streife benützte das Amt Sontheim dazu, eine Hausuchung im Orte vorzunehmen.

Hiebey entdeckte sich, daß der Bürger Urban Theilacker von Sontheim von seiner Frau fälschlich als abwesend angegeben wurde; welche schon einigemal wegen kleinen Diebstahlen und Feldfreveln abgestraft war.

Diesen Vorgang entschuldigte Urban Theilacker damit, daß er um seinen Trunk auszuschlafen, und seiner Frau zu verheimlichen, im Stalle geschlafen habe, daher von ihr für abwesend gehalten worden sey.

§. 3.

Nun war das Amt Sontheim darauf aufmerksam, ob nicht ein oder der andere Einwohner einen ungewöhnlichen Aufwand machen würde. Da zeigte sichs bald, daß die theilackerischen Eheleuthe verschiedene Zahlungen

en gemacht hätten, welche mit ihrem Einkommen nicht im Verhältnisse stehen.

N. 2. Sonth. Amtsprot. vom 27. Decemb. 1793.

Indessen erschien auch der hieraus zu schöpfende Verdacht bey der gepflogenen Generaluntersuchung nicht gegründet, da sich zeigte, daß Theilacker sowohl bey dem Hausmeister Mayer in der Commende als von seinem Schwager Geld aufgenommen hatte; welchen letztern Umstand der Gerichtsschreiber Remlinger bezeugte, als welcher die Schuldurkunde darüber geschrieben hatte.

N. 3. Protocoll. Lit. A.

Wornach, wenn beyde Anlehen in Richtigkeit bewendeten, von denselben die Theilackerische Eheleuthe die, nicht ganz auf 100 fl. steigenden Zahlungen wohl hätten leisten können.

Unter diesen Umständen war an eine Untersuchung wider Urban Theilacker nicht zu denken; das Commendeamt Sontheim beschränkte sich also dahin, den Damnificaten und den Gerichtsdiener zur Erforschung weiterer Anzeigen anzuweisen.

§. 4.

Nun glückte es dem Johann Reichert, von dem Joseph Keim zu Fahrenbach, eben jenem Schwager Urban Theilackers, welcher diesem das zur Bezahlung ver=

verschiedener Schulden verwendete Geld vorgeliehen haben sollte (§. 3.), das aussergerichtliche Geständniß zu erhalten, daß er Keim von dem Urban Theilacker zwar eine Obligation in Handen, aber ihm kein Geld vorgeliehen habe, sondern die Obligation sey ihm deßwegen zu Handen gestellt worden, damit Theilacker den Fund einer von einem Juden verlohrnen Summe Geldes verbergen könne.

§. 5.

Von diesem machte der beschädigte Reichert dem Commendeamt Sontheim die Anzeige, welches sogleich, um einer, mit Grunde befürchteten Collusion dieses Keims mit seinem Bruder von Erlenbach vorzukommen, unterm 26. Junius 1794. sich an die Gerichtsstelle des Keims, das kurpfälz. Amt Lohrbach wandte, und um schleunige Vernehmung desselben nachsuchte.

Act. No. 4. Beyl. 1.

§. 6.

Gleich unterm 1. Julius d. J. vernahm dieses kurpfälz. Amt den Anton Keim aus Fahrenbach nach vorgängiger ernstlicher Ermahnung, die Wahrheit so zu sagen, wie er sie eidlich erhärten könne, und hier äusserte derselbe: Er habe eine Schuldverschreibung von Urban Theilacker zu Sontheim über 100 fl. in Handen, ohne ihm jedoch die besagte Summe vorgeliehen zu haben; Urban Theilacker habe sie ihm unter dem

Vor-

Vorwande eingehändiget, als habe er auf der sontheimer Strasse Geld gefunden, welches ein Jud verlohren, damit nun Theilacker diesen Fund verheimlichen könne, so solle er Anton Keim, wenn sich Theilacker auf ihn berufen würde, vorgeben, daß er dem Theilacker wirklich Geld vorgeliehen habe, und sein Vorgeben mit der zum Scheine ausgestellten Obligation wahrscheinlich machen. Die Urkunde selbst habe ihm sein Bruder, Michael Keim aus Erlenbach eingehändiget, und die eben vorgebrachten Umstände erzählt. Er, Deponent, habe diesem seinem Bruder bedeutet, daß er sich mit solchen leichtfertigen Streichen nicht abgebe, Michael Keim also die Obligation zurücknehmen solle; sein Bruder habe sie aber nicht zurückgenommen, sondern auf des Deponenten Kiste wider seinen Willen liegen lassen. Deponent habe sie einsweilen verwahrt, mit dem Vorhaben, bey des Theilackers vorgesetztem Amte die Anzeige davon zu machen, welches er aber wegen andern Geschäfften seither nicht hätte ausführen können Er liefere indessen die Obligation in Urschrift zur weitern Beförderung aus.

N. 4. Actor. Beyl. Ziffer 3.

§. 7.

Diese Schuldurkunde ist ausgestellt d. d. Sontheim den 16. November 1793., und in derselben bekennen Urban Theilacker zu Sontheim und sein Eheweib Lucie, daß sie von ihrem Vetter Joseph Anton Keim zu Dut-

tenberg ein Capital zu 100 fl. gegen jährliche Verzinnsung mit 5 pto. erhalten haben; zu wessen Sicherheit der Adolph Dehle, und seine Frau, Regina, einen Weinberg verpfänden. Die Urkunde selbst ist in Beyseyn des Gerichtsschreibers Johann Casper Remlinger ausgestellt, und vom Urban Theilacker als Schuldner, und dem Adolph Dehle als Bürgen eigenhändig unterschrieben.

N. 4. Actor. Beyl. Ziffer 4.

§. 8.

Diese gerichtliche Aussage sahe Amt Sontheim als eine hinreichende Anzeiche wider Urban Theilacker an, weil einestheils hierdurch jenes Anlehen, womit Theilacker (§. 3.) seine unverhältnißmäsig gemachten Zahlungen zu rechtfertigen suchte, nicht allein als nicht existirend befunden wurde, sondern sich sogar zeigte, daß unter verdächtigen Umständen Urban Theilacker mit dieser Obligation zu Werk gegangen war, anderntheils aber, wenn auch wegen des Diebstahls im Reichertischen Hause Theilackern nichts zu Last fallen sollte, schon die Verheimlichung dieses Fundes und seine hierunter gespielte Gefährde auf jeden Fall eine Untersuchung nothwendig mache.

§. 9.

B) Verhaftnehmung.

Das Amt Sontheim zog nun am Abend des 3ten Julius dieses Jahrs die beyden theilackerischen Eheleute

im

in Verhaft, nahm in ihrer Behausung die Visitation vor, wobey man aber kein baares Geld, jedoch verschiedene neu angeschaffte Effecten vorfand; und fieng nun die Untersuchung mit den inhaftirten theilackerischen Eheleuten am 4ten Julius d. J. an.

§. 10.

C) Specialuntersuchung.

Die theilackerische Ehefrau war im ersten Verhör zu keinem Geständnisse zu bringen; auch ihr Mann, Urban Theilacker läugnete Anfangs alles mit einer gewissen Dreistigkeit

N. 3. Act. inq. S. 13. Art. 19 bis 25.

gestand aber noch im nämlichen Verhöre, daß er das reichertische Geld entwendet habe

Act. inquis. S. 15. ad Art. 27 — 30.

Mit seinem Schwager, dem Michael Keim zu Erlenbach habe er eine Verabredung getroffen, daß sie vorgeben wollten, Anton Keim habe ihm Theilacker das Geld vorgeliehen, seinen Schwager habe er jedoch nur gesagt, daß er das Geld gefunden habe.

Act. inquis. S. 15. ad Art. 35.

Sein Schwager habe auch von dem Gelde 70 — 80 fl. erhalten. Adolph Dehle aber, der sich in der Schuldverschreibung als Bürge unterzeichnet habe von allem

nichts gewußt, und sey dabey gewesen, als Michael Keim zum Scheine das Geld in Erlenbach vorgezählt habe.

Act. inquis. S. 17. Art. 38.

Nebst dem bekannte auch das theilackerische Eheweib, daß der Bruder ihres Mannes, Bartholomäus Theilacker von dem Diebstahl Wissenschaft gehabt habe.

Act. inquis. S. 25. Art. 50.

§. 11.

Daher wurde bey dem Amte Neckarsulm um Stallung der beyden Bürger Michael Keim und Bartholomäus Theilacker aus Erlenbach nachgesucht, und von demselben auch bewilliget, worauf beyde in Verwahrung gebracht, und auch wider sie die Untersuchung am 21. Julius 1794. angefangen wurde.

Act. inquis. S. 26.

Michael Keim und Bartholomäus Theilacker konnten lange zu einem bestimmten Einbekanntnisse nicht gebracht werden, daher wurden mit ihnen und den theilackerischen Eheleuten die nöthigen Confrontationen vorgenommen,

S. 47. und folgende S. 62.

und beyde dadurch zu einem hinreichenden Bekenntnisse gebracht, und von diesen sowohl eingestanden, daß sie von dem gestohlenen Gelde einigen Antheil erhalten,

und

und von dem Diebstahl des Theilackers nach vollbrachter That einige Wissenschaft gehabt haben; sie wollten jedoch den Vorsatz gehegt haben, das erhaltene wieder zu ersetzen.

§. 12.

Nebst diesem wurde auch im Garten des Urban Theilackers an jener Stelle nachgesehen, wo er das gestohlene Geld vergraben hatte, aber an derselben kein Geld weiters vorgefunden.

§. 13.

Nun war nichts mehr übrig, als daß der beschädigte Johannes Reichert die Summe des entwendeten Geldes genau bestimmte. Deßhalb producirte er einige Geschirre, worinn das Geld gewesen, benannte auch einige andere, die mit dem Gelde entwendet wurden.

Urban Theilacker bekannte, daß das Geld in der vom Damnificaten angezeigten Art in der Truhe aufbewahrt gewesen; die Gefäse wurden von Amts wegen nach der Angabe des Johann Reichert mit grossen Thalern angefüllt, und vom Damnificaten der Schaden eidlich an der Art angegeben, daß er 330 fl. eher mehr, als weniger betrage.

Act. inquis. S. 70.

§. 14.

Da sich indessen aus der Untersuchung selbst zeigte, daß Michael Keim und Bartholomäus Theilacker als wissentschaftliche Theilnehmer am gestohlnen Gute als wahre Socii des Verbrechens nicht anzusehen seyen, sondern nur eine andere ausserordentliche Strafe verdienten, so wurden beyde zur Ersparung der Kosten aus dem Arreste entlassen; und ein gleiches in Ansehung der Lucie Theilackerinn mit noch überwiegernden Gründen verfügt, da diese Theilackerinn weder vor noch nach dem Diebstahl zu demselben im mindesten mitgewirkt habe.

Act. inquis. S. 68.

§. 15.

Der wesentliche Inhalt der Untersuchungsacten soll in nachfolgendem Actenauszuge dargestellt werden, welcher aber, um die Uebersicht des ganzen zu erleichtern, nach den verschiedenen Personen und andern bey diesem Diebstahl vorkommenden wesentlichen Puncten geordnet wird.

§. 16.

Actenauszug.

I. Corpus delicti.

Dem Johann Reichert, wurden aus der in seiner Stube befindlichen Truhe 330 fl. (§. 14.) entwendet.

Der

Der Beschädigte erklärte selbst, daß er gar keine Spur eines Einbruchs oder einer äusserlichen Gewalt verspürt habe; die Kiste sey nach dem Diebstahl so verschlossen, wie vorher gewesen, und der Schlüssel an seinem gewöhnlichen Orte gehangen.

Act. inquis. S. 71.

§. 17.

Auch Urban Theilacker, der dieses Geld entwendete erzählt den Vorgang in folgender Art: Er habe in des Reicherts Hause geschafft, und als die Tochter der Reichertin hinweggegangen, habe sie den Schlüssel an der Stube und Kammer stecken lassen, die Schlüssel zu dem Schränkchen, worinn das Geld gelegen, seyen dort gehangen, damit habe er dieses Schränkchen geöffnet und das Geld herausgenommen.

Act. inquis. S. 15. ad Art. 29.

§. 18.

Einige Veranlassung zu dem Diebstahl gab die Frau des bestohlenen Johann Reichert selbst, da sie dem Urban Theilacker einige Zeit vor dem Diebstahl erzählte, daß sie eine Gurte und einige Schüsselchen voll Geld in ihrem Schränkchen habe.

Act. inquis. S. 71.

Nebst diesem aber bezeugten die Damnificaten selbst, daß an dem Schränkchen gar keine Gewaltthätigkeit verspürt worden sey.

§. 19.

§. 19.

II. Verbrecher und Theilnehmer.

1) Urban Theilacker.

Urban Theilacker, 34 Jahre alt, verheyrathet, und Vater eines Kindes, nährt sich mit Weinbergbau und Taglohn

Act. inquis. S. 9.

und besitzt laut der Inventur nur 733 fl. 20 kr. Vermögen, dagegen aber schuldet er 690 fl. 41 kr., so, daß wenn man das dem Johann Reichert entwendete Geld nach Abzug der dem Michael Keim und Bartholomäus Theilacker davon gegebenen Antheile den Passiven noch zurechnet, die Schulden das Vermögen schon um 152 fl. übersteigen, ohne die Inquisitionskosten in Anschlag zu bringen.

Bericht des Comende Amts Heilbronn an die hochfürstl. Regierung. Fol. 5.

Urban Theilacker selbst ist sonst ein sehr guter, fleisiger und beliebter Weingartsbauer, und hat mehrere Fehlherbste erlitten, wodurch, so wie durch die während des Kriegs anhaltende Theuerung aller Lebensmittel sein Vermögen in Abnahm gerieth.

Angef. Bericht Fol. 6.

§. 20.

Dieser Urban Theilacker bekennet, daß er im Herbste des Jahrs 1793. gegen 141 fl. ausgegeben,

Act. inquis. S. 11. Art. 15.

das

das Geld habe er entlehnt und besonders 100 fl. von seinem Vetter zu Duttenberg, Joseph Anton Keim.

S. 12. Art. 17. 18.

Dieser habe das Geld seinem Bruder Michael Keim zu Erlenbach und dieser es ihm in Beyseyn des Adolph Dehle gegeben.

S. 13. Art. 19.

Auf gerichtliches Zureden, daß er die Wahrheit sagen solle, bekennt er endlich unter Thränen: Er habe das Geld des Johann Reichert, man solle nur sein Kind verschonen.

§. 21.

Die Umstände selbst, wie der Diebstahl von ihm vollbracht worden, erzählt er in der zum Theile schon oben (§. 17.) angeführten Art, setzt aber noch dieses hinzu: Es sey beyläufig um Michaelis und zwar zur Tagszeit Nachmittag geschehen, als die Reichertische Tochter in des Kerns Haus gegangen.

Act. inquis. S. 16. Art. 31.

Das Geld habe er, sobald er es aus dem Schränkchen genommen, in des Reicherts Mist vergraben, und erst in der Nacht von da hinweg geholt, und zu Haus in seine Truhe gelegt. Als ihm aber eine gewisse Weibsperson, die alte Hofschreinerinn entdeckte, daß des Reicherts Geld gestohlen worden sey, habe ers daselbst nicht

sicher

sicher geglaubt, und in den Garten an den Haag vergraben. Seine Frau habe ihm nach seiner ersten Arretirung (§. 2.) zugeredet, daß er ihr sagen solle, ob er das reichertische Geld nicht habe; mit Thränen habe er ihr sein Verbrechen bekannt, sie sey nun nach Erlenbach gegangen, um sich bey seinem Schwager Raths zu erholen. Da habe sie die Antwort erhalten, es wäre am besten, wenn man das Geld auf die Seite schaffte; sie sollte es hinüberbringen, man werde sehen, was man damit anfange. Urban Theilacker habe gesagt, nach Erlenbach gehe er nicht, sein Schwager und Bruder sollten in einen Weinberg kommen, da wollte er ihnen das Geld geben. An einem Nachmittag darauf sey sein Bruder in seinen Weinberg in Geiselsberg gekommen, und habe das Geld von ihm empfangen. Seinem Bruder habe er gesagt, man dürfe das Geld nicht verwahrlosen.

Act. inquis. S. 59. Art. 54.

§. 22.

Bey Entwendung dieses Gelds habe er die Absicht gehabt, seine Schulden damit zu bezahlen, und er habe auch 141 fl. oder noch darüber an Schulden bezahlt.

Act. inquis. S. 18. Art. 39. 40. und S. 41. Art. 57.

142. fl. habe sein Bruder und sein Schwager zu Erlenbach bekommen,

S. 40. Art. 46.

und

und zwar sein Schwager Michael Keim

22 große Thaler
4 deto dann
10 fl. Perner
1 großer Thaler sodann
1 Conventionsthaler

86 fl. 39 kr. Summa.

sein Bruder Bartholomäus Theilacker aus Erlenbach

55 fl. 51 kr.

§. 23.

Die Geschichte mit der Obligation, welche sein in Fahrenbach wohnender Schwager Anton Keim in Handen habe, (§. 6.) erzählt der Inquisit in folgender Art: Seinem Schwager Michael Keim zu Erlenbach habe Inquisit gesagt, er habe Geld gefunden; damit er nun nicht entdeckt werde, so solle Michael Keim sagen, er habe Inquisiten-Geld vorgeliehen, zu welchem Ende er ihm eine Obligation zugestellt habe. Sein Schwager habe erwiedert, seine Vermögensumstände seyen nicht so beschaffen, daß man ihm einen solchen Vorschuß zutrauen könne, sein Bruder, jener nämlich der zu Fahrnbach wohnt, könne es besser. Um alles dieses desto eher glaubwürdig zu machen, hätten sie den Adolph Dehle dahin gebracht, sich mittelst Verpfändung seines Gutes für dieses vorgegebene Anlehen zu verbürgen; dieser Dehle habe aber von der Sache gar keine

Wissen-

Wissenschaft, sondern das Geld habe Inquisiten sein Schwager Michael Keim zu Erlenbach wirklich vorgezählt, damit Dehle glauben sollte, die Sache verhalte sich so, wie Inquisit es in der Obligation angegeben

Act. inquis. spec. S. 18.

Die den Acten in Urschrift beygelegte Obligation wurde vom Inquisiten so wie seine Handunterschrift recognoscirt.

Act. inq. spec. S. 19.

§. 24.

Seine Frau, Lucie Theilackerin habe gar keine Wissenschaft von dem Diebstahl gehabt. Erst nach dem Inquisit aus seinem ersten Arreste (§. 2.) nach Hause gekommen, habe sie ihm über das Reichertische Geld zur Rede gestellt, und er ihr den Diebstahl mit Thränen eingestanden. Der Wille seiner Frau sey dahin gegangen, das Geld den Kapuzinern zu bringen, er habe aber besorgt, entdeckt zu werden, wenn er in dem Kloster gesehen würde, seine Frau sey also nach Erlenbach zu seinem Bruder und Schwager gegangen, um sich allda Rathes zu erhohlen.

Act. inquis. S. 44.
Art. 53. und S. 59.
Art. 54.

§. 25.

§. 25.

2) Lucie Theilackerin.

Lucie Theilackerin, das Eheweib des Inquisiten, in den 30ten Jahren, war schon mehrmal wegen Feldfrevel und Garndiebstahl bestraft,

Bericht des Comm. Amts Heilbronn Fol. 4.

sie rühmt sich aber, seit dieser Bestrafung sich wohl betragen zu haben, um wieder ein gutes Lob zu erlangen, niemand werde seit dieser Zeit etwas nachtheiliges von ihr sagen können, es sey betrübt für sie, daß ihr Mann so unvermuthet sie in dieses Unglück gebracht habe.

Act. inquis. S. 25.

§. 26.

Anfangs gab auch sie an, ihr Mann habe das Geld, womit er manche Schulden abzahlte, bey seinem Schwager erborgt

Act. inq. S. 4 — 8.

aber gleich bey dem zweyten Verhöre bekannte sie ein, anfänglich habe sie nicht gewußt, daß ihr Mann das Reichertische Geld habe, erst damals, als er das erstemal eingestekt war, (§. 2.) habe er ihr es entdekt: sie habe ihm zugeredet, daß er es den Kapuzinern bringen solle, aber ihres Mannes Schwager hätte gesagt, das Geld wollten sie theilen, und bey einem guten Herbst mit Zinnsen zurückzahlen; das Geld sey zu Erlenbach getheilt worden, als wohin sie zu ihres Mann-

es Schwager gegangen sey, um sich Raths zu erhohlen: sie habe gesagt, man solle es zurückgeben, ihr Schwager aber habe versetzt, ihr Mann sollte das Geld herüberbringen, sie wollten es theilen, welches denn auch geschehen sey.

Act. inq. S. 24. art. 46.

Ihrem Schwager habe sie gesagt, daß ihr Mann das Reichertische Geld gestohlen.

Ibid. art. 47.

Auch ihres Mannes Bruder habe sie den Diebstahl eröffnet.

S. 25. art. 50.

Adolph Dehle aber wisse nichts, dieser habe immer geglaubt, das Geld sey, so wie es in der Obligation steht, vorgeliehen worden.

S. 23. art. 45.

§. 27.

Die Aussage des Inquisiten sowohl

S. 44. art. 53.

als jene des Michel Keim

S. 31. 47. und 48.

stimmen mit diesen Angaben der Lucien Theilackerin überein.

§. 28.

3) Michael Keim.

Michael Keim aus Erlenbach, ein Schwager des Inquisiten Urban Theilackers, ungefähr 50 Jahre alt,

S. 27. art. 47.

Vater

Vater von 4 Kindern, der ein Haus und einige Weinberge besitzt, auf welchen beyden aber Schulden haften.

S. 67. art. 47.

§. 29.

Er bekennt, sein Schwager, Urban Theilacker habe ihm 100 fl. gebracht, mit dem Vorgeben, sie gefunden zu haben, und von ihm verlangt, daß er sie dem Adolph Dehle gegen eine Obligation aushändigen solle welches auch von ihm zu Erlenbach geschehen sey, die Obligation habe Keim seinem Bruder zu Fahrnbach gegeben. Ausser diesen 100 fl. habe sein Schwager Theilacker ihm kein Geld gegeben.

Act. inq. S. 27 — 30.

Die Frau des Urban Theilacker sey weder vor noch nach dem vorgegebenen Anlehen zu ihm gekommen.

S. 31. art. 14. 15. 16.

§. 30.

Bey der mit Michael Keim und Lucie Theilackerin vorgenommenen Confrontation sagte Lucie Theilackerin ihm ins Gesicht, daß sie bey ihm gewesen, und ihm den Diebstahl ihres Mannes eröffnet, und Rath verlangt habe, was zu thun sey, ihre Meynung sey gewesen, man solle es den Kapuzinern zu Neckarsulm bringen, Keim aber habe gesagt; man solle das Geld nur nach Erlenbach bringen, man wolle schon sehen, was man damit mache.

S. 41. und 50.

Mich=

Michael Keim war bey der Confrontation ganz verwirrt, stotterte, wankte hin und her,

S. 48. art. 31.

gab endlich folgende Einbekänntnisse a) Lucie Theilackerin sey bey ihm zu Erlenbach gewesen, b) sie werde ihm gesagt haben, daß ihr Mann das Geld habe c) er habe ihr aber gesagt, ihr Mann möge das Geld gefunden oder sonst woher bekommen haben, so solle man es wieder hinthun, wohin es gehört.

S. 48.

Was es für Geld sey, wisse er nicht,

ib. art. 32.

er könne nicht sagen, ob Lucie Theilackerin gesagt habe, es sey gestohlen oder gefunden.

S. 50. art. 37.

§. 31.

Nach langen Läugnen und den immer verworrenen, auf Schrauben gestellten zweydeutigen Antworten und sogar fruchtlosen Confrontationen bey denen Urban Theilacker dem Keim ins Angesicht sagte, wieviel er von dem gestohlenen Gelde erhalten habe,

S. 52. u. ff.

bekennt Keim endlich vom Theilacker soviel Geld erhalten zu haben, als dieser angebe, nach wessen Angabe dieser Keim über Abzug der seinem Schwager zurückgegeben 100 fl. annoch 83 fl. 54. kr. in Handen behalten habe.

S. 66. art. 45. §. 32.

§. 32.

4) Bartholomäus Theilacker.

Bartholomäus Theilacker, ein Bruder des Urban, von geringem Vermögen, geehlichet, und Vater von 4. Kindern, bekennt ein, daß er den Diebstahl seines Bruders, nachdem derselbe vollbracht war, erfahren habe,

S. 56. art. 26.

und daß er von diesem gestohlenen Gelde bekommen habe.

S. 54. art. 18.

Er sey in der größten Noth gewesen, da er 7 Wochen an einem bösen Knie, und seine Kinder an den rothen Flecken krank gewesen seyen.

S. 55. art. 22.

§. 33.

Die Summe giebt er auf 50 fl. 21. kr. mit einem unumwundenen Bekänntnisse an.

S. 54. art. 18. 19. 20.

S. 55. art. 21.

Zwar will sein Bruder ihm noch 2 Laubthaler mehr gegeben haben, Bartholomäus Theilacker gestehet auch diese, aber unter dem unbestimmten Ausdruck ein, man solle es anschreiben, wenn sein Bruder es gewiß wisse.

S. 64. Lit. J.

Gutachten.

§. 34.

Den Proceß finden wir durchgängig gut und mit hinreichender Beförderung instruirt; das Factum ist durchgehends auf den, in peinlichen Fällen nöthigen Grad von Ueberzeugung gebracht, und es kömmt nur allein auf Beurtheilung des Factums an, um die Strafwürdigkeit und die Strafe selbst zu bestimmen.

§. 35.

1) Urban Theilacker.

Der Diebstahl, welchen Urban Theilacker verübte, beträgt sowohl nach dem Einbekänntnisse des Verbrechers als dem Schätzungseyde des Damnificanten die Summe von 330 fl. (§. 16.) es war der erste Diebstahl des Inquisiten, den er ohne alle Gewaltthätigkeit an der Stube, und dem Schranke, wo das gestohlene Geld war, verübt hat. (§ 18.) Es ist also offenbar, daß der Diebstahl ein nicht qualificirter, aber grosser Diebstahl sey.

Quistorp Grundf. des peinlichen Rechts Th. 1. §. 348. u. 353.

Auch ist der Inquisit Urban Theilacker eines Diebstahls noch nicht vorher schuldig befunden worden, und die Verordnung Carls V

P. G. O. art. 162.

wegen einem zum drittenmahle begangenen Diebstahl findet keine Anwendung. §. 35.

§. 36.

Ueber die Strafe eines solchen grossen, nicht qualificirten, das erstemal begangenen Diebstahls sind die Rechtsgelehrten dahin einig, daß die Todesstrafe, von welcher Carl V.

P. G. O. art. 160.

Meldung thut, nicht statt finde. Wenn man die Todesstrafe als die höchste Strafe der Verbrecher ansieht, so ist es einleuchtend, daß sie mit dem Verbrechen eines nicht qualificirten Diebstahls nicht im Verhältniß stehe, daher verdienen die Criminalisten Dank, welche aus den Worten, den Zusammenhange und den Einschränkungen des angezogenen Artikels zeigten, daß Carl V. bey einem solchen Diebstahle die Todesstrafe nur Ausnahmsweise zuläßt, sie also in der Regel und in Ermanglung besonderer beschwerender Umstände nicht anwendbar ist.

De Böhmer ad art. 159. C. C. §. 3. et 4. Engau D. de furto magno. §. 9. Meister in den rechtlichen Erkenntnissen peinlicher Fälle Dec. 27. n. 30. Puffendorf Obs. Iur. Vn. tom. 2 obs. 145.

§. 37.

Die Bestimmung der Strafe ist also lediglich dem Ermessen des Richters überlassen, und man pflegt auf eine Leibesstrafe, die in öffentlichen Arbeiten von 6 — 8 Jahren bestehen kann, zu erkennen.

Quistorp a. a. O. §. 359.

Nun wünschten wir, mit der Verfassung der öffentlichen Zucht = und Arbeitshäuser in den, zum hohen deutschen Orden gehörigen Orten hinlänglich bekannt zu seyn, da selbst der Bericht des Comende = Amts an die hochfürstl. Regierung zu Mergentheim eine dahin zielende Bemerkung enthält; um indessen für einen oder den andern Fall eine Strafe zu bestimmen, so sind wir des rechtlichen Dafürhaltens, daß Urban Theilacker zur Strafe seines Diebstahls auf drey Jahre in das Zucht- und Arbeitshaus zu verurtheilen, jedoch vorher zur allgemeinen Abschreckung am Orte des begangenen Diebstahls auszustellen sey.

§. 38.

Bey dieser Strafe wird vorausgesetzt, daß die Einrichtung des Zucht = und Arbeitshauses so gut sey, daß der insitzende Verbrecher durch seine Handarbeit sich seinen Lebensunterhalt erwirbt. Sollte dieses aber der Fall nicht seyn, wie man aus dem Berichte des Commendamts vermuthen muß, so ist der Urban Theilacker zum Soldatenstande auf doppelte Capitulation 6 oder 8 Jahre, oder in Friedenszeiten auch 12, wenn seine Leibesconstitution es zuläßt, zur Strafe abzugeben. Im Falle, daß diese Strafe über denselben verhängt werden sollte, kann Theilacker mit der öffentlichen Ausstellung verschont werden, weil der Soldatenstand solche öffentlich erklärte Verbrecher aufzunehmen, Bedenken trägt.

§. 39.

§. 39.

Wir sind zwar nicht der Meynung, daß Diebe unbedingt und in allen Fällen unter die Soldaten zur Strafe abzugeben seyen, weil, wenn sie bösartige Menschen sind, sie die beste Gelegenheit, ihr schändliches Gewerb fortzutreiben, erhalten; bey Theilackern aber finden wir hinreichende Gründe, eine Ausnahme zu machen. Er ist kein Dieb von Profession, er wollte nach vollbrachter That, als ihn seine Ehefrau darüber zur Rede stellte, das Geld freywillig zurückgeben, und würde es gethan haben, wenn jene Verwandte welche zu einem Rathe in dieser Lage des Theilackers noch lange vorher, ehe derselbe gerichtlich belangt war, (§. 20. 26. 30.) beygezohen wurden, mehr auf ihre Pflichten als auf ihren Eigennutz den Bedacht genommen, und ihren Bruder und Schwager in seinem guten Entschlusse, das Geld dem Bestohlnen zu restituiren, bestärkt hätten, statt das Geld, welches der Inquisit ihnen überliefert hätte, unter sich zu vertheilen.

Alle diese Handlungen sind offenbare Beweise, daß der Inquisit in die Classe von unverbesserlichen Dieben nicht herabgesunken, bald nach der That von Reue durchdrungen zur freywilligen Restitution bereit gewesen sey, und dies sind auch jene Milderungsgründe, wegen welchen wir die Strafe des Zucht = und Arbeitshauses auf nicht längere Zeit, als 3 Jahre bestimmt haben, da nach Einstimmung aller Criminalisten die freywillige Restitution eine vorzügliche Milderungsursache bey dem Diebstahl ist.

§. 40.

Uebrigens ist der Inquisit schuldig, dem beleidigten Theile nicht nur die Summe zurückzugeben, welche derselbe an dem gestohlenen Gelde wirklich erhalten hat, sondern er haftet auch in solidum für jenes, was die beyden in Inquisition befangenen Michael Keim und Bartholomäus Theilacker hieran erhalten haben. Nebst diesem ist er weiters die Sitz = Untersuchungskosten, soweit sie ihn und sein Eheweib betreffen, allein die Versendungskosten aber in gleichen Theilen mit den beyden Inquisiten zu bezahlen schuldig.

§. 41.

2) Lucie Theilackerin.

Sein Eheweib Lucie Theilackerin ist von aller Untersuchung und Strafe loszusprechen,

Alle Aussagen der in dieser Untersuchung befangenen Personen stimmen darin überein, daß dieselbe von diesem Diebstahle ihres Mannes keine Wissenschaft gehabt habe, und sobald sie denselben in Erfahrung brachte, in denselben gedrungen sey, das Geld dem bestohlenen zurükzugeben; daß sie deshalb ihren Bruder und Schwager das Verbrechen ihres Mannes eröffnet habe, um über die Art der Restitution mit ihnen zu berathschlagen. (§. 26. 27.) Derselbe liegt also weder eine Wissenschaft vor vollbrachter That, noch eine Theilnahme an den gestohlnen Gelde zur Last. Da sie in-

dessen

dessen durch ihre eigene verdächtige und falsche Angabe §. 26. Act. inquis. S. 4 — 8. selbst Schuld an der wider sie verhängten Untersuchung war, so ist sie nicht befugt, wegen dem ausgehaltenen, ganz rechtlich erkannten und nothwendigem Arreste einen Ersatz zu fodern.

§. 42.

3) Michael Keim.

Michael Keim, der sich bey der ganzen Untersuchung als einen äusserst verschmitzten und bösen Menschen bezeigte, suchte in allerley Ausflüchten und Wendungen sein Heil, wurde aber durch einige Confrontationen dahin gebracht, daß er gestand, von seinem Schwager, dem Urban Theilacker das Geld, welches dieser gestohlen hat, erhalten, und hievon 83. fl. 54. kr, für sich in Handen behalten zu haben.

Dieses allein wäre noch kein Verbrechen, wenn Michael Keim nicht schon bey Ueberkommung des Geldes gewußt hätte, daß es gestohlen sey. Deßhalb suchte auch dieser schlaue Inquisit, über diesen Umstand einem reinen geraden Bekenntnisse soviel möglich, auszuweichen, und wirklich konnte dieser Keim, so sehr auch die Verwirrung, sein Stottern, sein Wanken bey der Confrontation, wo Lucie Theilackerin ihm alles ins Gesicht sagte, wider denselben spricht, zu einem ausdrücklichen Bekenntnisse über den Umstand nicht gebracht werden, daß er vor der Uebernam des Geld-

es und Zurückbehaltung eines theils desselben für sich selbst gewußt habe, daß sein Schwager es gestohlen habe. Ein zweydeutiges Bekenntniß, Lucie Theilackerin habe ihm gesagt, daß ihr Mann das Geld habe, er könne nicht sagen, ob Lucie Theilackerin gesagt habe, es sey gestohlen oder gefunden, er habe derselben gesagt, das Geld möge gefunden oder gestohlen seyn, so solle man es wieder hinthun, wohin es gehört, war alles, wozu dieser Inquisit zu bringen war. (§. 30. 31.)

§. 43.

Indessen ist hier, wo von einer ausserordentlichen Strafe die Rede ist, ein ausdrückliches Bekenntniß nicht nothwendig.

Michael Keim bekennt ein, daß Lucie Theilackerin bey ihm war, und ihm ihr Anligen wegen fremden Gelde, daß ihr Mann habe, klagte. Er läugnet nicht, daß ihm das Geld vom Urban Theilacker eingehändigt worden, und hierüber sind die Aussagen und respect. Zeugnisse der Lucien Theilackerin und des Bartholomäus Theilacker, welchem hier dieses selbst zum Nachtheil gereicht, dahin ganz übereinstimmend, daß Lucie Theilackerin diesem Keim und dem Bartholomäus Theilacker das Verbrechen ihres Mannes entdekte, und sie um Rath gefragt habe, was nun zu thun sey. Lucie Theilackerin sagte dem Michael Keim diese Umstände auf das genaueste unter das Gesicht, und Keim konnte

den

den Vorgang nicht läugnen, nun unter einer sichtbaren Verwirrung, Stottern und Wanken, und unter dem Bekenntnisse die Theilackerin sey bey ihm gewesen, sucht er darin sein Heil, daß er äussert, er könne nicht sagen, ob dieselbe von gestohlnen oder gefundenen Gelde geredet habe. — So handelt und spricht das Laster, das in der Beschämung und Boßheit irgend einen auch unbedeutenden Ausweg zur Rettung sucht! In seinen Aeusserungen liegt demnach ein, zur Verurtheilung hinreichender Grad von Anzeigen.

§. 44.

Indessen ist nicht nothwendig, zu Vermuthungen und Schlüssen seine Zuflucht zu nehmen, wir wollen die Moralität der Handlung, so wie sie von Keim unbedingt und ganz bestimmt einbekannt, zu seiner vermeintlichen Rettung einbekannt ist, beurtheilen, um zu zeigen, daß sie auch von dieser Seite, aus welcher Keim sein Factum beurtheilt wünscht, ein Verbrechen sey.

Keim bekennt nemlich ein, daß er a) von dem Gelde, das sein Schwager, der Inquisit hatte, 83 fl. 54 kr. erhalten habe; b) sein Schwager habe es für gefundenes Geld ausgegeben, c) ob Lucie Theilackerin gesagt habe, es sey gefunden, oder es sey gestohlen, könne er nicht sagen.

Hier bekennt doch Keim offenbar und unumwunden, daß er sich wissentlich fremdes Geld zugeeignet habe, denn auch ein gefundenes Geld, ist fremdes

Geld, und wer gefundenes Geld sich gerade zu zueignet, ohne dem Eigenthümer erst nachzuforschen, wer einen Finder beredet, ohne weitere Nachfrage das gefundene Geld mit ihm zu theilen, der hat einmal die Absicht, wider Willen des Herrn sich fremdes Guth zuzueignen, und zwischen ihm und jenem, der nach vollbrachter That am gestohlnen Gelde participirt, ist in der Hauptsache kein wesentlicher Unterschied.

§. 45.

Keim aber that noch mehr, seine böse Absicht, die ungerechte Beute nicht fahren zu lassen, leuchtet daraus hervor, daß er zu seinem Bruder Anton Keim zu Fahrnbach gieng, demselben eine Schuldurkunde, die vom Urban Theilacker ausgestellt war, einhändigte, ihm erzählte, daß dieser Geld gefunden habe, und ihm den Plan eröffnete, man wolle das Geld, welches ein Jude verlohren, verheimlichen, und um dieses zu können, solle Anton Keim vorgeben, er habe Theilackern 100 fl. geliehen, und sein Vorgeben mit dieser Obligation wahrscheinlich machen.

Anton Keim machte ihm die Vorstellung, daß es leichtfertige Streiche seyen, Michael Keim solle die Obligation zurücknehmen. Sie waren aber bey Michael Keim fruchtlos. Er wollte einmal den unerlaubten Gewinn behalten; deßhalb ließ er wider den Willen seines Bruders die Obligation auf dessen Kiste liegen, und behielt 83 fl. 54 kr. von dem wissentlich fremden Gelde. (§. 6.)

Hieraus

Hieraus ist bey Michael Keim die scientia rei alienae schon vor der Theilnahme offenbar hergestellt, und seine böse Absicht, fremdes Gut zu behalten, vollkommen, aber auch dieses erwiesen, daß er zur Erreichung seiner Absicht der Ausführer eines Falsums wurde. Beweise und Facta, welche zur Verurtheilung allerdings genügen.

§. 46.

Indessen stimmen doch die Aussagen, vorzüglich jene des Urbans Theilacker darinn überein, daß Michael Keim vor Vollbringung des Diebstahls von ihm keine Wissenschaft hatte, nur nach vollbrachter That nahm er am gestohlenen Gelde Theil. Eine Theilnahme, welche in Rücksicht der Zurechnung mehr eine Begünstigung als wahre Theilnahme ausmacht, denn wenn einmal die That vollendet ist, so kann man nicht sagen, daß man im Stande sey, sie zu befördern, man kann wohl an den Folgen des Verbrechens Theil nehmen, aber dies macht keinen socium delicti im rechtlichen Sinne, und kann nie so, wie wahre Hilfsleistung zugerechnet werden.

Kleinschrod systematische Entwickelung der Grundwahrheiten des peinlichen Rechtes. Th. 1. Erlangen 1794. 8. §. 206.

Daher sind wir des rechtlichen Dafürhaltens, daß Michael Keim zur Strafe seines Verbrechens vier Monathe mit Kerker und öffentlichen Arbeiten, dann öffentlicher

Aus=

Ausstellung wegen begangenem Falsum und Theilnahme an gestohlenem Gelde zubelegen sey. (a)

§. 47.

Daß dieser Michael Keim die Kosten, welche für seine Untersuchung und seinen Arrest ergangen sind, allein, sodann die Transmissionskosten gemeinschaftlich zu tragen, auch die erhaltenen 83 fl. 54 kr. samt Zinsen zu restituiren schuldig sey, scheint uns keiner weitläufigen Ausführung zu bedärfen.

Nebst diesem aber muß Michael Keim für die ganze gestohlene Summe in solidum, sowohl wegen seinem Antheile, als wegen dem von Bartholomäus und Urban Theilacker erhaltenen Antheile haften.

Zwar sollte man dagegen eben darinn einen Zweifelsgrund finden, da ausdrücklich festgesetzt worden, daß Keim ein Socius delicti in rechtlicher Hinsicht nicht sey. (§. 46.) Allein hier ist der Rechtsgrundsatz durchgreifend, daß ein jeder den Schaden ersetzen müsse, den er durch seine unerlaubte Handlung Jemanden verursacht. Hätte Michael Keim da, wo ihm das gestohlne Geld zugebracht wurde, von dem er gewußt zu haben, einbekennt, daß es fremdes Geld sey, seiner Pflicht gemäß es zur Zurückgabe an den Eigenthümer zurückbehalten,

so

(a) Diese Strafe wurde nur durch die Stimmenmehrheit festgesetzt. Einige Stimmen giengen auf eine größere Strafe.

so würde der beschädigte Theil keinen Schaden erlitten haben. Die unerlaubte Handlung des Keims also, daß er, um an der ungerechten Beute Theil zu nehmen, den Ueberrest an seine beyden Schwäger hinausgab, ist die nächste Ursache des etwaigen Verlustes, den der Bestohlene leidet, und legt Keim die Verbindlichkeit auf, allen hieraus erwachsenden Nachtheil zu ersetzen.

§. 48.

4) Bartholomäus Theilacker.

Bartholomäus Theilacker wußte vor dem geschehenen Diebstahl von demselben nichts; er bekennt, ihn nachher erfahren, und nach erlangter Wissenschaft von dem gestohlenen Gelde 50 fl. 24. kr. erhalten zu haben, will sich jedoch gefallen lassen, daß ihm jene 2 Laubthaler, die Urban ihm mehr gegeben haben will, angerechnet werden, welches auf den Civilpunkt allerdings wirksam ist, im Strafpuncte aber, da hierauf nichts ankömmt, nicht in Ansatz gebracht wurde.

Sein Bekenntniß, daß er diese Summe wissentlich vom gestohlenen Gelde erhalten habe, ist unumwunden, es ist aber nur Theilung nach vollbrachter That, und da Bartholomäus Theilacker das Geld nicht aufbewahrt, einen geringeren Antheil, als Keim erhalten, und in Vollführung des Falsums mit der Obligation (§. 6.) sich unthätig verhalten hat, bey welcher Keim sich so thätig erzeigte, Zeichen von Reue von sich gab,

und

und die größte Noth ihn zu dieser Theilnahme verleitet zu haben scheint

Act. inquis. S. 55 et 57.

welches auch vom Comendeamt, dem doch seine Umstände bekannt seyn müssen, nicht widersprochen wird, so glauben wir, daß in Gemäßheit der oben (§. 46.) vorgetragenen Grundsätze dieser Bartholomäus Theilacker mit Kerkerstrafe und öffentlichen Arbeiten auf 6 Wochen zu belegen, vorher aber zur Warnung für andere wegen Theilnahme am gestohlnen Gelde öffentlich auszustellen sey, derselbe auch seine Sitz- und Untersuchungskosten allein, die Transmissionskosten aber gemeinschaftlich zu bezahlen, auch nicht nur seinen Antheil zu ersetzen, sondern auch für die ganze Summe des Diebstahls in solidum zu haften verbunden sey.

§. 49.

Im Ganzen gehet also unser rechtliches Gutachten dahin: Seye 1) Urban Theilacker zur wohlverdienten Strafe seines verübten Diebstahls entweder nach vorhergegangener öffentlichen Ausstellung im Orte des begangenen Diebststahls zu dreyjährigen Gefängniß im Zucht- und Arbeitshause, oder zu zweyfacher Capitulation zum Soldatenstande 2) Michael Keim zur Strafe seiner Theilnahme am Diebstahl und seines begangenen Falsums zur öffentlichen Ausstellung und viermonathlichen Kerkerstrafe verbunden mit öffentlichen Arbeiten, 3) Bartholomäus Theilacker zur Strafe seiner Theil-

nahme

nahme am gestohlnen Gelde nach öffentlicher Ausstellung zu gleichen Gefängnisse und öffentlichen Arbeiten zu verurtheilen, dann 4) Lucie Theilackerinn von der wider sie angestellten Untersuchung zu entbinden; sodann sey 5) jeder seine Sitzkosten so wie die durch ihn ergangenen Untersuchungskosten allein, die Transmissionskosten aber gemeinschaftlich zu ersetzen schuldig, endlich seyen 6) Urban Theilacker, Michael Keim und Bartholomäus Theilacker schuldig, dem bestohlenen Bürger Johann Reichert zu Sontheim die gestohlene Summe von 330 fl zu ersetzen, und hiefür jeder in solidum zu haften, v. R. w.

Daß dieses Rechtsgutachten den Uns zugesandten Acten und den Rechten gemäß sey bezeugen wir Dechant, Senior, Doctoren, Professoren und Assessoren der Juristenfacultät auf der dahiesigen hochfürstl. Universität unter beygedrucktem unsern grössern Facultätsinsiegeln.

Bamberg den 2c. im Monath Junius 1795.

L. S.

Gedruckt bey Michael Gertner, Hof- und Domkapitulschen Buchdrucker.

Verbesserungen.

Seite	Zeile	statt	lies
61	2	Thatſtmſtände	Thatumſtände
63	10	ſie	ſie
64	7	Hauptgeſichtspunct	Hauptgeſichtspunct
63	4	Fſtentzung	Feſtſetzung
70	1	Punktre	Punkte
70	8	Bewerkungen	Bemerkungen
78	3	nich	nicht
79	6	keiuen	ke nen
84	11	ſich	ſich
89	4	zem	zum
106	3	vorhandenre	vorhanden
120	1	uud	und
149	1	mi	mit
181	10	faeta	facta
207	7	ans	aus
238	3	dieſer	dieſer
253	6	anf	auf

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus,

Grundsätze der juristischen Praxis sowohl im Allgemeinen als in Anwendung auf jede Gattung juristischer Aufsätze

Bamberg 1797

Bibl.Mont. 4891
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726154-5
VD18 14801132-001